Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode.

Von **Gustav Schmoller**.

Noch vor dreissig Jahren erfuhr es keinen Widerspruch, als Johann Baptist Say den Werth einer Geschichte der politischen Oekonomie mit den Worten läugnete: „Sie ist weiter nichts, als die Darstellung der mehr oder minder gelungenen, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten wiederholten Versuche, die Wahrheiten, woraus sie besteht, zu sammeln und festzustellen. Was würde es uns helfen, abgeschmackte Meinungen und mit Recht verrufene Lehren zusammen zu tragen? dieselben zu Tage zu fördern, wäre ebenso unnütz als langweilig[1]." Dieser Ausspruch war die einfache Folge der damaligen Ansicht von der absoluten Wahrheit der neueren national-ökonomischen Theorie, welche man, losgerissen von allem geschichtlichen Boden, von allen Bedingungen des Raums, der Zeit und der Nationalität, als eine rein aus den Principien des Verstandes gefolgerte Summe von Wahrheiten betrachtete. deren Verständniss allen früheren Geschlechtern verschlossen, die aber einmal aufgestellt und entwickelt, für alle Zeiten und Völker wahr und in sich geschlossen sein sollten.

---

1) Handb. der prakt. Nat.-Oek. von Joh. Bapt. Say; aus dem Frz. v. J. v. Th. VI., 266.

Wäre dem so, dann hätte allerdings der National-Oekonom nichts zu suchen in den Büchern der Geschichte; er könnte es dem Historiker und Politiker überlassen, aus dem bunten Leben und Treiben der kommenden und gehenden Geschlechter die ewigen Wahrheiten zu entziffern, nach denen sich das sociale und politische Leben der Völker bewegt; er würde — so wenig als der Chemiker bei einer Bodenanalyse — fragen was andere Zeiten, andere Menschen darüber gedacht.

Aber besinnen wir uns, warum er diesen Standpunkt mit dem Chemiker nicht theilen kann, so die Antwort einfach die, weil der Mensch etwas Anderes ist als ein chemischer Körper, weil er mehr ist als eine Pflanze, mehr ist als ein Thier, welche nur ihren Naturgesetzen folgen. Der Mensch ist ja jenes wunderbare Wesen, in dem sich zwei Welten berühren, welcher Geist und Materie zugleich, die zwei grossen Factoren alles irdischen Seins, Freiheit und Nothwendigkeit in sich zusammenfasst, jene zwei Cardinalpunkte, um deren Verhältniss alle Philosophie der Welt sich dreht, von denen nur das Eine gewiss ist, dass in allen Sphären des menschlichen Lebens sie immer gemeinschaftlich die wirkenden Kräfte sind, aus denen das menschliche Handeln entspringt.

Der Gegenstand der National-Okonomie ist das Leben der Menschheit, wie es sich in den immer grösseren Kreisen des Einzelnen, der Familie, der Gemeinde, der Nation, endlich der ganzen Menschheit in seinen tausendfachen Beziehungen und Verhältnissen bewegt; es ist nicht das ganze Leben, es ist nur eine Seite desselben — das Verhältniss des Menschen in Bezug auf den Erwerb, Besitz und Gebrauch der irdischen Güter; aber in dieser Sphäre ist es eben der ganze volle Mensch mit seiner Freiheit und wieder mit seiner Naturnothwendigkeit, der handelt, und mit seinen Handlungen den Gegenstand der Wissenschaft bildet. Stünde der Mensch nur unter dem Gesetze der Naturnothwendigkeit, dann könnten wir mit Recht unsere Wissenschaft als eine mathematische bezeichnen, dann würden wir mit Recht nur nach den Naturgesetzen in derselben fragen, und dann müsste eine absolute Theorie ewig wahr und unumstösslich sich finden lassen; da aber dem nicht so ist, so müssen wir die

Nationalökonomie in die Reihe der socialen Wissenschaften stellen, welche sich von den Bedingungen des Raums, der Zeit und der Nationalität nicht trennen lassen, deren Begründung wir nicht allein, aber vorzugsweise in der Geschichte suchen müssen.

Wir stimmen Knies[1]) bei, wenn er von der politischen Oekonomie verlangt, „dass sie in dem geschichtlichen Leben den Fond ihrer Argumentationen suchen, ihren Resultaten den Charakter geschichtlicher Lösungen beilegen muss; dass auch die „allgemeinen Gesetze“ in dem allgemeinen Theile der Nationalökonomie nicht anders denn als eine geschichtliche Explication und fortschreitende Manifestation der Wahrheit sich darstellen, auf jeder Stufe nur als die Verallgemeinerung der bis zu einem bestimmten Punkte der Entwicklung erkannten Wahrheiten dastehen, und weder der Summe, noch der Formulirung nach für absolut abgeschlossen erklärt werden können.“

Von dieser Auffassung geleitet, stellen wir uns in dem Folgenden die Aufgabe, die national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode darzustellen, soweit dieselben nicht schon aus allgemeinen Geschichtswerken bekannt sind, um damit einen wenn auch nur unbedeutenden Beitrag zur geschichtlichen Erkenntniss der national-ökonomischen Gedanken-Entwicklung zu liefern.

Wir beginnen mit der Frage über die Auffassung des Verhältnisses der Menschen zu den sachlichen Gütern überhaupt.

Die Möglichkeit einer absoluten, nationalökonomischen Theorie findet die Schule von Adam Smith bekanntlich in dem Satze begründet, dass das Verhältniss des Menschen zu den sachlichen Gütern, als den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zur Erreichung seiner meisten Zwecke, ein unwandelbares sei. Soviel ist jedenfalls richtig, dass gerade das Verhältniss des Menschen zu den sachlichen Gütern der Punkt ist, von dem alle nationalökonomischen Ansichten ausgehen, und dass die jeweilige Auffassung desselben bestimmend auf die ganze Richtung und Tendenz der ökonomischen Ideen einer Zeit einwirkt. Gerade wenn aber die Schule von Ad. Smith den Brennpunkt dieses Verhältnisses

1) Politische Oekonomie S. 19.

in ihrer Lehre von dem Eigennutz, als dem Hebel und Kernpunkt aller wirthschaftlichen Thätigkeit, ja als dem einzig richtigen Regulator einer gesunden und grossen, volkswirthschaftlichen Entwicklung gefunden zu haben glaubt, so entgegnen wir mit Knies hierauf, dass damit höchstens das Verhältniss des Menschen zu den sachlichen Gütern, wie es sich in unserer Zeit gestaltete, oder wie es unsere Zeit auffasst, richtig bezeichnet wird, — und legen uns zunächst die Frage vor: wie fasste die Reformations-Periode dieses Verhältniss auf, was dachte man damals über Eigennutz und Privatinteresse, in welche Beziehung brachte man es zum Gemeinwohl, welche Auffassung hatte die Zeit in Beziehung auf Besitz und Erwerb sachlicher Güter überhaupt?

Die kürzeste und beste Antwort auf diese Frage ist wohl die, wenn wir sagen: In allen diesen Punkten bildet die Lehre Adam Smiths und seiner Schule den schneidendsten Gegensatz zu der religiös-ethischen Färbung, welche die Ansichten allerdings auch des früheren Mittelalters, noch viel mehr aber des Reformations-Zeitalters kennzeichnete. Warum gerade zu jener Zeit am heftigsten gegen Eigennutz, Geiz, Sucht nach irdischem Besitz gepredigt und geschrieben wurde, liegt ziemlich nahe.

Die tiefreligiösen Anschauungen des früheren Mittelalters, von Verachtung alles irdischen Besitzes, von einem Leben nur für das Jenseits, hatten längst und besonders im Laufe des 15. Jahrhunderts einer allgemeinen Sucht nach dem Genusse dieses Lebens und aller irdischen Güter Platz gemacht. Hatten einst die Priester, die Mönche und Nonnen in der Entsagung, in dem Abscheiden von der Welt ihr einziges Ziel gefunden, so waren sie es jetzt gerade, die auf jede erlaubte und unerlaubte Weise geniessen und gewinnen wollten. An die Stelle der alten Einfachheit eines Volkes, das an den Producten seines Bodens sich genügen lässt, war Luxus und Verständniss für feineren Lebensgenuss getreten. Handel und Gewerbe hatten in Deutschland im 15. Jahrhundert einen Aufschwung genommen, wie nie zuvor, und hatten besonders in den Städten ein Kulturleben erzeugt, das, obwohl geschmückt durch die Blüthe der Kunst, der Volkspoesie und der wiedererwachenden humanistischen Studien, doch zugleich schon den eingetretenen Wendepunkt

einer grossen Kulturepoche, den mehr und mehr sich herausstellenden Ruin des mittelalterlichen Staats- und Kirchengebäudes bezeichnet. Dabei war Deutschland das reichste Land der Erde. „Was für freundliche und reinliche Städte hab ihr," ruft Aeneas Sylvius; „sie geben den italjenischen nichts nach, ja sie übertreffen sie. Welch' herrliche Tempel und welcher Reichthum! Euer Hausgeräth ist von Gold und Silber; die gewöhnliche Bürgersfrau strotzt von Gold!"

Aber neben dieser materiellen Blüthe war aus den Uebelständen der immer mehr versinkenden katholischen Kirche eine andere mit Macht gereift: wir meinen die Reformation. Die deutsche Nation war berufen, durch dieses grosse Werk eine neue Kulturepoche für die Menschheit zu eröffnen; sie war berufen, die Religion wieder dem Herzen zu erobern, an die Stelle des alten hierarchischen Gebäudes voll Aeusserlichkeit und Versunkenheit wieder die lebensvolle und lebenerzeugende Kraft der innern Empfindung zu setzen, an die Stelle der allgemeinen Sittenverderbtheit, der Verachtung alles Hohen und Heiligen wieder Sinn für Recht und Pflicht, für Tugend und Nächstenliebe zu pflanzen. Wie sich diese grosse Bewegung aus dem Innern der Nation entwickelt, welche Ursachen sie vollends zum Ausbruch gebracht, mit welcher Gewalt sie alle Gemüther der ganzen Nation erfasste, gehört nicht in unsere Darstellung. Aber das werden wir jetzt leicht begreifen, dass die Reformatoren gerade im Gegensatz zu dem bisherigen Leben, vor Allem in der Unterdrückung der Selbstsucht das Heil, in der Herrschaft des Egoismus den Ruin und das Unglück der Menschheit sahen. Sie erblickten in ihm nicht blos das Hinderniss für das ewige, sondern auch für das irdische Heil. Er ist das Hemmniss für alle gesunde volkswirthschaftliche Entwicklung; er ist an allen Gebrechen der Zeit schuld, an den socialen und ökonomischen, wie an den moralischen. Auf ihn führt man Gottes Zorn und seine Strafgerichte, Hunger und Theuerung, Krieg und Aufruhr zurück.

Zwar sind die Reformatoren weit entfernt, jede Liebe zu irdischen Dingen zu verdammen und dieselbe ertödten zu wollen. Nein, hiegegen ereifert sich Luther unzählige Male und hierin bildet seine Ansicht einen entschiedenen Fortschritt gegenüber

dem mittelalterlich mönchischen Standpunkt. „Darf unser Herr Gott," sagt er, „gute, grosse Hechte, auch guten rheinischen Wein schaffen, so darf ich sie auch wohl essen und trinken. Du kannst jede Lust in der Welt haben, die nicht sündlich ist." Die Reinheit der Seele sieht er nicht in der Loslösung von aller Kreatur. „Gold und Silber und alles, was hübsch und schön ist, bringet von Natur mit sich eine Liebe; das vergönnet uns Gott wohl[1])." Er rühmt sogar die Sparsamkeit als eine grosse Tugend; denn es sei eben so schwer Gut und Geld zu behalten und zu verwahren, als es zu erwerben; nicht bloss das letztere, auch das erstere müsse ein Hausvater verstehen, sonst sei Müh, Kost und Arbeit verloren, so man darauf wende[2]).

Aber diese ihm erlaubt scheinenden Grenzen der Sparsamkeit und Liebe für irdischen Besitz sieht er aller Orten überschritten; statt die Liebe Gottes zur Hauptsache und die Liebe zu den Gütern dieser Erde zur Nebensache zu machen, sei es nunmehr umgekehrt; überall regiere der Eigennutz statt des gemeinen Nutzens „Wenn man die Welt jetzt ansieht", sagt er, „durch alle Stände, so ist sie nichts anderes, denn ein grosser weiter Stall voll grosser Diebe"[3]). Ueberall verführt der Eigennutz die Menschen zu schlechten Handlungen. „Auf dem Markt und gemeinen Händeln geht es mit voller Macht und Gewalt, da einer den andern öffentlich mit falscher Waar, Maass, Gewicht, Münze betrügt und mit Behendigkeit und seltsamen Finanzen und geschwinden Fündlein übervortheilt; item mit dem Kauf übersetzet und nach seinem Muthwillen beschwert, schindet und plagt".

Wir könnten leicht meinen, solche und ähnliche Worte Luthers auf Rechnung seines doch mehr oder weniger ascetischen und einseitigen Charakters bringen zu müssen; aber nein, auch sonst finden wir ganz dieselbe Grundanschauung. Man macht Gesetze und Artikel, „damit der gemeine Nutz bei den Armen, sowohl als bei den Reichen seinen Fürgang haben, und der

1) Luther ed. Walch XI. 2071—72, ähnlich I. 2567—70.
2) IX. 432
3) X. 85.

Eigennutz verdruckt werden möge," wie sich die sogenannte Reformation Friedrich III., ein alle Verhältnisse des deutschen Reiches, umfassender politisch-socialer Reformplan aus dem 2. oder 3. Decennium des 16. Jahrhunderts ausdrückt[1]). Den Eigennutz wolle zwar jetzt alle Welt für Weisheit achten, und des gemeinen Nutzens sei ganz vergessen; doch könne er nicht verdruckt werden, er müsse wieder erstehen. Die Geschichte lehre, dass gemeiner Nutz alle Reiche erhebe, und eigener Nutz alle Communen zerreisse[2]).

Aehnlich spricht sich Sebastian Frank aus, dessen ganze Geschichtsauffassung sich überhaupt durch einen tiefen sittlichen Ernst kennzeichnet: „Man sehe alle Händel an, geistlichen und weltlichen Stands,. so stinkt es alles vor Geiz und sind nichts denn ein lauter Eigennutz; und wär' allen Heiden eine Schand gewesen, die alle Händel unehrlich und als untüchtig, wider alle Ehrbarkeit, erkannt haben, da nicht ein sonderlicher Nutz gemeinem Nutz daraus entstunde[3])" Consequenter Weise erklärte er den Besitz und das Maass der irdischen Güter für vollkommen bedeutungslos für das Glück der Menschen. Die Verschiedenheit der Güter hält er nur für eine scheinbare. „Der Arme," sagt er[4]), „hat so genug und lebt so wohl, als der Reiche. Er liegt und schläft so wohl. Denn Gott ist wunderbarlich: was er nicht am Gut gibt, das gibt er an Muth; was er nicht auf den Tisch gibt, das gibt er in den Mund; was er nicht am Bett gibt, das gibt er am Schlaf. Mag jener feine Fische, dieser nur Kraut zu essen haben, so findest du auf's wenigste gleichen Geschmack,

1) siehe Goldast, Reichssatzungen fol. Frankfurt 1712. Th. I. S. 169. Da von sämmtlichen Kennern der Literatur, besonders von Eichhorn, Hagen etc. die Versetzung des Ursprungs dieses merkwürdigen Aktenstücks in unsere Periode gebilligt, so folgen wir ohne weitere Untersuchung diesen Autoritäten s. Eichhorn deutsche St.- und R.-Gesch 4. Ausg. Bd. III. S. 111. 116—121. Dr. Carl Hagen, Deutschlauds Liter. und relig. Verhältnisse im Reformations-Zeitalter. II. 338.

2) eod. S. 170

3) Chronik, Geschichte und Zeitbuch aller namhaftigsten und gedächtnisswürdigsten geistl. und weltl. Sachen von Sebst. Frk. — 1531 fortges. durch K. Ghöncirum — 1585. S. 726.

4) s. Hagen III. 390.

wo nicht der Arme besser lebt, und ihm sein Kraut besser schmeckt als jenem seine Fische." — Wer nach Geld, Gut und Ehre jagt, ist doch nie zufrieden mit dem, was er hat, er bleibt gleich unbefriedigt und unglücklich, wie viel er auch haben mag, aber wer dess nicht begehrt, ist so zufriedener und glücklicher als hätte er's.

Selbst auf die Dichter erstreckten sich diese Ideen; von Burkhard Waldis berichtet Gervinus [1]), die Summe seiner praktischen Lebensweisheit, die er am Schlusse selbst ziehe, gehe dahin, dass er die Welt unter der Tyrannei des Eigennutzes sehe; wäre dieser vertrieben, so würden alle Hadersachen geschlichtet, alle Wucher und Praktik weggeränmt, alles Unglück abgeschäumt werden, so würde Frommheit und Einfalt wiederkehren.

Noch viel stärker tritt es bei Hans Sachs hervor. Er macht es sich zur Aufgabe die Gebrechen seiner Zeit zu tadeln, und durch beissende Satiren zu geisseln; da spricht er es in den verschiedensten Wendungen aus, dass der in allen Ständen herrschende Eigennutz und Egoismus die Quelle alter Uebel, hauptsächlich auch, dass er der Ruin für den allgemeinen Wohlstand sei; am stärksten und häufigsten legt er diese Ueberzeugung in den Gedichten aus dem 4. und 5. Jahrzehent, wo die moralische Kampflust am höchsten in ihm ist, zu Tage. In der „Klag der brüderlichen Liebe über den eygen Nutz [2])," erscheint ihm jene in der Gestalt einer Frau, die jetzt von der Erde vertrieben ist; der Dichter fragt sie, wer hieran Schuld sei:

„Wer ist der böse wicht,
Der trenlose Feind alles Guts?
Sie sprach: Es ist der eygen Nutz,
Das greulich, dückisch, geytzig Thier"
etc. etc. etc.
„Doch ist der arme wie der reich,
Im eygennutz ersoffen gleich;
Ein Armer thut den andern trucken
Inn allen vortheilhafting stucken;

1) Gesch. d. deutsch. Dichtung III, 49.
2) Hans Sachs Gedichte das erst Buch Nürnberg 1591 fol. 287 folgde.

Und ist gleich einer wie der ander,
Der eygennutz regierts allsander,
Und hat sich unverschambt gesetzt
In alle stend, das mich zuletzt
Verwundert, das er mag so lang
Besteh'n on einen Undergang,
Dess hab' ich nindert mehr kein Platz."

Fügen wir endlich noch bei, dass auch Erasmus in seiner Klage des Friedens [1]), alles Uebel, allen Krieg, alle Uneinigkeit aus dem Eigennutz der Menschen ableitet, so werden wir nicht mehr daran zweifeln können, dass wir in diesen Ideen alle guten und rechtschaffen gesinnten Männer jener Zeit einig finden. Es ist ganz richtig, dass alle diese Bemerkungen ebenso sehr und oft noch mehr von moralischem als von politischem und ökonomischem Gesichtspunkt aus gemacht sind. Doch verfolgen wir das Leben jener Zeit, in welche Sphäre wir wollen, diese Thatsache finden wir immer wieder, und da sie gerade unsere Periode charakterisirt, so braucht es keiner Entschuldigung, wenn sie sich auch in unserer Darstellung wiederfindet; eine strenge Trennung beider verschiedenen Gesichtspunkte ist nicht durchaus möglich.

Die Ueberzeugung, dass der Eigennutz immer verwerflich, dass seine Herrschaft immer traurige Folgen für das Gesammtwohl habe, dass für dieses, für den allgemeinen Wohlstand des ganzen Volkes nur der wirke, der „den gemeinen Nutzen" auch immer im Auge habe, hängt so innig mit dem ganzen sittlichen Charakter der Reformation zusammen, war ein so nothwendiges Produkt der christlich moralischen Lehren der Reformatoren sowohl, als der durch die humanistischen Studien wiederbelebten antiken Staatsanschauung, dass es uns nicht wundern kann, wenn auch das ganze übrige Volk von dem Hauche desselben Geistes berührt war.

Wo irgend eine Seite des Lebens so gewaltig Alles verschlingt wie in der Reformationszeit das Moralische und Religiöse, da muss jede andere Seite nothwendigerweise verhältnissmässig

1) das christlich Büchlein, Herrn Erasmus, Roterdamus genannt, die Klag des Frieds in allen Nation und Landen verworfen, vertrieben u. erlegt durch Georgium Spalatinum verteutscht. 1521.

darunter leiden[1]; da muss Alles, was die Nation denkt, gleichsam unter die Herrschaft dieses einen Grundzugs der Zeit sich beugen, von ihr den charakteristischen Stempel erhalten. — Einer Zeit, deren Interesse so sehr den ewigen und überirdischen Dingen zugewendet war, in welcher die Sehnsucht nach dem Göttlichen wie ein erfrischender Sturm die Welt reinigt, dürfen wir es verzeihen, wenn sie übersieht, dass auch das Sonderinteresse des Einzelnen seine Berechtigung hat, und dass es im Zaum gehalten durch jenes überirdische Princip sich zum irdisch verständigen Mittel für einen ewig idealen Zweck verklärt, wie Roscher so schön bemerkt.

Die Produktion der Güter. Arbeit und Arbeitstheilung.

Obwohl wir die Befreiung von der Autorität als das Princip der Reformation bezeichnen können, so waren es doch gerade die Reformatoren, besonders die Wittenberger, welche auf allen nicht kirchlichen Gebieten, besonders dem politischen, sich an die althergebrachten Autoritäten mit einer an die Scholastiker erinnernden Zähigkeit anklammerten. So ist es, wo von ökonomischen Dingen die Rede ist, hauptsächlich Aristoteles, auf den sie gerne zurückgehen.

Nach ihm nahm man[2] vier Arten an, eine Familie zu ernähren: Viehzucht, Ackerbau, Jagd und Handel; aber man wies dem Ackerbau oder überhaupt der Urproduktion die Stelle so hoch über allen andern Erwerbsbeschäftigungen an, dass er eigentlich als der allein produktive, als der Stand erscheint, „der alle Stände nährt[3].“ Die Erzeugnisse des Bodens sind allerdings weitaus das wichtigste und erste Bedürfniss des Menschen; wer sie erzeugt, ist selbstständig, kann Andere entbehren. Je unentwickelter die Volkswirthschaft ist, je roher noch die Bedürfnisse sind, eine desto wichtigere Stelle nimmt die Urproduktion gegenüber andern Produktionszweigen ein, und ich möchte die Ansichten

---

1) wie Gervinus das in Beziehung auf die poetischen Leistungen der Zeit so richtig bemerkt. II. 453.

2) Melanchthon im Corp. Reform XVI. 427.

3) Ausdruck in der Beschwerde der Stände 1517. s. Ranke deutsche Geschichte im Zeitalter der Ref. 3. Ausgabe I, 167.

unserer Periode mehr als eine Verkennung aller übrigen Erwerbsthätigkeiten in ihrer Bedeutung für das Volkswohl, denn als eine Ueberschätzung der Urproduktion bezeichnen. Sie streifen, obwohl von ganz andern Voraussetzungen ausgehend oft sehr nahe an die physiokratischen Lehren. —

Sehr charakteristisch spricht sich Sebastian Frank über diesen Punkt aus, hauptsächlich in einer Stelle[1], welche wir, obwohl sie etwas breit und weitschweifig ist, ganz mittheilen, da sie uns so recht in die Anschauung jener Zeit versetzt. Am Schlusse des ersten Theils seiner Chronik, der bis auf Christus geht, sieht er sich veranlasst, eine Parallele zu ziehen zwischen „der Handthierung der ersten alten, frommen Welt“ und „den Händeln dieser jetzigen neüen Welt.“ „Das erste Buch Mosis“, sagt er, „gibt genug zu verstehen, was die ersten frommen Altväter für Handthierung und Kaufmannsschatz getrieben haben, nämlich des Vieh's und Feld's gewart, und den Segen Gottes davon geärndt. Diese aufrichtig ehrliche Nahrung hat gewährt bis auf die Römer, da nicht allein schlichte Leut an dem Vieh und Ackerbau ihre Nahrung suchten, sondern auch gross gewaltig römische Herrn und Fürsten, deren etliche wohl so viel vermocht haben, als jetzund ein deutscher Fürst. Und ob sie gleich mächtige Kriege hatten, gingen sie — so ihnen Gott mit Sieg wieder heimhalf, nicht wie unsere Landsknechte, Hauptleute und Junker spazieren, ein Kreuz, täglich durch die Stadt, sondern traten gleich wieder an ihren Ackerbau; das sie für ein Ehr hielten und Niemand Müssiggang gestattet war, wie der grosse Scipio Afrikanus derhalben Catoni wider war, dass Karthago von den Römern nicht zerstört sollt werden, dass sie nicht ohne Furcht des Kriegs, müssiglebende, sich auf Geilheit und Fürwitz ergeben möchten. Zudem schätzten sie alle Händel, daraus dem Nächsten nicht sonder Nutz und Vortheil entstunde, für unbillig und unredlich; viel weniger, so Jemands Handthierung zu seines Nächsten Nachtheil reicht, oder so es allein zum Fürwitz und Lust dient, gestattet wurde. Hilf Gott! sollten sie in unser Land kommen mit ihrer heidnischen Polizey zu uns Christen, sie

1) Chronik etc. S. 270.

müssten uns halb ausmustern und mehr denn den halben Theil der Welthändel, ohne die Müssiggänger, darnieder legen. Es ist auch darzu leider kommen, dass arbeiten gleich ein Schand ist worden, sogar, dass man sie selten mehr zu Ehren braucht und jeder sein Kind von Jugend darauf zeucht, dass er nicht hart dürfe arbeiten, dass er sich müssig nähre mit Jedermanns Schaden. So wohl schmeckt, wie Salomo spricht, das Brod der Lügen. Was ist's nun Wunder, dass Türken und andere Länder reich werden und wir verderben. Bei ihnen arbeit' man, so geht man bei uns müssig und thut nichts denn fressen und saufen. Was für redlich Händel jetzt unter den Christen und christlichen Kaufleuten, Gesellschaften, Wucherern, Zinskäufern, Geldwechslern fürgehen, empfinden wir freilich allzumal wohl, auch das Kind in der Wiegen: das ist eitel Zinskauf, Fürkauf und das ganze Land mit unnützen Händeln, Gewaaren und Handthierungen zu Jedermanns Nachtheil erfüllet, und schmeckt sie der Kuhmist so übel an, dass sie auch für den Bauern die Nase zuhalten, und so sie ihre Gülten etwa bringen, die Häuser nach ihnen säuber aufräuchern, ja auch die Stuben nach ihnen auswaschen und kehren: so zart und leis ist jetzt die adelig wollüstig, christlich Welt gebachen. Viel wundert, dass kein Geld im Land ist, die andern, so die Sach bass bedenken, haben für ein merklich Wunderzeichen, dass wir uns nähren, wie es doch Deutschland zu mög kommen bei so viel unnützen müssigen Geyern; denn zudem, dass diese feyrende Leut' in dieser letzten und neuen Welt ohne Nutz sind, gehört ihnen auch Allen einem Jeden zwei Brod und das beste zu: wie man spricht, der fäulsten Sau wird allwegen der grösste Dreck Item einem Müssiggänger gehören zwei Brod und zweier Menschen Auskommen, einem Arbeiter aber nur eins. Lieber! gedenk des unnützen Gesinds alles, das nur ein unnütz Bürd der Erden ist, die übrigen Frücht' zu verzehren und ander Leut' zu irren geboren, nämlich allerlei Stands: Geistliche, Frauen und Mann, Mönche und Pfaffen, Kaufleute, Finanzer, Gesellschafter, alle Landsknecht, Bettler, Müssiggänger, viel unnütz Adels, Amtsleut', Herren Herrschaften und deren Anhang, als Pfleger, Vögt, Schultheiss, Richter, Büttel, Reiter, Knecht: denn viel Land jetzund mit zu

viel Hütern und Herren übersetzt sind und doch — wie bei viel Hirten und Köchen allweg übel gehüt und gekocht wird — übel gehüt da nicht ist denn schindens und schabens, wer dem Amtmann entgeht. fällt dem Richter in die Hand; und diess Gesind muss man nicht allein ernähren, sondern in aller Pracht erhalten. — Dieses Alles leg' auf eine Waag', so erscheint sich's, dass der halb Theil deutscher Nation nicht arbeit und so etlich gleich darunter arbeiten und Leib und Gut — als die Kaufleute über Meer' — wagen, so heisst und bedankt sich doch dess Niemand und feierten gleich als mehr gar, ja wäre schier leidlicher, dass man sie mit den andern gar müssig nährete; dann machten sie doch nicht, so brechen sie doch nicht, wären sie Niemand nütz, so wäre man doch grössern Schadens von ihnen vertragen. Nun aber zusammt dem, dass sie mit ihrer Handthierung Niemand nützen, denn ihres Gleichen, beschweren sie ein ganz Land mit Fürkaufen, Steigern, Gesellschaften, dass man sie sänfter, wie andere Pfaffen gar müssig nährete. Aber was sagt man: die Welt muss eitel solch Leute haben, sie wäre sonst nicht Welt. Es lässt sich wohl anders wünschen, aber es wird nicht anders daraus".

Auch weiter unten kommt er nochmal auf das Lob des Ackerbau's [1]: die Alten hätten ihn so hoch geschätzt, dass sie sonst keine redliche Nahrung achteten; so stehe Eccles. 7. geschrieben „— gleich als hab' der Weise die Müssiggäng und unredliche Händel zuvor im Geist gesehen, wie man sich dieser ehrlichen Arbeit entschlagen und schämen werde und jedermann auf Finanz und wucherische unnütze Händel sich begeben — du sollst nicht hassen das arbeitsam Leben, sonderlich die Bauerschaft oder Bauerwerk von Gott erschaffen ja Adam dem ersten Bauern zu Buss geben. — Genes. 3. — Derhalben nimmt es Hiob so hoch — Cap. 30 —, dass er keinem Ackermann das Seine hab abgessen unbezahlt. — Jetzund liegt das Land wohl halb öd und will jedermann in den Städten flecken etc."

Luther [2]) kann gar nicht begreifen, wie es rechtlich zugehen soll, und wie es überhaupt möglich sei, dass Jemand einen

1) Chronik S. 598.
2) X. 394.

wirklichen reinen Gewinn mache, der nicht aus der Erde oder von dem Vieh komme, „da das Gut nicht in menschlichem Witz sondern in Gottes Benedeiung stehet.“ Er, als Theolog, könne das nicht verstehen; so viel aber wisse er gewiss, dass viel göttlicher wäre, Ackerwerk mehren und Kaufmannschaft mindern, und die viel besser thun, die der Schrift nach die Erden arbeiten und ihre Nahrung daraus suchen, wie uns und allen gesagt sei in Adam, 1 Mos. 3, 17 f.: Im Schweiss deines Angesichts sollt du dein Brod essen: „es ist noch viel Land, das nicht umtrieben und geheeret ist.“

Er preist den Adel glücklich, dass er diese fein und ehrliche Nahrung habe, und ebenso die Bauern; denn der Ackerbau, ruft er, ist eine göttliche Nahrung, und die lieben Patriarchen haben diese Nahrung auch gehabt, denn sie kommt stracks vom Himmel herab![1] Er hält den Bauernstand für den glücklichsten; die Bauern allein geniessen des Friedens und guter Ruhe, sind nicht geplagt von Sorgen und Gefahr[2]; sie sind die Glücklichen, die Gottes Segen einziehen und ärndten; denn immer nur als solche betrachtet er die Früchte des Ackerbau's, eine Mitwirkung der menschlichen Arbeit zur Erzielung derselben erkennt er nicht an; dass die schlechte oder gute Bearbeitung der Felder von Wichtigkeit sei, ist ihm vollkommen unbewusst[3].

In den Vorschlägen zu Ablösung der Grundlasten und Zinse meint Zwingli[4], durch diese Maassregel werde auch der Ackerbau wieder edler und werther werden. Und wenn damit die unnützen Handwerk', die zur Hoffart erdacht seien, abnehmen, so sei das nur ein Glück für das Land. Denn von jeher sei Frieden am werthesten und Tugend am meisten gewachsen bei denen, die das Erdreich bauen.

Auch von Eberlin von Günzburg, dem reisenden Reformationsprediger, können wir eine Aeusserung hieher beziehen,

1) XXII. 329.
2) II, 808 ähnlich II, 2062.
3) VI, 82.
4) Sämmtl. Werke ed. Melchior Schuler et Joh. Schulthess. Zürich 1828—41. Bd. II, 416.

wenn er in seinem 11. Bundesgenossen[1]), einer Art politischen Reformplanes den Satz aufstellt: „Kein ehrlichere Arbeit oder Nahrung soll sein denn Ackerbau; aller Adel soll sich nähren von Ackerbau“; wodurch er offenbar demselben wieder eine gewichtigere Stelle im socialen Leben zu geben wünscht.

Das Extrem dieser Richtung finden wir in Dr. Carlstadt; dieser hochbegabte spekulative Kopf, der mit seiner Neigung zum Tiefsinn einen gewissen Mangel an Klarheit und logischer Begründung seiner Ideen verband, gerieth in den Jahren 1520—22, als ihm Luthers leitende Hand fehlte, auf alle möglichen extravaganten und überspannten Gedanken[2]). So folgerte er aus dem alttestamentlichen Gebote: im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brod essen, den Befehl für alle Menschen, Ackerbau zu treiben oder doch mindestens mit Handarbeit sich zu beschäftigen. Er und seine Anhänger verliessen auch wirklich die Universität und widmeten sich zum grossen Theil dem Landbau. Solchem Unsinn widersetzten sich aber die andern Reformatoren, besonders Luther auf's entschiedenste. Auf die Frage, ob wir denn alle sollen Ackerleute sein, oder ob wir zum wenigsten alle mit den Händen arbeiten sollen, antwortet er mit dem entschiedensten Nein[3]). Nicht Handarbeit allein sei Arbeit; der Schweiss des Angesichts, den Gott verlange, könne mancherlei sein; der erste der Bauern oder Hausväter, der zweite der Obrigkeit, der dritte der Kirchenlehrer, und von diesen dreien sei der der Bauern noch der allerleichteste, wobei die Hervorhebung der Bauern allein gegenüber den Geistlichen und Beamten bezeichnend für Luther ist, wenn er auch anderweitige Erwerbsthätigkeiten damit nicht ausschliessen wollte, wie sich aus der Beifügung der Hausväter ergibt.

Man wird uns vielleicht einwenden, dass beinahe all' das Angeführte von moralischem Gesichtspunkt ausgeht; das ist ganz richtig. Aber doch geht die nationalökonomische Seite immer nebenher. Es liegt offenbar die Anschauung zu Grunde: nur

1) Hagen Band II, S. 334.
2) Siehe darüber Ranke II, 14 f. 18 f.
3) I, 388. Aehnlich II, 2301.

die Naturkraft erzeugt Güter; daher ist so viel als möglich Ackerbau und Viehzucht zu treiben und jede andere Beschäftigung zu vermeiden, ein Verlangen, bei dem das Hauptmotiv, sei es bewusst oder unbewusst, allerdings immer wieder das ethische ist. Reinheit der Sitten, Unschuld und Einfachheit glaubte man nur bei einem ackerbauenden Volke finden und erhalten zu können, während man in jedem Kaufmann, ja sogar in jedem Gewerbsmann, nur den Geizhals sah, welchen die Sucht nach Gewinn zu jeder Handlung verführt, und der dadurch sich selbst moralisch, die andern aber ökonomisch ruinirt. „Von jeher hat man den Ackerbau als vorzugsweise fromm gerühmt, weil er den unmittelbaren Einflüssen der göttlichen Allmacht in Jahreszeit, Witterung etc. viel handgreiflicher abhängig gegenüber steht, als der Gewerbfleiss [1]". Diese schon von Xenophon getheilte Anschauung ist es, welche Luther vorschwebt, und der wir noch mehrmal ausdrücklich begegnen werden. Dann liegt im Ackerbau ein gewisses conservatives Princip, das Menschen, welche in alter Sitte und alter Einfachheit das Glück der Nationen sehen, immer für ihn ganz besonders einnimmt. Endlich müssen wir noch die damaligen ökonomischen Verhältnisse in's Auge fassen: Handel und Gewerbe hatten allerdings bereits eine gewisse Blüthe erreicht. Aber einerseits war die Zahl und Wichtigkeit der Produkte, welche sie lieferten, doch noch verschwindend gegen die Erzeugnisse der ackerbautreibenden Klassen, und andererseits ist in Perioden, wie die unsere, die Grundlage von Handel und Gewerbe nur die Hervorbringung und der Vertrieb von Luxusgegenständen für eine geringe Zahl Reicher. Den Luxus aber sieht unsere Periode nur von seiner schädlichen Seite an; er gilt für entnervend und verderblich; er macht die Menschen schwächlich und kränklich. Was ist da natürlicher, als dass man auch diejenigen, welche sich mit Hervorbringung und Herbeischaffung von Luxuswaaren beschäftigten, für unnützlich und unproduktiv, ja sogar für schädlich und verdammungswürdig erklärt.

1) Roscher II, 51.

In nothwendigem Zusammenhang mit diesen Anschauungen steht die Würdigung, welche die Wirkung der menschlichen Arbeit auf die ökonomischen Verhältnissse besonders bei den Theologen erfuhr. Es ist allerdings von moralisch religiösem Gesichtspunkte aus, dass Luther überall von der Arbeit sagt, sie habe an sich keinen Werth und keinen Erfolg, sondern nur durch den Segen Gottes könne sie diesen erhalten: „Wo der Herr nicht das Haus bauet, da arbeiten umsonst, die daran arbeiten." Aber nebenbei scheint dieser Gedanke doch auch mit den allgemeinen Ideen zusammenzuhängen, welche die Zeit über ökonomische Dinge überhaupt und insbesondere über die Quelle alles irdischen Güter hatte. Man sah überall in erster Linie nur die Natur, die Naturkräfte, und das ist in der Sprache der Reformatoren Gott, sein Segen und sein Fluch.

Die Arbeit erscheint daneben als vollkommen unwesentlich und unbedeutend. Dass es nur und allein die Gnade Gottes sei, wenn man Glück auf Erden hat und Reichthum erwirbt, das will Luther dem sündigen Menschengeschlecht immer und immer wieder in's Gedächtniss zurückrufen: „Sage an," fragt er[1], „wer legt das Silber und Gold in die Berge, dass man es findet? Wer legt in die Aecker solch' grossen Gut als herauswächst, an Korn, Wein und allerlei Früchten, davon alle Thiere leben? Thut das Menschen Arbeit? Ja wohl, Arbeit findet es wohls aber Gott muss es dahin legen, soll es die Arbeit finden. Wer leget die Kraft in's Fleisch, dass es junget und die Welt voll Thiere, Fische etc., ein jedes nach seiner Art geboren wird? Thut das unsere Arbeit und Sorge? Noch lange nicht; Gott ist zuvor daselbst, und gibt seinen Seegen heimlich drinnen, so gehet es mit aller Fülle heraus. So finden wir denn, dass alle unsere Arbeit nichts ist, denn Gottes Güter finden und aufheben, nichts aber möge machen und erhalten. Du arbeitest umsonst, wenn du dahin arbeitest, dass du wollest dich ernähren und dein Haus bauen. Du machst dir wohl viel Sorge und Mühe; aber zugleich mit solcher Vermessenheit und frevelm Unglauben sollst du wohl Gott erzürnen, dass du um desto ärger werdest und ganz

---

1) V. 1873.

verderbest, weil du vornimmst zu thun, das ihm allein gebühret zu thun". Es empört ihn tief[1]), dass es Leute gebe, die sagen: wir sind es, die am Korn das Meiste gethan haben; hätten wir nicht gearbeitet, so hätte Gott nichts können geben[1]). „So gehen wir harte Stöcke und Klötze hin" — fährt er dann weiter fort — „und treiben dieweil Wucher und Geiz und Quoss mit solchen mächtigen, gnädigen Gaben Gottes, verfolgen darzu damit beide, Gott und Menschen. Aber ein frommgläubiges Herz siehet hier wohl, wie gar unsere Arbeit mit Pflügen, Säen und dergleichen verloren wäre, wo nicht Gottes Gabe hier hülfe; wiewohl wir solche Arbeit sollen mit Fleiss thun und unser Futter aus der Erde suchen (1 Mos. 3. 17. 23.), aber nicht darauf uns verlassen, als fünden wir es mit unserer Hand."

Gegen ein aus diesen Grundsätzen gefolgertes quietistisches Nichtsthun kämpft er, wie wir sehen, mit allem Eifer. Auf den Satz: „Ja verlass dich darauf, sorge nicht und siehe, ob dir ein gebraten Huhn in's Maul fliege", entgegnet er[2]): „Ich aber sage nicht, dass Niemand arbeiten und Nahrung suchen soll, sondern nicht sorgen, nicht geizig sein, nicht verzagen, er werde genug haben; denn wir sind in Adam alle zur Arbeit verurtheilt: Im Schweiss deines Angesichts sollst du essen dein Brod; und Hiob 3, 7: Wie der Vogel zum Fliegen, so ist der Mensch geboren zur Arbeit. Nun fliegen die Vögel ohne Sorge und Geiz, so sollen wir auch arbeiten ohne Sorge uud Geiz".

Luther verlangt also die Arbeit nur aus sittlichen Motiven und nicht aus ökonomischen; diese verdammt er — seiner ganzen Lebensansicht gemäss — vollkommen; wenn er von den Folgen der Arbeit spricht, so denkt er nur an die körperlichen und sittlichen, nicht an die ökonomischen. Er preis't die Leute glücklich, die von der Handarbeit leben, „denn", sagt er[3]), „ihre Arbeit ist ihnen lustig und lieblich, leben dahin ohne Sorgen und sonderliche Beschwerung und Anfechtung, und wollen nicht gern, dass sie nicht arbeiten oder in einem stillen müssigen

1) V 1908—9.

2) X 1674; diese Gebote wiederholt er sehr oft: I, 186; IV, 2736—38; VII, 816. 838. XI, 1767, 1777 u. 2179.

3) I, 1618.

Stand sein sollen. Denn Arbeit stärket den Leib und erhält die Gesundheit“.

Dass mit diesen seinen Forderungen das tägliche Leben im schneidensten Widerspruch stand, wusste er selbst sehr gut. Aber er sah darin keine Widerlegung seiner Ansichten, sondern nur die allgemeine Sündhaftigkeit und Verderbniss dieser irdischen Welt.

Wie wenig Luther in diesem Gedanken allein stand, können uns ein paar Verse aus Hans Sachs zeigen, welche beinahe wörtlich dasselbe sagen [1]):

„Also bringt Gott auf Erdterich
Herfür all' Frucht, Wein unde Korn;
All' Menschlich Arbeit wär verlorn,
Wo Gott nit geb, das sein gedeibn. —
Also liegt es an Gott allein,
Der muss der Welt Ernährer sein;
Liegt nicht an Arbeit oder Fleiss,
Dass wir erlangen Trank und Speiss
Wann wo Gott segnet nit ein Haus,
Da ist all' Müh' und Arbeit auss“.

Vergessen wir hiebei freilich nicht, dass, wenn hier von Arbeit und Gütern die Rede ist, unsere Autoren eben immer nur an den Ackerbau, überhaupt die Urproduktion denken, und dass sie hier zumal in einer Zeit, da man von einem intensiveren Betrieb so gut wie nichts wusste, im Allgemeinen Recht haben, wenn sie bei dieser Art der Produktion auf den Faktor „Natur“ ein so viel grösseres Gewicht legen, als auf den Faktor „Arbeit“.

Das wusste man übrigens schon damals, wenn wir diese Bemerkung hier einschalten dürfen, dass ein verschiedener Boden verschiedene Arbeitskraft zur Bebauung fordert, wie das aus einem Worte Huttens hervorgeht; er erzählt von dem etwas sterilen Gute seines Vaters, und bemerkt dabei, der Ertrag sei für die Arbeit, die man darauf wenden müsse, sehr gering: vectigal quod inde redit, pro eo, qui advertitur, labore exiguum est et tenue [2]).

1) In dem Gedicht: Wider die übrigen Sorg' der zeitlichen Nahrung. S. Hans Sachs Gedichte d. erst Buch. Nürnberg 1591. S. 67ᵃ f.

2) Ep. ad Bib. Pirkh. Patr. Norim. qua Huttenus vitae suae rationem exponit Op. ed. Münch. III, 79.

Sehen wir überhaupt jetzt von den mehr moralischen Betrachtungen über die Arbeit ab, so müssen wir doch gestehen, dass man besonders in den Städten den ökonomischen Werth der Arbeit wohl zu schätzen wusste, und die Wichtigkeit, welche für die Produktion in einer arbeitsthätigen Ausnutzung der Zeit lag, nicht verkannte.

Sebastian Frank [1]) nennt die Zeit theuer, deren wir so karg sein sollten, dass wir nie Etwas unnützes thun, eine Bemerkung, die uns unwillkürlich an das moderne „Time is money" erinnert. In seiner kleinen Schrift über Nürnberg erzählt Conrad Celtes [2]) rühmend von den vielen Einrichtungen, welche in Nürnberg getroffen werden, die Zeit immer in der ganzen Stadt bekannt zu machen; auf vier Thürmen geben von Viertelstunde zu Viertelstunde die Uhren die Zeit an [3]). Er sieht darin einen Beweis des grossen Fleisses und der emsigen Arbeitsamkeit der Nürnberger: Tanta, ruft er, apud foelicissimos cives temporis usura est, cujus nulla honestior avaritia et gravior jactura.

Viel beschäftigte sich jene Zeit mit dem Gedanken, welcher Theil der Nation denn arbeite, und wir begegnen häufigen Klagen über den Verlust, welchen die Nation dadurch leide, dass nur ein kleiner Theil derselben arbeite, wobei allerdings gewöhnlich unter Arbeit nur diejenigen Thätigkeiten verstanden werden, welche nach der Ansicht unserer Periode wirklich ökonomische Güter erzeugten. Es werden also ausser den Erdarbeitern höchstens noch die Handwerker hieher gerechnet, keinenfalls aber Kaufleute, Dienstboten, Beamte u. s. w. Bekannt ist, wie sehr man über die Faulheit und den Müssiggang der Mönche [4]) und über die dem Gesammtinteresse dadurch, sowie durch die grosse Zahl der Feiertage [5]) verloren gehende Arbeit unzufrieden war. Erwähnt haben wir bereits die Klage Sebastian Franks,

1) Weltbuch fol. 13a.

2) Conradi Celtis de origine, situ, moribus et institutis Norimbergae libellus in Bib. Pirkh. Op. ed Goldast (1610) S. 124.

3) Es verdient vielleicht erwähnt zu werden, dass in Augsburg die erste Uhr, welche Viertelstunden schlug, erst 1526 aufgestellt wurde.

4) s. Hagen II, 200 u. 202, Hutten, Op. V 91 u. 64.

5) Luther X, 360, XV. 2578. XV. 2750.

dass kaum die Hälfte der Nation arbeite. Aehnlich sagt er an einer andern Stelle [1]), es sei ein Wunder, wie sich die Leute in Deutschland nur ernähren können: „denn kaum der halb' Theil, ja nit der dritt'Theil arbeit', so du ihr' Herrn, müssigen Bürger, Kaufleute, Adel, Fürsten, Schüler, Pfaffen, allerlei Mönch, Kinder, Kranke, Bettler, schwangere Frauen, ja alle Weiber abrechnest". Hans Sachs führt denselben Gedanken in einem besondern Gedichte „Frau Arbeit, eine Klagrede über den grossen müssigen Haufen" [2]) aus.

Zu einer Zeit, welche die Leitung des wirthschaftlichen Lebens durch die Gesetzgebung in so viel höherem Grade als die unsere für nothwendig und heilsam hielt, kann es uns nicht befremden, wenn auch in dieser Richtung legislatorische Versuche gemacht wurden. Um die Leute vor Müssiggang zu bewahren und zur Arbeit zu zwingen, wurde in Oestreich im Jahre 1550 eine Verordnnng erlassen [3]), welche die Bestimmung enthält, dass alle jungen Leute von 15—16 Jahren an, welche nicht studiren, sich nicht zu Schreiberei gebrauchen lassen, oder ein Handwerk lernen, überhaupt nicht irgendwo dienen und arbeiten, sondern sich dem Müssiggang ergeben, gezwungen werden können, ihren Obrigkeiten auf deren Verlangen ein Jahr lang um gebührliche Besoldung zu dienen. Nach Ablauf desselben mussten sie wieder entlassen werden, konnten aber immer wieder auf ein Jahr zum Dienste gezwungen werden, sobald sie sich dem Müssiggang ergaben.

Am stärksten ruhte der Tadel eines trägen und arbeitslosen Lebens auf den Landsknechten. Sie hatten sich in den stürmischen unruhigen Zeiten zu einer wahren Landesplage ausgebildet; und die Reichs- und Landesgesetze eiferten so sehr gegen ihren Müssiggang und die damit verbundenen Missbräuche, wie die Reformatoren und Chronisten. Besonders Luthern [4]) will ihr vagirendes, alle Arbeit fliehendes Treiben gar nicht gefallen; sie sollen arbeiten, ein Handwerk treiben, und ihr Brod verdienen,

1) Weltbuch fol. 47a.
2) Gedichte das erst Buch. Nürnberg 1591. S. 329b folgde.
3) Bucholtz Gesch. Ferdinands I. VIII, 285.
4) X 619. Vom Kriegs und Soldatenstand.

wie es Gott befohlen, bis der Landesherr sie zu den Waffen rufe. Am tiefsten in alle Lebensverhältnisse griff das Unwesen, in der Schweiz ein. Die Schweizer hatten lange für die besten und unüberwindlichsten Soldaten gegolten. Jede Partie suchte sie beim Ausbruch eines Kriegs mit grossen Geldopfern zu gewinnen, und das hatte endlich so weit geführt, dass besonders von Frankreich aus immense Summen Jahr für Jahr in Form von Pensionen in die Schweiz wanderten. Gegen diesen sittlichen und ökonomischen Ruin des Landes kämpfte Zwingli mit seiner ganzen Energie, und machte seine Landsleute besonders auch auf die daraus nothwendig hervorgehenden wirthschaftlichen Folgen aufmerksam. „Mit Arbeit“, stellt er ihnen vor[1]), „will sich Niemand mehr nähren; man lässt die Güter mit Gesträuch überwachsen an viel Orten und wüste liegen, dass man nit Arbeiter hat; wie wohl man Volks genug hätte, darzu ein gut Erdreich, das Euch reichlich erziehen mag. Trägt es nicht Zimmet, Imber, Malvasi, Nägelein, Pommeranzen, Seiden und solche Weiberschleck, so trägt es Anken, Astrenzen, Milch, Pferd, Schaf, Vieh, Landtuch, Wein und Korn überflüssig, dass Ihr dabei schöne, starke Leut' erziehen, und, was Ihr in Euren Landen nit habt, ring mit dem Euren, dess andern Menschen mangelt, ertauschen und kaufen möget. Dass Ihr Euch aber dess nit haltet, kommt aus dem Eigennutz, den hat man unter Euch gebracht; der führt Euch von der Arbeit zu dem Müssiggang. Und doch ist die Arbeit so ein gut', göttlich Ding, verhütet vor Muthwillen und Lastern, gibt gute Frucht, dass der Mensch seinen Leib ohne Sorge, ohne Gewissensvorwurf speisen mag, nicht befürchten muss, dass er sich mit dem Blute der Unschuldigen speise und beflecke; sie macht auch den Körper munter und stark; und verzehret die Krankheiten, so aus dem Müssiggang erwachsen; und das allerlustigst ist: folgen der Hand des Arbeitenden Frucht und Gewächs hernach, gleich als der Hand Gottes im Anfang der Schöpfung alle Ding nach lebendig wurden, dass der Arbeiter in auswendigen Dingen Gott gleicher ist, denn jetzt in der Welt.“

1) Ein treu und ernstlich Vermahnung etc. 1524. Op II, 316.

Gehen wir jetzt auf die verschiedenen Arten von Arbeiten über, so zeigt sich uns eine beinahe überraschende Einsicht darein, dass die Arbeit je nach der Art der Bezahlung einen verschiedenen Werth habe. Sklavenarbeit galt schon damals für die schlechteste; die Sklaven sind unwillig, nicht geneigt zum Dienst und unbeständig, wie Sebastian Frank sagt, überdiess jederzeit zur Flucht geneigt; von den Türken erzählt er[1]: dass sie, um diese Uebelstände zu beseitigen, den Sklaven die Freiheit versprechen, wenn sie sich eine Reihe von Jahren gut gehalten hätten. Einen Ausspruch über die Arbeit von Frohnarbeitern haben wir nirgends finden können, und es lässt sich auch nicht annehmen, dass man bei den damaligen landwirthschaftlichen und sonstigen Verhältnissen an den etwaigen geringen Werth derselben gedacht hätte. Dagegen begegnen wir dem Gegensatz von Taglohn und Stücklohn wenigstens in den Städten, als etwas längst Bekanntem. Zwar war die Arbeit nach taxirtem Taglohn noch überall das vorherrschende[2], aber doch hatte sich der Vorzug des Stücklohns schon da und dort Geltung zu verschaffen gewusst. In Ulm war schon im Laufe des 15. Jahrhunderts bestimmt worden, dass von allen Taxordnungen die Dingwerker frei sein sollten[3]. Und darunter können wir nur Stück- oder Akkordarbeiter verstehen. Von Freiburg und Lauterecken berichtet Mone[4], dass der Stücklohn bei den Leinwebern dort im 15. und 16. Jahrhundert durchaus gebräuchlich gewesen sei, und die Beispiele des landwirthschaftlichen Stücklohns, die er aus derselben Zeit anführte, begleitet er[5]) mit dem Bemerken, dass die wenigen angeführten Beispiele nicht zu der Ansicht verleiten dürfen, als sei diese Löhnungsart nur auf einige Arbeiten beschränkt gewesen. Mit sittlicher Entrüstung klagt Gailer von Kaisersberg darüber, dass die Schneider in ihren Häusern, wo es dem Stück nach geht, gar behende nähen, aber ausserhalb in der Kunden

1) Weltbuch fol. 102 b.

2) Damit stimmt auch überein Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins X, 85.

3) Jäger, Schwäb. Städte-Wesen im Mittelalter I. (enthaltend Ulm) S. 614—15.

4) Mone, X, 86.

5) Eod. S. 90.

Häusern, wo es im Taglohn geht, gar gemach [1]. Diese Wahrheit führte in Heilbronn 1549 zur Aufhebung des taxirten Taglohns bei den Schneidern. In der Ordnung etlicher Polizei-Artikel von 1549 heisst es von den Schneidermeistern: „Und damit sie desto bass rechtgeschaffne Knecht haben mögen, so sollen sie den Tax, den sie mit einander der Knecht halber gemacht haben, wieder abstellen, und einem Jeden lohnen, nachdem er verdienen kann [2]. Ebenso wird in derselben Polizei-Ordnung bei den Schuhmachern der Lohn nur nach dem Stück bestimmt und ein Taglohn gar nicht erwähnt.

Anführen könnte man hier auch, dass man den grössern oder kleinern Werth der Arbeit je nach dem Gegenstand derselben wohl zu unterscheiden wusste, wie z. B. Luther bemerkt, dass die Arbeit eines Aufsehers oder Unternehmers, der das ganze Geschäft leite, mehr werth sei und grössern Nutzen bringe, als die eines gewöhnlichen Handarbeiters.

Der Unterschied der Arbeiter, wie er durch die Nationalität bedingt ist, war in den Reichsstädten nicht unbekannt. Man wusste in Nürnberg wohl, warum man sich alle Mühe gab, italjenische und niederländische Handwerker und Künstler herbeizuziehen. Dort war die Industrie doch schon viel entwickelter. Roth [3] berichtet, dass diess gerade im Anfang und im Lauf des 16. Jahrhunderts am häufigsten vorkam, und in Augsburg liess man (1540—43) die als Werkmeister bekannten Hessen kommen, um die Stadtmauer und Thore neu bauen zu lassen.

Wir kommen nun in der Reihe der, allerdings vom Standpunkt unserer Periode aus, ziemlich zusammenhangslosen Bemerkungen, welche über die Arbeit zu machen sind, zu dem, was man heute das wichtige Princip der Arbeitstheilung zu nennen pflegt. Die neuere Zeit schmeichelt sich oft diess grosse Geheimniss des Nationalreichthums gefunden zu haben. Aber die Theilung der Arbeit ist beinahe so alt als die menschliche Gesell-

---

1) v. Ammon, Gailer von Kaisersberg S. 200.

2) Ordnung etlicher Policey-Artikel, Vermöge des jüngsten Reichsabschieds. In des hailigen Reichs Statt Hailprunn offentlich verkündt 1549.

3) Geschichte des nürnbergischen Handels IV, 183.

schaft selbst, und es wäre auffallend, wenn die ersten Gedanken hierüber erst unsern Tagen vorbehalten gewesen wären. Dass wenigstens in der Theilung der Arbeit ein Gewinn liege erkannte man damals schon, wenn man auch den heutigen technischen Ausdruck dafür noch nicht hatte, und die ganze Bedeutung und Wichtigkeit der Sache für das wirthschaftliche Leben noch nicht klar erfassen konnte.

Gegenüber den ersten Zeiten des menschlichen Geschlechts sah Luther recht wohl, dass in der heutigen Gliederung der Stände nach Berufsarten ein ungeheurer Fortschritt liege; Adam, meint er, habe es viel schlechter gehabt als wir. Während heute doch jeder nur in seinem Stande arbeiten und schwitzen müsse, habe Adam zugleich den Schweiss des Haus-, Regierungs- und Kirchenstandes schwitzen müssen, da er alle diese Aemter zugleich versehen, so lang er gelebt habe[1]. Das ganze Volk vergleicht Luther sehr richtig mit einem Körper, die verschiedenen Stände mit den verschiedenen Gliedern; jedes Glied habe seinen Beruf; das eine habe diess, das andere das zu thun; keines könne die Arbeit eines Andern nur so geschwind übernehmen[2], ein Stand sei im Ganzen so nothwendig wie der andere, so dass immer einer des andern bedürfe, keiner der Andern entrathen könne. „Was wären“, fragt er, „Fürsten, Adel, Regenten, wenn nicht auch da wären Andere, als Pfarrherrn, Prediger, Lehrer,? item die den Acker bauen? und Handwerksleute? denn sie würdens und vermögens nicht Alles allein und selbst lehren noch thun“[3]. Hie und da theilt er freilich die Menschen auch blos in zwei Stände, z. B. wenn er sagt: Es haben die Weisen aller Menschen Werk gefasset und getheilt in zwei Stücke, Agriculturam et Militiam, das ist in Ackerwerk und Kriegswerk, wie sich denn selbst natürlich also theilet. Ackerwerk soll nähren, Kriegswerk soll wehren, und die im Wehramt sind, sollen ihre Zinse und Nahrung von denen, die im Nähramt sind, nehmen, dass sie wehren können; wiederum, die im Nähramt sind, sollen ihren Schutz haben von denen, die im Wehramt sind, auf dass

X

1) I, 388.
2) I, 1618.
3) XII. 2512.

sie nähren können" [1]). Diess ist auch auf roheren Kulturstufen die wichtigste grosse Anwendung der Arbeitstheilung. Doch versteht Luther hier unter Ackerwerk überhaupt alle producirenden Klassen, alle, die nicht Soldaten sind. Ein Verkennen der Wahrheit, dass in der Theilung des Volks in den Nähr- und den Wehrstand ein gewisser Vortheil liege, wurde schon damals mit allgemeinem Unwillen gestraft. Als in den unruhigen Tagen des Jahres 1544 der damalige Bürgermeister zu Augsburg alle Bürger zur Anschaffung von Waffen und täglichen Exercierübungen zwang, so empörte sich die ganze Stadt gegen dieses Verfahren und erklärte es für einen Unsinn, für eine unnöthige Geld- und Zeitverschwendung, da man bei der Wichtigkeit der Augsburger Industrie den Zweck mit gemietheten Soldtruppen für jene Zeit besser und wohlfeiler erreichen konnte.

Aber nicht bloss diese grosse Theilung der Arbeit nach Ständen war bekannt und geschätzt; auch in kleinern Kreisen können wir sie verfolgen. Die Zünfte hängen mit der Arbeitstheilung selbst enge zusammen, und haben neben ihrem ursprünglich kriegerisch-corporativen Zweck einen ihrer Hauptvortheile in der wenn auch unbewussten Einhaltung dieses Princips. Ob die aus jener Zeit stammenden Vorschläge, dass jedem Krämer nur eine Gattung Waaren erlaubt sein [3]), und ein Kaufmann, der mit der Ellen oder nach trockenem Gewicht verkaufe, nicht auch Waaren führen solle, welche nach feistem Maass und Gewicht verkauft werden [4]), hieher gehören, wollen wir nicht mit Bestimmtheit behaupten. Hübsch ist jedenfalls, wie Luther die Theilung der Arbeit in dem Gebiete eines einzelnen Handwerks anerkennt und vortheilhaft findet. In seinen Tischreden spricht er einmal von der Hoffart und Nachlässigkeit der Handwerksleute, die nichts Gutes machten, unfleissig wären, und doch zu viel Lohn nähmen. „Ich habe", sagte er [5]), „Tuchs genug, ich mag mir aber keine Hosen lassen machen; ich habe diess paar Hosen selbst

1) X. 612.

2) Stetten Gesch. Augsburgs I., 381.

3) Reformentwurf in Heilbronn s. Oechsle Beiträge zur Gesch. des Bauernkriegs S. 171.

4) Reformation F. d. III s. Goldast Beichssatzungen S. 177.

5) XXII. 2279.

viermal geflickt, will sie noch mehr flicken, ehe ich mir neue lasse machen: denn es ist kein Fleiss, sie nehmen viel Materie, und geben ihm keine rechte Form noch Gestalt. Darum ist's in Welschland wohl geordnet, da die Schneider haben eine sonderliche Zunft, die nur allein Hosen machen, und sonst keine Kleider mehr: hie giessen sie Hosen, Wamms und Rock, alles in eine Form und über einen Leisten".

So viel mag genügen, uns einen Begriff davon zu geben, was und wie weit man über diese Dinge nachdachte. In vielen Punkten war man freilich noch weit entfernt, das Princip der Arbeitstheilung anzuerkennen und zu schätzen — wir erinnern z. B. nur an die Ansichten über den Handel, die wir unten noch näher kennen lernen werden; aber wir dürfen nie vergessen, in wie weit die Entwicklung der faktischen Verhältnisse diess bedingte; diese muss, wie auf allen Gebieten des Lebens so auch hier, der Erkenntniss nothwendig vorausgehen. —

Umlauf und Preis der Güter, die grosse Preisveränderung.

Nur auf den niedersten Kulturstufen fallen Producenten und Consumenten der Mehrzahl nach zusammen. Sobald ein Volk über die ersten Anfänge des Ackerbaues hinaus ist und sich zu einiger Ausbildung der staatlichen Formen, der Gewerbe und des Handels emporgeschwungen hat, ist ein Umlauf der Güter nöthig, da der Einzelne seine Bedürfnisse nicht mehr alle selbst befriedigen kann, sondern Manches bedarf, was nur ein Anderer in vollkommener Weise erzeugt. Diess ist ein so unabweisbares Bedürfniss, eine so absolute Naturnothwendigkeit, dass sich die Einsicht darein einer Zeit, welche ein Kulturleben hat, wie die unserige, nicht verschliessen kann. Erasmus [1]) findet die geistigen und körperlichen Eigenschaften der Menschen so verschieden ausgetheilt, die Schwäche des Einzelnen so gross, dass kein Mensch auf Erden so wohlhabend, geschickt, versehen und reich sei, dass ihm nicht zuweilen durch die Thätigkeit eines Andern, sei es auch des allergeringsten Hülfe und Förderung geschähe.

1) in der schon citirten Klage des Frieds.

Die Natur habe auch nicht allen Menschen gleich ein Ding, noch gleiche Ding gegeben, auf dass diese Ungleichmässigkeit durch gleiche Freundschaft gegen einander ausgeglichen werde; in anderem Boden wachsen und gerathen andere Dinge, und dadurch werde nothwendig eine Handthierung unter den Menschen hervorgerufen.

Auch Luther kann nicht läugnen, „dass kaufen und verkaufen ein nöthig Ding ist, das man nicht entbehren und wohl christlich brauchen kann, sonderlich in denen Dingen, die zur Noth und Ehren dienen. Denn also haben auch die Patriarchen verkauft und gekauft, Vieh, Wolle, Getraide, Butter, Milch und andere Güter. Es sind Gottes Gaben, die er aus der Erde gibt und unter die Menschen theilet [1]."

Melanchthon fasst den Verkehr der Menschen unter einander — und dessen Zweck ist ja der Güterumlauf — von ethischem Standpunkt auf [2]. Er will beweisen, dass gegenseitige Verträge und Geschäfte, Kauf und Tausch nicht blos ehrenhaft und gut, sondern dass sie Ordnungen Gottes sind. Sie sind, nach seiner Ansicht, dem menschlichen Geschlechte nicht blosegegeben, das Leben zu fristen, sondern auch um die Ausübung der heiligsten Pflichten, der Tugend und der gegenseitigen Liebe daran zu lernen; sie sollen uns nicht blos daran erinnern, was wir bedürfen, was uns nütze ist, sondern auch daran, dass wir zugleich für andere zu sorgen verpflichtet sind; sie sollen, wenn wir seine Worte in die Sprache des heutigen Lebens übersetzen dürfen, die ewig auseinander strebenden und in ihrer Selbstsucht befangenen Einzelwesen durch das Band der Bedürfnisse zu der organischen Harmonie der menschlichen Gesellschaft zusammenfassen und verklären.

Aus diesen Ideen zieht er nun den Schluss, dass ein Vertragsverkehr unmöglich sei, der nicht auf dem Tausch gleicher Werthe beruhe. Diese Permutatio aequalium d. h. der Tausch

---

1) Bedenken von der Kaufshandlung K. 1090.

2) Ph. Mel. Philosophiæ Moralis Epitome de contractibus. Corp. ref. XVI. 130.

arithmetisch gleicher Werthe, welche schon Aristoteles verlangte[1]), ist das Grundprinzip, auf welchem der ganze Verkehr nach der Ansicht jener Zeit beruhte. Ueberall steht die Frage im Vordergrund, ob die Aequalitas nicht verletzt sei. „Gerechtigkeit", erklärt Melanchthon in den bekannten loci communes[2]), „ist eine ordentliche Gleichheit, wie sie durch göttliche Weisheit geordnet ist; als der Käufer und Verkäufer sollen Gleichheit halten, Gold um Brod oder Wein oder Tuch. Sonst könnten die Menschen nicht bei einander leben, wenn ein Theil allein nehmen und fressen wollte, und der ander Theil sollte allein geben und hunger leiden." Dieser Satz ist an sich höchst richtig und wahr, aber er verleitete in seiner weitern Anwendung zu falschen Consequenzen und irrthümlichen Schlüssen. Man fasste die Aequalitas so auf, dass man einen eigentlichen Gewinn auf der einen Seite sich nur mit einem Verlust auf der andern verbunden denken konnte. Es lag die Vorstellung zu Grunde, als ob die Güter eine fest bestimmte abgeschlossene Masse wären, die nur durch ihren fortwährenden Verkehr und Umlauf das Leben erhalten; eine Ansammlung an einer Stelle musste damit nothwendig einen Mangel an einer andern zur Folge haben; die Bereicherung eines Theils des Volks musste mit der Verarmung eines andern oder des Auslands verbunden sein. Luther geht so weit, dass er auch für die Motive, welche beide Theile zu einem Tauschgeschäft bewegen, vollkommene Gleichheit verlangt, und jeden Vertrag als unmoralisch verwirft, wozu den einen Contrahenten die Noth, den andern nur der Vortheil bewegt. „Die Händel und Gewerbe," sagt er[3]), „sind unrecht und unbillig, wenn ein Theil die Noth, der andere den Willen hat; denn muss jener es haben so achtet dieser die Waare nach seinem Gefallen." Wäre dies so gefährlich, dann hätte Luther allerdings Recht; jedenfalls ist ja aber die Voraussetzung jedes Tausches eine Ungleichheit in den Motiven; denn keiner gibt etwas her, wenn nicht dasjenige, was

1) Von ihm haben offenbar auch die Reformatoren diesen Gedanken entlehnt s. Ph. Mel. Dissertatio de contractibus. Corp. ref. XVI. 495—508.

2) s. Corp. ref. XXII. 230.

3) Tischreden XXII. 339.

er erhält, für ihn nothwendiger ist, als das was er hergibt. Um die Reformatoren aber nicht allzu grossen Irrthums zu beschuldigen, führen wir beispielsweise noch an, dass Melanchthon ausdrücklich bemerkt [1]: dadurch werde die für den Tauschverkehr nöthige Gleichheit nicht gestört, dass Einer den Acker, den er so und so gekauft habe, später wieder theurer verkaufe; da sei der Unterschied der Zeit zu berücksichtigen; ebensowenig dadurch, dass einer Asche wohlfeil in Livonia kaufe und theuer in England verkaufe; denn es gebühre ihm für die Arbeit und Kosten der Ueberfahrt ein Zuwachs. Er sieht sogar die Möglichkeit ein, dass eine Sache wegen eines bessern Gebrauchs anderswo ganz rechtlicher Weise einen höhern Werth haben kann.

Bei Gelegenheit des Gebrauchswerths können wir eine artige Anekdote nicht unerwähnt lassen, welche uns zeigt, dass man die Bestimmung des Tauschwerths durch den Gebrauchswerth, wenn auch nicht diesen Ausdrücken so doch der Sache nach recht wohl kannte. In dem Dialog, Philalethis civis utopiensis [2], bemerkt ein römischer Curtisan, es wäre schlimm, wenn die Deutschen alle nach Rom kämen und da gleichsam hinter die Coulissen sehen würden. Man müsste dann den Ablass viel wohlfeiler hergeben; schon so merken die Bauern nach und nach was hinter der Sache stecke, und die natürliche Folge sei, dass der Ablass im Preis sinke. Und ebenso klagt der römische Legat selbst, seit man dem Ablass keine rechte Kraft mehr zutraue, müsse er um nicht am Hungertuch zu nagen, Alles um ein Spottgeld hergeben [3].

Die Wirkung der Concurrenz auf die Preisverhältnisse war ebenfalls nicht ganz unbekannt. Es genügen einige Beispiele dies zu beweisen. In den Colloquia familiaria erzählt Erasmus [4] von einem Marktweib, die für einen Seeaal 10 Obolen fordert. Dies ist dem Käufer zu viel, aber das geschwätzige Weib ver-

---

1) Prolegomena in officia Ciceronis Corp. ref. XVI. 576.

2) Verfasser unbekannt; vielleicht Hutten s. Ep. obs. vir. ed. Münch. Seite 475.

3) eod. 487.

4) Fam. Colloq. Des. Erasmi Rot. Opus Köln 1559. S. 115.

sichert ihn, er bekomme denselben nirgends wohlfeiler, sie wolle sterben, wenn er sie nicht selbst soviel oder kaum weniger gekostet habe; der Käufer entgegnet ihr, es scheine ihm, sie wolle das drei- oder vierfache an ihrer Waare gewinnen! das hundertfache, sagte sie, wenn ich könnte, doch ich finde Niemand der dumm genug wäre, dann noch bei mir statt bei einer Andern zu kaufen. — Sebastian Frank berichtet von den Tartaren, dass, je nachdem sie einmal im Kriege viele Gefangene machen, diese so wohlfeil werden, dass man sie um eine schlechte Summe Gelds kaufe, ja etwa einen Menschen um einen Filzhut gebe, während sie zu andern Zeiten wieder sehr theuer seien, je nach der vorhandenen Anzahl, sowie darnach sie jung, stark, schön und kunstfertig seien oder nicht [1]. Von den Messen und Märkten sagt der Layenspiegel [2], ein bekanntes Rechtsbuch aus jener Zeit, dass sie den Städten nützlich und gemeinem Nutz nothdürftig und gut seien, weil sie den Kaufleuten ihr vortheilig Eigennützlichkeit mit Ziemlichkeit bezwingen sowie dem Bauer und Kaufmann Gelegenheit geben, ihre Waaren gegenseitig auszutauschen.

Aber im Allgemeinen war man dessen ungeachtet weit entfernt, die Concurrenz in ihrer ganzen wirthschaftlichen Bedeutung zu verstehen und ihre Folgen zu erkennen. Bis auf einen gewissen Grad musste das so sein, denn sie war in vielen Punkten und aus vielen Gründen gar nicht vorhanden oder konnte wenigstens nicht zur Erscheinung kommen, daher die allgemeine Klage über die Grundsätze derer, welche sagen, sie geben jede Waare so theuer als möglich. Das starke moralische Gefühl der Zeit, eine der Hauptwirkungen der Reformation, empörte sich gegen diese Verletzung der vielbesprochenen Aequalitas und es ist sehr bezeichnend, dass Luther in seiner Schrift über die Kaufshandlung, wo er näher über den Preis spricht [3]), gerade von

---

1) Weltbuch fol. 101b.

2) Der Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen Regimenten von Udalricus Templer. Strassburg 1550. Kam 1509 heraus und erlebte 30—40 Jahre lang beinahe jedes Jahr eine neue Auflage. s. Eichhorn III, 377.

3) X. 1090—1123.

diesem Punkt ausgeht. Wir müssen den wesentlichen Inhalt des dort Gesagten hier im Zusammenhang wiedergeben, wenn auch Manches nicht unmittelbar hieher gehörige darin vorkommt; es ist mit Ausnahme der Schrift Luthers über den Wucher, das interessanteste, was uns in nationalökonomischer Beziehung aus der Reformationsperiode erhalten ist.

Luther beginnt damit zu klagen, dass durch den erwähnten Grundsatz dem Geiz alle Thore geöffnet seien; auf des Nachbars grössten Ruin nehme man da keine Rücksicht. Statt auf die Würde der Waare und den Dienst der Mühe und Gefahr, sehe man nur auf die Noth und Darbe des Nächsten. Je grösser seine Noth, desto mehr müsse er zahlen. Ob das nicht unchristlich sei? Da müsse ja der Arme seine Noth selbst kaufen und bezahlen. Aber Gott werde, sagt er an einer andern Stelle [1]), diejenigen schon strafen, „so aus dem offenen freien Markt nichts denn ein Schindelaich und Raubhaus machen, da man täglich die Armen übersetzt, neue Beschwerung und Theuerung macht und jeglicher des Markts brauchet nach seinem Muthwillen, trotzet und stolzet dazu, als habe er gut Fug und Recht, das seine so theuer zu geben, als ihm gelüstet und soll ihm Niemand drein reden."

Der wahre Grundsatz sei allein der, wenn man sage: Ich mag meine Waare so theuer geben, als ich soll, oder als recht und billig ist; „denn," fährt er fort, „dein Verkaufen soll nicht ein Werk sein, das frei in deiner Macht und Willen, ohne alle Gesetz und Maass stehe, als wärest du ein Gott, der Niemand verbunden wäre, sonderlich weil solch dein Verkaufen ein Werk ist, das du gegen deinen Nächsten übest, soll es mit solchem Gesetz und Gewissen verfasset sein, dass du es übest ohne Schaden und Nachtheil deines Nächsten." Frage nun aber Jemand, wie theuer er seine Waare geben solle, so antworte er:

„Das wird freilich mit keiner Schrift noch Rede nimmermehr verfasset werden; es hat auch noch Niemand vorgenommen, eine jegliche Waare zu setzen, steigern oder mindern. Ursache ist

1) X. 87, wir nehmen keinen Anstand, einzelne andere Stellen aus Luther einzuschalten, welche ganz denselben Zusammenhang haben und gerade hieher besonders passen. Aehnliches siehe auch VII. 886—887.

die: Die Waare ist nicht alle gleich; so holet man eine ferner denn die andere, gehet auf eine mehr Kost, denn auf eine andere, dass es hie Alles ungewiss ist und bleiben muss und nicht Gewisses mag gesetzet werden, so wenig als man eine einige gewisse Stadt setzen mag, da man sie alle herholet, oder gewisse Kost stimmen, die daraufgehet; sintemal es geschehen mag, dass einerlei Waare aus einerlei Stadt, auf einerlei Strasse heuer mehr kostet, denn vor einem Jahr, dass vielleicht der Weg und Wetter böser ist oder sonst ein Zufall kömmt, der zu mehrerer Unkost dringet, denn auf eine andere Zeit."

Hiemit hebt Luther die Nachtheile und Unbilligkeiten jeder Preistaxation hervor; dennoch aber empfiehlt er sie, wie wir gleich sehen werden. Er fährt fort:

„Nun ist's aber billig und recht, dass ein Kaufmann an seiner Waare so viel gewinne, dass seine Kosten bezahlt, seine Mühe, Arbeit und Gefahr belohnt werde. Muss doch ein Ackerknecht Futter und Lohn von seiner Arbeit haben; wer kann umsonst dienen oder arbeiten? So spricht das Evangelium: Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth. — Doch dass wir nicht gar dazu schweigen, wäre das die sicherste und beste Weise, dass weltliche Obrigkeit hier vernünftige, redliche Leute setzte und verordnete, die allerlei Waare überschlügen mit ihrer Kost und setzten darnach das Maass und Ziel, was sie gelten sollte, dass der Kaufmann könnte zukommen und seine ziemliche Nahrung davon haben; wie man an etlichen Orten Wein, Fisch, Brod und dessgleichen setzt. Aber wir Deutschen haben mehr zu thun, zu trinken und zu tanzen, dass wir solches Regiment und Ordnung nicht können gewarten. Weil denn diese Ordnung nicht zu hoffen ist, ist das der nächste und beste Rath, dass man die Waare lasse gelten, wie sie der gemeine Markt gibt und nimmt, oder wie Landesgewohnheit ist, zu geben oder zu nehmen. Denn hier innen mag man das Sprichwort gehen lassen: Thue wie andere Leute, so narrest du nicht. Was solcher Weise gewonnen wird, achte ich redlich und wohl gewonnen, sintemal hin die Gefahr stehet, dass sie zuweilen an der Waare und Kost verlieren müssen und sich nicht allzureich gewinnen mögen."

Mit dieser überaus wahren, die ganze Schärfe seines praktischen Verstandes zeigenden Ausführung bildet Luther einen grossen Fortschritt gegenüber sehr häufigen Aussprüchen von ihm selbst und von andern, welche eine muthwillige Vertheuerung sämmtlicher Waaren, eine bösliche Steigerung des ganzen Marktpreises behaupten, wie wir den noch oft begegnen werden.

„Wo aber die Waare nicht gesetzt, noch gäng und gebe ist, und du sollst und musst sie setzen zum ersten: Wahrlich hie kann man nichts Anderes lehren, man muss dies auf dein Gewissen heimgeben, dass du zusehest und deinen Nächsten nicht übernehmest und nicht den Geiz, sondern deine ziemliche Nahrung suchest. Es haben etliche hie wollen Maass setzen, dass man möge an allen Waaren die Hälfte gewinnen, etliche, dass man möge das dritte Theil gewinnen, etliche auch anders. Aber der ist keines gewiss, noch sicher; es wäre denn von weltlicher Obrigkeit und gemeinem Recht also verordnet, was dieselbige hierin setzte, das wäre sicher. Darum musst du dir vorsetzen, nichts denn deine ziemliche Nahrung zu suchen in solchem Handel, darnach Kost, Mühe, Arbeit und Gefahr rechnen und überschlagen und also denn die Waare selbst setzen, steigern oder mindern, dass du solcher Arbeit, Mühe und Lohn davon habest.“

Gar zu ängstlich brauche man da nicht zu sein, auf den Heller hin lasse es sich unmöglich schätzen, wie viel Mühe und Arbeit man mit einer Waare gehabt. Einmal ein paar Kreuzer zu viel, gleichen sich aus gegen das, was man ein andermal zu wenig nehme. „Wenn,“ führt er als Beispiel an, „du einen Handel hättest, der des Jahres auf 100 Gulden liefe und du über alle Kost und ziemlichen Lohn, den du für deine Mühe, Arbeit und Gefahr davon gewönnest und nähmest, ungefährlich ein Gulden, zwei oder drei zu viel Gewinnst: das heisse ich den Fehl im Handel, den man nicht wohl meiden kann, sonderlich so zu handeln ein Jahr lang; denn zu solchem Fehl dringt dich die Noth und Art des Werks, nicht der Muthwillen oder Geiz. Das schliesse ins Vater unser ein: Vergib uns unsere Schulden. — Wie hoch aber dein Lohn zu schätzen sei, den du an solchem Handel und Arbeit gewinnen sollst, kannst du nicht besser rechnen und abnehmen, denn dass du die Zeit und Grösse der Arbeit

überschlagest und nehmest ein Gleichniss von einem gemeinen Taglöhner, der sonst etwas arbeitet, und suchest, was derselbe einen Tag verdient, darnach rechne, wie viel Tage du an der Waare zu holen und zu erwerben dich gemühet und wie grosse Arbeit und Gefahr darinnen ausgestanden habest; denn grosse Arbeit und viel Zeit soll auch desto grössern und mehr Lohn haben. Naher und besser und gewisser kann man in diesen Sachen nicht reden, noch lehren; wem das nicht gefällt, der machs besser. Mein Grund stehet, wie gesagt ist, im Evangelio Matth. 10. 10., dass ein Arbeiter seines Lohnes werth ist. Und Paulus auch spricht 1. Cor. 9. 7.: Wer des Viehes hüthet, soll der Milch geniessen. Wer kann auf eigenen Kost und Sold reisen? Hast du bessern Grund, gönne ich dir wohl."

Luther meint hier offenbar nicht, wie wir das schon aus einer andern Stelle wissen, jeder soll nur den Lohn eines gewöhnlichen Taglöhners haben, sondern er denkt sich diesen blos als den Ausgangspunkt für die eigene Schätzung. Im Ganzen müssen wir gestehen dass das, was Luther hier sagt, höchst bedeutend und einsichtsvoll ist. Er zeigt darin einen für seine Zeit sehr scharfen national-ökonomischen Blick, und trotzdem, dass die ethische Seite der Frage Luthern durchaus die Hauptsache ist, bietet die Erörterung grosses nationalökonomisches Interesse.

Wichtiger als die Untersuchung, wie hoch der Preis sein soll, bleibt allerdings immer die, wie hoch er ist. Und, indem wir dahin zurückkehren, wird es höchst natürlich erscheinen, dass in unserer Periode von einer erschöpfenden Betrachtung der Preisbestimmungsgründe keine Rede sein kann. Man reflektirte immer nur im einzelnen Fall darüber, was eine Preisveränderung verursacht, welchen Grund diese oder jene specielle Erscheinung habe und da ist das, was am meisten in den Vordergrund tritt, was die Leute am meisten beschäftigt, die Wirkung der wahren oder angeblichen Monopole auf die Preise, die Klage über die Monopolpreise. Es ist diess vielleicht die am meisten besprochene wirth-

---

1) Bekanntlich stellt auch Ad. Smith Wealth. of Nations London 1853. Cap. V, die Arbeit eines gemeinen Arbeiters als Preismaassstab auf.

schaftliche Frage der Zeit. In wie weit die Klagen wirklich berechtigt waren, wollen wir unten untersuchen, nachdem wir zuerst die Zeitgenossen selbst haben sprechen lassen.

Wir fahren gerade in der Schrift Luthers über die Kaufshandlung fort; er erzählt nämlich nach dieser principiellen Erörterung eine Reihe kaufmännischer Manipulationen, in denen er eine Ungerechtigkeit oder gar eine Sünde sieht. Diejenigen Fälle, welche er hauptsächlich tadelt, sind folgende: „Wenn einige Kaufleute allein noch von einer Waare haben und keine Beischaffung solcher in der nächsten Zeit zu erwarten stehe, so steigern sie den Preis ganz unbillig, oder kaufen sie gar alle Waaren einer Gattung zu diesem Zwecke auf, oder verabreden sich untereinander zu einem höhern Preis und lassen denen, welche sich nicht an der Verabredung betheiligen, ihre Waaren durch Fremde abkaufen; kommen sie selbst hiedurch nicht zum Ziel, so geben sie plötzlich die Waare so billig, dass die andern kleinern Kaufleute ruinirt sind und sie doch allein Herren der Situation bleiben [1]).

Vor Allem aber sind es die grossen Handelsgesellschaften in Augsburg, Nürnberg, Ulm, Frankfurt etc., welche den Vorwurf der Monopolpreise auf sich zogen und daher einem wahrhaft fanatischen Hasse aller übrigen Klassen der Bevölkerung ausgesetzt waren. „Wer ist so grob," ruft Luther, „der nicht siehet, wie die Gesellschaften nichts anderes sind, denn eitel rechte Monopolia? welche auch die weltlichen heidnischen Rechte verbieten, als ein öffentlich schädlich Ding aller Welt; ich will des göttlichen Rechtes und christlichen Gesetzes schweigen. Denn sie haben alle Waaren unter ihren Händen und machens damit, wie sie wollen und treiben ohne alle Scheu die obberührten Stücke, dass sie steigern und niedrigen nach ihrem Gefallen und drucken und verderben alle geringen Kaufleute, gleichwie die Hechte die kleinen Fische im Wasser; gerade als wären sie Herren über Gottes Kreatur und frei von allen Gesetzen des

1) Ganz dasselbe Manöver erzählt Hans Sachs Gedichte das ander Buch. S. 5b und nennt es einen Betrug.

2) eod. Bedenken von der Kaufshandlung.

Glaubens und der Liebe. Daher kommt es, dass man in aller Welt muss die Würze so theuer kaufen, als sie wollen und treiben den Wechsel: Heuer steigern sie den Ingber, über ein Jahr den Saffran und wiederum, dass ja allezeit die Krümme in die Beuge komme und keinen Verlust, Schaden noch Gefahr leiden dürfen; sondern verdirbt und fehlet der Ingber, so erholen sie sich's am Saffran und wiederum, auf dass sie ihres Gewinnstes gewiss bleiben. Welches wider die Art und Natur ist, nicht allein der Kaufsgüter, sondern aller zeitlichen Güter, die Gott will unter Gefahr und Unsicherheit haben. Aber sie habens funden und troffen, dass sie durch gefährliche, unsichere zeitliche Waare sichern, gewissen uud ewigen Gewinnst treiben. Aber darüber muss gleichwohl alle Welt ganz ausgesogen werden, und alles Geld in ihren Schlauch sinken und schwimmen. Wie sollte das immer mögen gölttlich und recht zugehen, dass ein Mann in so kurzer Zeit so reich werde, dass er Könige und Kaiser auskaufen möchte."

Unter den Landesbeschwerden und Ursachen zum Aufruhr nennt Zwingli [1]) auch die Monopole. „Eure eigenen Rechte," ruft er den Schweizern zu, „verbieten die Monopolia, das ist die Einigkäuf', da einer eine Waare allein in seiner Hand hat. Nun sind garnach alle Waaren in etlicher Einigkäufer Gewalt kommen. Will eine arme Kindbetterin nun Specerey zu einem Kindbett kaufen, mag sie hart davon kommen, sie muss den Monopolis wohl so viel zu Ueberschatz geben, als das Pulver werth ist. Damit legen sie solche Schätze zusammen, dass sie alle die Baarschaft, die in aller weltlicher Hände ist, an sich bringen." — Von den Schwaben erzählt Sebastian Frank [2]): Ihre Handthierung, sonderlich der Mächtigen ist nit wie vor Altem das Ackerwerk, sondern Gesellschaft, Kaufmannschatz und Handwerk allerlei. Die Gesellschaft seind, dass ihrer viel eine Summe Geldes zusammenlegen, und Alles aufkaufen, was sie ankommen, sogar Nadeln, Spiegel, Docken, Getreide, Wein, Tuch etc. und dargegen von fremden Landen unnütze Waar', die sie doch alle vertheuern, in

---

1) Op. II, 406

2) Weltbuch folg. 153a.

das Land bringen, als Seide, Sammt, Muskat, Nägelin, Pfeffer, Zimmet etc. Und was ihnen der Handwerksmann gibt, kann er mit doppelt Geld nit mehr von ihnen bringen; dazu handeln oder wagen diese Kaufleut' ihre Leib nit selbst oder ihre Seelen, sondern richten alle Dinge durch ihre dazu gedingte Knecht aus, die über Meer fahren und ihren Herren zu ihrer Zeit Rechnung thun und den Gewinn erlegen."

Dass der Adel, ohnedies erbittert über die Kaufleute, über diesen Punkt nicht schwieg, lässt sich denken. Der ritterliche Hutten poltert bei jeder Gelegenheit über alle Kaufleute und Kaufmannshändel, über den verderblichen Luxus, den sie bringen, über ihre Monopole, durch welche sie Alles vertheuern. Besonders die Fugger sind es, auf welche er gern seinen ganzen Unmuth entladet. Die andern Kaufleute meint er [1], sagen es ja selbst, dass die Fugger es seien, welche den Andern den Gewinnst entziehen, welche nach dem Alleinhandel bei allen fremden Nationen trachten und mittelst einer förmlichen Tyrannei allen Uebrigen beim Einkaufen zuvorkommen, oder wenn dies nicht möglich ist, durch ihr Geld zum Weichen bringen, indem sie die Preisangebote also ins Uebertriebene hinaufsteigern, dass schwächere Käufer zurückgeschreckt, sie aber in den Stand gesetzt werden, die nun ausschliesslich in ihren Händen befindlichen Waaren so hoch verkaufen zu können als sie nur wollen.

Bekannt ist die Beschwerde der Ritterschaft vom Jahr 1523 [2], in welcher hauptsächlich hervorgehoben ist, wie wenig diese Gesellschaften trotz ihrer enormen Gewinnste zu den allg. Reichsanlagen beisteuern. Eine Gesellschaft habe sogar mit dem König von Portugal unter der Bedingung Geschäfte gemacht, dass derselbe diese Waaren an alle andern Deutschen theurer verkaufe, da sei es kein Wunder, wenn Gold und Silber aus dem Lande schwinde. Der gemeine Nutzen werde mehr und mehr geschwächt und alle und jede besondere Personen und Inwohner des römischen Reichs diesen Kaufmannsgesellschaften zinsbar, indem dieselben nicht allein alle Specerei und Gewürz, sondern auch allerlei

1) In d. Dialog. Prædones s. dens. IV, 159 ff.

2) Häufig abgedruckt s. Jörg S. 116. Oechsle S. 171. Berg Polizei-Recht IV, 546.

andere Stück und Krämerei, so sie verkaufen und in ihr zweier oder dreier Gesellschaft Hand allein mit Behendigkeit gar bringen, setzen und verkaufen ihres Gefallens: „dermassen," wie sich die Beschwerde ausdrückt, als ihrer etliche selbst bekannt haben, dass sie oft mit 100 Gulden Hauptguts ein Jahr 40, 50, 60 bis in 80 Gulden gewinnen, auch ohne Zweifel deutscher Nation ein Jahr mehr verdeckter Weise listiglich schaden, abschatzen und unter dem Dach abrauben, denn alle die andern Feld-Räuber in 10 Jahren. thun mögen und wollen doch nicht Misshändler, sondern ehrbar genannt sein."

Besonders stark waren die Klagen in den österreichischen Landen, vor Allem in Tyrol. Die Bauern im Innthal verlangen in ihren Artikeln [1]: „wiederholt Abhülfe gegen die Bedrückung aller kleinen Gewerbs- und Handelsleute durch die Monopole der Grossen." Auf dem Ausschusslandtag der österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518 wurde folgende Beschwerde geltend gemacht [2]: „Die grossen Handelsgesellschaften, welche ausserhalb Landes ihren Sitz halten, haben durch sich selbst und ihre Faktoren alle Waaren, die den Menschen unentbehrlich sind, Silber, Kupfer, Stahl, Eisen, Linnen, Zucker, Specerei, Getraide, Ochsen, Wein, Fleisch, Schmalz, Unschlitt, Leder in ihre alleinige Hand gebracht, und sind durch ihre Geldkraft so mächtig, dass sie dem gemeinen Kauf- und Gewerbsmann, der eines Guldens bis in 10,000 reich ist, den Handel abstrecken. Sie machen beliebig die Preise und schlagen nach Willkühr damit auf, wodurch sie sichtbarlich in Aufnahme kommen, einige davon in Fürsten Vermögen gewachsen sind zu grossem Schaden der Erblande." Alle mögliche Mittel werden dagegen vorgeschlagen sie sollen streng beaufsichtigt werden. Bei den Messen und öffentlichen Jahrmärkten in Wien, Botzen, in den Vorlanden und andern Orten soll es den Gesellschaften nicht gestattet sein, Güter oder Waaren vor Ende des Markts durch höheres Angebot an sich zu bringen; was jeder auf den Markt bringt, soll er bei der Elle,

---

1) Oechsle S. 497, die Preissteigerung wird dort im Verhältniss von 18 kr. auf einen Gulden angegeben.

2) s. Falke, Geschichte des deutschen Handels II, 338.

Maass und Gewicht treulich, ehrbarlich und ungefährlich bis zu Ende des Markts verkaufen. Keiner Gesellschaft soll es ferner erlaubt sein, das ungarische oder Landvieh mit dem Haufen aufzukaufen bei Verlust des Viehs; jeder Verkauf und Treiben in andere Länder ist verboten. Auch die neuerlich zur Betreibung des Seifenhandels zusammengetretene Gesellschaft soll als landesschädlich aufgehoben werden.

Wir haben damit das Gebiet der Gesetzgebung betreten, die in dieser Richtung sehr thätig war, ohne aber in Wirklichkeit eine Aenderung der Verhältnisse herbeizuführen. Schon im 14. und 15. Jahrhundert war sie den Gesellschaften nicht günstig[1]. Besonders aber zu Anfang des 16. Jahrhunderts fanden die immer lauter werdenden Klagen auch in den Reichs- und Territorialgesetzen ihren Ausdruck. Kaiser Max hält schon 1507 den Ulmern den Schaden, welchen die grossen Gesellschaften stiften, eindringlich vor; der Rath läugnete die schlimmen Folgen und suchte sich damit zu entschuldigen, dass so viele ihre Nahrung bei den Handelsgeschäften finden. Und doch gestand er 1520 auf dem Städtetag zu Ueberlingen selbst: Der schwäbische Bund sei Niemand nützlicher als den Handelsgesellschaften; und der einzelne Kaufmann sitze trocken. Früher wurde in Ulm keine Gesellschaft zugelassen, die nicht einen Ulmer Bürger als Socius hatte; aber 1505 wurde diese Beschränkung aufgehoben. Auf den Reichstagen kam die Sache regelmässig zur Sprache. Das erste Verbot derselben erfolgte im Abschied von 1512, wo es § 16 heisst[2]:

„Und nachdem etwa viel grosse Gesellschaft in Kaufmannsschaften in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen sind, die allerlei Waar und Kaufmannsgüter als Spezerei, Erz, Wollen, Tuch und dergleichen in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vortheil solcher Güter den Werth ihres Gefallens, fügen damit dem heiligen Reich und allen Ständen desselbigen merklichen Schaden zu, wider gemein

1) s. Jäger, Ulm. S. 674.

2) Abschied zu Trier und Köln 1512. s. neue Sammlung der Reichstagsabschiede. Frankf. 1747 im 4. Th. ed. E. A. Koch.

beschriebene Kaiserliche Rechte und alle Ehrbarkeit: haben wir zur Förderung gemeines Nutz und der Nothdurft nach, geordnet und gesetzt und thun das hiemit ernstlich und wollen, dass solche schädliche Handthierung hinfüro verboten und ab sei und sie Niemand treiben und üben soll. Welche aber wieder solches thun würden, deren Haab und Güter sollen confiscirt und der Obrigkeit jeglichen Orts verfallen sein; auch dieselbe Gesellschaft und Kaufleut' hinführo durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden; sie auch desselben nicht fähig sein, mit was Worten, Meinung und Klauseln solche Geleit gegeben werden. — Doch soll Niemand verboten sein, sich mit Jemand in Gesellschaft zu thun, Waare, wo ihnen gefällt, zu kaufen und zu verhandthieren: dann allein, dass er die Waar nicht unterstehe in eine Hand zu bringen und derselben Waar einen Werth nach seinem Willen und Gefallen zu setzen oder dem Käufer oder Verkäufer andingen, solche Waare Niemands dann ihm zu kaufen zu geben oder zu behalten, oder dass er sie nicht näher geben wolle, denn wie er mit ihm überkommen hat."

Solche und ähnliche Bestimmungen wiederholen sich nun regelmässig alle paar Jahre in den Reichsabschieden [1]. Karl V. musste sogar in seiner Wahlkapitulation die Abschaffung der Handelsmonopole und Gesellschaften versprechen [2]. In den Niederlanden erliess er 1531 und 1540 Verbote gegen allen Alleinhandel, Vorkauf und Aufkauf; den Monopolisten soll ihr Vermögen confiscirt werden; denn ein solcher Alleinhandel gereiche dem Staate zum Nachtheil, bringe das gemeine Volk in grossen Schaden und streite mit der christlichen Liebe des Nächsten, da er nur den Geiz einiger Wenigen befriedige und bei den geringern Familien Dürftigkeit und Theuerung verursache [3]. Auch die Wahlkapitulation Ferdinand I. enthielt Be-

---

1) siehe RA. v. 1521 §. 29. Neue Sammlung Th. II, S. 207; RA. 1524 §. 27 eod. S. 257; RA. 1529 §. 30 eod. S. 300; RA. 1530 §. 135—37 eod. 327; RA. 1532 Tit. VIII, eod. S. 361; Polizei-Ordn. von 1548 Tit. XVIII, eod. S. 597.

2) Goldast, Reichssatzungen I. 240 und II. 181.

3) Fischer, Gesch. d. deutschen Handels IV, 815 u. 816.

stimmungen in dieser Richtung [1]. Aber gerade die Kaiser, wie die Fürsten überhaupt, meinten es am wenigsten ernstlich; sie brauchten diese Handelsgesellschaften; mit dem Gelde der Fugger, Welser und Anderer dergleichen führte Karl V. seine Kriege. Sie suchten daher auch staatsrechtlich in ein ganz besonderes Verhältniss zu denselben zu treten, indem sie die Meinung zu verbreiten suchten, als seien dieselben nicht den Städten, aus denen sie hervorgegangen, „verwandt," wie man sich auszudrücken pflegte, sondern ein eigener, dem Kaiser unmittelbar untergebener Stand im Reich, den dieser also auch unmittelbar besteuern könne [2].

Der stärkste Sturm drohte ihnen zu Anfang der zwanziger Jahre durch das Reichsregiment, welches endlich Ernst mit der Ausführung der Reichsgesetze machen wollte. Eine Gesandtschaft der Städte an Karl V. genügte, dem Verfahren des Reichsregiments Einhalt zu thun und der Kaiser versprach ihnen, dass durch die wider die Monopolia und Kaufmannsgesellschaften ergangenen Mandata denen Reichsstädten an ihrem freien Gewerb kein Nachtheil zugezogen werden solle.

Soweit die Stimmen aus jener Zeit. Fragen wir jetzt, haben sie Recht gehabt oder nicht? so können wir diese Frage weder ganz bejahen, noch ganz verneinen.

Es gibt unstreitig Zeiten, wo Handelsmonopole nicht bloss wohlthätig wirken, sondern sogar nothwendig sind; nämlich da, wo ohne solche weder der Unternehmungsgeist lebhaft, noch der Gewinn, überhaupt die Möglichkeit eines ungestörten Betriebs sicher genug ist. Haben sich aber die Verhältnisse weiter entwickelt, ist der Schutz nicht mehr nöthig, so drücken die Monopole natürlich auf den Preis und sind für die Volkswirthschaft äusserst lästig. Unsere Periode ist nun gerade eine solche, wo der Handel einen Monopolschutz nicht mehr nöthig hatte, neue grossartigere Dimensionen annahm und die alten Fesseln abzustreifen suchte. Auch ist das richtig, dass in solcher Zeit sich die Bevorrechtigten im Gefühle ihres gewissen Ruins im Falle der Aufhebung um so eifersüchtiger an die alten Rechte anklammern.

1) cod. IV, 807.
2) Jäger, Ulm, S. 677.

Es lässt sich nicht läugnen, dass in der Reformationszeit die widerwärtigsten und gehässigsten Beispiele von Monopolherrschaften vorkommen, die den Ruin ganzer Gegenden zur Folge hatten. Wir erinnern an die Handelsmonopole des dänischen Adels, welchem sämmtliche Waaren, Lebensmittel, Holz, Fische, Fleisch, Getraide, kurz Alles zu bestimmten Preisen abgeliefert werden mussten, während er sie mit ungeheurem Gewinn theils im Aus-, theils im Inlande wieder verkaufte [1]; an das ausschliessliche Handelsprivilegium der Augsburger für den Handel nach Venezuela, das schon Pirkheimer als die Quelle des augsburger Reichthums bezeichnet [2]; ferner an das Monopol der augsburger Kaufleute für den Zinnhandel in Tyrol, über welches sich die Tyroler sehr beschwerten; es sei den Privilegien der Marktflecken im Lande entgegen, wornach ein Jeder seine Waaren an allen Orten, frei ohne Verbot, dahinbringen, frei damit handeln und Gewerbe treiben dürfe; die dem Lande daraus entstehenden Verluste seien um so drückender, da der Verkehr nach Italien durch die Reformation und die Unannehmlichkeiten, welche die Kaufleute zu Verona zu dulden hätten, ohnediess sosehr abnehme [3].

Das waren wirkliche und zwar auch höchst beschwerliche und drückende Monopole. Aber eine ganz andere Frage ist die, ob jene Handelsgesellschaften sich des gleichen Vergehens schuldig machten. Juristische Monopole hatten sie beinahe gar keine, mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. für den angeführten Handel nach Venezuela. Hie und da mag die Gestaltung der Verhältnisse so gewesen sein, dass einige wenige Handelshäuser durch die ungeheure Macht und Grösse ihrer Kapitale für schwierige und weitgreifende Unternehmungen die Einzigen waren, welche sie wagen konnten, und dass sie dadurch gleichsam ein faktisches Monopol hatten. Der Handel wandte sich damals schon mehr von Italien weg, was man früher in Venedig

---

1) s. Ranke III, 468 und eine sehr genaue Beschreibung bei Seb. Frank, Chronik cit. S. 668.

2) Opera ed. Goldast S. 202. s. auch Stetten, Geschichte Augsburgs I, 310.

3) Bucholtz VIII, 360.

geholt, holte man jetzt in Lyon, in Antwerpen, in Lissabon; das waren grössere Verhältnisse, welche grössere Kapitale erforderten und nothwendig zu Bildung von Gesellschaften führen mussten. Die Unsicherheit war noch so gross, dass der Handel dahin nur solch umfangreichen Geschäften möglich war, welche in der Grösse des eigenen Betriebs eine Art Assekuranz hatten. Jedenfalls aber war die Zahl der Gesellschaften, welche einen solchen Handel treiben konnten, noch gross genug, sich selbst Concurrenz zu machen und viel zu gross, um Preisverabredungen zu halten. Ueberdies gehören die Waaren, mit denen sie vorzugsweise handelten, durchaus nicht zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen; der Consum hätte also, wäre die Preissteigerung eine künstliche, willkürliche gewesen, wie bei allen entbehrlichen Gütern, eher ab als zugenommen. Daher müssen wir im Allgemeinen die den Handelsgesellschaften gemachten Vorwürfe als unbegründet zurückweisen [1]) und die denselben in die Schuhe geschobene Preissteigerung aus andern Gründen erklären.

Der Hauptgrund war jedenfalls die allgemeine Preisveränderung, welche sich bei diesen Waaren zuerst geltend machte und dann die mit der Geldentwerthung zusammenhängende Zunahme des Luxus und die dadurch gesteigerte Nachfrage nach den ausländischen Produkten. Dass sich die Geldentwerthung zuerst bei diesen Waaren geltend machte, ist sehr natürlich; der Kaufmann hatte vollkommen freie Hand; während der Taglohn schon wegen der Zunftverhältnisse und der Taxationen nur schwer und langsam folgen konnte. Die Preise des Grundeigenthums ändern sich überhaupt nicht so schnell und die der gewöhnlichen Lebensmittel bewegten sich unter den damaligen Verhältnissen auch nicht so frei, wie die der eigentlichen Kaufmannsgüter. Besonders in den Jahren 1516—23 trat ein bedeu-

1) Freilich stimmen selbst die heutigen Geschichtschreiber theilweise noch ganz in die Klagen der Zeit ein und halten sie für durchaus wahr und berechtigt so Jäger, Ulm. S. 677. Jörg 116—118 spricht auch noch von permanenter künstlicher Theurung; auch Falke II, 330. Dagegen ist zu vergleichen Berg, Polizei - Recht IV, 541 und Roscher Nat. - Oek. I, 345. Anm. 5.

tendes Steigen dieser Waaren, theilweise um 50—100 ja noch mehr Procenten ein [1]). Niemand konnte den wahren Grund einsehen; die Kaufleute waren ohnedies nicht beliebt; man beneidete sie um ihren Reichthum. Auf die Taglöhner und untern Klassen, wie auf die Beamten und Herren drückte die Veränderung sehr schwer, während die Kaufleute allerdings den Vortheil davon hatten, wie ja überhaupt eine Geldentwerthung auf Handel und Gewerbe günstig wirkt, und sie durch einen zeitweiligen grössern Gewinn belebt; — was war natürlicher, als dass die öffentliche Meinung den Grund von all dem in den grossen Handelsgesellschaften suchte, dass man sie der Monopole und der willkürlichen, künstlichen Theuerung beschuldigte. Der gehässige Neid aller Klassen der Bevölkerung ergriff diese Gelegenheit mit Lust, einen Sturm gegen die Kauf- und Gewerbsleute eröffnen zu können. Und es dauerte nicht mehr lange, so erklärte die Volksstimme auch alle Bäcker, Bierbräuer und Fleischer für Monopolisten, weil jetzt auch diesen ihre Produkte theurer bezahlt werden mussten als früher.

Dabei drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, hatte man denn gar keine Ahnung von der grossen Preisrevolution? Man musste doch nothwendig nach und nach die Veränderung aller Preise bemerken. Wie erklärte man diese? Dafür, dass man sie sehr wohl bemerkte, haben wir genug Beweise auch abgesehen von den bekannten Preistabellen, welche Helferich, Jakob, Langethal und andere mittheilen [2]). Ueber die Ursache der Erscheinung dachte man entweder gar nicht nach, oder man suchte sie durch ähnliche Beschuldigungen, wie die ebenerwähnte gegen die Gesellschaften, zu erklären. Eine Idee davon, dass das Ganze ein mit Naturnothwendigkeit eintretender.

---

1) s. die Tabelle bei Ranke II, 35; dessen Urtheil im Allgemeinen richtig ist; dass er die Geldentwerthung schon damals dem amerikanischen Silber zuschreibt, ist natürlich falsch; auch glaubt er zu sehr an die Monopole der Gesellschaften.

2) s. Helferich, Württembergische Getreidepreise von 1456—1628. Tübinger Zeitschrift f d. ges. Staatsw. XIV, 471 f.; Langethal, Gesch. d. deutschen Landw. III, 271; Jakob, über Prod. und Cons. d. edeln Metalle übersetzt von L. Th. Kleinschrod. 1838; an verschiedenen Stellen.

von der Willkür aller Einzelnen vollkommen unabhängiger Vorgang sei, haben wir nirgends finden können. Versuchen wir noch durch einige Bemerkungen ein Bild von den Ansichten der Zeit zu geben.

An sehr vielen Stellen klagt Luther, dass die Geistlichen nicht mehr mit ihren Besoldungen reichen [1]) und es scheint, dass mit ihm die meisten, besonders die evangelischen Pfarrer über diesen Uebelstand sich beschwerten; mit Entrüstung spricht er sich seit 1541 über die schlechte Aufnahme aus [2]), welche die Beschwerden der Geistlichen bei den Regierungen finden: „Klagen diese es den Amtleuten," sagt er, „so müssen sie geizig heissen, die Niemand ersättigen könne. Ei, sprechen sie, vor Zeiten hatte ein Pfarrherr 30 Gulden und war wohl zufrieden, jetzt wollen sie 90 und 100 haben. Aber, dass sie, die Amtleute, geizig, diebisch, räuberisch und Herren untreu sind, das ist christliche Heiligkeit. — Item Niemand bedenkt, dass wer zuvor mit 30 Gulden zukommen ist, der kann jetzt nicht mit 100 Gulden zukommen. Warum? Vorhin galt ein Scheffel Korn zween, drei Groschen, ein Mandel Eyer drei Pfenning und sofort in allen Stücken: jetzt muss das Korn 9, 10, 11, 12 Groschen, ein Mandel Eyer 17 Pfenninge gelten. Darnach sprechen sie, die Pfaffen sind geizig, wenn sie den Markt gesteigert und dem armen Mann 60 Gulden abgegeizet haben; er muss geizig heissen, so er 90 Gulden hat, davon sie ihm 60 abgeizen. O recht, recht, dass du Geizwanst nicht geizig, sondern der, der von deinem Geiz geschunden wird, geizig heissen muss?"

Luther sucht offenbar den Grund der Preisveränderung in dem Geiz und der Schlechtigkeit der Producenten, weil dieselbe bei ihren Produkten am frühesten eintrat, während der fest Besoldete darunter litt. Er spricht an einer andern Stelle noch näher hievon [3]): „In kurzer Zeit ist es durch Wucher und Geiz dahin gekommen, dass wer vor etlichen Jahren sich mit 100

1) z. B I. 1716; II. 2670—72; XI. 1859; VI. 2832.
2) XX. 2744.
3) Vermahnung der Pfarrherren, wider den Wucher zu predigen X. 1084.

Gulden hat können ernähren, der kann sich jetzt nicht mit 200 Gulden nähren; der Wucher sitzt zu Leipzig, Augsburg, Frankfurt und dergleichen Städten und handelt mit Geldsummen; aber wir fühlen sie gleichwohl hier auf unserem Markt und in der Küchen, dass wir weder Pfenning noch Heller behalten; wir Pfarrherrn und Prediger und die von Zinsen leben, kein Gewerbe haben und unsere Pfenning nicht steigern noch mehren können, fühlen wohl, wie nahe uns die Wucherer sitzen; fressen mit uns aus unserer Küchen, trinken aus unserem Keller das Meiste, schinden und schaben uns, dass uns Leib und Leben wehe thut. Bauern, Bürger und Adel können ihr Korn und Arbeit steigern, ihren Pfenning duppeln und trippeln und den Wucher damit desto leichter tragen: aber die von Schnur — wie man sagt — zehren müssen, die müssen herhalten und sich schinden und würgen lassen."

Doch werden die Besoldungen da und dort schon in unserer Periode erhöht; 1544 wurden in Augsburg sämmtliche Pfarrbesoldungen verbessert; im folgenden Jahr die Schulmeisterbesoldungen und 1549 erbitten und erhalten auch die Präceptoren Gehaltszulagen [1]. Man fühlte wohl, dass die Preisveränderung überall eingreife. Hutten hatte einen ganz richtigen Blick, wenn er den herrschenden Luxus mit ihr in Verbindung brachte; er sagt, man sehe an den jetzt so häufig für Luxuswaaren verschleuderten enormen Summen, dass das Geld um seinen Werth komme und Luther meint, die Güter können jetzt allerdings eher eine Belastung mit Schulden ertragen als früher, da sie so sehr im Preis gestiegen seien [2]. Hans Sachs will die ganze Erscheinung auf den Eigennutz zurückführen, was er in dem Gedichte „der Eygen Nutz, das grewlich Thier", näher bespricht; er erzählt dort [3]:

„Eins Nachts ich ungeschlaffen lag,
Viel schwer gedanken ich ausswag,
Warum all' Hendel jetzt auff Erden,
So klemb, spitzig und zucker werden;

1) Stetten, Geschichte Augsburgs I, 377. 380. 460.
2) XXII. 345.
3) Gedichte, das erst Buch S. 332ª.

Auch speiss und trank, auch alle wahr,
Das Gott lest wachsen über Jahr,
Steiget als auff das höhest auf,
Kein wahr steht mehr im alten Kauff;
Derhalb der arm gemeine Mann,
Sein Nahrung hart erschwingen kann."

An all dem sei nur der Eigennutz schuldig, der freilich jetzt mit solcher Gewalt auftrete, dass

„jm kann niemand widerstehen;
durch Gsetz, Statut und Policey
haut er der Löcher mancherlei."

Aus dieser ganz richtigen Bemerkung spricht das die Wahrheit ahnende Gefühl, dass aller Kampf gegen den Umschwung der Preisverhältnisse umsonst sei, dass alle Taxordnungen und andere Mittel gegen das übermächtige Ereigniss nichts mehr helfen.

Sebastian Frank, der auch von der wahren Ursache der Preisveränderung keine Idee hat, sondern sie, wie Andere in der Habsucht der Producenten sucht, beschreibt[1]) wenigstens die nach und nach erfolgende Ausgleichung der Preise sehr hübsch und zeigt damit, dass er den faktischen Vorgang klar durchschaute. Er erklärt, es nütze die Leute zuletzt doch nichts, wenn sie den Preis ihrer Produkte noch so sehr steigern: „Die Welt mach's wie sie wöll, so muss sie doch einander nähren und tragen, wenn gleich nicht denn güldin Pfenning und Münzen wären oder ein Guldin gleich 1000 Batzen gülte. Man kann kein Gesetz, List und Praktik erfinden, man erdenkt ein Gegensatz, List und Praktik. Lass gleich die Herren doppelt von ihren Unterthanen fordern, so lehret sie, die Unterthanen, die Noth alle Ding doppelt zu geben. Nun lass gleich die Bauern dahin, dass sie ein Hof und Gut um 1000 Gulden geben, das vor kaum um die Gült hat mögen verkauft werden und ein Karren mit Heu um 4 oder 5 Gulden geben, eine Kuh um 10 Gulden, und gleich ein Horn auch um 1 Gulden, den Schwanz um 2, die Haut um 3 Gulden, so kann die Welt ihr nicht gerathen, noch sie der Welt, so muss der Metzger das Pfund Fleisch um 7 oder 8 Pfenning geben, der Gerber ein Haut um 4 und bis in die 5

1) Chronik S. 759 und 760.

Gulden, d'Schuster ein paar Schuh um einen halben Gulden; das kann der Hafner, Schneider und Schmidt nicht leiden noch zukommen, er fahre denn auch hinauf und geb ein Pfenninghafen um 1 Kreutzer, der Schmidt das Hufeisen um 3 Kreutzer, der Wagner das Rad dreimal so theuer, als er vor pflag. Also ist's gleich wie vor, da es wohlfeil war; allein dass alle Ding in höherem Geld schwebt und man jetzt der Kreutzer für der Pfenning spielt; und ist nur um mehr Pfenning, Geld zählens und tragens zu thun, wären eben gleich, wenn man einander mit Hellern, Pfenningen etc. zufrieden stellet, als mit Kreutzern, Gulden, Batzen; wie denn in Böhmen, Etschland und andern Landen etwa geschieht, dass man mit geringer kupferner Münz einander zufrieden stellet; und wo man nicht so viel darf, da ist man nicht also erhitzt und geizig auf den Pfenning. Und ist eben eins, wo nicht besser, es sey alle Ding wohlfeil und das Geld theuer, leicht und seltsam oder es sei alle Ding theuer und das Geld wohlfeil, gut und schwer. — Also ist alle Ding wie vor, allein geht mehr Geld empor. Siehet Gott der Welt länger zu, wird sie mit der Zeit dahin steigen, dass 50 Floren keins Manns Nahrung mehr sein und mit Verachtung der Pfenning nicht denn mit Dukaten handeln wollen. Also liegt der Pfründner, so aus Unglauben ihm ein jährlich Gelt und Leibgeding kauft hat, etwas im Schaden, der ihm ein Nahrung in künftig kauft, das jetzt keine mehr sein will. Die Taglöhner und Knecht hat man allzeit mit blosser Hüll und Füll ausgehalten; das wird und muss noch geschehen, will man sie haben — wie denn die reiche Welt, so nicht gern dicke Brettlein bohret, haben muss und ihr nicht entbehren kann — und soll man einem zur noth einen Gulden zum Taglohn geben. Ist denn noch kein Theurung, wenn zwen gegen einander handeln und steigen all Tag, so ist keim kein Theurung und Abgang. Also siehet die Welt nicht, dass ihr Schuld ist, und dass sie täglich über sich selbst klagt und urtheilt, indem sie die Theurung der Welt Wesen und Untreu schilt und je Einer dem Andern die Schuld gibt und den Dorn in Fuss will stossen, als ob er sein Ding also theuer muss geben und anschlagen und machet ihr nur selbst ob dieser Untreu, die allzeit ihren Herrn trifft, bang und angst. Es heisst: Steigst du, so

komm ich. Summa, wenn nicht Gott haushielt, so hätt es die Welt vor lang verkünstlet und das Liedlein zu hoch angefangen, dass sie's nicht mag hinaussingen: wie sie denn zuletzt darob müssen zerbersten und zerknellen. Gott wolle bald! Amen!

Es ist eigenthümlich, wie Sebastian Frank bei diesem Raisonnement nicht der Gedanke kommt, dass zu dieser besprochenen Veränderung doch auch eine grössere Menge Geldes nöthig sei; aber soweit reichte seine Einsicht nicht. Andere suchten die Ursache allerdings im Gelde, aber nicht in einer absoluten Vermehrung desselben, sondern in der Ausprägung geringhaltiger Münzen, überhaupt in der ganzen Unordnung des Münzwesens. Ein gewisser Joannes Virdungius Regaulensis gibt in der Epistola nuncupatoria zu der bekannten Schrift Gabriel Biels über das Münzwesen [1]), auf welche wir unten näher einzugehen haben, seine Meinung dahin ab (1542): Ueberall klage man über Theurung der Lebensmittel und aller Lebensbedürfnisse, obwohl wir schon mehrere Jahre hinlänglich reiche Aernten haben. Und nicht umsonst; denn alles koste das dreifache. Daran sei allein die Unordnung des Münzwesens, die Ausprägung geringhaltigerer Münzen schuldig; man werde vielleicht sagen; das sei doch einerlei; dadurch entstehen nur andere Geldstücke, der Werth des Silbers bleibe sich gleich. Aber wer so spreche, sei ein Thor. „Denn," ruft er aus, „heute, da man so sehr vom Maass abweicht und geringere Münzen schlägt, ist es natürlich nothwendig, dass die Nahrungsmittel und ebenso alle Waaren im Preise steigen. Und man darf keine Hoffnung haben, dass die früheren goldenen Zeiten wiederkehren wenn man nicht auch die Münzen wieder schlägt, wie im vorigen Jahrhundert".

Dass die Münz-Verschlechterung und Verwirrung in hohem Grade vorhanden und für die ökonomischen Verhältnisse höchst lästig war, lässt sich nicht läugnen; aber dass darin nicht der wahre Grund der steigenden Preise lag, versteht sich von selbst; das angeführte Uebel war mehr nur ein lokal vorkommendes, das die Waarenpreise im Grossen und Ganzen nicht alterirte.

---

1) De Monnetarum potestate simul et utilitate libellus. autore Gabriel Biel 1542.

Die wahren Ursachen der grossen Preisrevolution näher zu untersuchen, gehört nicht in unsere Aufgabe; wie wenig man aber jener Zeit einen Vorwurf daraus machen kann, dass sie sie nicht erkannte, erhellt schon daraus, dass bis in die neuere Zeit die Gelehrten darüber verschiedener Ansicht waren. Erst Helferichs treffliche Untersuchung über die periodischen Schwankungen im Werth der edeln Metalle (S. 69—72) hat die Frage definitiv dahin beantwortet, dass der Anfang der Geldentwerthung von 1500—1560 im Betrag von circa 50% nicht in Folge des amerikanischen Silbers, sondern in Folge der zunehmenden Ausbeute der europäischen, vorzugsweise der deutschen Bergwerke und in Folge der Wirkung des allmählig veränderten Geldverkehrs, d. h. der Umwandlung des Gelds als Werthaufbewahrungs- in das eigentliche Umsatzmittel eintrat. Das Geld fing an rascher zu cirkuliren, das einmal begonnene Steigen der Preise reizte immer mehr zu produktiver Anlage desselben, der Kredit dehnte sich aus, machte das Geld flüssiger und ersparte zugleich solches. Viel geringere Summen wurden dem todten Aufspeichern gewidmet; Vorgänge, die alle dazu dienten, den Preis des Geldes zu senken.

Die nächste Folge der Preisveränderung, da sie ja nur eine künstliche sein sollte, war der Wunsch der öffentlichen Meinung und der Versuch der Gesetzgebung, sie mit Gewalt zu beschränken oder zurückzuhalten. Schon oben haben wir bei Luther das Verlangen nach festen obrigkeitlichen Preisen gesehen; an einer andern Stelle [1]) klagt er beim Andenken an die Aufseher im Aegyptenland über die jetzigen verwahrlosten Zustände: „denn siehe doch unser gemein Stadtregiment an, da mangelt es an solchen Amtleuten über Fleischer, Bäcker und Schenken, da ist Niemand der Ordnung mache, wie theuer man eine jegliche Waare geben soll; darum fahren die Bauern, Adel und Wucherer zu, berauben und mergeln uns nach ihrem Gefallen aus.“ Und in dem Heilbronner Verfassungsentwurf macht Wendel Hippler den Vorschlag: Den Kaufleuten soll die Strasse gesichert und eine neue Ordnung gemacht werden, wie sie jede Waare geben

1) II, 1999.

sollen, damit man sich im Kauf darnach richten könne und der gemeine Nutz gefördert und gemehrt werde [1]). Doch war das Princip der Preistaxation durchaus kein neues. Das ganze Mittelalter hindurch [2]) hatte es in allen Verhältnissen geherrscht; sein Sinn und innerer Grund war hier die mangelnde Concurrenz gewesen und wir sehen es besonders in den entwickelteren Reichs-Städten immer mehr in Abnahme kommen, bis durch die Preisrevolution wieder eine wahre Wuth entsteht, Alles zu taxiren. Wir werden diese Tendenz in den beiden folgenden Abschnitten, welche vom Arbeitslohn und dem Preis der wichtigsten Lebensmittel handeln sollen, überall vorfinden. —

Arbeitslohn, korporative Gebundenheit der Arbeit und Armenwesen.

Der Taglohn konnte bei den damaligen Verhältnissen nur schwer und langsam der allgemeinen Preisveränderung folgen. Die Stimmen aus dem Volke deuten auf einen sehr gedrückten Arbeitslohn hin. Die mehrerwähnte sogenannte Reformation Friedrichs III. verlangt unter den Vorschlägen zu Gunsten der niedern Klassen hauptsächlich ordentliche Bezahlung der Arbeiter und Handwerker, damit der gemeine Mann sein Auskommen habe. Sie verlangt dem heiligen römischen Reich zu Ehren, Teutscher Nation zu Gut und gemeinem Nutz zu Besserung, „dass man soll in Städten des Reichs und auch der Fürsten sich fleissen bei allen Handwerken und Arbeitern einem jeden besonder und samptlich sein rechte Mass zu machen, damit der gemeine Mann nicht betrogen, auch nicht übernommen und ein jeder Werkmann, Handwerker und anderer Arbeiter ihres Lidlohns und ihr' Kunst, Mühe und Arbeit wohl vergnügt werde, weil brüderliche Liebe und gemeiner Nutz nicht mag leiden, dass man jemands seinen Lidlohn oder Hauptgut abbreche.“

---

1) Oechsle, S. 164.

2) Feste obrigkeitliche Preise für Brod, Fleisch, Getränke ect. in München, Regensburg, Nürnberg, Hamburg, seit dem 12. Jahrhundert, ebenso der Arbeitslohn gewisser Handwerker und der gemeine Taglohn s. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters IV. 86.

In Frankfurt verlangten die Feldarbeiter 1525 wenigstens eine Aufbesserung des Taglohns um 2 Heller [1]) und ähnliche Wünsche sind besonders im Bauernkriege sehr häufig.

Auch Hans Sachs deutet in dem Gedichte „die Klagred, Frau Arbeit über den grossen müssigen Haufen“ auf einen zu niedern Lohn hin und bezeichnet das Verkommen des Arbeiterstandes und seine Lust zum Soldatendienst als eine Folge desselben, wenn er die Frau Arbeit den Mangel an Arbeiten so erklären lässt [2]):

„Merk weil man dinget und abbricht
Den Arbeytern saugt auss das Blut,
Ihn ihr gebür nicht geben thut,
Wie das alt sprichwort sagt auf Erdt,
Ein Arbeyter seins lohns sei werdt:
Das macht verdrossen und verrucht,
Das jeder auch sein Vortheil sucht,
Auff das geringest ein hinstümpelt,
Dardurch manch Handwerk wird verhümpelt,
Auch werdens faul, treg und hinlässig,
Spilsüchtig, versuffen und gfressig;
Dardurch nemens an narung ab,
Gedeyen an den Bettelstab,
Das darnach als die Arbeit fleucht,
Das jung Volk als dem Krieg nach zeucht. —
Summa alle Welt thut sich begeben,
Wie sie kann auff ein müssig leben,
Ehrlich, unehrlich gilt als gleich,
Weil Arbeit nicht macht feist und reich,
O wie viel Werkstät siehst du leer,
Wenn nicht mein Schwester Armuth wär',
Die jr noch veil zur Arbeit nött.

Gegenüber diesen liberalen Stimmen erhoben sich auf conservativer Seite diejenigen, welche in dem Drang nach höheren Lohnsätzen nur Uebermuth, Eigennutz und Muthwillen der dienenden und arbeitenden Klassen sehen. Dabei steht Luther oben an; häufig erwähnt er die allgemeine Klage über schlechte Dienstboten, über ungehorsames, untreues und selbstsüchtiges

1) Kirchner, Geschichte von Frankfurt a. M.. II, 517.
2) Gedichte, das erste Buch 330a.

Gesinde, über ungezogene und eigennützige Arbeitsleute [1]). Bei dem Verbote des Stehlens denkt er an die Handwerker, Arbeiter und Taglöhner, so alle ihren Muthwillen brauchen, nicht wissen, wie sie die Leute übersetzen sollen und doch lässig und untreu in der Arbeit sind [2]). Er ruft ein Wehe über die Handwerksleute und Taglöhner, von welchen man jetzt unleidlichen Muthwillen hören und leiden muss, als wären sie Junker in fremdem Gut und Jedermann müsste ihnen wohl geben, wie viel sie wollen. Er geht von dem Grundsatz aus [3]), dass man das Gesinde verderbe, wenn man ihm zu viel nachhänge; man müsse ihm immer den gehörigen Ernst zeigen und es mit grosser Strenge behandeln. Diese Ideen waren so allgemein verbreitet, dass sie auch in der Gesetzgebung ihren Ausdruck fanden. Die Reichsgesetzgebung hat zum ersten Mal 1530 folgende Bestimmung [4]):

„Dieweil auch der Taglöhner und Arbeiter halben um den täglichen Pfennig eine grosse Unordnung allenthalben ist, indem, dass niemands, so derselben nothdürftig, die überkommen mag, er gebe dann ihnen ihres Gefallens; nachdem aber die Taglöhn, Botenlöhn, Münz, die Geschäft und Arbeit in den Landen nicht gleich, so wöllen wir, dass eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiet eine stattliche Ordnung und Satzung derhalben aufrichte, damit derjenige, so ihrer bedürftig, nicht ihres Gefallens übernommen, und der Taglöhner, Manns- und Weibspersonen, Winters- und Sommerszeit, was sie je des Tags zu Lohn haben und nehmen sollen, Wissens haben mögen."

Was die Dienstboten und Knechte betrifft, so wird denselben zuerst strenge verboten, sich von andern Herrn abspenstig machen zu lassen und muthwillig aus ihren Diensten zu treten, und dann heisst es weiter: „Es soll auch jede Obrigkeit, so viel die Dienstboten betrifft, in ihren Gebieten ein Satzung machen und — nachdem der Lohn in wenig Jahren etwa hoch gestiegen,

---

1) s. III, 1840. X. 1661.
2) X. 84.
3) VI. 1969.
4) Polizei-Ordnung Tit. XXIV. Neue Sammlung II, 340 und Tit. XXXI, eod. S. 343.

aufrichten, wie dieselbig nach eines jeden Lands Gelegenheit ihren Unterthanen und gemeinem Nutz zum fruchtbarlichsten ansehen wird, damit sie ihres Gefallens nicht aus dem Dienst treten und derselben Ungehorsam und eigenem Will fürkommen werde."

Diese Bestimmungen sind später häufig wiederholt worden. Im Reichsabschied von 1551[1]) wurde nur noch heigefügt, die benachbarten Herrschaften und Obrigkeiten sollen sich zu gemeinschaftlichen Maassregeln in Beziehung auf die Taglohnordnungen vergleichen, weil sonst ihre Einhaltung nicht bewirkt werden könne.

Waren den Arbeitern so in Bezug auf den Geldlohn die Hände gebunden, so wollten sie sich wenigstens auf andere Weise einen grössern Antheil an dem Gewinn der Herrn verschaffen. Sie traten in keinen Dienst mehr ein, wenn man ihnen nicht bestimmte und genaue Bedingungen über gutes Essen und Trinken zugestand. Die Reichspolizei-Ordnung von 1548 verbot auch dieses auf's strengste, setzte aber hinzu, die Meister sollen ihre Gesellen so halten, dass sie keine Ursache hätten, zu klagen[2]).

Dass man sich bei solchem künstlichen Druck auf den Preis der Arbeit zuletzt verabredete, gemeinschaftlich die nothwendige Aenderung durchzusetzen, lag ziemlich nahe; die Regierungen sahen aber hierin natürlich ein durchaus zu verdammendes, unsittliches Benehmen. Die Polizei-Ordnung von 1548 lässt sich folgendermaassen dagegen aus[3]): „Und nachdem die Handwerker in ihren Zünften und sonst zu Zeiten sich mit einander vereinigen und vergleichen, dass einer seine gemachte Arbeit oder Werk in feilem Kauf nicht mehr oder weniger verkaufen soll; dann der ander und also einen Aufschlag oder Steigerung machen, dass diejenigen, so derselben Arbeit nothdürftig sein und kaufen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen etc.: Meinen wir hiemit ernstlich uud wollen, dass solches von den Oberkeiten hinfüro

1) §. 72 N. S. II, 621.
2) Tit. XXXVII. §. 4. N. S. II. 605.
3) Tit. XXXVI. Von den Handwerkern in'sgemein. N. S. II, 605.

keineswegs geduldet und gestattet, sondern gebührlichs Einsehen gethan werde: Wo es aber darüber von Handwerkern geschehe, dass alsdann die Obrigkeit dieselbe nach Gestalt der Sachen unnachlässlich strafen soll."

Vor diesen Verabredungen der Handwerker hatte man eine ganz besondere Angst; wir finden sie in allen Polizeiordnungen wiederkehren, wie es z. B. in der Heilbronner von 1549 heisst: „Es sollen auch alle Handwerker in gemein in Verkaufung ihrer gemachten Arbeit sich miteinander zuvor des Vertriebs halb mit nichten vergleichen, dieselbigen ihre Waaren in einem gleichen bestimmten Werth zu verkaufen, sondern es soll ein jeder sein gemachte Waare in ziemlichen, leidendlichem Werth für sich selbs verkaufen und hingeben."

Die Territorialgesetzgebung bewegt sich überhaupt durchaus auf den gleichen Bahnen wie die Reichsgesetzgebung [1]. So ist die Tendenz der östreichischen Gesinde-Ordnung (in den Polizei-Ordnungen von 1542 und 52) durchaus die, die Dienstherrn vor Ueberforderungen zu schützen, und um Einheit in die Maassregeln zu bringen, werden strenge Strafen für diejenigen bestimmt, welche die gegebenen Lohnsätze überschreiten [2]. Da die Leute im Taglohn immer noch mehr verdienten als im Gesindedienst, weil der erstere der Preisveränderung natürlich schneller folgte, so entstand da und dort grosser Mangel an Dienstboten, während genug Taglöhner zu haben waren. Man führte daher theilweise einen Zwang zum Gesindedienst ein. Die baierische Landes-Ordnung von 1553 [3] bestimmt: „Nachdem die Taglöhner, Ehehalten, Diener und Dienerinnen um ziemlichen Liedlohn und Besoldung wie vor Zeiten nit mehr überkommen werden, sondern die Innwohner unseres Herzogthums Baiern etliche Zeit her über die gewöhnliche Belohnung merkliche Höherung und Steigerung haben leiden müssen, so sollen alle ledigen Manns- und Weibspersonen, die ihrer Leib halben zu dienen geschickt, häuslich

---

1) s. z. B. die württembergische Polizei-Ordnung von 1549. Reyscher XII, 157.

2) Bucholtz VIII, 287.

3) fol. 155b.

nicht angesessen, noch von ihrem eigenen Gute oder sonderer Handthierung so viel Nahrung haben, sich selber zu nähren, bei Leibesstrafe sich füran zu Diensten verdingen und nicht mehr im Taglohn arbeiten, was ihnen ganz verboten sein soll (ausgenommen im Mad und Schnitt)". Ebenso wird den Arbeitern streng verboten, wie sie haufig thun, zu der Zeit, da man sie am meisten bedarf, aus dem Land zu laufen. Für den Gesindelohn werden gemäss dem Verlangen der Reichsgesetze genaue Maximalsätze festgestellt: für einen guten Bauernknecht jährlioh 6 fl., einen gemeinen 4—5 fl., einen Viehknecht 4 fl., einen Meenknecht (Mähknecht) 3 ℔ Pfenning, einen Meenbuben 2 ℔ Pf. einen Hausknecht 4 fl., eine gute Köchin 5 fl., eine gemeine 4 fl., eine Vieh- oder Hausdirn 2—3 ℔ Pf., eine Kindsdirn 10 Schillingpfenning. Auch der Lohn für Maurer und Zimmerleute, gewöhnliche Taglöhner, Decker, Strohschneider, Mistpraiter, Mader, Schnitter, Drescher, Holzhacker wird auf's genaueste bestimmt [1]). Uebrigens wird den Amtleuten verboten, bei Streitigkeiten auf einen allzu niedern Lohn zu erkennen, und denselben durchsetzen zu wollen. Die Lohnsätze sollen von Jahr zu Jahr regulirt werden, besonders so grosse und sondere Beschwerung vorfielen; auch werden sonst, da die Gegend und anstossende Lande ungleich, ferner aus Mangel der Leut, Sterbens, Kriegs, Ungewitters, Theurungs oder anderer Unfall und Wohlfeilheit halben, Aenderungen vorgesehen. In der grossen Handwerks-Ordnung für Böhmen werden die Taglohne je nach Kreisen verschieden für alle Arten von Arbeiten und Diensten sehr genau angegeben, und derjenige, welcher einem Arbeiter mehr gibt als erlaubt ist, wird mit einer Strafe von 10 fl. bedroht [2]) (1545).

---

1) Wir führen diess nur als Beispiel an; sehr in's Detail gehende Bestimmungen enthält die Heilbronner Polizei-Ordnung von 1549; ferner Mone Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins X, 79. Taglöhne von 1504—17. Aus einer genauen Zusammenstellung aller solcher uns erhaltenen Lohnsätze liessen sich sehr schöne Resultate gewinnen; dass diess aber die Gränze unserer Aufgabe überschreitet, versteht sich von selbst.

2) Bucholtz, Urk. Bd. S. 460.

Aber alle Taxationen wollten nichts nützen; sie wurden trotz den Strafandrohungen nicht gehalten. In der Deklaration zu der vorhin erwähnten baierischen Landes-Ordnung von 1557 wird geklagt, dass die Lohnsätze, obwohl von Jahr zu Jahr erhöht, doch nicht gehalten werden; dass man den Dienstboten ausser dem Lohn Tuch, Schuhe, Stiefeln und Anderes, den Schnittern mehr Geld geben müsse, da sie anders gar nicht zu bekommen seien. Aehnlich beschweren sich die Wiener in ihrer „Ordnung der Weinzierlhauer und anderer Weingartleute", dass, obwohl der Lohn jährlich nach Gelegenheit der Theurung oder Wohlfeilung verändert worden, derselbe doch überschritten werde; Jeder gebe wie er wolle, selbst der Probst vom Kloster Neuburg gebe am ganzen Nussberg 6 kr. Taglohn statt 5 kr., auch laufe das arbeitende Volk zur Festungsarbeit, wo sie 6 kr. erhalten, wesshalb dieser Zeit desto weniger Weingartarbeiter zu haben seien [1]. — Wir sehen überall dasselbe, nämlich den vergeblichen Versuch, das Steigen des Taglohns zu verhindern, und ihn auf dem alten Niveau zu erhalten: ein Bestreben das, nothwendig aus der Verkennung der Preisveränderung und ihrer Ursachen folgen musste.

Ein anderer Umstand, der auch schwer auf den Lohn drückte, war die korporative Gebundenheit der Arbeit. Das Zunftwesen stand noch in vollster Blüthe. Die Handwerks-Ordnungen aus dieser Zeit haben beinahe durchaus die Erhaltung des Zunftzwangs zum Zweck, d. h. des Rechts, jeden in die Innung nicht aufgenommenen vom Gewerbe auszuschliessen, und an gewissen Orten den Betrieb desselben ganz zu untersagen. Die Erhaltung eines bestehenden Gewerbszweiges hielt die Gesetzgebung für ihre Pflicht; man betrachtete einen einmal gehabten Absatzkreis gleichsam als ein wohl erworbenes Privatrecht und hielt den Schutz des auf das einzelne Gewerbe verwendeten Vermögens und darauf gegründeten Familienbestandes für ebenso rechtmässig, als den allgemeinen Wohlstand befördernd. Jeder sollte in dem Kreise seiner Thätigkeit erhalten und geschützt werden. In einem Verlassen dieses Grundsatzes sah man nicht bloss die Verletzung

1) Bucholtz VIII. 260 und 261.

bestehender Rechte, sondern zugleich den Untergang und Ruin alles geordneten Gewerbewesens. Dass die grössten Härten und Unbilligkeiten daraus entstanden, versteht sich von selbst; aber auf der andern Seite war die Idee, dass Jedem nur Etwas recht sein könne, und sich daher darauf zu beschränken habe, doch noch richtig für jene Zeit, und hatte theilweise ganz zweckmässige Maassregeln zur Folge, wie z. B. die, welche allen Handwerkern das Ausschenken von Wein und Bier streng untersagt [1]. Hemmend war schon damals der Grundsatz, der als unumstössliche Regel galt, die Meister eines Gewerbes vor Ueberlegung schützen zu müssen. Gerade jene Zeit mit ihren blühenden Industrien hätte die Leute belehren können, dass der Erwerb für ein einzelnes Handwerk nicht durch den Absatz in der eigenen Stadt beschränkt ist. Sebastian Frank erzählt, der Vorschlag, die Juden zur Arbeit zu zwingen, um dadurch dem Wucher ein Ende zu machen, scheitere immer daran, dass man sage, sie verhindern dann den Christen Handel und Gewerbe, die schon vorher überlegt seien; aber es müsse doch für das Wohl des Ganzen besser sein, dass sie etwas arbeiten, als dass man sie gar müssig nähre [2].

Aus den gleichen Motiven flossen Gebote wie die: es sollen die Schwestern und Beguinen nur je zu 4 einen Webstuhl haben dürfen, damit die andern Einwohner daneben nicht überladen und sich ihrethalben ohne Hinderniss ernähren können [3]; sowie der Befehl fremde Krämer im Lande nicht zu dulden, weil dadurch die Handthierer und Gewerbsleute des eigenen Landes beschwert werden [4].

Da und dort finden sich gerade im Gegensatz gegen die Klagen über das Nichtsthun der Geistlichen, Beschwerde über ihre ökonomische Thätigkeit, mit welchen die Conkurrenz auszuhalten allerdings oft schwer sein mochte, wegen der Steuerfrei-

1) Baierische Landesordnung von 1553 fol. 81a.
2) Weltbuch fol. 156.
3) Württemb. Landes-Ordnung von 1515. Reyscher XII. 23.
4) Württemb. Polizei-Ordnung von 1549. eod. S. 165.

heit und vieler anderer Vortheile, die sie hatten [1]. Von katholischer Seite machte man sogar den Reformatoren den Vorwurf, dass durch sie alle Handwerke zerstört werden; überall mischten sich jetzt verlaufene Mönche und Pfaffen, die nichts verstünden in alle Handel und Handwerke, und wenn sie Schulden gemacht hätten, liefen sie wie die Diebe davon [2].

Besonders hervortretend war in unserer Periode der Kampf der Städte mit dem platten Lande um den Alleinbesitz von Handel und Gewerbe. Man ging von der Ansicht aus, dass die allerlei Handthierung und Gewerbe in den Dörfern den Städten zu grossem Abbruch diene [3]. Die Bürger von Münster verlangten 1524, sowohl die geistliche als die weltliche Obrigkeit solle ihren Unterthanen in den Dörfern verbieten, innerhalb zwei Meilen von der Stadt irgend eine Handthierung zu treiben oder zum Nachtheil der Bürger Bier zu brauen und Brot zu backen [4]. Dass in Baiern wenigstens viele Gewerbe auf dem Lande beschränkt, andere den städtischen Schauämtern unterworfen wurden, zeigt uns das genaue Detail, das die baierische Landes-Ordnung von 1553 darüber angibt [5]. In Württemberg, wo die Streitigkeiten besonders lebhaft waren, gelang es den Städten nicht, ihre alten Vorrechte durchaus zu erhalten; es hatten dort viele Dörfer Marktgerechtigkeiten und mit diesen glaubte man die Vorrechte der Städte, Handel und Gewerbe zu treiben, verbunden; auch behielt sich die Regierung immer das Recht vor, die Erlaubniss zu Ausnahmen zu ertheilen [6]. Sehr bezeichnend für unsere in solchen Dingen noch ganz im alten Autoritätsglauben befangene Zeit ist die Art, wie ein Gutachten der Tübinger Juristenfacultät (von 1531) die Ausschliessung des platten Landes von den Gewerben

---

1) s. z. B. das Verlangen der Bürger in Münster 1524. Geschichte der Wiedertäufer aus einer lat. Handschrift (1568), übersetzt von Hermann von Kerssenbroick (1771) S. 121.

2) s. die Satyre auf Luther in Riederer, Nachrichten zur Gelehrten-, Bücher- und Kirchengeschichte II, 215.

3) s. württemb. Polizei-Ordnung von 1549.

4) Kerssenbrock S. 121.

5) fol. 129 ff.

6) siehe Wächter, württemb. Privatrecht I, 115.

aus dem römischen Recht zu beweisen sucht [1]; aus dem Satze „magistratuum est augere et procurare, quod utile est reipublicae“ ziehen sie den Schluss, es sei Pflicht der Fürsten, die Städte vor Abfall zu behüten. Sowohl Handwerker als Bauern hätten je für sich besondere Rechtsverhältnisse, so dass sie nicht unter einander wohnen können, „derhalben“, heisst es, „der Bauer ausserhalb der Mauern sein Wohnung hat, und genennet ist rusticus, colonus, während die Handwerker wieder besondere Privilegien haben, damit sie desto lustiger sind, in Städten zu sitzen und ihre Wohnung zu haben.“ Man betrachtete die Sache zugleich von dem Standpunkt der politischen und socialen Nothwendigkeit einer strengen Gliederung und Sonderung der verschiedenen Stände.

Anderwärts gingen die Städte vollkommen siegreich aus dem Kampfe hervor. Die bedeutenden Streitigkeiten, welche in Böhmen und Schlesien stattfanden, scheint Ferdinand I. meist zu Gunsten des alten Rechtszustands, d. h. der städtischen Privilegien entschieden zu haben [2], wie überhaupt in ganz Oesterreich der Grundsatz festgehalten wurde, sowohl Bauern als Adel von Handel und Gewerbe auszuschliessen, um den Wohlstand der Städte zu erhalten [3] [5]. Der Adel war in manchen Gegenden den Communen ebenso gefährlich als die Bauern. In Brandenburg handelte es sich ebenso sehr um Ausschliessung der Prælaten und des Adels, als der Dörfer; 1549 wurde ein Verordnung [4] wider das Braüen, auch die Verkäufer und Handwerker auf dem Lande erlassen, und zu Erhaltung eines jeden Stands, Gebühr, Nahrung und Nothdurft den Prelaten, Geistlichen und Adel Kaufmannschaft und bürgerliche Nahrung verboten, ingleichen auch den Bauersleuten und ledigen auch in Städten unbe-

---

1) Ist der Sammlung von Abhandlungen über Handwerks-Innungen etc. von Joseph von Albini beigedruckt 1772.

2) Bucholtz IV. 431—33.

3) eod. VIII. 255.

4) s. Corpus Constit. March. Th. IV. Abth. IV. S. 11—12.

5) In Tyrol wurden die Handwerke nur gestattet auf dem Lande, wenn die Städte allzuweit entfernt seien. Landes-Ordnung fol. LXXIX.

sessenen inländischen und ausländischen Leuten: also ein Privilegium für die Haus- und Grundbesitzer der Städte statuirt, d. h. für diejenigen, welche bisher schon im Besitze von Handel und Gewerbe waren, und denen man dadurch ihren Nahrungsstand sichern zu müssen glaubte.

Neben diesen monopolistischen Tendenzen regt sich doch auch schon ein freier Geist und zeigt sich in einzelnen Punkten der Wunsch wenigstens die Auswüchse des Zunftwesens zu beschneiden. Hieher gehört eine Bestimmung der Reichspolizei-Ordnung von 1548[1]; es war nämlich bisher Brauch gewesen, dass die Kinder der Mitglieder gewisser Zünfte — der Leineweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trummeter und Bader — zu keinem andern Handwerk übergehen durften, als zu dem der Eltern. Die Abschaffung dieses Missbrauchs wurde nunmehr aufs strengste geboten. In der bairischen Landesordnung von 1553 heisst es[2], obwohl die Zünfte dazu gemacht seien, in den Handwerken gute ehrbare Ordnung zu erhalten und nur die zu Meistern zuzulassen, die ehrbar, guten Wandels und des Handwerks kundig seien, damit Jedermann mit teuglicher Arbeit versehen werde, so finde doch grosser Missbrauch statt, indem die, so Meister zu werden und in das Handwerk einzukommen begehren, nicht allein mit übermässiger Schatzung und Zehrung, sondern auch mit Auflag und Anmuthung ungewohnlicher, vergebner (vergeblicher) und unnützer Meisterstück also beschweret und überladen werden, dass sie, obwohl ihrer Geschicklichkeit halber der Meisterschaft würdig, doch davon ausgeschlossen bleiben, woraus je länger je mehr Zerrüttung und sonst allerlei Beschwerung und Unrath folge. Um dies künftig abzustellen, sollen die Zünfte überall strenge beaufsichtigt werden; zugleich werden, wie auch häufig in den Reichsabschieden[3], die sogen. geschenkten Handwerke aufs nachdrücklichste verpönt d. h. der bei einzeln Handwerken (den sogen. geschenkten) stattfindende

---

1) Tit. XXXVII. N. S. II, 605.

2) fol. 126a.

3) RPO. von 1530. Tit. XXXIX. N. S. II, 344. RPO. von 1548. Tit. XXXVII. eod. S. 605; ebenso beinahe in allen Landes-Polizei-Ordnungen wiederholt; dann nach Reichsabsch. von 1551. §. 83 und 84, eod. S. 638.

Gebrauch des müssigen Umgehens, Schenkens und Zehrens der Meistersöhne und Gesellen auf Kosten der Innungen. Viel weiter geht die Wiener Handwerksordnung von 1527 (revidirt 1552) 1); sie schafft die Zechen und Zünfte ihrer vielen Missbräuche wegen ganz ab und setzt an deren Stelle einen viel leichtern Verband der Meister jedes Handwerks. Als Vorstand desselben besteht ein Collegium von 2 geschworenen Meistern und 2 geschworenen Gesellen, welche die Handwerker zu wählen haben. Durch sie verkehrt der Rath der Stadt mit den Handwerkern; sie haben alle 4 Wochen die Beschau zu halten, welche beinahe in allen Handwerken stattfindet; sie entscheiden bei Streitigkeiten über den Preis der Arbeit, über die Aufnahme neuer Meister; die bisherige Aufnahme durch die Zunft, die fremden ungewöhnlichen Meisterstücke und beschwerlichen Unkosten werden vollkommen abgeschafft. Es kann Einer in mehreren Handwerken Meister sein; nur muss er dann getrennte Werkstätten halten. Dies sind wirklich für jene Zeit ausserordentlich liberale Bestimmungen, welche beinahe einzig in ihrer Art dastehen.

Wir bemerken hiebei, dass die bekannte im Jahr 1548 erfolgte Aufhebung der Zünfte in Augsburg nicht hiemit verglichen werden kann; sie war rein politischer Natur und geschah zum Zwecke ihrer Entsetzung vom städtischen Regiment durch Karl V. Auf die innere Ordnung der einzelnen Zünfte hatte das keinen Einfluss, wenigstens sehen wir diese schon einige Jahre nachher wieder ganz in den alten Formen bestehen; es wird ihnen sogar 1551 schon ihr confiscirtes Vermögen zurückgegeben 2).

Eine besonders freie Richtung in Beziehung auf die Erlaubniss der Ansässigmachung und des Meisterwerdens scheint im Elsass geherrscht zu haben; Sebastian Frank, der sich überall durch einen aufgeklärten Sinn auszeichnet, lobt sie darum, dass sie jeden, der, wie er sich ausdrückt, liederlich herkomme, d. h. einfach von dem man weiter nichts wisse, zum Bürger und Landsassen annehmen, wenn er sich nur die dortigen Rechte gefallen

1) Bucholtz VIII, 263 ff.

2) Siehe darüber Stetten, Gesch. Augsburgs an verschiedenen Stellen, besonders I, 450—60.

lasse; man frage nicht, woher und wer er sei, wo und was er gelernt, ob er gewandert, ob er sein Meisterstück gemacht; das sei ihnen Alles einerlei. So haben es auch die Römer gemacht und davon sei ihre Macht so unsäglich gewachsen [1]).

Hie und da waren in den Reichsstädten die regierenden Collegien so klug, in den Interessen der einzelnen Innung nicht ihre eigenen zu suchen. So suchte z. B. der Rath von Ulm auf alle mögliche Weise die Conkurrenz auswärtiger Weber mit den Ulmern zu befördern. Er erlaubte, dass die Memminger und Biberacher nach Ulm weben trotz allen Gegenvorstellungen der Weber. Diese suchten sogar Hülfe bei Kaiser Maximilian I. gegen den Rath; aber dieser beharrte selbst gegen die ausdrückliche Verwendung des Kaisers auf seinem Willen, indem er erklärte, jede Beschränkung auswärtiger Weber gebe die Bürger der Willkühr der einheimischen Zunftgenossen preis und thue dem Ruf der Ulmer Waaren augenblicklich Abbruch [2]). Durch diese Strenge erhielten die Ulmer Waaren auch einen solchen Ruf, dass von weit und breit die auswärtigen Weber ihre Waaren nach Ulm schickten um sie die dortige Schau passiren zu lassen. Es ist allgemein anerkannt, dass der enorme Aufschwung der Linnenindustrie in der Gegend der strengen Barchentschau zu verdanken war:. ein Beweis wie wohlthätig damals diese Schauämter wirken konnten, welche den gestempelten und geschauten Waaren gleichsam durch einen Akt der Publica Fides erst Vertrauen und Kredit verschafften.

Aehnliche Gründe wie das eben erwähnte hat die Errichtung einer Metzgerfreibank zu Stuttgart und Tübingen mit der Bestimmung, dass hier jeder Metzger, auch der, welcher der dortigen Zunft nicht angehört, Fleisch verkaufen dürfe [3]) (1554). Dasselbe war 1527 schon zu Augsburg [4]) geschehen. An die Aufforderung des Raths zu Frankfurt an die Schuster, ihre Schuhe wohlfeiler zu machen, knüpfte er die Drohung, er erlaube sonst

---

1) Weltbuch fol. 63b.
2) Jäger, Ulm. S. 642—43.
3) Fleisch- und Metzger-Ordnung v. 6. April 1554. Reyscher XII, 259.
4) Stetten I, 305.

den Fremden ihre Schuhe feil zu halten [1]) und die Rathserlasse zu Nürnberg gestatten den auswärtigen Bäckern zeitweise täglich, zeitweise wieder nur 2—3 Mal wöchentlich Brod in die Stadt zu führen und zu verkaufen [2]). Unverkennbar die Tendenz einer Conkurrenz-Beförderung hatte die schon durch das ganze Mittelalter beliebte, aber auch jetzt noch streng eingehaltene Einrichtung, dass die Zunftgenossen ihre Läden oder Arbeitsgelasse alle neben einander in einer Strasse haben mussten [3]). „In allen Städten sollen jegliche Handwerker besondere Gassen haben, sagt Eberlin von Günzburg [4]). Bucholtz [5]) erzählt in dieser Beziehung über die österreichischen Verhältnisse dieser Zeit: „Es waren in den Städten zur Erleichterung einer prüfenden Auswahl Orte bestimmt, wo die verschiedenen Handwerksprodukte zum Verkauf ausgeboten werden sollten. Wie nämlich die Städte und Märkte im Ganzen zunächst den Markt für die einheimischen Waaren bilden und wie die Jahr- und Wochenmärkte eine grössere Conkurrenz darbieten, das zerstreute concentriren sollten, so wendete man diesen Begriff des Markts auch auf die einzelnen Handwerksprodukte der nämlichen Stadt an und in der Regel war einem jeden Gewerbe sein besonderer Markt angewiesen, was denn namentlich in Wien vielen Strassen den Namen gab.“ Daher auch das allgemeine Bestreben allen Waarenumsatz auf den Markt zu bannen und insofern sind die vielen Tiraden gegen den Fürkauf, das heisst, den Verkauf unter der Hand ausserhalb des Markts, nicht ganz ohne Berechtigung für ihre Zeit. Was die Lebensmittel betrifft, werden wir dieser Einrichtung im folgenden Abschnitt noch häufig begegnen. In Beziehung auf alle und jede Waare war sie am strengsten und consequentesten in Bayern durchgeführt, wie das aus der bayerischen Landesordnung von 1553 zu ersehen ist [6]).

---

1) Kirchner II, 495.

2) Siebenkees, Materialien; Verlass v. 7. August 1536 und 8. Sept. 1546. Bd. III, 21.

3) Hüllmann I, 304. Kirchner I, 465.

4) Hagen II, 336.

5) Bucholtz VIII, 273.

6) fol. 57b — 76b.

Wir sind auf diese Dinge bei Gelegenheit des Arbeitslohnes gekommen und können hier nicht umhin, nach einige Worte über das damit zusammenhängende Armenwesen beizufügen. Denn das, was ein Volk für Armenunterstützung ausgibt, ist ja nichts anderes, als ein nothwendiger Zuschuss zum Arbeitslohn, der in umgekehrtem Verhältniss zu diesem wächst und fällt. In dem milden und gemeinnützigen Sinn derer, welche den Unglücklichen und Bedürftigen ihre Noth lindern, finden die mit der Verthheilung des Arbeitslohns nothwendig verbundene Härten und Missstände ihre höhere sociale Ausgleichung. Die Reformationszeit hatte ein reiches Feld für die Armenunterstützung; vieles trug dazu bei die Armuth bis auf einen bedeutenden Grad zu steigern. Die Bedrückung der untern Klassen, hauptsächlich des Bauernstands, der unglückliche Bauernkrieg, der ihre Lage nur noch verschlimmerte, der niedrige Arbeitslohn, die schreckliche 10jährige Theurung, die ewigen Kriege, die unbeschäftigten Landsknechte, die Unzahl fahrendar Bettelmönche, später der entlassenen Klosterbrüder und Nonnen, endlich auch der reisenden evangelischen Prädikanten und Schüler! Die Zeit war aber auch einer reichlichen Unterstützung der Armen sehr geneigt. Der sittliche Geist der Reformation verlangte Selbstverläugnung und Nächstenliebe und wollte diese auch praktisch ausgeführt wissen; die eingezogenen Kirchengüter betrachtete man als hiezu bestimmt und verwendete sie auch grossentheils nächst der Dotirung der Pfarrstellen und der Erhaltung von Kirchen und Schulhäusern zur Gründung von Armenfonds.

Luther verlangt an einzelnen Stellen eine ganz extreme Armenunterstützung. Da habe man, um das Gebot Gottes zu umgehen und den heiligen Geist zu betrügen, den Satz aufgestellt, es sei Niemand schuldig den Armen zu geben, sie seien denn in höchster Noth, dabei können sie dann Hungers sterben, erfrieren und verderben. Für Stiftungen, wie Kirchen, wodurch man bekannt werde, werfe man genug Geld hinaus. Während Ambrosius und Paulus die Kelche und Alles, was die Kirchen hatten, in Geld verwandelten, um es den Armen zu geben, sei es heute gerade umgekehrt; selbst wenn es den Deutschen an

Geld gebräche, Kelche, Monstranzen und Bilder wären doch noch immer genug vorhanden [1]).

Aber im Allgemeinen waren seine Ideen über Armenpflege doch die richtigen; allzugrosse Anforderungen, die er hie und da macht, stellt er mehr vom sittlichen, als vom social politischen Standpunkt aus. Die Gefahr, welche in einer zu reichlichen Armenpflege liegt, kannte er wohl. Er dringt auf gänzliche Abschaffung des Bettels. Jeder Ort soll seine Armen ernähren und fremde Bettler durchaus abweisen, denn nur so könne man wissen, wer wirklich der Unterstützung bedürftig sei. Eine Wirthschaft, wie jetzt die Bettelmönche sie treiben, sei der ökonomische Ruin des Landes [2]). Die Wohlthätigkeit dürfe sich nie auf die erstrecken, die sich arm, nothdürftig und bettelisch stellen und die Leute betrügen; es seien der Leute gar viel, die frisch, gesund und stark wohl arbeiten, dienen und sich nähren könnten, sich aber darauf verlassen, dass die Christen und frommen Leute gerne geben. Soweit brauche die Wohlthätigkeit ohne diess nicht zu gehen, dass man sich zum Bettler und die Bettler zu Herren mache [3]). An einer andern Stelle sagt er: es thue gar nichts, wenn die Armen nicht so reichlich versorgt werden wie jetzt: „wer arm will sein, soll nicht reich sein: will er aber reich sein, so greife er mit der Hand an den Pflug und such's ihm selbst aus der Erden. Es ist genug, dass ziemlich die Armen versorgt werden, dabei sie nicht Hungers sterben noch erfrieren. Es fügt sich nicht, dass einer aufs andern Arbeit müssig gehe, reich sei und wohl lebe bei eines andern Uebelleben, wie jetzt der verkehrte Missbrauch gehet, denn St. Paulus sagt 2. Thess. 3, 10. Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ [4]).

Dies sind auch in seiner Ordnung eines gemeinen Kastens die leitenden Gedanken: Das Betteln wird streng untersagt;

---

1) Im grossen Sermon vom Wucher X, 978.

2) X, 367.

3) X, 1024 f. L's. Vermahnung wider den Wucher zu predigen. Theil III. Vom Geben.

4) X, 368. An den christlichen Adel deutscher Nation.

wer nicht alt und schwach ist, soll arbeiten, wer nicht aus dem Kirchspiel ist, ausgewiesen werden. Arme Kinder sollen unterstützt, hauptsächlich aber zur Arbeit, Erlernung von Handwerken und ziemlichen Gewerben angehalten werden. Hausarmen Leuten, die ihr Handwerk, bürgerliche oder Bauern-Nahrung redlich treiben und arbeiten, soll, wenn sie sonst keine Hülfe finden, aus dem gemeinen Kasten unverzinslich geliehen, ja es soll ihnen solches, wenn sie es trotz treuer Arbeit und Fleiss nicht wieder erstatten können, nachgelassen werden. Auch Fremde sollen ausnahmsweise, wenn sie Arbeit, Mühe und Fleiss gezeigt und plötzlich in Noth kommen, unterstützt werden. Die Einnahmen des Kastens bestehen aus dem Ertrag der bisherigen geistlichen Güter, den freiwilligen Beiträgen der Zünfte und Bauern, und wenn dies nöthig ist, aus Umlagen auf die ansässigen Bürger und einem kleinen Kopfgeld von allen Dienstboten und Gesellen. Die Verwalter sind gewählte Bürger; sie theilen die Gaben aus und sollen hauptsächlich für Anlage von Getreidespeichern besorgt sein [1]).

Diese Ordnung wurde in allen Theilen des evangelischen Deutschlands zu Grunde gelegt [2]); auch die österreichischen Gesetze [3]) sowie die Reichspolizei-Ordnungen gehen ganz von denselben Grundsätzen aus [4]).

In den grossen Reichsstädten war die Armenpflege theilweise sehr gut organisirt und durch glänzende Stiftungen erleichtert; besonders zeichnete sich Nürnberg durch seine Sorge für die Armen aus; es waren dort sehr gut eingerichtete, reiche Spitäler für alle gebrechliche und arbeitsunfähige Leute [5]). In Augsburg wurde 1522 aller Strassenbettel verboten und 6 Armenpfleger aufgestellt; wer eine öffentliche Unterstützung genoss, musste solches durch Tragen eines gewissen Abzeichens bekennen, was

---

1) X, 1148—1177.

2) z. B. der württemb. Kasten-Ordnung (1536) fast wörtlich s. Reyscher XII, 123.

3) östr. PO. von 1542. Bucholtz VIII. 286.

4) 1530 N. S. II, 343. 1548. eod. S. 602.

5) Conrad Celtes in Bib. Pick. Op. S. 132.

jedenfalls für Leute, die noch einiges Ehrgefühl haben, ein Sporn sein wird, so viel zu verdienen, dass sie die Unterstütsung nicht bedürfen. Interessant ist, dass die Fugger schon damals ausführten, was heutzutage häufig projektirt und auch ausgeführt wird, nämlich die Erbauung von Wohnungen für die ärmeren Klassen der Stadt, wobei sie von dem Grundsatz ausgingen, die Häuschen je nur für eine Familie einzurichten. Sie bauten 1519 106 solcher Häuschen, in welche sie arme Bürger um einen gar geringen Hauszins, wie es heisst, aufnahmen, und machten diese Wohlthat in Form einer Stiftung zu einer dauernden [1]).

Wenn wir zum Schluss noch einen Blick auf die sociale Würdigung der Armenfrage werfen, so hatte gegenüber der etwas einseitigen Ansicht der Reformatoren, welche in jedem Reichen einen moralischschlechten, in jedem Armen einen sittlich guten Menschen gern vermutheten, Hutten eine viel richtigere Auffassung; er nennt die Armuth ein nothwendiges Uebel und hebt gerade ihre socialen und sittlichen Nachtheile hervor; sie verdirbt, sagt er, die trefflichste Gemüthsanlage; sie lässt sie nicht erstarken, weil ihr Alles feil ist, weil sie Alles thut und Alles leidet um des Geldes willen. Sie zeugt Verräther und brütet stets Neuerungen aus; es ist nur zu wahr, was man gesagt hat, der Mann, den es hungert, muss stehlen [2]). —

Preis der wichtigsten Lebensmittel, Theurung und Theurungspolitik.

Die Lebensmittel und hauptsächlich das Getreide sind das erste Bedürfniss der Volkswirthschaft und die Preise derselben daher äusserst wichtig für das ganze Wohl und Wehe des Volks, was zu jener Zeit noch viel mehr sich bemerklich machen musste, da die Schwankungen im Getreidepreis noch viel grösser und häufiger waren, als heutzutage.

Dass im Allgemeinen der gewöhnliche und hauptsächliche Grund der Theuerung ein Ausfall in der Aernte sei, konnte

1) Stetten I, 284.
2) Misaulus Op. III, 38.

auch damals Niemand einfallen zu läugnen [1]. Dies ist zu klar, als dass es nicht zu jeder Zeit verstanden werden müsste. Eine grössere Einsicht zeigt es schon, dass man auch die lokale Preisdifferenz in ihrer Ursache richtig erkannte d. h., dass man wusste, dass die höchsten Preise immer am Mittelpunkt der Marktgebiete sich finden [2].

Aber abgesehen hievon zeigen sich auf der andern Seite noch höchst beschränkte Ansichten über die sonstigen auf den Preis der Lebensmittel wirkenden Ursachen. Die Ideen von künstlicher Theurung, von Kornwucher und schädlichem Fürkauf stehen durchaus im Vordergrund. Die Erzählung Sebastian Franks von der furchtbaren zehnjährigen Theuerung (1525—35) ist so recht geeignet, uns in den Geist der Zeit zu versetzen, daher wir es nicht für unpassend halten, dieselbe hier an die Spitze zu stellen und das Wichtigste daraus mitzutheilen. Im Jahre 1531, da er zum ersten Male seine Chronik herausgab, schreibt er [3]: „Die grosse Theurung währt heute noch unb ist je länger, je heftiger aufgestiegen in allen Dingen, so menschliche Nothdurft erheischt. Diese Theurung schreiben viele allein der Untreu der Menschen und dem wucherischen Fürkauf zu, die alles aufkaufen, was der liederlich gemein Mann hat. Alsdann, wenn es ihnen in die Faust kommt, muss man ihr Lied singen und nach ihrem Willen bezahlen, also, dass es sich ansehen lässt — wenn es Gott, der Alles vermag, nicht wunderbarlich anders macht — es mög nimmer wohlfeil werden. Denn der gemeine Mann ist erschöpft, darzu liederlich und sitzt nun in angestellter Gült hart in der Herrschaft, also dass, was ihm wächst, nicht sein ist; so es dann dem Reichen in sein Hand kommt, so kann ers erwar-

---

1) Seb. Frank erzählt oft von Theurungen in Folge schlechter Jahrgänge.

2) Coban Hesse, der lustige Dichter und Lebemann erzählt, dass er in Erfurt mit 30 Goldgulden hausgehalten und jetzt in Nürnberg mit 150 nicht lange und knüpft daran die Bemerkung: Veneant omnia in hoc emporio magno et quaedam etiam intolerabili pretio; malim te alibi sexaginta quam hic centum, nam mihi ne ducenti quidem sufficiunt. Ita sunt, quod dicitur, ardentia strata viarum. s. Strobel, neue Beiträge III, 85.

3) s. Chronik S. 724 ff.

ten, bis man ihm seines Gefallens seinen Willen macht. Der reich wohlhabend Bauersmann mag es auch wohl leiden und trägt wohl mit dem Wucherer Wasser an einer Stangen. Der hat jetzt etwa dem armen Bauern geliehen — wie auch etlich Herrschäft ihren Armen — aus brüderlicher Lieb, die er bei jedem Juden bekäm, nicht dass er gleichs Korn wiedernähme, sondern ihm ums Geld angeschlagen, und so ihm sein Getreid wäshst, dass er ihms so theuer bezahle, als er ihms geben hat oder so viel Korn erleg, als zu derselben Zeit das Korn gilt; wird es wohlfeil, muss er ihm wohl 2 oder 3mal das Geliehene wieder geben. — Wenn man diesem Uebel nicht Rath findet, kann ich nicht sehen, wie es besser werden mög, Gott wende es denn wunderbarlich. Vor Zeiten währet keine Theurung über ein Jahr oder halbs. Im Jahr 1517 stieg der Wein das Fuder von 5 fr bald bis auf 25 und 30 f, das Korn auch, aber schier so bald wieder herab. Jetzt kann man bei dieser untreuen Welt keiner Theurung mehr los werden, so gar ist alle Ding übersetzt und auf den Fürkauf und Vortheil gespielt. Ja es hilft nicht, wenn es schon wohl geräth; Jedermann ist der Bod' aus und so glaubig, dass ein jeder bei habenden Dingen in dieser allerausgelassensten Welt verzagen will, nur rips raps in mein Sack." —

„Summa Summarum will mich jetzt ansehen, es sey dahin kommen, dass wir gut Jahr und Tag nimmer ertragen können und nur zu viel muthwillig worden und uns an den Kreaturen Gottes zu unserem Schaden vergriffen; darum Gott uns aus Lieb für Wohlfeilung Theurung gibt, dass man greifen muss, dass es der Hagel und Fluch Gottes im Herzen, Bauch und Kasten, so ers gleich gibt, wieder nimmt: wie der Prophet spricht, sie werden essen und nicht satt werden; das ist, die Speis wird ihr Amt nicht vollbringen. Dazu wird Gott die rechten Heuschrecken — ich meine die Fürkäufer — schicken, die alles abätzen, dass jedermann wird meinen, man hab' es schon vor den Heuschrecken errett' und einbracht, so sein erst die rechten darob und darein und kommen so gar, dass es nach menschlichem Trost sich anlässt, als mög es nicht mehr wohlfeil werden."

„Etliche," fährt er dann weiter fort, „schreiben diese Theurung der Menschen Untreu und nicht Gottes Strafe und Fluch zu, weil der arm gemein Mann zehrlich und liederlich ist, immer ihm selbst mehr aufsattelt, darlegt und verthut, dann er gewinnt oder erschwingen mag, alle Zeit in Tag lebt und so evangelisch ist — Gefällt es Gott —, dass er nichts übrigs behält; also, so er nur 2 Tag liegt, dass es noth wär', er verkauf, was er hätt'; nur dem Spital zu oder für die Kirchen gesetzt und gebettelt und kann der gemein knäppisch Mann nicht ein böse Wochen, geschweige ein bös Jahr ohne sondere Noth übertragen und verdeuwen. Die Bauern, so solchem Unfall sollten rathen, haben selbst nichts, in guten Jahren alles verthan und mehr dargelegt, als sie vermöcht haben, wachsen jetzt hinter die Herren; darnach ist es bis Jahr zwo Gült, ohn' das er entlehnt hat; da hat er zu schaffen, wenn gleich Gott seinen Segen gibt, dass er wieder abzahl; damit gedeihet es alles dem Herrn heim. Und so gleich dem gemeinen Mann — wie sie sprechen — alle Kasten voll werden getragen, kann nachmals ihn Niemand bezahlen noch um 3 oder 4 Geld wieder von ihnen bekommen und das ist darnach die brüderlich Lieb, darum sie es Alles haben aufgekauft und aufgeschüttet. Wenn man zu guten Jahren nur den Ueberfluss aufhüb' und der gemein Mann nicht so liederlich wäre mit Essen, Trinken, Kleidern und Panketten, so möcht' man diesem Jammer und Untreu der Welt allem fürkommen und rathschaffen, ja wo ein jeder ein Jahr oder zehn herein nur den Ueberfluss ohn' Noth verthan hätt' aufgehebt, so hätten wir diese Jahr zu essen gehabt, kein Noth dürfen leiden, noch dem Wucher heim gedigen sein."

In der spätern Ausgabe seiner Chronik die über 1536 hinaus reicht, beschreibt er nun auch das Ende der Theurung [1]): „Anno 1536 und ein kleines davor anno 1535 nahm ein End die zehnjährige Theurung, so vom Bauernkrieg bis schier zu End des Jahres 1535 gewähret hätt' wider alle Hoffnung der Menschen, so solches schier unmöglich achteten, dass es wieder dahin

1) eod. 759.

ollt kommen, dass ein Schaff Korn von 4—5 f. wieder 1 f. gelten sollt; wie denn dies Alles — Gott hab' Lob — geschehen ist."

„Also gehet es, wenn das Stündlein kommt, dass es Gott genug dunkt und die bestimmte Zeit der Theurung, — wie alle Ding sein Zeit hat, wenn es anfahen, aufgehen, fallen und aus sein soll —, aus ist, dass es wohlfeil sein muss, wenn alle Kästen und Keller leer wären; wiederum theuer zur Zeit der Theurung, wenn alle Berge Mehl wären, wie man spricht und die Erfahrung gelehrt hat, wie denn die vergangen Theurung nicht natürlich aus Mangel der Güter und Segen Gottes, sondern bei habenden Dingen aus unserer Bosheit entstanden ist und eigentlich kein Theurung gewesen, sondern die Welt mit all ihren Händeln gestiegen und der Kreutzer gespielt, mit Batzen gehandelt, was sie vor mit Pfenning hat ausgericht. Allerding ist von Gottes Gnaden gnug gewesen, allein in hohem Geld geschwebt, und ein jeder mit seiner Waare gestiegen, der Pfenning zu zählen verdrüssig, dass mehr unsere Büberei, denn ein Noth und Mangel von Gott ist. Wie wohl Gott eben mit dieser unserer Büberei straft und mit der Ruthen, die wir uns selbst auf unser Arss machen, schlägt, dass wir Guts und Segens gnug haben und einander nicht zu lieb lassen werden."

„Dass aber kein natürliche Theurung aus Mangel des Segen Gottes, wie in Aegypten sei gewesen, sondern allein der Menschen Bosheit — doch nit ohn' Gottes Willen verhängt — spürt man an dem, dass die Ehehalten (Dienstboten) überaus theuer, werth und wohlgehalten sind gewesen und nicht wie vor in Aegypten und vielmal bei uns um das Brod, sondern kaum um guten Lohn und Wort haben mögen ankommen; item dass ums Geld aller Ding ein Ueberfluss gefunden worden ist und nur um den lieben Pfenning ist zu thun gewesen."

Diese Bemerkung über den Arbeitslohn verräth einen feinen ökonomischen Blick; es ist allerdings etwas ganz Aussergewöhnliches, wenn der Arbeitslohn während einer bedeutenden Theurung hochsteht und wir vermögen, wenn Sebastian Frank wirklich den wahren Sachverhalt damit angibt und nicht blos an das durch unsere ganze Periode sich hinziehende Steigen der Arbeitslöhne

durch die allgemeine Preisveränderung denkt, diese Erscheinung wohl kaum mehr zu erklären.

Manches, was er in der freilich etwas verworrenen Darstellung sagt, ist nicht ohne Werth; die Folgen der Theurung wie er sie beschreibt, sind sehr richtig gezeichnet und ganz Unrecht hatte er mit seinem Hass gegen die Fruchthändler und seinen Klagen über den Kornwucher nicht für die damalige Zeit Denn so lange der Kornhandel nicht einmal rechtlich frei, jedenfalls aber nicht von lebhafter Conkurrenz begleitet und damit gezügelt ist, so lange die Marktgebiete sehr klein und von einander abgesperrt sind, auch kaufmännische Bildung und richtige Spekulation theilweise noch ganz fehlen — so lange ist das Publikum vor künstlichem Hinhalten der Früchte und künstlichen Preissteigerungen nicht ganz sicher. In dem Grad aber, wie Sebastian Frank sich es denkt, kann selbst auf den niedersten Kulturstufen keine Theurung ohne natürliche Ursachen entstehen; denn wenn alle Berge von Mehl wären, wie er sagt, so würde das Brod trotz aller Wucherer beinahe umsonst gegeben werden. Er denkt sich hiebei ein ganz plötzliches und allmächtiges Eingreifen Gottes, wie dies eben der kindliche Glauben und das feste Gottvertrauen jener Zeit mit sich brachte, dem nichts derart vor Gott unmöglich schien. Ganz richtig bezeichnet Sebastian Frank einen der Hauptgründe der häufigen und heftigen Theurungen älterer Zeiten, wenn er der allzugrossen Verschwendung in guten Jahren die Schuld gibt, wenn er verlangt, in solchen solle man den Ueberfluss mehr aufbewahren; aber das sah er freilich nicht ein, dass ein sehr niedriger Kornpreis in guten Jahren immer zu einer solchen Verschwendung führt und dass das einzige Mittel das Ueberflüssige aufzuwahren, das Aufkaufen und Aufspeichern durch den Staat oder Kornhändler, immer den Preis steigern muss.

Um uns jedoch nicht auf einen einzigen Autor zu beschränken, so wollen wir auch noch andere Stimmen über diese Dinge hören, obwohl sie fast alle gleich lauten:

„Gottes Gnade ist so gross," sagt Luther, „dass er alle Jahre so viel wachsen lässt, dass die Welt nicht verzehren kann, sondern viel überbleibt. Aber wer dankt ihm dafür? Wer glaubt,

dass dies eine Gottesgabe sei? Ja wohl, man schlemmet und prasset; wiederum treibt man Wucher damit und macht theure Zeit und schindet die Armen und Jedermann und wir geben damit um, als hätten wir es selbst und nicht Gott geschaffen; da ist kein Gedanken von Gott. Gleichwie jetzt die Bauern und Edelleute ihren Muthwillen treiben mit ihrem Aufsetzen; sie haben den Boden und die Früchte inne, wollen nun auch das Geld haben, auf dass andere Leute nichts und sie Alles allein haben. Wohlan, ob sie recht hierinne theilen, wird sich mit der Zeit wohl finden, dass sie selbst nichts haben sollen. Lass sie fahren und machen" [1]).

Luther meint daher, es wäre eine förmliche Staatsversorgung mit allen Lebensmitteln das beste, um den vielen Betrug und Muthwillen der Bauern, Handwerker und Kaufleute ein Ende zu machen. „Wenn Ermahnungen gar nichts mehr nützen," sagt er, „müsste man thun wie in etlichen Städten Sitte und Gewohnheit ist, dass man einen redlichen frommen Mann aufwürfe, dem ein Rath 200 oder 300 Gulden vorstreckte, auf dass er eine ganze Stadt mit Fleisch oder Brod versehe und der Rath ihm vergönnete, dass er allein in der Stadt schlachtete, damit solche stolze Gesellen gedemüthigt werden und nicht also stölzirten, wie wir hören und erfahren" [2]).

Auch die Gesetzgebung geht von ähnlichen Motiven aus; wenn sie auch in erster Linie die strafende Hand Gottes als Ursache bezeichnet, so ist sie doch überzeugt, „dass der ungetreu, vortheilig und eigennützig Fürkauf zu solcher gemeiner Hungersnoth nit die wenigste Ursache gibt" [3]), wie sich eine württembergische Landesordnung ausdrückt. Nicht allein die eigennützigen und geldgierigen Wucherer [4]) kaufen Früchte und alle andern Dinge ausserhalb des Markts auf und entführen sie zu wucherlichen Verkäufen aus dem Lande, sondern auch diejenigen,

---

1) V, 1907. ähnl. Tischreden XXII. 328.

2) III, 1677.

3) s. Reyscher XII. 191.

4) so motivirt die 5te württemb. Landes-Ordnung Reyscher XII. 205 ihre hieher bezüglichen Bestimmungen

welche die Märkte des Landes besuchen, brauchen allerlei gefährliche Praktik um Theurung herbeizuführen: Männer und Frauen verlassen ihre Arbeit, streichen in Städten und Flecken herum, kaufen alle Lebensmittel auf und machen damit einen Aufschlag, „so dass", wie es heisst, „schier Niemands mehr auf die Jahr- und Wochenmärkt jetzt zu offen feilen Käufen fährt, trägt und bringt, das da einer zu seiner Nothdurft zu wege bringen könnte; es sei denn zuvor in der dritten oder vierten Hand gewesen; dadurch dann die freien Märkt, alle ehrbare Händthierung, Gewerbe und Handwerke in unserem Fürstenthum niedergelegt worden und Alles in solchen hohen Aufschlag und Mangel kommen, dass nit allein die Armen, sondern auch diejenigen, so einer ziemlichen habhaften Nahrung und sogleich etwa das baar Geld in Handen, zu viel malen das Brod oder essende auch andere nothdürftige Dinge nit erlangen oder kaufen, auch solches schier nit mehr erschwingen mögen."

Die aus diesen Motiven folgenden Anordnungen der württembergischen Theurungspolitik sind der Hauptsache nach folgende [1]: Jeder Unterthan der Kornwachs hat, soll zuerst die Aussaat zurückbehalten, und dann seine Fruchtgülten zahlen, damit die Früchte auf die Kästen kommen und in künftiger Zeit aus ihnen jedem, der an Frucht Mangel hat, wieder um das baare Geld geholfen werden möge. Vom weitern soll er, so viel er selbst mit seiner Familie braucht, behalten und solches nicht, wie viel böse leichtfertige Buben thun, verkaufen und verschwenden, um das Geld üppiglich zu verschlemmen. Die Amtleute sollen acht haben, dass jeder sich spärlich halte. Was Einer noch über seinen Hausbedarf hat, das soll er auf den freien Markt der nächsten Stadt führen und dabei ermahnen

1) Wir theilen die württemb. Gesetzgebung hier im Zusammenhang mit, weil sie uns verhältnissmässig sehr vollständig überliefert ist; es gehören hieher: die Anordnung in Betreff der Fruchtvorräthe vom 22. August 1530 Reyscher XII. 65. Armen-Ordnung vom 27. März 1531 eod. 69. 4te Landes-Ordnung vom 1. Juni 1536 eod. S. 94 f. Mandat gegen den Fürkauf der Früchte vom 5. Dez. 1551 eod. S. 191; 5te Landes-Ordnung vom 2. Juni 1552 eod. S. 193. besonders S. 205. Verordnung, Massregeln gegen die Theurung betreffend, vom 31. Januar 1561. eod. S. 312 f.

die Ordnungen doch nicht ungeachtet alles menschlichen Mitleids, aller Ehrbarkeit und christlichen Liebe mit solcher Frucht zu hinterhalten und noch höhere Theurung begehren zu machen, sondern davon abzustehen und zu bedenken, dass je der Werth hoch genug sei und man auch dem Nächsten zu Hilfe kommen müsse, sonst werde es am Ende noch nothwendig, die Früchte bei allen Besitzern zu erkunden und von Obrigkeit wegen Einsehens zu thun und ihnen im Verkaufen Maass zu geben. Das Aufkaufen auf den Dörfern und Flecken wird streng verboten; nur den Wirthen wird ausnahmsweise erlaubt, Haber überall und zu jeder Zeit zu kaufen, „damit die Strassen und Wirthshäuser erhalten, der Wein aus dem Fürstenthum und die Gegenwaar' wieder dereingebracht und geführt werde.“ Sonst soll jeder ohne Ausnahme die Früchte, die er zu verkaufen hat, auf die Märkte der Städte und Flecken zu freiem feilem Kauf führen, damit der arme gemeine Handwerker, Taglöhner und andere Einwohner, welche das Korn nicht erbauen, sondern das tägliche Brod um den baaren Pfenning erkaufen müssen, solchs desto bequemer und mit bessern Statten bekommen, und nicht genöthigt werden, zwei, drei oder mehr Meilen Wegs mit Versäumniss ihrer Arbeit an fremde Orte zu laufen. Auf den Märkten soll einem jeden, wer der wäre, nach Ordnung und Gebrauch eines jeden Fleckens frei zu kaufen und zu verkaufen gestattet sein. Doch wird mehrmals ein Vorkaufsrecht der Einwohner des Marktorts festgesetzt, so dass jeder erst seinen wöchentlichen Bedarf und dann erst Auswärtige zu eigenem Gebrauch kaufen dürfen. Frei von dem Zwang sind die Bäcker, Metzger und ähnliche Gewerbtreibende; Fremde sollen zugelassen werden, so weit es dem Rath gut dünkt. Alles Aufkaufen, das ein Wiederverkaufen zum Zwecke hat, ist eigentlich principiell als Fürkauf verdammt; doch liess es sich nicht ganz verbieten. In der Regel soll es so gehalten werden, dass so lange der Rath die rothe Fahne auf dem Fruchtmarkt nicht einziehen lässt, auch noch kein anderer Kauf als zu eigenem Bedarf geschehen soll. Erst wenn dies geschehen — meistens um 12 Uhr — und also anzunehmen ist, dass jeder sich versorgt hat, darf zum Wiederverkauf eingekauft werden; da soll zuerst „Vogt und Gericht“ so viel möglich aus gemeinem

Säckel für die Fruchtspeicher kaufen und wo es an Geld fehlt, mit den Bürgern unterhandeln, dass sie solches dazu darstrecken; ist auch dies nicht möglich, dann soll es Einzelnen erlaubt sein, die Früchte aufzukaufen und aufzuschütten, damit sie wenigstens im Land bleiben. Alles, was nach 12 Uhr verkauft ist, darf wiederum auf den Markt gebracht werden; aber streng wird es verboten, es an die Enden oder ausserhalb des Landes zu führen und zu verkauten oder es mit wucherlichem Contrakt auf Wein oder Waare auszuleihen. Damit die Armen nicht so viel Zeit mit dem Einkaufen verlieren, sollen die Amtleute vorher Listen auflegen, worin jeder einträgt, wie viel er braucht. Die Obrigkeit besorgt dann den Kauf und der Einzelne kann die Früchte gegen baare Bezahlung, „in was Schlag die Frucht kauft worden ist," abholen lassen. Eine eigentliche obrigkeitliche Preisbestimmung findet nur als Ausnahme bei einzelnen Arten von Lebensmitteln statt, wo ganz besondere Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen. Ueber die Unterstützung der Armen während einer eigentlichen Theurung werden folgende Grundsätze aufgestellt: Leute, welche Vermögen haben, solches aber nicht anbrechen, sondern lieber von Almosen leben wollen, sollen gar nichts erhalten, ausser es wäre ihnen nicht möglich, Etwas zu verkaufen oder auf ihre Güter geliehen zu erhalten. Diejenigen, welche kräftig genug sind, zu arbeiten, aber keine Arbeit finden können, sollen unterstützt werden, aber dafür der Herrschaft oder Stadt arbeiten, „damit sie bei dem heiligen Almosen nit der Faulheit gewonnen und werklos werden"; auch sollen Alle, welche öffentliche Almosen erhalten, ein bestimmtes Zeichen tragen; dass alte und gebrechliche Leute, sowie Kinder unterstützt werden, versteht sich von selbst; gebettelt darf nicht werden; alle Fremden sind schleunigst auszuweisen; diejenigen, welche Almosen erhalten, sollen täglich zu einer gewissen Stunde auf das Rathhaus kommen und dort ihr Gebühr in Empfang nehmen. Die Unterstützungen gehen aus dem Armenfonds; es soll, wenn die gewöhnlichen Einnahmen nicht reichen, bei allen Wohlhabenden von Haus zu Haus gesammelt werden.

Ausser diesen speziell für Theurungszeiten gegebenen Maassregeln verdienen noch einige andere erwähnt zu werden, welche

die Sorge für wohlfeile Lebensmittel überhaupt betreffen. So finden wir eine durchgehende Tendenz die Fleischnahrung zu vermehren. Die Landesordnung von 1536 gebietet, mehr Ochsen als Pferde zu halten, weil jene dadurch vortheilhafter seien, dass man ihr Fleisch zuletzt geniessen könne. Die Fleisch- und Metzger-Ordnung von 1554[1]) verbietet jedem sich von einem Ausländer eine Kuh einstellen und dafür das Kalb als Kuhzins anbedingen zu lassen weil dadurch „der gemeine Mann nimmer zu keiner eigenen Zucht gerathen könne und Fleischmangel im Herzogthum entstehe." Es wird überhaupt sehr über Mangel an Fleisch und theure Preise desselben geklagt. Falsch aber war es zu meinen, man helfe hiegegen durch das Gebot, die Kälber nicht mehr so theuer an Privaten zu Hochzeiten etc., sondern nur noch an die Metzger zu bestimmten Taxen zu verkaufen. Das Fleisch, das Unschlitt und die Lichter erhalten in der erwähnten Ordnung sehr genaue Taxen, welche jede Obrigkeit nach Gelegenheit der Zeit herabsetzen darf. Eine Erhöhung soll nur mit Willen des Herzogs geschehen, der jährlich darüber mit etlichen Verordneten der Städte berathen will. Das Fleisch soll zu freiem Verkauf ausgeboten und jedermann gegeben werden. Die Metzger sollen jeder Zeit schlachten und nicht zu Zeiten, so Verlust zu gewarten, aussetzen. Um die Fleischprodnktion überhaupt zu befördern, wird eine Verbesserung der Weiden empfohlen.

Interessant ist das auch wohlfeilere Lebensmittel bezweckende Verbot, neue Weinberge anzulegen, das ein General-Rescript von 1554 also begründet[2]): „Es wird geklagt, dass so viele gute Baufelder, Wiesen und Wälder umgebrochen und zu Weingärten gemacht werden, daraus folge, dass", wie das Reskript sich ausdrückt, „der Feld- und Fruchtbau, auch Wiesen und Weiden geschwächt, die Hölzer geringert und also der Nahrung des Menschen mit den Früchten, Brod, Vieh, Fleisch, Milch, Schmalz und Anderem nit gerings abgegangen. Welches Alles dann auch die Häute, Fell, Leder, Holz, Pfähl, Steck, Fass, Reif, Band und Anders, so man zu täglichem Brauch bedarf, aufs höchst ver-

1) Reyscher XII. 259.
2) Reyscher XII. 285.

theuert und in ein merklichen Aufschlag gebracht und also allerlei Mangel, Theurung, Verhinderung, Nachtheil und Schaden hieraus entstanden."

Wir haben die württembergische Gesetzgebung im Zusammenhang dargestellt, weil sie ein einheitliches Ganze bildet; auch sie war ein Kind ihrer Zeit und leidet an den allgemeinen Irrthümern derselben; aber sie ist in Manchem doch sehr zu loben; sie sucht, wenigstens der Hauptsache nach, die Theurung nicht durch gewaltsamen Druck auf den Preis zu heilen; sie lässt den Getreidepreis sich frei auf dem Markt bilden; sie will den Armen nur vor Betrug und wucherischer Uebervortheilung schützen und ihm den Einkauf erleichtern; sie lässt die Armen für die empfangenen Unterstützungen arbeiten und vertheilt kein Brod oder Korn unter dem Marktpreis; kurz sie hat, das können wir nicht läugnen, eine ziemlich aufgeklärte und anerkennungswerthe Richtung.

Im Allgemeinen waren die Gesetze und Verordnungen in ganz Deutschland vom gleichem Geiste getragen; wir können natürlich nicht auf alle so speciell eingehen; doch wäre es auch falsch, unsere Darstellung nur auf die württembergischen Verhältnisse zu beschränken. Daher wir gerade im Anschluss an das Vorhergehende noch folgendes hervorheben.

Das zuletzt erwähnte Gebot, keine neuen Weinberge anzulegen, finden wir auch anderwärts [1]. Der Gedanke überhaupt die Lebensmittel durch rationellere Bebauung des Bodens wohlfeiler zu machen, war ein ziemlich allgemein verbreiteter und besonders im Bauernkrieg hervortretender, wie der von Michael Geismaier, dem Anführer der Bauern an der Etsch verfasste Meliorationsplan zeigt: „Man soll auch Möser und Auen und andere unfruchtbare Ort im Land fruchtbar machen und den gemeinen Nutz um etlicher eigennütziger Personen willen nicht unterwegen lassen. Man möcht die Möser um Meran und Triendt alle auftrocknen und merklich Vieh und Küh und Schaf darauf, auch viel mehr Getreide an viel Orten ziehen, also dass Land

---

1) s. Württemb. Vertrag hierüber mit mehreren andern Herrschaften und Reichsstädten; ferner Heilbr. Statutar-Recht v. 1541. Theil IX. Titel 12.

mit Fleisch versehen wär'; man möcht auch an viel Orten Oelbäume setzen, auch Safran ziehen; auch die Bodenweingarten soll man zu Glasuren (?) machen und Rott Lagrein (?) darin anlegen, einen Wein machen, wie im Wälschland, und dazwischen Treid anbauen; denn das Land Mangel an Treid hat. Daraus folgt, dass die bösen Dämpfe von Mösern vergingen und das Land frischer wurd und wurd wohlfeil und mit ringer Kostung zu arbeiten; aber die Bergweingarten,, die man mit Korn nicht anbauen möcht, die liess man bleiben" [1]).

Auch die Klagen über theures Fleisch und Mangel an Rindvieh finden wir beinahe in ganz Deutschland. Die süddeutschen Reichsstädte halten 1543 einen Städtetag zu Ulm, um darüber zu berathen [2]). In Wien wurde ein eigenes Amt, das sogen. Hansgrafenamt ausschliesslich hiefür errichtet, häufig der Fürkauf mit Vieh, besonders aber die Ausfuhr desselben streng verboten [3]) und für freie Viehmärkte gesorgt. Die Fleischpreise wurden 1553 durch eine allgemeine Fleischordnung bestimmt und Maximalsätze angeordnet, über welche die Obrigkeit nicht steigen durfte [4]). Sehr interessant ist ein Beschluss der baierischen Kreisstände und etlicher andern Fürsten und Städte über diesen Punkt (1533); aus dem Bucholtz Einzelnes mittheilt [5]):

Die langwierigen Kriege, heisst es dort, in Ungarn in Oestreich sowie die Besteurung des Viehs in Oestreich, Polen und Sachsen seien an den hohen Fleischpreisen schuld; ein paar Ochsen von Ofen bis Wien verursachen jetzt allein 6 fl. mehr Unkosten als vor 4 Jahren; die ungarischen Ochsen kommen nicht mehr die Donau herauf. Viel sei jedenfalls auch der Fürkauf schuld; König Ferdinand sowie die grossen Reichsstädte seien zu bitten, ihn in ihrem Gebiet abzustellen; zum Fürkauf solle aber der Einkauf von gemästetem Vieh auf den Markt und von ungemästeten in den Ställen zwischen Lichtmess und Josephi

1) Bucholtz Urk. Bd. S. 653.
2) Stetten I., 367.
3) Bucholtz VIII., 258.
4) Bucholtz VIII. 276—78.
5) Urk Bd. S. 41 ff.

nicht gerechnet werden. Eine Satzung sei schwer aufzustellen wegen der Verschiedenheit an Maass, Münze, Zeitlauf u. s. w. Doch werden für verschiedene Gewichte Maximal-Preise pr. Pfund verabredet. Hauptsächlich soll aber das viele Fleischessen abgestellt, die Fasten wieder besser gehalten, wöchentlich wenigstens an 2—3 Tagen kein Fleisch gegessen, und bei den Zwischenmahlzeiten in den Wirthshäusern dem gemeinen Mann kein Fleisch gereicht werden. Der Bericht schliesst damit: es werde zu viel Schäferei gehalten — d. h. nur Schaafe resp. Wolle erzeugt — und dadurch die Weide des Viehs geschmälert: Aecker und Wiesen meche man zu Weihern; die Wäldern sein zu stark ausgereutet; auch halten die Bauern statt Ochsen Rosse zum Ackerbau, was die Fleischpreise steigern müsse.

Der allgemeine Grund aller dieser Klagen war jedenfalls die mehr und mehr durchgreifende Geldwerthsveränderung; doch mögen zu den letzterwähnten die Theurungsjahre 1525—35 noch specielle Veranlassung gegeben haben.

Die genauen Vorschriften, welche die baierische Landes-Ordnung von 1553 [1]) über den Getreidehandel gibt, sind den württembergischen sehr ähnlich. Im Allgemeinen ist derselbe auf die Wochen- und Jahrmärkte beschränkt, wovon nur die Wirthe und Bäcker zum Einkaufen, der Adel und die Prälaten, welche für ihr eigenes Getreide zollfrei sind, zum Verkaufen ausgenommen sind. Der Fürkauf und das Aufschütten von Getreide wird strenge verboten. Vieh und Schmalz soll sowohl von Inn- als Ausländern zum Zwecke der Ausfuhr nur auf den Jahr- und Wochenmärkten gekauft werden dürfen. Merkwürdig ist, dass schon 1557 in der Deklaration zu dieser Landes-Ordnung das Verbot des Getreideaufschüttens zurückgenommen und erlaubt wird, wenigstens dasjenige, das beim Adel und Prälaten, den grossen Pfarren, Amt- und Soldhauen (?) erkauft ist, aufzuspeichern, da das Verbot dem Getreidegewerb eine grosse Hinderung gegeben und dem Käufer und Verkäufer des Getreides fast beschwerlich gewesen sei.

---

1) Fol. 57b.

Die Marktordnungen waren überall dieselben. In der Lausitz wurde 1540 geboten, alle Einwohner sollen ihr Getreide, überhaupt ihre Produkte in die Städte zu freiem Markt allzeit führen und bringen lassen. In den übrigen östreichischen Landen bestanden ähnliche Vorschriften [1]. Ebenso treffen wir dort die Verbote des Fürkaufs, des Aufkaufs vor den Thoren, das Vorkaufsrecht der Bürger und Angesessenen vor den Getreidehändlern, das Verbot heimlicher Verabredungen und verdächtiger Steigerung des Preises, die Drohungen in die Getreidevorräthe der Einzelnen greifen zu müssen, wenn sie sie nicht zu Markte bringen und Aehnliches [2].

Zu einer Zeit, da der Privatkornhandel noch so unausgebildet, so ungenügend und überdiess so verhasst ist, gehört es zu den wichtigsten Maassregeln, welche eine Regierung für den Fall der Theuerung treffen kann, selbst für Fruchtvorräthe zu sorgen, und ist es in erster Linie Sache des Staats oder der Gemeinden, Speicher anzulegen, und sie in guten Jahren zu füllen. Man betrachtete die Sorge hiefür damals für eine der ersten Regentenpflichten. Luther spricht sich mehrmals darüber aus. Er lobt das Verfahren Josephs in Aegypten [3]; er habe damit kein Monopol ausgeübt und den Preis künstlich gesteigert, sondern nur gesammelt, um die Leute vor dem Hunger zu schützen; denn er habe andere nicht gehindert, auch zu sammeln. Wenn in solchen Fällen nicht Fürsten und Städte sich mit Vorrath versehen gemeinem Land zu Gute, so bleibe kein Vorrath oder gar wenig bei dem gemeinen Mann, der sich von einem Jahr in's andere nähre des jährlichen Einkommens. An einer andern

---

1) Bucholtz an verschiedenen Orten.

2) Bucholtz VIII, 267 f. ziemlich genaue Angaben; in der Wiener Handwerks-Ordnung von 1527 wird bestimmt, dass die Bäcker stets vor den Müllern kaufen dürfen; ebenso dass das zu Wasser und Land eingeführte Brod Niemand vorkaufen und Fürkauf damit treiben dürfe. Bei der 1560 gegebenen Bäker- und Müller-Ordnung war der Hauptzweck (eod. S. 273), dass dieselben nicht durch den Ankauf des Getreides die Preise sollten steigern können, und dass das Brod gut und in hinreichender Menge geliefert werde. Die Fisch-Ordng. v. 1556 (eod. S. 278—280) sollte für gute und wohlfeile Fische sorgen.

3) X, 1110.

Stelle[1]) kommt er auf dasselbe Thema, und klagt über die Deutschen, sie seien eben gute, volle Brüder, die immer im Sause leben und Alles verschwenden. „Wir gedenken nicht“, sagt er, „wenn das Getreide wohl gerathen und wohlfeile Jahre sind, dass gefährliche Theuerung hernach kommen möchte, müssen oftmals erfahren, dass wir plötzlich und unversehens mit Theurung geplagt werden. Denn wir haben nicht solche Scheunen und Kornhäuser (wie die Aegypter). Daher kommt es auch, dass bald das Getreide aufsteiget und theuer wird, wenn auch schon das Einkommen oder jährliche Gewächs gut ist.“ Desshalb bezeichnet er es als Pflicht der Fürsten zu sammeln, aber nicht mit Gewalt, sondern durch Aufkaufen; in fruchtbaren Jahren reichen $^4/_5$ des Ertrags zur täglichen Nothdurft so gut hin, wie in Aegypten, und auf mögliche Theurungen müsse man sich immer gefasst machen. „Denn diess ist“, so fährt er fort, „eine politische und nöthige Lehre, so allhier den Fürsten gegeben wird, welchen gebühret, dass sie für das Volk sorgen, und die Vorsehung thun, damit die Unterthanen Leibesnothdurft haben mögen, als Fleisch, Getreide, Wein, vornemlich wenn das Getreide theuer und nicht wohl zu bekommen ist. Und ist hiebei des Exempels des durchlauchtigsten Herrn Herzog Friedrichen von Sachsen wohl zu gedenken, welcher nicht allein Scheunen und gemeine Kornhäuser, sondern auch etliche Gruben im offenen Felde darzu gemacht, und dieselben mit Getreide und die Keller mit Wein füllen lassen. Da er aber von Staupitzen und den Räthen derohalben gestraft worden, hat er geantwortet: er thäte solches nicht um Geizes oder Gewinnstes willen, sondern von wegen der Faulheit beider, Bürger und Bauern, die gar nicht gedächten auf künftige Theurung, sondern in den Tag hinein lebten, nur schlecht dahin, von der Hand in den Mund, wie man pfleget zu sagen. Er aber liesse darum das Getreide sammeln und verwahren, auf dass das Volk in der Theurung gleichwohl seine Nothdurft haben möchte, sein Leben aufzuhalten. Und es ist wahrlich ein sehr kluger Rath gewesen, dazu dem ganzen Lande nütze und heilsam. Denn er hat mit seiner Vorsichtigkeit das ver-

1) II, 1993—97.

hütet, dass gleichwohl bei seinen Lebzeiten und die Zeit seiner Regierung keine geschwinde Theurung im Lande worden ist" [1]. Was die Art der Magazinirung betrifft, so verdient es vielleicht erwähnt zu werden, dass Luther den Joseph auch besonders darum lobt, dass er das aufzubewahrende Getreide nicht alles auf einen Haufen, sondern in jeder Stadt das habe sammeln lassen, das auf den umliegenden Aeckern gewachsen war; und das sei Alles mit grosser Ordnung geschehen, wodurch immer viel erspart werde: „gute Ordnung erhält die Nahrung; aber Unordnung zerstreut und bringt alles durch".

Bei den häufigen und immer wiederkehrenden Klagen über den Leichtsinn der Menschen, welche in guten Jahren nichts aufheben und dann in schlechten keine Vorräthe haben, drängt sich unwillkürlich die Frage auf: haben denn die Leute nie bedacht, dass diess nicht blos der Staat, sondern auch der Privatmann thun kann, und dass für das allgemeine Beste das eine so nützlich ist wie das andere. Dass die sog. Kornwucherer alle selbst behaupteten, wohlthätig durch ihren Handel zu wirken, erzählt Luther, obwohl er nicht damit einverstanden ist: wenn jetziger Zeit oft Edel und Unedel, Bürger und Bauern Alles aufkaufen, innehalten, theure Zeit machen, Korn und Gersten und Alles, was man haben soll, steigern, sagen sie, sie thun denen, welchen sie es zuletzt geben, einen grossen Dienst damit; aber doch stinke es übel um sie [2]. Ausserdem aber findet sich unter allen Unpartheiischen nur eine einzige Stimme, welche eine Ahnung hat von dem grossen volkswirthschaftlichen Nutzen des Kornhandels; es ist die Sebastian Franks, aber auch nur an einer einzigen Stelle, welche mit dem, was er sonst überall über Fürkaufer und Kornwucher sagt, in direktem Widerspruch steht. In seinem Weltbuch [3] erzählt er vom Elsass, dass es trotz seines fruchtbaren Bodens, trotzdem, dass es so viele andere Länder mit Wein versehe, doch bald in Hunger und Jammer komme, weil man dort nichts aufhebe, und wenn man

1) Aehnliches VII. 786.

2) In der Vermahnung wider den Wucher zu predigen X, 1024 f.

3) Fol. 63ª.

viel gewinne, auch viel aufgehen lasse. „Darumb es", sagt er, „mehr liederlich und verthon, dann gütig mag gescholten werden, als die ein kleiner Reiff oder Unglück in Noth bringt, sonderlich wo nit die Städt so fürsichtig wären, dass sie den Unrath und Unwerth aufbüben, und die Fürkäufer und Geizigen, die Gott auch zu diesem Werk muss breuchen, wiewohl so viel an ihnen, Alles fehl und Sünde ist; dass ihren Geiz aber Gott zu Gutem braucht, ist Gottes Kunst und nicht ihre Tugend, Will' und Fürnehmen, nämlich dem nächsten damit zu dienen, sondern ihnen selbst, so wendet es doch Gott, dass es etwa den Armen zu Gute kommt. Also ist kein so ungeschiekt Fürnehmen, Sünd' oder Wille, die nit Gott zu Gutem und zu seinem Werk weiss zu brauchen, ohne der Sünder, Thäter Willen und Gedanken, dass also Gottes und des Sünders Willen mit einander geschieht, so gar kann man Gott es nicht verspielen und verderben".

Sünder also müssen sie sein und bleiben, aber dass sie dem allgemeinen Besten dienen, will er doch nicht läugnen; eine Einsicht mit der Sebastian Frank seinen Zeitgenossen nicht um Jahrzehnte, nein, um Jahrhunderte voraus geeilt ist!

Jedenfalls aber blieb für jene Zeit die Staatsfürsorge die Hauptsache. Am ausgebildetsten war sie in den grossen Reichsstädten. Dort waren einerseits die Theurungen am gefährlichsten, und wegen des immer mehr zunehmenden Proletariats am gefürchtetsten, und andererseits war dort eigentlich allein das hiezu nöthige Kapital vorhanden. Nachrichten darüber finden wir aller Orten. Machiavell erzählt von den deutschen Reichsstädten, dass sie durch ihre grossen Getreidevorräthe vor jeder Belagerung sicher seien. Weit und breit berühmt durch seine Getreidespeicher war Nürnberg. Conrad Celtes [1]) erzählt sehr ausführlich von ihnen und meint, die Nürnberger seien dadurch vor jeder Hungers- und Kriegsnoth geschützt; das Getreide sei 150 Jahre alt, und liege in Haufen oder in Säcken auf den Kornhäusern. Das Brod daraus lasse sich an Farbe, Geschmack und Suhstanz leicht von Anderem erkennen. Selbst Karl V.

1) Bib. Pirkh. Op. S. 130.

kostete, als er 1540 in Nürnberg war, Wunders halber von einem Brod aus 118 Jahre altem Getreide[1]. Von der Hungersnoth, welche im 6. Regierungsjahr Maximilians geherrscht, macht Celtes eine schauderhafte Beschreibung. Erst als die Getreidezufuhr aus Baiern ganz aufgehört, und die Habsucht der Kornhändler immer mehr zugenommen, habe der Senat seine Fruchtvorräthe geöffnet, und denjenigen Bürgern, welche arbeiteten, alle Lebensmittel zu einem rechten billigen Preis verkauft, bis die Habsucht der Kornhändler dadurch bestraft, und die ganze Stadt von der Hungersnoth errettet gewesen sei.

Auch auf den gemüthlichen, immer mit Nahrungssorgen kämpfenden Dichter Eoban Hesse machten die grossen und vollen Fruchtspeicher Nürnbergs einen so beruhigenden und behaglichen Eindruck, dass er ihnen ein ganzes Kapital seines Lobgedichts auf Nürnberg widmet[2]. Er erzählt, wie unfruchtbar die Umgegend sei, wie aber dennoch immer genug Getreide herbeigeführt werde, wie der Senat für alles Sorge trage, welch' schöne und grosse Bauten die Speicher seien. Das Getreide in denselben sei bis auf 150 Jahre alt; aber nicht bloss von Getreide auch von andern Lebensmitteln halte der Senat Vorräthe. Keine Theurung werde Krankheit und Elend bringen, und die armen Bürger in Schulden stürzen, so dass sie ihr Hab und Gut auf Nimmerwiedersehen verpfänden müssen. Das könne er Alles selbst bezeugen. Wie habe der Senat bei der Theurung vor einigen Jahren den Armen geholfen! Als Alles so theuer geworden, habe er die lang geschlossenen Vorrathshäuser geöffnet, das mit grossen Kosten aufbewahrte Getreide mahlen lassen, und angemessene Fruchttheile (Pondera Cereris) an das Volk verkauft um die Hälfte des Preises, zu dem es auf den umliegenden Märkten verkauft worden. Sogar auf das Bier erstreckte sich die Sorge des Senats; als sich das Volk über die Habsucht der Bierbrauer beklagte, liess er Bierbrauereien auf öffentliche Kosten

---

1) Fischer IV. 848.

2) Urbs Norimberga illustrata carmine heroico per Eobanum Hessum Bib. Pirkh. Op. S. 155.

errichten und das Bier ausschenken [1]). Taxationen der Lebensmittel scheinen nur zu den Zeiten stattgefunden zu haben, da durch Reichsversammlungen oder Aehnliches sehr grosse Menschenmassen dort zusammengeführt wurden, wie diess Hans Sachs von dem Besuch Karls V. in Nürnberg 1541 erzählt [2]). Und bei solcher Gelegenheit sind feste Preise ganz passend, weil sonst die Fremden bis in's Maasslose überfordert werden [3]). Sonst scheint der Kauf und Verkauf der Lebensmittel ganz frei gewesen zn sein; wenigstens hebt Hans Sachs diese Taxation als etwas Aussergewöhnliches hervor, und Conrad Celtes erzählt, in Nürnberg werde Alles verkauft, wie Käufer und Verkäufer es ausmachen: „quod inter licentem vendentemque conveniat".

Auch von andern Städten werden besonders grosse Fruchtvorräthe gerühmt, so von Breslau, Frankfurt, Strassburg. Letzteres hatte einen Speicher mit 7 Böden übereinander, 131 Schritte lang, und gefüllt mit Getreide, 100 und mehr Jahre alt, besonders aus den Jahren 1437 und 1521 [4]). In Frankfurt soll in Folge der grossen Vorräthe das Getreide oft ganz wohlfeil gewesen sein, obgleich die Nachbarn ringsherum an Theurung litten [5]). In theuren Zeiten pflegte der Rath daselbst das Umgeld und andere Steuern nachzulassen. Die niedern Klassen beklagen sich anno 1524 und 25 darüber, dass die Reichen das Getreide vor den Thoren aufkaufen, und verlangen eine Marktordnung in dem oben beschriebenen Sinne [6]).

In Ulm war der Handel mit Lebensmitteln in der Hand einer besondern Zunft der sog. Merzler, was zu fortwährenden Streitigkeiten mit den Bauern der Umgegend führte, welche selbst zu Markt fahren wollten. Auch die Bürger fanden es nicht wenig

---

1) Celtes eod. S. 131.

2) Gedichte das erst Buch S. 203a.

3) Wie die Plz.O. von Prag 1527 klagt, dass schon die Nachricht von der Ankunft ihrer Majest. die Preise enorm steigere und Maassregeln nöthig mache. Bucholtz II, 530.

4) Fischer IV, 847 und 848.

5) Kirchner II, 488.

6) Eod. II, 515.

beschwerlich, dass sie alle Lebensmittel erst aus der zweiten und dritten Hand beziehen sollten. Daher wurde den Merzlern 1527 verboten, auf zwei Meilen von Ulm Eier, Käse, Hühner, Kapaunen oder sonst Lebensmittel aufzukaufen, und wenn solche eingeführt werden, sie durch höhere Gebote an sich zu bringen, ehe sie zwei Tage lang feil gehalten waren. Von weiterher aber sollte Niemand ausser ihnen Lebensmittel einführen dürfen[1].

Die Augsburger Theurungspolitik ging hauptsächlich auf Befriedigung des grossen, drohenden Proletariats. Austheilung wohlfeilern Brodes an die untern Volksklassen kommt dort sehr häufig vor. Theilweise liessen reiche Bürger, wie 1517 Wilhelm Reher „bei der durch der Bäcken Kipperei verursachten Theuruug" Brod backen und unentgeldlich vertheilen[2], theilweise liess der Rath Brod um einen gar leidlichen Preis an die Armen abgeben[3]. Die Verführung des Getreides aus der Stadt war verboten[4]; auf dem Markt sollten die reicheren Bäckermeister eher nichts kaufen, als bis ihre armen Mitmeister sich versehen hätten[5]. Als die Fruchtpreise 1549 sehr hoch stiegen, liess der Rath, damit die Bäcker den Preis nicht höher treiben möchten, ihre Böden visitiren, und denjenigen, so mit Getreide nicht versehen waren, eine gewisse Quantität von der Stadt Kornkästen um einen billigen Preis zukommen, den andern aber auf's strengste befohlen, ihren Vorrath zu verbacken[6]. Bei der grossen Theurung 1531 wurde beschlossen, die Aufnahme in das Bürgerrecht so viel möglich einzuschränken, und weil aus Mangel der Nahrung viele Leute aus der Stadt gezogen, und ihre Kinder muthwilliger Weise verlassen hatten, verordnet, dass solche Leute des Bürgerrechts verlustig seien und ihr Leben lang die Stadt nicht mehr betreten dürfen[7]. Anno 1533 liess der Rath sogar Ochsen auf seine Rechnung ankaufen, durch

1) Jäger Ulm S. 681.
2) Stetten I, 252.
3) Eod. I, 279. 310. 332. 474. 406.
4) Eod. I, 310.
5) Eod. I, 279.
6) Eod. I, 459.
7) Eod. I, 329.

besonders aufgestellte Metzger schlachten, und das Fleisch in einem leidlichen Preise an die armen Bürger verkaufen[1]) Die Lebensmittel waren der Hauptsache nach taxirt[2]), doch sollten die Taxen nicht den Preis künstlich drücken, sondern ihm folgen. Im Jahre 1544 nämlich verordnete der Rath[3]), dass die Kornmesser wöchentlich am Donnerstag und Freitag den Bürgermeistern anzeigen sollten, was das Getreide in der Schranne gegolten, damit sich der Rath in Gebung der „Becken anschläg" desto besser zum Nutzen der Bürgerschaft und Abwendung der Kipperei darnach richten könne. Und 1549 wurde beschlossen, dass den Bäckern alle Monat ein mit dem Getreidepreis übereinstimmender Anschlag gegeben, und im Fall, dass sie zu diesem nicht backen wollten, den Fremden erlaubt werde, Brod in die Stadt zu bringen[4])

Im Allgemeinen war diess überhaupt das Princip, nach welchem die Lebensmittel taxirt wurden. Dem Wahnsinn von Meximalpreisen begegnen wir abgesehen von den oberwähnten Fleischtaxen nur in den bewegten Revolutionsjahren. Eberlin von Günzburg verlangt in seinem elften Bundesgenossen, man solle immer wenigstens so viel Brod um ein Helblin bekommen, als ein starker Mann auf einen Imbiss essen möge; eine Mass Wein solle man um einen Kreuzer erhalten, und die Mass solle so gross sein, dass zwei Menschen, die vernünftig trinken, auf einen Imbiss genug haben[5])

Der schon mehrerwähnte Layenspiegel begründet sein Verlangen nach Taxordnungen folgendermaassen: Die Früchte werden nicht allein durch Kaufen und Verkaufen, sondern auch durch künstliche Arbeit zu Nutz gebracht. Dadurch entstehe mancherlei ungleicher Gefährden, Schaden und Säumniss, wo solches nicht durch gute Ordnungen bezwungen werde; daher die Obrigkeit solche Ordnungen erlassen, „damit dadurch die Gefährde, die Eigennützig-

1) Eodem I, 334.
2) Eodem I, 338.
3) Eodem I, 377.
4) Eodem I, 459.
5) Hagen II. 336.

keit, ungetreue Bosheit und liederliche Hinlässigkeit desto eher möge niedergedruckt werden" [1]). Sehr hübsch ist dann weiter auseinandergesetzt, wie man bei Festsetzung der Brodtaxe verfahren soll.

Wenn das Getreide plötzlich auf- oder abschlage, so solle die Obrigkeit selbst etliches kaufen, mahlen und backen lassen, um zu erfahren, was man nach Grösse und Gewicht daraus bringe. Doch soll ausserdem noch berücksichtigt werden der Kosten, den die Bäcker an Mühlen, Hauszins, Holz, Lichter, Dienstboten, Hefen, Speisen, Werkzeug und Arbeit darauf legen, aber andererseits auch der Gewinn, den sie durch Kleien und Grisch, das vom Getreide abfällt, und davon sie ihre Mastschweine und andere Vieh erziehen, machen. Hienach soll die Obrigkeit je zu Zeiten, soviel gemeinem Nutz noth und dienstlich ist, ihre Verordnungen treffen [2]).

Die wenigen Bestimmungen, welche aus den Reichsgesetzen hieher gehören [3]), gehen ebenfalls von diesem Princip aus, wenn auch das Motiv derselben die Beschränkung der fortdauernden Preissteigerung ist. Sie betreffen die Vorschrift für die einzelnen Landesregierungen, die Wirthshauspreise, jährlich je nach Gelegenheit der Zeit und des Landes, je nachdem wohlfeile oder theure Zeit sei, zu bestimmen; hauptsächlich sollen die Wirthe am Haber nicht über den 3ten oder 4ten Pfenning gewinnen.

Wir können diese Vorschriften nicht als unpassend bezeichnen, da die damaligen Verhältnisse, der Mangel an Conkurrenz, noch viel mehr aber der Mangel einer öffentlichen Meinung und die dadurch gegebene Gewissheit, dass jede Prellerei ziemlich unbekannt bleibe, — die Reisenden ganz der Willkür der Wirthe überliessen.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen finden wir dann in den Landesgesetzen theilweise wörtlich wiederholt, theilweise näher ausgeführt, und mit den nöthigen Preistaxationen versehen [4]).

---

1) Layenspiegel von Ulrich Teugler fol XXI^b ff.

2) Eod. fol. XXIII^b. Die Stelle ist etwas unklar und verworren; doch kann der Sinn kein anderer sein.

3) Reichs-Polizei-Ordnung von 1530. Tit. XXV. N. S. II, 340.

4) Siehe z. B. die österr. Polizei-Ordnung von 1542. Bucholtz VIII,

Abgesehen hievon war die Theurungspolitik ganz den einzelnen Landesherren überlassen, und die natürliche Folge davon war, dass die Maassregeln sowohl der Reichsstädte als der Fürsten nur das speciellste Partikularinteresse verfolgen, wie das der Charakter aller ökonomischen Gesetzgebung des Mittelalters war. Nur in dem eigenen Flecken Land, nur in der eigenen Stadt sollte das Getreide wohlfeil, sollte die grosse Menge dadurch zufrieden erhalten werden; hiefür bringt man die grössten Opfer. Ob die Menschen über dem nächsten Gränzpfahl, wenn sie auch nur eine Viertelstunde Wegs entfernt sind, verhungern, darum kümmert man sich nicht. Daher beinahe überall Getreidesperren, sobald die Kornpreise einigermaassen steigen, obwohl sie eigentlich reichsrechtlich nicht erlaubt sein konnten. Denn im Reichsabschied von 1544 heisst es [1]: „Kein Stand noch Glied des Reichs soll dem Andern, so an gebührenden Orten Recht leiden mag, den freien Zugang an Proviant, Nahrung, Gewerbe, Gült und Einkommen abstricken noch aufhalten". In diesem Verlangen eines freien Handels innerhalb des deutschen Reichs lag jedenfalls genau genommen ein Verbot der Getreidesperre. Aber mag man nun dasselbe als darunter begriffen gedacht haben oder nicht, soviel ist sicher, dass sich Niemand darum bekümmerte. Ueberall findet man Ausfuhrverbote von geringerem oder umfassenderem Umfang. In Böhmen wurde jede Getreideausfuhr an die Bewilligung des Landtags geknüpft [2]. Ausser den Märkten sollten auf den Dörfern gar keine Getreideladungen zugelassen werden. In Tyrol wurde, „da das Land wenig Getreide erzeuge", alle Ausfuhr nach Italien verboten [3] und selbst der Transit von dem in Baiern erkauften Korn dahin aus demselben Grunde erschwert. In Verbindung damit stand das Ausfuhrverbot des Viehs und das Verbot alles Fürkaufs, wodurch die Lebensmittel in die 4te oder 5te Hand kommen

---

283—84. Die baierische Landes-Ordnung von 1552 fol. 90b. Specielle Preise in der Heilbr. Pol.-O. von 1549. Tit.: Die Würdt und Zehrung anlangend.

1) § 82. N. S. II. 511. Ebenso R. A. v. 1555. § 14.

2) Bucholtz IV, 527.

3) Eod. VIII. 258.

Statt auszuführen solle man Speicher anlegen, besonders in den Weinbaugegenden (Meran und Botzen), wo so leicht Theurung entstehe. Ausserdem berichtet Bucholtz noch von einer Reihe ähnlicher Erlasse in den andern östreichischen Landen [1]), bemerkt aber, dass eine besondere Erläuterung vom 22. Februar 1545 den Irrthum gehoben habe, als ob auch die Ausfuhr des Weins in's Ausland und des Getreides von einem Erblande in's andere verboten sei. Es verdient bei der östreichischen Theurungspolitik noch hinzugefügt zu werden, dass 1543, um das Steigen der Preise zu hindern, die Befugniss zum Bierbrauen beschränkt wurde, eine Maassregel, die obwohl wir keine Nachrichten darüber finden konnten, gewiss auch anderwärts schon vorkam.

Besonders hemmend waren diese Sperren für Länder, wo sich schon ein bedeutender Kornhandel entwickelt hatte. So war der Fruchthandel zwischen Hamburg und Magdeburg bereits sehr gross. Nicht blos Hamburg wurde ganz mit Getreide versehen, auch zur Ausfuhr nach England und andern Ländern wurde viel die Elbe hinabgeführt. Sobald aber theure Zeiten eintraten, durfte der Magistrat von Magdeburg die Fruchtsperre einlegen, wobei sich allerdings die magdeburgischen Landstände (hauptsächlich Prälaten und Ritterschaft) die Verführung des von ihnen selbst producirten Getreides immer vorbehielten [2]). Solche Privilegien machten die Ausfuhrverbote da und dort illusorisch. So z. B. auch in Brandenburg. Es war dort eigentlich jede Ausfuhr von Getreide verboten und verpönt, wie in einem Ausschreiben von 1549 geklagt wird [3]): „Es unterstehen sich auch etliche vom Adel ihrem Stand missständige Kaufmannschaften und Nahrung zu suchen, kaufen ihren und andern Bauern an Korn und Anderem abe, zwingen sie dazu, ihnen dasselbige zu verkaufen, und verschiffen es ausser Landes, und machen dadurch, weil davon weniger in die Städte zu Markt kommt, Theurung, und solchs thun auch etliche Bauern, ledige und in Städten unbesessene

1) Eod. VIII, 258.
2) Fischer II, 471—474.
3) Corp. Const. March. Thl. IV, Abth. IV, S. 13.

Gesellen, die uns mit Pflichten nicht verwandt, auch weder gemeine, noch sondere Bürden des Landes mittragen, die kaufen auf Dörfern, was sie können bekommen, an Wollen, Hanf, Flachs, Korn, Fellen, Talk, Schmer, Fischen, Häuten, Hühnern, Gänsen, Enten, Eiern, Käsen, Vieh und Anderem auf, und bringen dasselbige durch Beiwege zu Wasser und zu Lande unverzollt ausser Landes, und schiffen und führen es an fremde Orte, alles unsern Regalien und Zöllen und dem gemeinen Nutz zu Abbruch und Verderben." Ausdrücklich wird aber daneben den Prälaten und der Ritterschaft erlaubt, ihr selbst producirtes oder pachtweise erhaltenes Getreide ausser Landes zu führen [1]).

Damit haben wir das Wichtigste, was man in der Reformationsperiode über Theurung und Theurungspolitik dachte, angegeben [2]) und müssen uns gestehen, dass die Irrthümer, die wir fanden, dieselben sind, in welchen der Laie heute noch, die deutschen Gelehrten wenigstens noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts befangen waren, während diese Ideen für jene früheren wirthschaftlichen Kulturstufen weit nicht so falsch und irrig waren, als für die späteren viel entwickelteren Verhältnisse. Dass es Irrthümer waren und blieben, wollen wir damit nicht läugnen; aber es gehört auch zu nichts so sehr, als zu einer vernünftigen Theurungspolitik eine klare, tiefe und wissenschaftliche Erkenntniss der Nationalökonomie.

Kapitalzins, Wucher und Wucherpolitik.

Die Fragen, welche heutzutage in der Lehre vom Kapitalzins erörtert werden, beschäftigten damals die Köpfe noch nicht,

---

1) Eod. Th. V, Abth. II, S. 71.

2) Wir können zum Schlusse nicht umhin, wenigstens in der Anmerkung des originellen, aber allerdings mehr socialen als ökonomischen Vorschlags Huttens zu erwähnen, der 1518 in einem grossen Türkenkrieg das beste Mittel gegen die herrschende Theurung sieht: „je dürrer und unfruchtbarer das Jahr ist, sagt er, desto verlockender ist es zum Krieg; es gibt nur ein Mittel der Hungersnoth zu wehren, den Krieg im Ausland; da zieht die Jugend aus, und die Menschenmenge wird vermindert im Land". Von was aber das Heer sich nähren solle, sagt er nicht. U. Hutteri ad Principes Germ. exhortatio Op. ed. Münch II, 473. 521 und 22.

man fragte nicht, welche Momente bestimmend auf die Zinshöhe einwirken, sondern man wollte erst wissen, ob es überhaupt billig, recht und vernünftig sei, Zins von einem ausgeliehenen Kapital zu geben. Die Erörterungen darüber, welche sich immer zugleich auf das verwandte Gebiet der Lehre vom Kapital überhaupt und vom Gelde erstrecken, werden uns daher hier vorzugsweise beschäftigen.

Die Abneigung des Mittelalters vor allem Kapitalzins ist eine sehr natürliche. Der Hauptgrund derselben ist, dass weder viele Geldkapitalien vorhanden, noch überhaupt Darlehen nöthig sind. Der einzige Fall, in welchem öfters ein Darlehen vorkommt, ist der, dass arme Leute in der Noth Geld entlehnen, es, um ihr Leben zu fristen, verbrauchen, und also vollkommen unproduktiv verwenden. Roscher bezeichnet diesen Zustand mit wenigen Worten so treffend, dass wir uns nicht versagen können, dieselben hier anzuführen: „Bedeutende Gewerbsunternehmungen", sagt er, „die mit fremden Kapital arbeiteten, gibt es hier noch fast gar nicht; auch der Ackerbau wird am vortheilhaftesten extensiv getrieben, d. h. mit viel Grundstücken, aber wenig Kapital. Der Ankauf von Ländereien ist so selten, auch gesetzlich dermaassen erschwert, dass Anleihen zu diesem Zwecke fast unerhört sind. Ebenso wenig kommt es vor beim Ueberfluss der Grundstücke, dass etwa der Erbe eines Grundbesitzers Kapital borgt, um seine Miterben abfinden und das Gut allein antreten zu können. Hier mag in der Regel nur die wirkliche Noth zu Anleihen führen. Rechnen wir dazu noch die natürliche Höhe des Zinsfusses in einer solchen Zeit, die geringe Zahl und Bedeutung des damaligen Kapitalistenstandes, die spät entwickelte Einsicht der Menschen in den wahren Hergang der wirthschaftlichen Produktion, so wird uns die Gehässigkeit des sog. Zinswuchers im Mitelalter begreiflich werden[1]".

Auch die weltlichen Rechte verboten daher alles Zinsennehmen als Wucher, nicht blos die kirchlichen, die es aus religiösen Gründen thaten, gestützt auf die Kirchenväter, die bekannten alttestamentlichen Verbote, und einige mehr oder weniger missverstandene Stellen des neuen Testamentes.

1) Roscher I, § 190.

Aber im Laufe des 15. und noch mehr zu Anfang des 16. Jahrhunderts änderten sich die Dinge wesentlich. Der grosse Aufschwung in Gewerbe und Handel machte das Kapital flüssig, Unternehmungen mit fremdem Gelde immer häufiger und nothwendiger; der Handel hauptsächlich nahm seit der Entdeckung des Seewegs nach Ost-Indien immer grössere Dimensionen an, und verlangte daher Ansammlung und Concentrirung des Kapitals. Auch die Fürsten und Städte nahmen immer häufiger grosse Darlehen auf, und begannen ihre Kriege mit solchen zu führen. Die alten strengen Verbote wurden da und dort durchbrochen. Schon 1425 hatte Martin V. das kirchliche Zinsenverbot aufgehoben [1], was besonders in den deutschen Reichsstädten mit grossem Beifall aufgenommen wurde [2]. Den Juden wurde, obschon eigentlich gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechts, durch besondere Bullen die Erlaubniss ertheilt, gewöhnliche Darlehenszinse zu fordern; so 1491 den Juden zu Frankfurt, und zwar wöchentlich 1 Heller vom Gulden, das ist jährlich $21^2/_3$ Procent [3], eine enorme Höhe! aber doch wieder nicht zu viel, wenn man bedenkt, wie die Juden mit Abgaben belegt, wie viel sie für Bestechung der Rathsbeamten und Unterbedienten bezahlen mussten, von welchen Räubereien sie und ihr Vermögen täglich und stündlich bedroht waren, mit welcher Verachtung, ja man kann sagen, mit welcher Unsittlichkeit sie überhaupt überall und jederzeit behandelt wurden. Das Alles drückte sich naturgemäss in der Höhe des Zinses, den sie forderten, aus. Doch nicht blos an Juden auch sonst wurden einzelne Privilegien derart ertheilt. So gab Karl V. den Niederländern das Recht, 13 Prozent Zinsen fordern zu dürfen [4].

Aber es konnte diess den Bedürfnissen doch nicht genügen, da im allgemeinen das weltliche Verbot aller Zinsen noch streng festgehalten wurde. Der Verkehr musste suchen, unter anderer Form das Gleiche zu erreichen und es geschah diess in dem

1) Fischer I, 55.
2) Jäger Ulm S. 784.
3) Kirchner I, 457.
4) Fischer IV, 689.

sogenannten Renten- oder Gültkauf, der mit den verschiedensten Modificationen vorkommt [1]. Er ist im Ganzen einfach eine zinsbare Anlegung der Kapitalien auf Grundstücke. Entweder wurde das Grundstück dem Gläubiger selbst übergeben und zur Benützung überlassen oder erhielt er den ganzen Ertrag desselben, während der Schuldner das Grundstück bebauen musste. Häufiger war es, dass der Gläubiger nur einen bestimmten Theil des Ertrags oder eine fixe Geld- oder Natural-Rente vom Grundstücke zu fordern hatte, wobei immer das Grundstück als eine Art Unterpfand betrachtet wurde, an das sich der Zinsherr im Nichtbezahlungsfalle halten konnte. Endlich kam aber auch noch der Fall vor, dass gar kein bestimmtes Grundstück bezeichnet, sondern dass die Gült auf die Gesammtheit der Güter eines Privatmanns oder eines Gemeinwesens gekauft wurde. Daneben hatte sich in den Reichsstädten noch eine andere Art verzinslicher Darlehen ausgebildet, nämlich die Zeit- und Leibrenten. Die Leibrenten dauerten bis zum Tod der Person, die sie gekauft, die Zeitrenten eine gewisse Zahl Jahre. Beide waren so eingerichtet, dass die Zinsen in der jährlichen Tilgungssumme steckten (15—20 % in Regensburg, $16^2/_3$ in Augsburg, $12^1/_2$ in Antwerpen) [2]. Der Renten- oder Gültkauf wurde überall als zulässig betrachtet, und war auch schon im Laufe des 15ten Jahrhunderts von den Päpsten durch besondere Bullen bestätigt worden [3].

Während so im Verkehr die Darlehensgeschäfte aller Art immer häufiger wurden, hatte sich die öffentliche Meinung nicht in gleicher Weise verändert. Diejenigen Menschen, welche sich damit abgaben, waren bei allen übrigen Klassen der Gesellschaft ebensosehr verhasst, als wegen ihrer angeblichen Unsittlichkeit verachtet [4]. Und die Reformation konnte selbstverständlich nur dazu

1) Eichhorn deutsche St.- und R.Gesch., 4te Ausgabe III, 417—419. Wächter w. PR. I, 84.

2) Hüllmann, Städtewesen. IV, 123 und 124.

3) Fischer, II, 524. Eichhorn, cod. S. 419.

4) Ein Bild der öffentlichen Meinung geben z. B. auch die sonst für unsern Zweck unbedeutenden Erzählungen von Wucherern in Pauli's Schimpf und Ernst durch alle Welt. Bern 1546. Fol. 35 ff.

beitragen, diese gereitzte Stimmung gegen sie zu steigern. Die Reformatoren, die sich auf die Bibel und die Kirchenväter stützten, sahen ein Darleben rein vom Standpunkt christlicher Liebe aus an. Mildthätigkeit gegen Jedermann, Unterstützung der Armen und Bedürftigen waren die Hauptpunkte ihrer praktischen Moral. Wer so bedürftig ist, Geld entlehnen zu müssen, dem soll man es umsonst geben. Um sich aber die ganze Gewalt des Sturms zu erklären, der sich gerade in unserer Periode, wie nie zuvor, gegen den Wucher von allen Seiten erhob, muss man noch einen Umstand hinzu nehmen, nämlich die falsche, aber allgemein verbreitete Idee, der Wucher sei es, der an dem allgemeinen Steigen aller Preise die Hauptschuld trage. Die Preisveränderung drückte besonders auf die untern Klassen, brachte überhaupt alle die bekannten Missstände einer solchen Umwalzung mit sich. Die öffentliche Meinung, ohne Ahnung von dem wahren Grund, suchte nun in jeder vorher schon missliebigen Erscheinung die Ursache des beschwerlichen Uebelstandes. So wurden die Handelsgesellschaften beschuldigt, so der Eigennutz der Bauern und Gewerbsleute, so der steigende Luxus, so vor Allem aber der verhasste Wucher!

Wenn wir nun auf das Genauere übergehen, so treten uns hier hauptsächlich Luther und Melanchton entgegen [1]), welche sich beide des Weiteren über diese Dinge verbreitet haben und deren Ansichten wir der Hauptsache nach kennen lernen müssen. Von Luther besitzen wir ausser vielen einzelnen zerstreuten Bemerkungen die beiden Sermone vom Wucher aus dem Jahre 1519, wovon der kleinere nur ein Auszug aus dem grösseren ist, und die Vermahnung an die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen aus dem Jahre 1540. Wir beginnen mit dem grossen Sermone vom Wucher [2]).

„Zum ersten“, so beginnt er, „ist zu wissen, dass zu unseren Zeiten der Geiz und Wucher nicht allein gewaltiglich in aller Welt eingerissen, sondern sich auch unterstanden hat, etliche

1) Auf die allerdings interessanten und aufgeklärten Ansichten Calvins können wir nicht eingehen, da er sowohl der Zeit als der Nationalität nach nicht in das Bereich unserer Aufgabe fällt.

2) X. 978—1018.

Schanddeckel zu suchen, darunter er, für billig geachtet, seine Bosheit frei möchte treiben. Und ist darüber fast dahin gekommen, dass wir das heilige Evangelium für Nichts achten."

Er unterscheidet nun drei Grade des Geizes oder Wuchers. 1) Sollen wir es geduldig leiden, dass Jemand uns zeitliche Güter mit Gewalt raube; wenn man dagegen anführe, dann sei ja kein Eigenthum mehr sicher, so lasse er das nicht gelten; die Obrigkeit sei allerdings da, um das Böse zu strafen; aber Niemand solle selbst klagen, sondern alles der Obrigkeit anheim stellen. Freilich sei dieser erste Grad ganz zu nichte worden und ganz unbekannt vor den Nebeln und Wolken menschlicher Rechte, Sitten, Wähnen und Gewohnheit.

2) Sollen wir frei geben umsonst jedermann, der sein bedarf und begehrt. Das gebiete schon das alte Testament, wie viel mehr sei es unsere Pflicht.

3) Der dritte Grad endlich sei der, dass wir willig und gerne leihen und borgen sollen ohne allen Aufsatz und Zinse nicht blos Freunden und Vornehmen, sondern Jedermann, selbst dem Feinde. Denn Lukas VI, 35 heisse es: ihr sollt leihen und nichts dafür gewarten. Wer also leihe, dass er aufsetze, der leihe gar nicht, der treibe Wucher: dieweil Leihen von Art und Natur nichts anderes sei, denn Etwas einem Andern darstrecken mit dem Bedingen, dasselbe oder des gleichmässigen und nicht mehr über eine Weile wieder zu nehmen. Manche wollen einen Rath aus dem Gebote machen und lehren, man sei nicht schuldig dem Feinde zn leihen, noch den Dürftigen, sie seien denn in höchster Noth. Aber vor solchem Irrthum solle man sich wohl hüten. Man solle sich an die Gebote der Schrift erinnern: „Was ihr wollt, dass Euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen" und „du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst." Wer aber um Zinsen leihe, liebe nur sich selbst. „Dieweil wir," ruft er, „diese Gebote aus den Augen setzen, und allein den Handel und seinen Gewinnst oder Schaden ansehen, so müssen wir so unzählig viel Bücher, Gerichte, Hader, Blut und Jammer haben."

Zwei Einwürfe werde man ihm nun machen: 1) dass man sage, wenn es mit dem Leihen so gehalten werden sollte, so

verliere sich das Interesse, „das ist der Nutz, den sie dieweil möchten schaffen mit der verliehenen Waare"; und 2) dass es allenthalben in der Welt Sitte geworden auf Gewinnst zu leihen und dass es hauptsächlich die Priester, Geistlichen und Kirchen thun.

Die Antwort Luthers auf das erstere hat keinen rechten Sinn; denn sie widerlegt den Einwurf nicht, sondern sagt nur, dann solle man seine Sachen lieber ganz behalten: „Auf's erste, musst du doch das Interesse und den Nutzen verlieren, wenn dir's genommen wird oder du Jemand gibst umsonst; warum willst du denn in dem Leihen das suchen oder behalten? denn wer sich Gebens oder Leihens erwägt, der muss das Interesse zuvor erwägen oder wird weder geben noch leihen heissen."

Was den zweiten Einwurf betreffe, so sei es einmal nicht christlich, noch göttlich, noch natürlich, ob es nun Sitte oder Unsitte sei; wenn es die Geistlichen thun, so sei es nur desto schlimmer. Auch die Kirchen hätten, um sich zu bereichern, kein Recht, Wucher und Unrecht zu üben. Kurz, wer seinem Nächsten nicht leihen wolle, der zeige einen grossen Unglauben, dass er die tröstliche Zusage Christi verachte, der Lucae VI, 35 sage: „Wenn wir leihen und geben, so sind wir Kinder des Allerhöchsten und unser Lohn gross."

So weit der erste Theil.

In dem „andern Theil dieses Sermons" geht Luther nun speciell auf den Zinskauf über, von dem er sagt, dass in demselben ein hübscher Schein und Gleissen sei, wie man ohne Sünde andere Leute beschweren und ohne Sorgen und Mühe reich werden möge. Wiewohl der Zinskauf bestätigt sei als ein ziemlicher Kauf und zugelassener Handel, so sei er doch hässig und feindselig aus vielen Ursachen. Allezeit sei des Käufers oder Zinsherrn Vortheil grösser und besser und jedermann gefälliger angesehen, denn des Verkäufers oder Zinsmanns; denn es sei nimmer oder gar selten zu vermuthen, dass der Käufer seines Nächsten, des Verkäufers, Besserung und Vortheil in diesem Kaufe mehr oder so viel suche und begehre, als seinen eigenen, sonderlich so der Käufer reicher und solches Kaufs nicht nothdürftig sei.

Das müsse man jedenfalls bekennen, dass dieser Kauf, er sei Wucher oder nicht, doch dasselbe bewirke, wie der Wucher, d. h. dass er alle Lande, Städte, Herren und Volk beschwere, aussauge und ins Verderben bringe, wie man das sehe öffentlich in vielen Städten und Fürstenthümern, welches kein Wucher hätte mögen vollbringen [1]).

Das mache ihn nicht besser, dass er nach kanonischem Recht kein Wucher sei; das im Spiel gewonnene Geld sei auch kein Wucher und doch mit Sünden erworben. Desshalb sei seine Ueberzeugung, dass die Zinskäufer, die nicht ein besonderes Bedürfniss dazu treibe, nicht recht und billig handeln; denn auch abgesehen von der Beschwerung des Verkäufers sei es offenbar, dass dieser Kauf nur dazu diene, dem sündhaften Geiz der Reichen alle Zügel schiessen zu lassen; sie brauchen ihn zu nichts Anderem, als ihre Güter und Zinse zu mehren und jeden Zins frisch wiederum auf Zinsen zu treiben, „dass immer ein Zins den andern treibe, wie das Wasser die Mühlräder."

Luther geht nunmehr auf den Grund über, durch welchen man diesen Handel billigen wolle. Es sei das Wörtlein Interesse und heisse auf deutsch soviel als: „Wenn ich 100 Gulden habe, damit ich möchte im Handel durch meine Mühe und Sorge ein Jahr lang 5, 6 oder mehr Gulden erwerben, die thue ich von mir zu einem Andern auf ein fruchtbar Gut, dass nicht ich, sondern er mag handeln auf demselben; darum nehme ich von ihm 5 Gülden, die ich hätte mögen erwerben, und also verkauft er mir die Zinsen 5 f. für 100, und ich bin Käufer und er Verkäufer. Daher sei der Zinskauf billig, dieweil ich hätte vielleicht mehr möcht' gewinnen jährlich mit denselben Gulden und das Interesse sei recht und genugsam."

In diesen Worten liegt unverkennbar eine ganz richtige Einsicht in das Wesen des Kapitals und seine Productivkraft, aus der die Nothwendigkeit eines Entgelts für die Ueberlassung des Gebrauchs entspringt.

Aber Luther meint, das sei alles nur Schein; ein solches Interesse sei nicht möglich auf Erden zu haben; denn dem einen

1) Aehnlich X. 1659.

Interesse stehe immer ein anderes entgegen. „Wenn ich 100 Gulden habe," so argumentirt er, „und damit gewerben soll, mag mir hunderterlei Gefahr begegnen, dass ich nichts gewinne, ja noch viermal soviel verliere dazu, eben um desselben Gelds willen; oder vor Krankheit nicht werben mag oder keine Waar' noch Gut vorhanden ist: und der Fälle unzählig viel, wie wir sehen, dass des Verderbens, Verlusts, Schadens mehr ist, denn des Gewinns; also ist das Interesse des Verlierens wohl so gross und grösser denn das Interesse des Gewinnstes." Daher sei es klar, dass der Kauf nicht begründet werden könne. Mit Handel und Gewerbe lasse er sich schon desswegen nicht vergleichen, weil hiezu Mühe und Arbeit gehöre, während man bei diesem Geschäft still sitzen und ganz unfähig, müssig und faul sein könne und doch Gewinn mache. Es sei unmöglich, das andere Interesse, d. h. die Möglichkeit eines Verlustes gehörig zu würdigen; denn das stehe nicht in des Menschen Gewalt. Daher sehe er nicht, wie dieser Kauf bestehen möge. „Denn," ruft er, „wer wollte nicht lieber 100 Gulden auf Zins leihen, denn damit handeln? Dieweil er im Handel möcht' verlieren ein Jahr 20 Gulden mit der Summe dazu und im Kauf nicht mehr denn fünfe mag verlieren mit behaltener Summe dazu. Ueber das: im Handel müsste oft sein Geld still liegen, der Waar' oder seines Leihens halber, das im Kauf ohn' Unterlass gehet und wirbet. Was ist's Wunder, dass einer aller Welt Gut zu sich bringe, der da Bereitschaft der Waar' und tägliche Sicherheit, weniger Gefahr mit Behut der Hauptsummen zuvor hat umsonst? Es müsste nicht klein zutragen die Zeit dem, der die Waar' allzeit überkommen mag, gleich wie sie nicht wenig abträgt dem, der nicht kann der Waar' loswerden oder überkommen. Darum muss es gar ein ungleich Ding sein, Geld auf Zinsen und Geld im Handel und eines gegen dem anderen nicht mag geachtet werden. Denn Geld auf Zinsen hat einen Grund, der ohn' Unterlass wächst und trägt auf Erden ohne Sorge des Verlusts an der Hauptsummen. Aber Geld im Handel hat nichts gewisses; darum ist hie kein Interesse denn zufällig, darauf nichts zu bauen ist."

Luther geht offenbar von dem ethischen Grundsatz aus, dass

jeder Mensch arbeiten, dass jeder nur durch's Arbeiten seinen Lebensunterhalt bekommen soll. In dem Einkommen des Gewerbs- und Handelsmanns sieht er nur den Arbeitslohn und die Assekuranzprämie d. h. die ausgleichende Entschädigung für etwaige Verluste und Gefahren. Dass der Kaufmann sowie der Gewerbsmann ohne Kapital nichts beginnen kann, daran denkt er nicht und übersieht dann auch folgerichtig, dass das Kapital in der Hand des Kaufmanns oder Gewerbetreibenden sich inclusive des Arbeitslohnes unendlich viel höher verzinst, als durch einfaches Ausleihen.

Doch fahren wir in der Darstellung seiner Ansichten weiter: Man werde ihm nun entgegnen, wenn man Geld auf Gründe lege, so dass der Ertrag eines Grundstücks den Zins bilde, so sei da ein Interesse des Verlierens neben dem Interesse des Gewinnstes; denn darnach der Grund bleibe oder nicht, bleibe oder falle auch der Zins. Aber dennoch sei hier die Möglichkeit zu gewinnen viel grösser, als die zu verlieren, so dass man diess nicht mit dem Handel vergleichen könne und ein erlaubter Gewinn dort nicht auch den Gewinn hier erlaubt mache. Und vollends zu sagen: mit so viel Geld kann ich so viel Zins auf einen Grund kaufen, daher nehme ich billig so viel Zins dafür und lass einen andern für den Grund sorgen, sei total falsch; da müsste man erst beweisen, dass man für jegliches Geld auch einen Grund finde. „Mit der Weise," sagt er, „will man einem jeglichen Geld einen baaren Grund zurechnen, das doch nicht möglich ist und daraus grosse Beschwerung der Land und Leute erfolgen muss."

Man solle es daher nicht erlauben, dass man, wie es jetzt besonders unter den grossen Kaufleuten der Brauch sei, Zins nur mit Geld kaufen dürfe, ohne es auf einen bestimmten Grund zu legen. „Denn dadurch," erklärt er, „geben sie der Natur und Art des Gelds, das doch nur sein Glück und Zufall ist. Es ist nicht die Natur des Gelds, dass es einen Grund kaufe, sondern es mag zufällig ein Grund feil werden auf Zinse, da etlich Geld nütze sei; das geschieht aber nicht mit allem Grund, auch nicht mit allem Geld. Darum soll man den Grund nennen und eigentlich bestimmen. Wenn das geschähe,

so würde wohl offenbar werden, wie viel Geld müsste zinslos in dem Handel oder Kasten bleiben, das jetzt Zinse treibt und doch kein ander Fuge noch Farbe hat, denn dass man in einer Gemein hin saget: Ich möchte so viel Zinse dafür kaufen auf einen Grund und das soll Interesse heissen. Ja Lieber, mein Geld möchte meinem Nachbar sein Haus abkaufen; so es ihm aber nicht feil ist, gilt das Mögen meines Gelds mit seinem Interesse nichts. Also ist nicht alles Geldes Glück, dass es Zinse kaufe auf einen Grund und wollen doch auf Alles, was gemünzet mag werden, Zinse kaufen. Das sind Wucherer, Diebe, Räuber. Denn sie verkaufen des Geldes Glück, das nicht ihr ist, noch in ihrer Gewalt."

So weit reicht Luthers Einsicht nicht, zu bedenken, dass die Hauptfrage die ist, ob das Geld produktiv verwendet wird oder nicht, wovon allein die Rechtfertigung der Zinsen abhängt; es fällt ihm nicht ein, dass der Bauer es ebensogut verschwenden kann als der Kaufmann und dann also auch keine höhere Einnahme hat, woraus er die Zinsen bezahlen könnte. Er denkt sich die Sache so: der Käufer kauft einen idealen Theil eines Ackers — und das ist das einzige produktive Kapital, das er kennt —; dafür erhält er einen Theil des Ertrags, muss aber wie jeder Eigenthümer die Gefahr mittragen. Einen festen sichern Gewinn soll überhaupt Niemand haben; jeder Gewinn soll von Gott d. h. der Natur abhängig sein wie die Ernte, damit der Mensch nie vergisst, dass alle irdischen Güter Gaben Gottes sind.

Als man ihm einst, um diess hier einzufügen, die Frage vorlegte [1]), ob denn ein armer Handwerker, der nothwendig Geld brauche, aber kein Pfand habe, nicht auch auf seine Geschicklichkeit zu werben, Geld aufnehmen dürfe, so war seine Antwort: „Er lebe von seiner Armuth und nähre sich mit Gott und Ehren, sündige nicht, noch thue Unrecht, denn das Geld ist rund und verthulich, gehet bald dahin. So sollen wir die Geschicklichkeit zu werben und zu gewinnen nicht verkaufen; denn es ist ungewiss, das Volk aber soll man zur Handarbeit

1) XXII. 338.

halten und die Reichen zu den Werken der Barmherzigkeit vermahnen."

So ungewiss als die Einnahmen des Schuldners, so ungewiss soll also auch der Zins sein. Daher will er den Grund, auf welchen das Geld geliehen wird, ganz genau bestimmt wissen: dieser Garten, diese Wiese u. s. w. Wenn z. B. eine Gemeinde nur im allgemeinen auf ihre liegenden Güter Geld aufnehme, dann verarme und einen grossen Theil der Güter verliere, so müsse ja das arme wenige noch übrig bleibende Gut tragen des ganzen vorigen vollbertigen Haufens Bürde und Kosten. „Das mag und muss nimmermehr Recht sein." Die Gefahr, die den Zinsmann treffen könne durch Sterben, Krankheit, Wasser, Feuer, Luft, Hagel, Donner, Regen, Wölfe, Thiere und böser Menschen manigfältige Beschädigung, die müsse ebenso den Zinsherrn treffen. „Denn," sagt er, „auf solchem und nicht auf anderem Grunde stehen seine Zinsen, das bewährt sich aus der Vernunft, Natur und allen Rechten, die da einträchtiglich sagen, dass die Gefahr des verkauften Dings stehe bei dem Käufer. Denn der Verkäufer ist nicht schuldig, dem Käufer seine Waare zu behüten[1]. Also wo ich Zinse auf einem benannten Grund kaufe, so kaufe ich die Arbeit und Mühe des Zinsmanns auf dem Grund, damit er mir meine Zinse bringe. Darum stehet bei mir alle Gefahr, die solche Arbeit des Zinsmanns hindern mag, sofern sie ohne seine Schuld und Versäumniss geschieht." Im Zinskaufe ohne benannte Stücke werde nur Sicherheit, Geiz und Wucher gesucht. So stifte man jetzt Kirchen, Klöster, Altäre, diess und jenes, „gleich als wäre es möglich, dass alle Jahre Güter, Person, Glück, Frucht und Arbeit gleich wären; es gerathe wie gleich oder ungleich, so müssen die Zinse gleich vor sich gehen. Sollten da nicht Land und Leute verderben? Mich wundert, dass bei solchem unmesslichen Wucher die Welt noch stehet."

Luther geht nun auf die Frage über, welche Motive zur Eingehung eines solchen Vertrags bewegen und unterscheidet da zwei Fälle:

1) Aehnliches in den Tischreden XXII. 341.

1) Wenn blos der Verkäufer desselben bedürfe; dieser Fall sei immer verwerflich; denn solchen Dürftigen solle man umsonst leihen.

2) Wenn sowohl Käufer als Verkäufer ein Interesse daran haben; und dass es viele Fälle gebe, in welchen beiden Partheien durch den Zinskauf ein grosser Dienst geschehe, gesteht er an einer andern Stelle[1]) selbst ein. Das lasse sich noch tragen, wenn es ohne Uebertretung des geistlichen Gesetzes geschehe, dass man auf's hundert 4, 5 und 6 gebe. Wo man 4 oder 5 oder 6 Procent geben solle, das zu entscheiden, überlasse er den Rechten. Jedenfalls aber sollte man nur von grossen merklichen Summen und tapfern Gütern Zins geben, nicht von Groschen und Pfenningen, die man umsonst geben müsse. Dass 7, 8, 9 und 10 Procente unchristlich seien, dass dadurch das arme gemeine Volk ausgesogen und schwerlich unterdrückt werde, das sehe man schon daraus, „dass die Räuber und Wucherer, die das nehmen, häufig eines gähen Todes sterben oder sonst schrecklich umkommen[2])."

Zum Schluss eifert Luther nochmals dagegen, Zinse ohne Grund und Unterpfand zu verkaufen und vollends dagegen den Zins desto höher zu geben, je mehr der Grund trage. Da komme merkliches Verderben her. Auf eine weitere Begründung des Letzteren lässt er sich aber nicht ein.

In einem erst in den spätern Ausgaben hinzugefügten Anhang bespricht er noch „den schädlichen, räuberischen Umschlag, so in Sachsen an etlichen Orten in Uebung." Dahinten in Sachsen, Lüneburg, Holstein sei es noch viel schlimmer, als anderwärts. Da nehme man nicht blos 9 und 10 Procente, sondern habe auch noch den Unfug eingeführt, anstatt baaren Geldes soviel Pferde, Kühe, Speck, Korn etc. zu geben, die der Käufer sonst gar nicht oder wenigstens nicht so theuer weggebracht hätte. Da bekomme man kaum 500 Gulden baaren Geldes und müsse 1000 verzinsen und die Waare oder das Vieh trage gar nichts, oder höchstens 1 bis 2 vom hundert. Daher sei sein Rath: „dass man wieder das Gesetz und Exempel Moses folgete und brächte

1) X. 1117.
2) Dasselbe sagt er II, 299.

alle Zinsen wieder in die Ordnung, dass man den Zehnten und, darnach die Noth fordert, den Neunten oder Achten oder Sechsten nehme, verkaufe, stifte und gebe; so bliebe Alles fein gleich und stünde Alles in Gottes Gnaden und Segen, denn wo der Zehnten ein Jahr wohl geriethe, so trüge er viel dem Zinsherrn, geriethe er übel, so trüge er wenig und müsste also der Zinsherr die Gefahr und Glück eben so wohl tragen als der Zinsmann und müssten beide Gott in die Hände sehen. Wäre aber der Kauf oder Zinse nicht auf Getreide gestiftet, sondern auf Häuser und Raum, da man mit der Hand wirbt und gewinnt, könnte man abermalen nach dem Gesetz Moses solchen Kauf meistern, dass man das Halljahr in solchen Sachen hielte und nichts ewiglich verkaufte. Denn ich achte, weil dieser Handel so unordig gehet, könnte man kein besser Exempel und Gesetz nehmen, denn Gottes Gesetze, damit er sein Volk versehen und regieret hat, 3 Mos. XXV, 10. Er ist ja wohl so weise als Menschenvernunft sein kann und dürften uns nicht schämen, ob man der Juden Gesetz hierin hielte und folgete, weil es nützlich und gut ist."

In der zweiten Schrift Luthers, welche hier in Betracht kommt, nämlich in der Vermahnung an die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen [1]), wiederholt sich meist das Obengesagte. Hervorzuheben ist, dass er darin Verzugszinse erlaubt, und zwar einen Ersatz nicht blos des Damnum emergens, sondern auch des Lucrum cessans, was immerhin eine gewisse Inkonsequenz ist, besonders, wenn man noch dazu hält, dass er auch die unentgeltliche Benützung eines Kellers für ein Darlehen von 100 fl. erlaubt, indem er sagt, es müsse wenigstens ein sehr frommer Mann sein, der sich daraus wolle ein Gewissen machen, warum solle man nicht einen Dienst nehmen um den andern? Was ist hier der Unterschied vom Zins? allein das, dass er nicht in baar Geld ausbezahlt wird! Aber wäre ein Zins von 5 Gulden, um den jener einen Keller miethete, etwas Anderes [2])?

---

1) X. 1024—1089.
2) XXII. 337.

Weiter kommt er auf die Geschichte des Wuchers. Schon in alten Zeiten sei er verpönt und verboten gewesen: in Griechenland wie in Rom, von Solon und Alexander, von Cicero und Kaiser Julius. Er beruft sich auf Aristoteles' Politik, wo es heisse, der Wucher sei wider die Natur, denn er nehme allzeit mehr, als er gebe und das sei gegen die Aequalitas arithmetica. „Geld," ruft er aus, „ist von Natur unfruchtbar und mehret sich nicht; darum wo sich's mehret, als im Wucher, da ist's wider die Natur des Gelds; denn es lebt, noch trägt nicht, wie ein Baum oder Acker thut, der alle Jahre mehr gibt, denn er ist; denn er liegt nicht müssig, noch ohne Frucht, wie der Gulden thut, von Natur" [1]).

Ferner erinnert er an Paulus, Kato, Nehemias, die alle gegen den Wucher geeifert. Wenn in Deutschland nicht auch bald ein Nehemias komme, so werde in kurzer Zeit vollends das ganze Reich mit Fürsten, Herren, Land und Leuten den Wucherern leibeigen sein. „Hats doch", ruft er, „in diesen 20 Jahren, ja 10 Jahren gefressen, dass einem das Herz davor erschrecken muss, der es ein wenig ansiehet. Und steiget, frisst, schlingt ohne Unterlass, je länger, je gräulicher." „Der Zinskauf", sagt er an einer andern Stelle [2]), „ist das grösste Unglück deutscher Nation. Er ist nicht viel über 100 Jahr gestanden und hat schon fast alle Fürsten, Stifte, Städte, Adel und Erben in Armuth, Jammer und Verderben bracht. Sollte er noch 100 Jahre stehen so wäre es nicht möglich, dass Deutschland einen Pfenning behielte; wir müssten uns gewisslich unter einander fressen. Der Teufel hat ihn erdacht und der Papst wehe gethan mit seinem Bestätigen aller Welt."

„In Leipzig", fährt er fort, „muss man 30, in Naumburg 40 Procente geben; pfuy dich! wo zum Teufel will denn auch zuletzt das hinaus! Wer jetzt 100 Gulden hat in Leipzig, kann jährlich einen Bauern oder Bürger, wer 1000 fl. einen Ritter, wer 10,000 fl. einen reichen Grafen, wer 100,000 fl. einen Fürsten, wer eine Million hat, einen König in einem Jahre zu

---

1) Aehnlich in den Tischreden XXII, 345.

2) X, 393.

Grunde richten und fressen und leidet darüber keine Gefahr, weder an Leib noch Waare, sitzt hinter dem Ofen und brät Aepfel!"

Es steigt hier in Luther eine Ahnung davon auf, dass dieses ganze neue Verkehrs- und Geschäftsleben, dessen Nerv er im Wucher sieht, noch andere gewaltigere Mächte in das sociale Leben einführen werde, dass gerade sie es sein werden, welche den alten feudalen Staat aus seinen Angeln heben, welche der Alleinherrschaft des Grundbesitzes ein Ende machen werden. Und das widerstrebt seiner conservativen Natur, seiner Vorliebe für den Ackerbau, dem er so gerne den ersten Platz im Staate gönnt, in welchem er es allein für möglich hält, Tugend mit Reichthum, Gottergebenheit mit zeitlichen Sorgen richtig zu verbinden.

Die Entschuldigung der Wucherer, als wuchern sie nur den Reichen ihr Geld ab, weist er mit Entschiedenheit zurück, denn erstens wäre das an sich ebenso schlecht, zweitens aber sei es nicht wahr. Ueberall gehe es vornehmlich über die Armen her, die durch den Wucher zuletzt keinen Heller, noch Bissen Brod behalten können, weil durch denselben alles gesteigert und übertheuert werde! So sei es zu Rom, so zu Athen gegangen, so sei es Nehem. 5, 3 beschrieben, dass die armen Leute zuletzt Haus und Hof, Weinberge, Aecker und Alles, was sie hatten, zuletzt ihre Kleider den Wucherern verkaufen mussten. Aber selbst angenommen, sie wuchern es den Reichen ab, so sehe man noch viel mehr, wie schlimm sie seien, dass sie sogar reiche Leute zu Bettlern machten. Doch könne der Reiche es immerhin noch eher erschwingen, noch eher die Theurung des Wuchers ertragen; nicht so aber der arme Mann, der viel Kinder und die Wochen nicht einen Gulden zu verzehren habe, so dass er mit seiner schweren Arbeit kaum das Brod mehr erwerben könne, weil der Geiz und Wucher Alles so steigere und überwuchere. Diese seien allein daran schuld, dass jetzt einer mit 200 fl. schwerer lebe, denn vor etlichen Jahren mit 100 fl.

Zuletzt schliesst er mit der Versicherung einen solchen Zinskauf, da ein Unterpfand vorhanden und der Zinsfuss nieder

sei, nicht gemeint zu haben; denn was ein rechter redlicher Kauf, sei kein Wucher, wie er das öfter sagt: so z. B. einmal in den Tischreden, wo er über den Wucher, darinnen Flandern und das Niederlande ersoffen sei, eifert:

„Dass man 5 oder 6 vom Hundert nähme, das wären wir wohl zufrieden, wenn nur ein Unterpfand da ist, das es ertragen kann; und wenn solcher Process gehalten würde, dass der die Hauptsumme nicht hätte wieder zu fordern, der es ausgeliehen hat, sondern der es geborgt hat, dass also die Wiederlösung stünde bei dem Verkäufer und nicht bei dem Käufer. So liessen wir geschehen, dass man auch wohl 6 vom 100 nähme, denn die Güter sind gestiegen, dass man's wohl drauf brauchen kann. Der Käufer aber, der das Geld ausgeliehen hat, soll auch mit die Gefahr stehen, wenn das Haus abbrennete, oder der Acker abgewaschen würde oder verfiele oder sonst einen merklichen Schaden nähme, dass es den Zins nicht könnte ertragen, noch geben. Und solche Gefahr des Unterpfands macht, dass dieser Contrakt recht ist; nicht der Wiederkauf oder die Wiederlösung. O wie selig wären wir, wenn wir das Volk dahin bereden könnten; aber der teufelische Wucher und Umschlag frisst Alles in sich, so gibt der Kaiser in seinem Vaterland 12 vom Hundert. Pfui dich mal an!" [1])

So leidenschaftlich, so inconsequent, so unklar Luther in seinen Ideen über den Wucher auch war, vor dem äussersten Extrem hat er sich immer frei gehalten, zu dem ihn seine Heftigkeit wohl hätte fortreissen können, wäre nicht zugleich ein so starker Sinn für Ordnung, für Erhaltung Alles Bestehenden auf politischem und socialem Boden in ihm gewesen. Wir meinen die Consequenz, welche viele aus ganz denselben Ansichten zogen, dass man auch nicht mehr schuldig sei, seine

---

1) Weitere Stellen, in welchen Luther vom Wucher spricht, welche aber nur Bekanntes wiederholen, sind: XXII, 336, Von Händeln und Wucher. XXI. 70—71, Brief Luthers an Churfürst Friedrich von Sachsen über den Zinskauf. XXI. 89, Judicium Lutheri vom Zinspfennig; ferner XII, 1612; XI, 1780; X, 1658—59; VII, 704; VII, 778; IV, 1184; III, 1946, 2202, 2211; II, 123-25, 197, 857—58, 874, 2000, 2657. Ueber den Judenwucher I, 1133.

Zinsen zu zahlen. Es wurde diess hauptsächlich von einem gewissen Dr. Strauss auf's Heftigste behauptet; er schrieb ein eigenes Büchlein hierüber unter dem Titel: „Das Wucher zu geben und zu nemen unserem christlichen Glauben entgegen ist“ [1]). Luther entgegnet ihm, dass er bei Betrachtung des Zinskaufs darin fehle, dass er das Interesse, welches der einige Schmuck und Behelf dieses Kaufes sei, nicht gehörig berücksichtige; freilich werde das dem gemeinen Mann gefallen. Ganz falsch und gefährlich sei es aber, wenn das Büchlein lehre, dass der Zinsmann nicht schuldig sei, dem Wucherer die Schuld zu reichen, weil er damit in dessen Sünde willige. Das sei eine Selbstrache, welche nicht zu gestatten sei. Jetzt die Sache plötzlich ganz abzustellen, liege nicht im Bereich der Möglichkeit; denn der Zinskauf sei also verwirrt von einem Fürstenthum zum andern, dass man nicht so hineinfahren könne [2]).

Ganz ähnlich spricht sich Zwingli über diese Punkte aus. Zwar meint er, es seien alle Zinse ungöttlich, da die Menschen einander alles schenken sollten; weil aber die Menschen einmal Alles eigen gemacht [3]), so müsse die arme menschliche Gerechtigkeit nachlassen und gestatten, dass der Schuldner dem Gläubiger von dem, darauf er ihm geliehen, nach Anzahl der Summe, sowie nach Anzahl der gewachsenen Früchte eine Gült gebe, was er an folgendem Beispiel verdeutlicht: „Also ist das Gut 100 Gulden werth und der Entlehner nimmt 50 darauf, so ist er schuldig, halbe Frucht dem Lehner zu lassen; hat er 25 darauf entlehnt, so ist er den Viertheil Früchte schuldig. Also müssen es die Juristen verstehen, wenn sie den Zins beschirmen wollen, es sei ein Früchtkauf. Und wären wahrlich nach menschlicher Gerechtigkeit die Zinse nit eine grosse Beschwerd, so sie dergestalt gebraucht würden, wiewohl sie vor Gott nicht dess minder ungerecht sind, wie vorgesagt ist [4]). Noch: so die

---

1) Leider konnte ich dasselbe nicht erhalten.

2) Bedenken vom Zinskauf an D. Greg. Brücken, churfürstl. Kanzler X, 1088 f.

3) I, 453—54; er stellt also Eigenthum und Zinsnehmen auf eine Linie!

4) Ganz dasselbe I, 422 in s. Schlussreden, d. h. Artikeln Nro. 67.

gemeine Verhellung (der allgemeine Wille) den Zinskauf hält und bestätigt mit Briefen und Siegeln der Obrigkeit [1]), so soll ein Jeder Zins geben von dem Hauptgut, das er wohlbedacht an sein Eigenthum darum genommen hat; oder aber er betrübte den menschlichen Frieden. Und das rede ich allein von den Zinsen, die nach dem Einsehen menschlicher Gerechtigkeit erkauft sind von 20 Eins. Und wäre mein Rath: dass alle, die Zins haben, die Summe des Guts, darauf sie es haben, liessen schätzen und nehmen darnach jährlich nach der Anzahl des geliehenen Geldes ein Theil der Früchten. Sonst sorg ich sehr übel, dass sich viel Menschen mit dem Zinsennehmen noch sehr beschweren."

Höhere Procente oder feste Geldzinse ohne Unterpfand und Mittragung der Gefahr hält auch er für unleidlichen Wucher, der Gott so widerwärtig, dass er ihn allenthalben nicht dulden wolle. Aber auch eigentliche Bodenzinse sollten wenigstens keine neuen mehr auferlegt werden. In den Vorschlägen zu Beseitigung der Ursachen zum Aufruhr [2]) macht er in Betreff der Zinse den Vorschlag, es soll Niemand einen neuen Zins kaufen dürfen; der ungläubige Reiche könne sich darüber nicht beschweren, denn er werde genug alte Zinse zu kaufen finden von solchen, welche die ihrigen nicht mehr behalten, sondern ihr Vermögen auf andere Weise anlegen wollen. Der Arme solle auch nicht klagen; er solle sich nach der Decke strecken und wenn er nicht anders könne, eher Haus und Hof verkaufen, als sich selbst. „Denn", sagt er, „welcher Zins auf seine Güter legt, was thut er Anderes, weder dass er seine Arbeit einem Anderen verkauft; er will arbeiten und, was seine Arbeit gewinnt, einem Anderen geben."

Das sind die wenigen Bemerkungen, die wir über Zwingli zu machen hatten; dem Prinzip nach steht er auf gleichem Boden mit Luther; aber er ist nicht bloss Geistlicher wie jener, er ist zugleich der praktische Bürger und Politiker seiner Vaterstadt, und sucht sich als solcher mit der Wirklichkeit zu ver-

1) Auch den Zehnten vertheidigt Zwingli, weil er eine althergebrachte, verjährte Schuld sei und weil, wo die Güter zehntfrei wären, sie in aller Rechnung so viel theurer gewesen seien. II, 366 und ähnlich II, 372.

2) II, 415—416.

söhnen und wenigstens den bestehenden Gesetzen gerecht zu werden.

Diess ist ein Zug, der Melanchthon, trotzdem dass man bei ihm, dem abstrakten Gelehrten keinen andern Gesichtskreis erwarten sollte, als den seiner Studierstube, noch viel mehr charakterisirt als Zwingli. Im Gegensatz zu Luther geht er von dem Grundsatz aus, nicht bloss die gesetzlich anerkannten, sondern überhaupt die häufig im Leben vorkommenden Verträge nicht vorschnell als Wucher zu verdammen. Bei der Erörterung dieser Fragen tritt ihm immer zunächst das vor die Augen, dass das Leben einmal das Bedürfniss nach Verträgen der verschiedensten Art habe und dass daher eine Verwerfung häufig vorkommender Verträge höchst verwirrend sei und grosse Unruhen im Staate hervorbringe, wie man an den Lehren des Dr. Strauss in Thüringen gesehen habe. Jedenfalls müsse man sich fest an die Regel halten, dass Verträge, welche die Obrigkeit erlaube, Christen nicht verboten sein können, indem die christliche Lehre erlaube, alle politischen Ordnungen und Institute, wie sie Gesetz und Obrigkeit bestimmen, zu benützen [1]. Während er also hienach gezwungen ist, den Zins- oder Rentenkauf zu billigen, greift er dagegen das einfache Darlehen um so heftiger als Wucher an.

Wucher, sagt er [2], ist der Gewinn, der über das Capital gegeben wird, nur wegen der Verbindlichkeit für das Leihen. Denn wenn Etwas zum Kapital hinzukommt, weil der Schuldner dem Gläubiger einen wirklichen Schaden verursachte, so ist diese Accession kein Wucher; aber der wirkliche Wucher ist verboten und gegen die Natur, wofür die Gelehrten folgende Gründe anführen:

1) Es ist ungerecht, Geld zu verlangen, wo gar kein Tausch stattfindet, d. h. wo Jemand Geld verlangt und nichts dafür gibt. Der Wucherer verlangt bei einem sicheren Kapital, wo die Hauptsumme ihm bleibt, die Zinse nicht für eine Sache, sondern nur

1) Corp. Reformatorum XVI, 131. und XVI, 428. Commentarii in librum II, Polit. Arist.

2) Ph. Mel. Philosph. moralis Epitome; de contractibus eod. XVI. 128 f. Dasselbe in den Ethicæ doctrinæ Elementa eod. XVI. 248—259.

für die Gefälligkeit, die durch das Darlehen dem andern geschieht. Also ist es ungerecht, Zinse zu verlangen. Diese Ungleichheit der Leistungen ist die Ursache, warum die Zinsen leicht das Vermögen der Schuldner erschöpfen. Der Wucherer trägt die Gefahr nicht und häufig gewinnt der Andere nichts mit dem Gelde [1].

2) Eine Sache, die von Natur keine Früchte trägt, ist nicht zu übertragen, wie wenn sie Früchte trüge, wie es z. B. von einem verpachteten Acker, der von Natur Früchte trägt, erlaubt ist, Etwas zu nehmen, obwohl der Acker selbst nicht verloren geht. Geld aber ist keine Sache, die von Natur Früchte trägt.

An einer andern Stelle [2] unterscheidet er so: für Dinge, bei welchen der Gebrauch von der Sache getrennt werden kann, ist es billig für den Gebrauch ein Entgeld zu geben, nicht aber für Dinge, bei welchen der Gebrauch nicht von der Sache getrennt werden kann, welche durch den Gebrauch consumirt werden. Ein Haus geht durch den Gebrauch nicht zu Grunde, also zahle ich billig etwas für die Benutzung; das Geld aber ist, sobald ich es benutze, auch verbraucht. Wofür soll ich da Zins zahlen? Das wäre doch gegen die Vernunft.

3) Das Geld soll keine Waare sein: Pecunia est pretium; also ist das Geld keine Waare. So oft das Geld Waare wird, kommt etwas Wucherisches hinzu über den wahren Werth. Es wird Etwas hinzugefügt für nichts; es entsteht eine Unbilligkeit. So erschöpfen wenige Wucherer ganze Länder. Ein fortwährender Tauschverkehr kann nicht bestehen, wo derartige Uebervortheilungen vorkommen: ubi non est æqualitas. Der Gewinn dieser Menschen ist um so grösser, da diejenigen, welche Geld entlehnen, meist arm und so in Noth sind, dass sie im Augenblick um jeden Preis Geld wünschen, auch wenn der Vertrag ihnen noch so nachtheilig ist.

Er geht nun [3] zum Wiederkaufs-Vertrag über, von welchem er 3 Formen unterscheidet:

---

1) eod. XVI. 141.

2) Comment. in librum II. Polit. Arist. XVI. 428. Auch: Prolegomena in officia Ciceronis XVI. 576 und Dissertatio de contractibus XVI. 498.

3) in beiden auf der vorigen Seite Anm. 2 citirten Abhandlungen; dasselbe siehe Prol. in off. Cic. eod. S. 582 und dissertatio de contract. eod. 499 ff.

1) Wenn ein bestimmtes Grundstück gekauft wird mit der Bedingung des Rückkaufsrechts.

2) Wenn eine gewisse Gült (Reditus) auf einem bestimmten Grundstück gekauft wird.

Diese beiden Arten des Vertrags sind kein Wucher, weil sie wahre Kaufgeschäfte sind. Denn die Bedingung des Wiederkaufs steht nicht in Widerspruch mit dem Begriff des Kaufs und es ist ganz falsch, solche Verträge nur für wucherische Darlehen mit Unterpfand zu halten. Beim Darlehen hat der, welcher das Geld weggibt, das Recht aufzukündigen, was hier nicht der Fall ist und weiter trägt hier der Käufer die Gefahr, während das beim Darlehen wieder nicht der Fall ist.

3) Wenn eine Gült nicht auf ein bestimmtes Grundstück, sondern auf die Gesammtheit des Gutes eines Einzelnen oder des Staats bestellt wird. Auch hier liegt ein Kauf, kein Darlehen vor; die Last ruht auf der Sache, nicht auf der Person. Der Käufer muss die Gefahr nach Maassstab tragen, d. h. der Untergang eines Theils der Güter muss auch den Verlust eines Theils der Rente nach sich ziehen; ebenso darf derselbe kein Aufkündigungsrecht haben. Selbst wenn die sämmtlichen Güter schon verpfändet sind, kann eine solche Gült auf sie bestellt werden, weil der Pfandvertrag den Kaufvertrag nicht ausschliesst.

Interessanter als diese mit einem ganzen Apparat von Pandektenstellen versehene, rein juristische und auf den Kern der Sache gar nicht eingehende Erörterung ist die folgende, in der Melanchthon die Frage beantwortet: an ratione ejus, quod interest, peti aliquid possit in mutuo supra sortem?

Das Interesse definirt er als das, was Einer dem Andern schuldig ist, weil er ihm einen Schaden verursacht oder einen Gewinn verhindert hat: damnum emergens und lucrum cessans. Ist der Schuldner in Verzug mit Heimzahlung eines dargeliehenen Kapitals, so ist der daraus erwachsene Schaden jedenfalls zu ersetzen, der entgehende Gewinn wenigstens Handelsleuten gegenüber, bei welchen es das kanonische Recht erlaubt, weil bei ihnen lucrum cessans und damnum emergens oft nahe zusammenfallen. Eine andere Frage ist die, ob bei einem Darlehen auch vor der Mora der Schuldner dem Gläubiger das Interesse er-

setzen soll. Das Recht gibt keine Klage darauf, wenn nichts besonderes darüber festgesetzt ist. Jetzt aber kommt diese Stipulation sehr häufig beim Darlehen vor und wird als Vorwand zu Zinsen gebraucht. Eine gerechte Entschädigung nun muss immer erlaubt sein. Das Interesse aber zu ersetzen, ist doch nur eine gerechte Entschädigung. Also ist ein solcher Vertrag erlaubt. Wird aber das Interesse verlangt, so soll ein wahrer und kein fingirter Schaden vorliegen, der speciell seinen Grund in dem Darlehensvertrag hat. Eine Stelle des kanonischen Rechts (Dec. Greg. IX. lib. V. tit. 19, cap. 16.) bestimmt sogar ausdrücklich, dass beim Darlehen ein Ersatz des lucrum cessans vor der Mora zu geben sei; doch fügt sie hinzu, soweit diess nicht zum Deckmantel für den Wucher ausartet. So können z. B. Handelsleute, deren Vermögen hauptsächlich in Geld besteht, dasselbe nicht ohne grossen Schaden entbehren. Geben sie es dennoch als Darlehen her, so ist eine Entschädigung billig. Hätte, sagt er [1]), der Darleiher das Geld vortheilhaft ökonomisch verwenden können, so ist immer ein billiges Interesse am Platz oder auch, wenn zufällig der Darleiher in die Lage kommt, dass ihn der augenblickliche Nichtbesitz des Gelds in grossen Schaden bringt. Doch soll eine solche Entschädigung immer mässig sein und nach dem Urtheil billiger Männer oder des Richters bemessen werden. Ein allgemeines Maass für alle Fälle lässt sich nicht festsetzen. Nie aber soll eine Entschädigung gegeben werden, wenn der Gläubiger keinen Schaden erlitten hat oder nicht auf ehrbare Weise mit dem Gelde so viel hätte gewinnen können.

Aber — müssen wir hier Melanchthon fragen — wann ist das nicht der Fall? und worin soll jezt noch der Unterschied des Interesses und der Zinsen bestehen. Melanchthon versichert nun zwar immer, es sei, obwohl das Interesse häufig zu Wucher missbraucht werde, doch noch ein unendlicher Unterschied zwischen beiden. Aber fragen wir welcher? so erhalten wir keine Antwort. Oder meint er vielleicht den, dass über das Interesse immer erst der Richter entscheiden soll, dass dieser die Frage zu lösen habe, ob der Gläubiger mit dem Gelde etwas gewonnen hätte? Ja aber doch

1) de contract. XVI. 505, ähnlich XVI, 579 in Proleg. in off. Cic.

erlaubt er vorher, dass das Interesse vertragsmässig stipulirt werde und wenn er den Vertrag gestattet, muss er auch auf seine Erfüllung klagen lassen. Es wäre also nur das möglich, dass das Interesse nie der Summe nach in dem Vertrag bestimmt sein soll, sondern dass blos sein Eintreten überhaupt ausbedungen wird. Doch sagt er das nicht ausdrücklich.

Wir sehen, einige Unklarheit und Inconsequenz lässt sich nicht beseitigen. Aber gerade damit steht Melanchthon doch hoch über den allgemeinen Ansichten seiner Zeit. Er gibt in diesen letzteren Sätzen eine ganz richtige Rechtfertigung der Zinsen; er hatte die ganz klare Einsicht in die wahrhafte innere Begründung derselben; und inkonsequent ist er blos, weil er sich neben dieser richtigen Einsicht doch auf der andern Seite von dem allgemeinen Wahn nicht losreissen konnte, weil er nicht den Muth hatte, dem trügerischen Gespenste, das alle Welt fürchtete, zu Leibe zu gehen und es in seiner Nichtigkeit zu entlarven. Aber das hinderte ihn nicht auf Umwegen doch zum wahren Ziele zu kommen und mit den eben angeführten Argumenten den ersten objectiven, auf wahrhaft nationalökonomischem Verständniss beruhenden Angriff auf die mittelalterliche Wucherpolitik zu machen.

Doch ist dies nur ein einzelner Lichtpunkt. Im Allgemeinen war die öffentliche Meinung noch vom tiefsten Widerwillen gegen alle Wucherer erfüllt, und am stärksten traf dieser die jüdischen Wucherer; auf ihnen lastete der ganze Druck des allgemeinen Hasses in einem Grade, wie ihn nur der durch Jahrhunderte fortgeerbte religiöse und nationale Fanatismus entflammen kann. Besonders Sebastian Frank [1]) gibt sich auf's genaueste damit ab, ihre Schädlichkeit nachzuweisen und kann es nicht oft genug wiederholen, wie gut es wäre, wenn ihnen die Geldgeschäfte ganz verboten und sie sich gewöhnlichen Handthierungen widmen würden.

Eine Bestimmung in der Richtung erfolgte auch wirklich in den Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 [2]). Aber ohne

1) Weltbuch Fol. 154 b.

2) Tit. XXVII. N. S. II, 342, ebenso 1548. Tit. XX, S. 599.

Erfolg. Schon der Reichsabschied von 1551 klagt wieder[1]: dass die Wucherverbote gegen die Juden mit dem besten Willen nicht durchzuführen seien; da dieselben, wo sie nicht öffentlich und ausdrücklich ihren Wucher üben und treiben können, doch immer heimliche Wege finden, denselben zu erlangen und fürzunehmen und zwar dergestalt, dass der Wucher für das Hauptgeld in sonderlichen Verschreibungen angezogen werde; ausserdem komme es vor, „dass die Juden solche ihre unbillige Schulden und Anforderungen, die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschwerden und unziemlichem Vortheil erlangt, andern Christen verkaufen und die Verschreibung auf die Käufer stellen lassen, welche in die armen übervortheilten Schuldner zu dem heftigsten dringen und sie etwa gar von Haus und Hof treiben.“ Daher wird geboten, „dass die Juden hinfürter keine Verschreibung oder Obligation vor jemand Anders, dann der ordentlichen Oberkeit, darunter der contrahirend Christ gesessen, aufrichten.“ Doch sollen den Juden die aufrichtigen Handthierungen und Kommercien in den offenen freien Messen und Jahrmärkten hiemit unbenommen sein. Eine Verschreibung, welche nicht vor der Obrigkeit aufgerichtet ist, soll null und nichtig sein. Es soll auch hinfürter kein Christ einem Juden seine Aktion und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen oder ein Jude als Schuldgläubiger einem andern Christen solche Aktionen und Forderungen auf irgend eine Weise cediren oder zustellen bei Verlust der Forderung.

Wir haben damit das Gebiet der Gesetzgebung betreten, auf dem wir uns noch etwas näher umzusehen haben. Im Ganzen geht dieselbe durchaus von denselben Prinzipien aus, die wir im Bisherigen kennen gelernt haben. Es sind überall wieder dieselben Argumente. So ist z. B., was der Layenspiegel über den Wucher der Juden sagt[2]), beinahe wörtlich das eben Erzählte.

Der Zins oder Rentenkauf wurde schon im Reichsabschied von 1500 reichsgesetzlich erlaubt, daneben aber ein allgemeines

---

1) § 78—80, N. S. Thl. II, S. 622.

2) Fol. 45—47 a.

Verbot des Wuchers aufgestellt, das höchst vag und nichtssagend ist.

Genaueres gibt die Polizeiordnung von 1530 [1]; sie hebt die einzelnen verbotenen Darlehensgeschäfte hervor, welche als Maskirung des einfachen Zinsvertrags gebraucht wurden und gerade dadurch, dass die Zinse unter allen möglichen andern Namen und durch alle möglichen Finten versteckt waren, am leichtesten einen eigentlichen Wucher und wirklichen Betrug enthielten. Sie wurden daher mit Recht verboten. Nur nützte das Verbot nichts, so lange das einfache Darlehen verboten war; dieses zu erlauben wäre, das beste Mittel gewesen, jene abzuschaffen.

Zu den verbotenen Arten des Darlehens nun gehören die Verschreibung eines höheren Kapitals als ausbezahlt wurde; hauptsächlich aber beschwerliche Nebenbedingungen z. B. dass für die kleinste Zeitversäumniss sehr hohe Interessen-Entschädigungen ausgemacht werden oder dass der Schuldner dem Gläubiger ein hohes Dienstgeld verspricht für Dienste, welche jener gar nicht zu leisten braucht; ferner Darlehen in Form von Waaren, welche viel zu hoch angeschlagen sind, oder Gelddarlehen mit der Bestimmung, dass sie in Waaren, welche zu einem vorher ausgemachten niedern Preis angeschlagen sind, oder in vollwichtigem Geld zurückbezahlt werden, während der Schuldner vorher entwerthete Münze annehmen musste u. s. w. Alle derartigen Contrakte sollen bei Verlust des 4ten Theils der Hauptsumme nichtig und kraftlos sein. Bei den sog. Wiederkaufsgulden werden 5 % erlaubt, wenn die Verschreibung nach Wiederkaufsrecht beschehen sei. Als Wiederkaufsrecht hebt die Polizeiordnung von 1548 dann ausdrücklich die Bestimmungen hervor, dass die Loskündigung der Gültverschreibung, welches auch der Inhalt des Vertrags sein möge, nur bei dem Verkäufer und nicht bei dem Käufer stehen, und dass eine solche Verschreibung mit Bürgschaft nie aus dem heiligen Reiche deutscher Nation veräussert werden solle [2].

Auf ganz gleichen Bahnen bewegt sich die Particulargesetzgebung; theilweise sind es auch ganz vage Verbote aller wucher-

---

1) Tit. XXVI. N. S. II, 341.
2) Tit. XVII. N. S. II, 597 f.

lichen Händel, „durch welche die Wucherer ihren Nächsten das Ihrige unbilliger Weise abstricken“ [1]; theilweise lauten sie auch bestimmter und bezeichnen die conkreten einzelnen Fälle, welche als verboten gelten sollen. Doch sind diess der Hauptsache nach immer dieselben, wie in den Reichs-Polizei-Ordnungen. Dahin gehören z. B. die württemb. Landes-Ordnung von 1552 [2], die östreichische Polizei-Ordnung von 1542 (revidirt 1552 [3]) und die baierische Landes-Ordnung von 1553 [4]. Die erstere verbietet ausser den erwähnten Fällen noch, dass der Entleiher den ganzen Ertrag eines Guts, das er selbst bebauen müsse, an den Gläubiger abliefere; dass „die Wucherer und Geizwürme den Unterthanen, so gute Güter haben, arglistig nachwandeln, bis einer einen guten Acker, Weingarten oder Wiesen in einem gar ringen Geld von dem Unterthanen mit betrüglicher Zahlung an sich bringe, hernach gleich in einem gar hohen theuren Geld mit angehängter Beschwerniss, einer jährlichen ewigen Bodengült oder Landgarben, auch einer bedingten Losung wiederverkaufe und darnach arglistig den Zins aufwachsen lasse, bis ihn bedünke, das Gut zu seinem wucherlichen Vortheil um die verfallenen unbezahlten Zinse wieder an sich zu bringen“; ferner, dass die Wucherer „einem Handwerksmann auf sein Handwerk und Arbeit leihen und von ihm die Arbeit um ein halb Geld hinwegnehmen, also dass sie ihrer Hauptsumma und Geniess doppelt und dreifach empfahen, dadurch schier alle Handwerk in dem Fürstenthum abgegangen“. Weiter werden dann die wucherlichen Contrakte mit Kühen und Rindern beschrieben. wie die Wucherer dem Bedürftigen seine Kuh um einen niedern Preis abkaufen und wieder um einen hohen Kuhzins vermiethen oder gegen jährliche Abgabe des Kalbs überlassen, wobei aber der arme Bauer die Gefahr für das Kalb tragen müsse, endlich wie das reine Darlehen durch einen Kuhzins maskirt werde, indem der Gläubiger dem Bauern statt einer wirklichen Kuh eine

---

1) W. Landes-Ordnung von 1536. Reyscher XII, 97.
2) eod. S. 203
3) Bucholtz VIII, 283.
4) fol. 55b f.

gemalte oder „stehelin“ Kuh, wie man das nannte, in den Stall stelle oder einfach statt einer Kuh einen Stotzen in den Stall schlage und ihm ein ganz geringes Kapital (oft nur 3—4 fl.) leihe, wofür er einen unmässigen Zins als Kuhzins zahlen müsse. Die baierische Landes-Ordnung [1]) verbietet jede andere Kuhverstellung, als um 3 Schillingpfennig jährlich und bemerkt ausdrücklich: „es soll auch füran auf keinen Strick, wie bisher beschehen ist, anstatt einer Kuh geliehen werden“. Zuletzt erwähnt die württembergische Landes-Ordnung die wucherlichen Contrakte, welche bei der Verpachtung von Grundstücken, besonders auf dem Schwarzwald bei Hölzern, Weiden und Wiesen vorkommen. Die Natur derselben ist hieraus nicht recht ersichtlich, doch rufen sie, wie es heisst, bei den Unterthanen viele verderbliche und nit bald wiederbringliche Beschwerden hervor und treiben dieselben schier von ihren ehrlichen Handwerken, Handthierung und Nahrung.

Der Gültkauf musste reichsgesetzlich überall erlaubt sein, doch war er da und dort Beschränkungen unterworfen. In einzelnen Territorien wurde der Abschluss des Gültvertrags der Cognition der Gerichte unterstellt [2]), wobei denselben zur Pflicht gemacht wird, die Erlaubniss nicht allzuleicht zu geben, jedenfalls aber, wenn sie sie geben, für baldige Rückzahlung des Kapitals zu sorgen, damit das Gut wieder schuldenfrei werde. In Württemberg, dessen Gesetzgebung den Charakter starker obrigkeitlicher Bevormundung damals hauptsächlich auszubilden begann, ging Herzog Ulrich soweit, zu jeder Gültaufnahme die Erlaubniss der Kanzlei, d. h. der höchsten Regierungsstelle des Landes zu fordern und ganz allgemein zu bestimmen, dass jede Gült innerhalb 4 Jahre wieder abgelöst sein müsse [3]). Beide Bestimmungen mussten als unausführbar bald wieder modificirt werden [4]).

---

1) fol. 122b.

2) Wächter, württembergisches Privat-Recht I, 85 und Layenspiegel fol. XVIIb.

3) Wächter, eod. 100 und 101.

4) eod. S. 109.

Die Landes-Ordnung von 1552 verbot [1], dass der ganze Kaufpreis für ein Gut in einen auf dasselbe zu legenden Zins verwandelt werde, weil in diesem Falle natürlich der Zins sehr hoch und die Last für das Grundstück sehr drückend werden musste. Interessant ist ferner, dass die württemb. Gesetze [2] jede Frucht- und Wein-Gült verbieten und nur fixe Geld-Gülten gestatten; ebenso wie diess die baierische Landes-Ordnung von 1553 thut [3], welche als Grund beifügt, dass durch Fruchtgülten der Gültinhaber bei den hohen Getreidepreisen weit mehr denn gebührlich einnehme und der arme Bauersmann über Gebühr beschwert werde. Auf eine zu tiefe Einsicht in den ökonomischen Vortheil der fixen Geldlasten gegenüber den wechselnden Ertragsabgaben darf man hieraus bei den damaligen Verhältnissen, welche auf den Uebergang zu einem intensiveren Betrieb noch so wenig hindrängten, nicht schliessen. Das gesetzgeberische Motiv war in diesem Fall einfach die Erkenntniss, dass die Früchte von Jahre zu Jahre im Preise steigen und dass also ein Geldzins für die Bauern vortheilhafter sein musste. Luther und Zwingli halten noch durchaus die Abgaben für die gerechtesten, welche in einer Quote des Rohertrags bestehen; ein Fruchttheil, meint Zwingli [4], sei minder wider Gott als ein Geldzins, weil bei letzterem der arme Mann geben müsse, was ihm nicht gewachsen sei.

Die Beschränkung auf 5% und Unaufkündbarkeit des Rentenvertrags von Seiten des Gläubigers wurden überall als Norm betrachtet. Offenbar hemmend für den Verkehr war es, dass das Verbot der Veräusserung einer Gültverschreibung an einen Ausländer, wie es die Reichsgesetzgebung aufstellte, analog bis in die kleinsten Kreise ausgedehnt wurde. Jede Reichsstadt verbot eine solche Veräusserung an die Fremden, d. h. Nichtbürger oder Beisassen [5].

1) eod. S. 166.

2) Reyscher XII, S. 166.

3) fol. 56a.

4) Zwingli Op. II. 416.

5) s. z. B. Heilbr. Statutar-Reht. Theil VII, Tit. 12. „Das den Ausslendischen kein Gült verkaufft solle werden“.

Eigenthümlich ist das Verhalten des katholischen Klerus zum Zinsennehmen. Wir finden allenthalben die Nachricht, dass er es vertheidigt; ja Johann von Eck schrieb sogar darüber und hielt eine Disputation zu Bologna, um den Wucher zu vertheidigen [1]). Die allgemeinen Gründe würden genügen, diese Erscheinung zu erklären, wenn auch nicht so spezielle schmutzige Motive überliefert wären.

Einerseits trieben die katholischen Geistlichen, die Klöster und Stifte selbst viel Geldgeschäfte, andererseits war das Verkehrsleben in Italien schon viel früher entwickelt gewesen und in den grossen italienischen Handelsrepubliken des 15ten Jahrhunderts das Zinsennehmen schon so allgemein, dass es Jedermann dort als etwas Natürliches betrachtete. Waren ja das ganze Jahrhundert hindurch schon Leihhäuser mit päbstlicher Bewilligung, theilweise sogar von Mönchsorden errichtet und 1514 vom Concil im Lateran beschlossen worden, die Leihhäuser seien so nützlich, dass Jeder, welcher dagegen spreche, in den Bann gethan werden müsse [2]). Der Verfasser des bekannten Dialogs „Julius exclusus" legt dem Pabst Julius II. die Worte in den Mund: Wucherer verabscheuen die Deutschen auf's Heftigste, während bei uns der Kirche Christi keine Gattung von Leuten unentbehrlicher ist [3]). Abgesehen hievon aber war der spezielle Grund, der den Klerus gerade im Gegensatz zu den Protestanten zur Vertheidigung des sogenannten Wuchers bewog, die engen Beziehungen, welche zwischen der grossen Geldmacht der Fugger und dem römischen Hofe stattfanden. Durch dieses Banquierhaus machte Rom seine Geldgeschäfte mit Deutschland; es war eines der besten Geschäfte für dasselbe, dem Pabst Vorschüsse auf den Ablass zu zahlen und dann diesen in Deutschland einzuziehen. Kein Wunder also, wenn die Fugger ihre ganze Energie für die Aufrechthaltung der katholischen Kirche in's Spiel setzten und wenn sie

1) In den Epist. obscur. vir. ed. Münch S. 182 heisst es: de usura, quam admittit theologia, sicut Bononiae est disputatum et per Magistros nostros probatum. s. Ranke I, 337.

2) siehe Wachsmuth, europ. Sittengeschichte IV, 162—163.

3) Ep. obs. vir. ed. Münch S. 447.

dafür als Gegendienst verlangten, die katholischen Geistlichen sollen das Zinsennehmen vertheidigen. Jene Disputation zu Bologna wurde auf Kosten der Fugger gehalten und von ihnen mit schwerem Gelde aufgewogen [1].

Dieselbe Tendenz zeigt sich auch bei den geistlichen Gerichten. Sie suchen alle wucherischen Verträge aufrecht zu erhalten, und wollen nirgends auf Nichtigkeit erkennen. So wird z. B. in den Beschwerungen des heiligen römischen Reichs gegen Rom (Worms 1521) geklagt, dass die Juden, welche mit ihrem Wucher von den weltlichen Gerichten abgewiesen werden, an die geistlichen Gerichte gehen, und die armen Christen dadurch in Bann bringen. Die Richter lassen die armen Leute bekennen und schwören, solche ihre Schuld sei kein Wucher, obwohl sie recht gut wissen, dass die Juden gar nicht ohne Wucher leihen, und die armen Leute aus grosser Noth zu ihrem eigenen Schaden meineidig schwören Trotzdem, dass ungerechte Hilfe in solchen und dergleichen wucherlichen Händeln durch geistliche und weltliche Rechte zum höchsten verboten sei, werde ihnen doch dieses Verfahren durch ihre Bischöfe und Prälaten gestattet [2]. Ganz ebenso spricht sich der „Rathschlag des grossen Ausschusses der Missbräuch und Beschwerung halb der Unterthanen“, ein Reichstagsgutachten vom 18. August 1526 aus [3].

Diess sind die Nachrichten, welche wir über diesen Gegenstand finden konnten. Fassen wir das Resultat noch einmal kurz zusammen, so ist es folgendes: Wir sehen im Allgemeinen die mittelalterliche Abneigung gegen alles Zinsennehmen, gestützt auf die ethischen Gebote der Reformatoren, noch in alter Kraft trotz der immer unabweislicher werdenden Bedürfnisse des Verkehrs. Man dachte noch immer blos an Darlehen, die in der Noth aufgenommen werden, und sah nebenbei in dem Aufschwung der Geldgeschäfte und hauptsächlich des Darlehens einen weitern Grund der immer steigenden Preise. Nur der Gültkauf wurde

---

1) s. Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte I, 181.

2) Luther XV, 2076.

3) Ranke, Urk.-Band S. 64.

als unabweisbar gestattet; auch glaubte man hier den Schuldner durch sein einseitiges Aufkündigungsrecht geschützt. Neben dem Allem zeigt sich aber doch schon die Morgenröthe einer neuen Zeit. Die Gesetze geben, allerdings im Gegensatz zu den Ansichten der Reformatoren, den fixen Geldzinsen den Vorzug vor den unständigen Naturalabgaben, und Melanchthon billigt, indem er das Interesse rechtfertigt, indirekt das Zinsennehmen. Die Beschränkung der Procentsätze können wir für jene Zeit kaum tadeln, obgleich sie, wie wir sahen, nichts nützte.

Ein grosser Umschwung kommt immer nur allmählig und nicht auf einmal. Die mittelalterlichen Wucherverbote hatten einstens ihre innere Wahrheit gehabt; dass die Bedürfnisse jetzt andere geworden, konnte man nicht so schnell einsehen. Tadeln wir also die Ansichten unserer Periode nicht zu strenge; sie stehen in dem innigsten Zusammenhang mit der Gesammtanschauung der Zeit, und tragen damit ihre Berechtigung in sich.

Die Geschlechter gehen und kommen; jedes für sich ist in seiner Endlichkeit und damit in seinem Irrthum befangen. Nur in dem unendlichen Gange der Entwicklung, der das menschliche Geschlecht von Stufe zu Stufe führt, der dem kommenden Zeitalter immer den Spiegel aller vergangenen vorhält, und sie in diesem zu einer höhern Einheit zusammenfasst, liegt die wirkliche, die absolute Wahrheit!

Kredit und Kreditgesetzgebung.

In engstem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden stehen die Ideen der Zeit über den Kredit. Während auf der einen Seite der zunehmende Verkehr eine fortschreitende Entwicklung der Kreditgesetze nothwendig mit sich brachte, findet sich auf der andern Seite, als naturgemässes Produkt der Ansichten über den Wucher, ein vollkommenes Verkennen des Wesens und der Vortheile des Kredits.

Wer eine produktive Verwendung des Kapitals nicht begreift, wer jedes Zinsennehmen verdammt, kann es nicht als eine schlimme, sondern muss es als eine gute Folge ansehen, wenn dadurch alle Darlehensgeschäfte abgeschnitten werden. Das gesteht Luther auch zu. Er verdammt alles Kredit geben und nehmen.

Hauptsächlich gehört hieher das, was er in der Schrift über die Kaufshandlung [1]) von der Bürgschaft sagt; er hasst in ihr eines der wichtigsten Mittel den Kredit zu fördern. Dass die Bürgschaft, meint er, ein thörichtes Werk sei, brauche er nicht zu beweisen; das haben schon viele erfahren, aber dass es auch böse und verwerflich sei, will er durch folgendes beweisen: „Es ist Bürge werden ein Werk, das einem Menschen zu hoch ist und nicht zugebühret und greifet mit Vermessenheit in Gottes Werk"; denn 1) verbiete die Schrift auf einen Menschen zu trauen, statt nur auf Gott, wer aber Bürge werde, thue das; 2) traue ein Bürge auf sich selbst, während er doch seines Leibs und Guts keinen Augenblick sicher sei, das allein in Gottes Hand stehe. Daher geschehe einem Bürgen Recht, wenn er in's Unglück komme. Ueberall in der Schrift werde eine vermessene Gewissheit über die Zukunft gestraft. Im Vater Unser habe der Herr nur erlaubt, um das tägliche Brod zu bitten. Sowohl beim Kauf- als beim Tauschhandel solle man daher entweder baar bezahlen, oder leihen ohne Bürgschaft. „Wenn", ruft er aus, „das Bürge werden nicht wäre, und das frei evangelisch Leihen im Schwange ginge und eitel baar Geld oder bereite Waare in Kaufshändeln gingen, so wären die allergrössten, schädlichsten Gefahr und Fehl und Gebrechen in Kaufshändeln schon weg, und wäre leicht mit allerlei Kaufmannschaft umzugehen, und möchten auch die andern sündlichen Gebrechen desto bass erwehret werden. Denn, wo solches Bürge werden und sicher leihen nicht wäre, müsste mancher hienieden bleiben, und sich an mässiger Nahrung lassen begnügen, der sich sonst auf Borgen und Bürgen verlässt, und Tag und Nacht in die Höhe trachtet. Daher will Jedermann ein Kaufmann und reich werden; daraus denn folgen müssen solche unzählige böse Griffe und Tücke, die unter den Kaufleuten zu Zeiten gehen. Das Borgen, das Geben so theuer als möglich und das Bürgewerden sind die drei Bornquellen, daraus alle Gräuel, Unrecht, List und Tück so weit und breit fleusst, dass man nur dem Fliessen nach-

1) X, 1099.

trachten wollte, zu wehren, und wollte die Bornquell nicht stopfen, da ist Mühe und Arbeit verloren."

Er geht nun die einzelnen kaufmännischen Geschäfte durch, bei denen das Borgen und Bürgewerden vorkommt, und die er desswegen verwirft. Bei einem angeborgten Kaufpreis mehr zu verlangen, als bei Baarzahlung, und vollends das ganz regelmässig zu betreiben, findet er „abscheulich, wider Gottes Wort und alle Billigkeit, eine freche Sünde an dem Nächsten". Noch schlimmer aber sei der Fall, wenn ein Kaufmann an einen Andern, der in Geldverlegenheit sich befinde, einen Sack Pfeffer zu 12 fl. in einem halben Jahr zahlbar verkaufe, und denselben dann sogleich durch einen Unterhändler für 8 fl. wieder ankaufen lasse, während der gemeine Preis 10 fl. sei. So gewinne er hinten und vornen, nur darum, dass jener Geld bekomme und Glauben halte, er möchte sonst mit Schanden bestehen, dass ihm Niemand mehr borgete. Hier sind wir nur versucht zu fragen, warum verkauft jener den Pfeffer zu 8 fl., wenn er anderwärts 10 fl. dafür bekommen kann? Davon, dass pünktliche Zahlung im Geschäftsleben die Hauptsache ist, hat er keinen Begriff. Es kommt ihm ein grosses Unrecht vor, wenn ein Kaufmann, der für seine verkaufte Waare keine Zahlung zu hoffen habe, einen andern anstifte, dem Käufer die Waare wieder abzukaufen und das Geld an ihn, statt an seinen Verkäufer zu zahlen. „Das heisst Finanzen" ruft er, „und den armen Mann in Grund verderben. Aber so soll es gehen, wo man unchristlich borget und leihet". Von seinem Wunsch nach Wiedereinführung des Halljahrs haben wir schon oben gesprochen; alle 7 Jahre sollte eines sein, das alle Schulden vernichte. Dann würde man sich wohl hüten, grosse Summen auszuleihen; dann könnten sich die gottlosen Leute nicht auf fremde Güter verlassen, die sie durch Borgen und Bündnisse zusammen bringen [1]). Eine Vernichtung alles Kredits denkt er sich als Ideal des ökonomischen Lebens. Mit dem Borgen werde nur geschwindelt. Da führe einer, der kaum 200 fl. habe, einen Handel auf 600 fl., und bezahle seine alten Schulden immer wieder mit neuen oder mit Wechseln, bis er zuletzt in

1) III, 2200.

das Asyl eines Klosters fliehe, wo ihm die Gläubiger nichts anhaben können, die zuletzt froh seien, wenn der Schuldner die Hälfte oder ein Drittel seiner Schulden zu zahlen verspreche und sie mit dem übrigem Reste auf Jahre hinaus vertröste. Darüber lasse er sich Brief und Siegel geben, und sei ein Kaufmann, der mit Aufstehen und Laufen 2000—3000 fl. gewonnen habe, die er sonst mit Rennen und Traben nicht in 3—4 Jahren verdient hätte. Oder lasse sich ein solcher um ein paar hundert Gulden ein Moratorium vom Kaiser geben für seine Schulden, wodurch er 2—3 Jahre ganz frei von allen Quälereien der Gläubiger sei. „Das heissen aber Bubenstücke"! Und hier hat Luther nicht Unrecht. Dem suchte man, wie wir sehen werden, auch durch die Gesetzgebung vorzubeugen.

Ein grosser, vielleicht der grösste Theil seiner Zeitgenossen mögen diese Ansichten mit Luther getheilt haben; aber das haben sie jedenfalls nicht verhindert, dass der Kredit sich immer mehr ausbildete. Der Wechselverkehr, wenn auch in seiner ersten einfachen Form nahm zu; wir begegnen bereits öffentlichen Leihhäusern und Kreditanstalten für Handwerker. So wurde z. B in Nürnberg 1532 ein sog. Mastochsenbezahlungsamt eingeführt, welches den Metzgern jährlich die zum Vieheinkauf nöthigen Summen vorschiessen sollte. In den Reichsstädten waren, obgleich die Reichsgesetze als oberste Norm betrachtet wurden[2]), einfache Darlehen etwas ganz gewöhnliches. Meist war der Zinsfuss auf 5% gesetzlich festgesetzt[3]), nahm aber schon von selbst in Folge des daselbst immer vorräthigen Kapitals und der geordneten Geschäfte regelmässig diese Höhe (5—6%) ein. Den Juden suchte man allen Wucher zu verbieten. In Nürnberg bestand schon seit 1490 ein Leihhaus, mit dessen Errichtung die Ausweisung der Juden verbunden war[4]); 1498 erhielt diese Stadt von Kaiser Max ausdrücklich die Erlaubniss[5]), Leihhäuser (damals

1) Fischer II, 609.
2) Stetten I, 507.
3) eod. 535.
4) Falke II, 392.
5) Fischer II, 453.

Wechselbänke genannt) zu errichten, sie mit Schreibern, Amtleuten und andern Personen zu besetzen, den Handwerkern und gewerbetreibenden Einwohnern auf Pfand, Bürgschaft und Versicherung Geld zu borgen, sich dasselbe auf gewisse Zeit und in bestimmten Zielern wiederbezahlen und zugleich ansehnliche Zinsen entrichten zu lassen. In Augsburg erklärte eine gegen die Juden gerichtete Verordnung alle Darlehensgeschäfte für ausschliessliche Befugniss des städtischen Leihhauses [1]. Die enormen Anlehen, welche Karl V. und andere Fürsten machten, die Summen, über welche Städte wie Nürnberg, Augsburg, Frankfurt jeden Augenblick gebieten konnten [2], lassen ahnen, welche Dimensionen die Kreditgeschäfte damals schon angenommen hatten.

Die grosse Entwicklung und vornehmlich der Schwung, der durch die Preisveränderung nothwendig in Handel und Gewerbe kam, rissen natürlich auch zu vielen Schwindeleien fort, und dieser Umstand rechtfertigt auf der einen Seite vielleicht manches heftige Wort Luthers, wie er auf der andern das klar ausgesprochene Bedürfniss nach strengeren Schuld- und Kreditgesetzen erklärt.

Die altgermanische Strenge war längst milderen Grundsätzen gewichen, wozu hauptsächlich das kanonische Recht beigetragen [3]. Der Einfluss des römischen Rechts hatte sich vornehmlich darin geltend gemacht, dass es an die Stelle der persönlichen Nachtheile (Haft, Unfreiheit etc.) die blose Vermögensabtretung gesetzt hatte, was allerdings bei dem gesteigerten Handels- und Verkehrsleben viele Nachtheile mit sich brachte, die man jetzt durch grössere Strenge zu beseitigen wünschte. Betrachten wir die Verhältnisse einen Augenblick. Der Realkredit entwickelte sich mehr und mehr auf der Basis geordneter Hypothekenbücher, in welche alle Verpfändungen eingetragen wurden. Doch

---

1) Falke II, 392.

2) Frankfurt nahm 1546 48,149 Goldgulden, 1547 231,595 Goldgulden auf und 1552 konnte es trotz der enormen Schuldenlast aus dem schmalk. Krieg leicht 150,000 Goldgulden aufnehmen, um sie dem Grafen v. Mannsfeld auf seine Bergwerke zu leihen. Kirchner II, 144 und 231.

3) Roscher I, § 92.

war die Gültigkeit des Vertrags meist nicht vom Eintrag abhängig. Der Grundsatz für liquide Schulden, wenn die Mora eintritt, Pfand und Bürgschaft verlangen zu können, galt so ziemlich allgemein. Das bewegliche Vermögen wurde in der Regel vor dem unbeweglichen angegriffen. Die Pfänder wurden beim Gericht deponirt, an einzelnen Orten von diesem gleich den Juden übergeben, um einige Nutzung davon zu haben [1]). Die Gegenstände, welche angegriffen werden durften, waren lokal verschieden. An vielen Orten sollten die Pferde der Ritter und Herrendiener nicht mit Beschlag belegt werden, während sie z. B. in Ulm von Rechtswegen für unbestrittene Schulden in der Herberge zurückgehalten werden durften [2]). So lange einer Aecker, Wiesen und andere Besitzungen hatte, sollte ihm, nach den Bestimmungen einzelner Städte, das Haus, das er bewohnte, nicht verpfändet werden. Auf Kleider durfte sich die Exekution nur mit Zustimmung des Besitzers erstrecken, gar nie aber auf den Harnisch bei Verlust des Pfands [3]). Häufig traf man vorsorgliche Bestimmungen, damit nicht auf gestohlene Sachen geliehen werde, wie z. B. es solle Niemand einem, den er nicht kenne, oder der nicht wenigstens einen ehrbaren Mann bei sich habe, Etwas auf Pfand oder Bürgen leihen, ebenso wenig einem Knaben oder einer Käuflerin. Bei liquiden Schulden war das Verfahren meist so, dass der Bürgermeister verpflichtet war, für ein Pfand zu sorgen, aber immer unter gehörigem Rechtsvorbehalt für den Geber und seine übrigen Gläubiger, und dass dann ein Termin (8 Tage) angesetzt wurde, mit dessen Ablauf das Pfand für den Schuldner verloren war. Den nöthigsten Lebensunterhalt, besonders die nöthigsten Werkzeuge und Geräthe um sein Geschäft oder Gewerbe fortsetzen zu können, liess man überall dem Schuldner. Darauf, dass man einem Handwerksmann sein Handwerkszeug nicht nehme, dringt auch Luther [4])

---

1) siehe z. B. Heilbronner Statutar-Recht von 1541, Th. VIII, Tit. 4. Ulm, Jäger S. 178.

2) eod. 179.

3) eod. 322.

4) III, 2345.

so sehr: schon das alte Testament gebiote, du sollst nicht den untersten und obersten Mühlstein zum Pfande nehmen; das heisse, man solle einem nicht sein Handwerk, davon er sich nähre, Schulden halber aufheben. „Wie denn," ruft er, „eine Wütherei ist bei uns groben Leuten, dass sie die Schuldner in die Kerker werfen, bis sie uns ganz bezahlen, oder dass wir ihnen das Handwerk und Arbeit verbieten". Er müsse ja durch sein Handwerk werben, davon er seine Gläubiger zahle. So müsse er die einfache Schuld mit doppeltem Schaden büssen: er könne nicht arbeiten, und müsse noch dazu andere Schulden machen, um die ersten zu zahlen. Luther verlangt überhaupt, wie sich von seinem Standpunkt aus denken lässt, überaus milde Behandlung der Schuldner. Jedes strenge Verfahren kam ihm unchristlich vor.

Hier steht er mit der Gesetzgebung in geradem Gegensatz, besonders in den Reichsstädten sah man mehr und mehr ein, dass je strenger die Kreditgesetze, je gewisser alle Schuldverhältnisse, desto blühender Handel und Gewerbe sind. Schon das spricht sehr für den gesunden Sinn einzelner Reichsstädte, dass sie sich durchaus dagegen sträubten, die früher so häufig vorkommenden Kassationen sämmtlicher Judenschulden mehr zuzulassen; sie sahen ein, dass solche Maassregeln nur den Kredit erschüttern, und Veranlassung zu leichtsinnigem Schuldenmachen darbieten [1]. In Augsburg wurde 1506 beschlossen, jeden, der vor dem Bürgermeister gelobt seine Schulden zu zahlen, und dann den festgesetzten Termin nicht einhält, der Stadt zu verweisen [2]. Bei den Hansen galt schon seit Ende des 15. Jahrhunderts der Grundsatz [3], dass jeder, der mit Hinterlassung von Schulden durchgeht, alles hansischen Bürgerrechts, auf das jeder Hansebürger so stolz war, und das die bedeutendsten Privilegien in sich schloss, verlustig werde; ebenso der Handlungsdiener, der ohne seinem Herrn Rechenschaft abzulegen, flüchtig wird.

1) Wachsmuth IV, 689.

2) Stetten I, 261.

3) Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. Göttingen 1802. II, 705.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurden diese Maassregeln, weil das Uebel stets weiter um sich griff, immer mehr geschärft, und Kaufleute, welche Bankrott machten, sehr strenge behandelt; wie z. B. Riga 1540 erklärte, bei ihm sei es Sitte, dass derjenige, welcher mehr borge als er bezahlen könne, gleich einem Dieb gehangen werde.

Auch die Reichsgesetzgebung blieb nicht zurück. Die häufigen betrügerischen Bankrotte veranlassten sie Bestimmungen [1]) hiegegen zu erlassen, welche folgendermaassen motivirt werden: „Als auch vielmals durch die Handthierer und Gewerbsleut gefährlicher und betrüglicher Weis, im Schein Trauens und Glaubens, Geld und Waar bei andern Leuten aufgebracht, entlehnt und genommen worden, fürter ihre Gewerb und Handlung damit zu üben und treiben, welche zu Zeiten mit ihrer übermässigen Pracht, unordentlichem Wesen, Leben und sonst in anderm Wege, ohne dass ihnen an ihren Leiben und Gütern einige Ungefäll, Schäden, Gefängnuss oder Satzung zustehen, in Abnehmen und Verderben kommen, darnach aufstehen, austreten, sich in andere Herrschaft begeben und von denselben wider ihrer Obrigkeit und der Kläger, so ihnen Geld und Waare geliehen und zugestellt haben, Willen aufgenommen, vergleitet, geherberget und fürgeschoben werden; etc.“: Daher soll künftig einer, der betrüglicher Weise Bankrott macht, von keiner Herrschaft oder Obrigkeit mehr angenommen, sondern gebührend bestraft werden. „Wären sie aber aus kündlichen und unversehenlichen zugestandenen Ungefällen oder Schäden in Verderben oder Aufstand kommen, alsdann mögen sie aufgenommen und vergleitet, Mitleiden mit ihnen gehabt, und den gemeinen Rechten nach gegen ihnen gehandelt werden“. Kaiserliche Moratorien sollen keine mehr ertheilt werden, wenn nicht der Kaiser von der Obrigkeit, darunter solche verdorbene oder aufgestandene Kaufleute gesessen, zuvor berichtet sei, oder die Kaufleute selbst durch glaubliche Urkunden und Scheine beweisen, dass sie unschuldig seien. Ein

---

1) Reichs-Polizei-Ordnung von 1548, Tit. XXII, von verdorbenen Kaufleuten N. S. II, 600 f.

durch Verschweigung oder Verdrehung des wahren Sachverhalts erschlichenes Moratorium soll vollkommen ungültig und kraftlos sein.

Diese Moraterien, über welche wir Luther schon klagen hörten, waren die ungerechtesten und den öffentlichen Kredit auf's tiefste erschütternden Privilegien. Die grossen Handelsstädte, in welchen sie gerade am störendsten wirkten, liessen sich meist Privilegien geben, dass gar keine solche Moratorien gegen ihre Bürger Kraft haben sollten, wodurch sich der Kaiser freilich nicht abhalten liess, daneben doch wieder solche zu ertheilen, wenn sie ihm gut genug bezahlt wurden. Nürnberg z. B. erhielt schon 1495 nach langen und dringenden Gesuchen ein Privilegium dieses Inhalts[1]).

Ein häufig zu betrügerischen Bankrotten missbrauchtes Institut war die sog. Cession oder Abtretung des ganzen Vermögens an die Gläubiger, um dadurch alle Schulden los zu werden. Die baierische Landes-Ordnung von 1553 verbietet[2]), nachdem sie die reichsgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Bestrafung flüchtiger Schuldner bestätigt, dieselbe bei allen, welche nicht ganz unverschuldeter Weise in's Unglück gekommen seien. Denn es werde dadurch viel Untreue und Betrug gegenüber von den Gläubigern zugelassen. Zeige sich, dass die Erlaubniss zur Cession unbilliger Weise erschlichen sei, so solle der Schuldner ungeachtet der Cession, wenn er mit der Zeit wieder andere Güter überkommen habe, den Gläubigern, was ihnen vor an völliger Bezahlung abgegangen, entrichten, doch mit der Beschränkung, dass ihm zu ziemlicher Nothdurft Einiges gelassen werde. Wer aber durch unordentlich Wesen, Unfleiss und Nachlässigkeit in Schulden gekommen, d. h. „dem Spiel, Trinken oder andern Leichtfertigkeiten obgelegen und seinen Haushaben, Handthierungen, Gewerben und Arbeit, wie sich gebührt, nicht ausgewart“, soll zur Cession nicht zugelassen, sondern mit Verhaft von Leib und Gut zur Bezahlung gehandhabt und wenn er

1) Joh. Friedr. Roth, Gesch. d. nürnb. Handels I, 86.
2) fol. 113b f.

nicht bezahlt, mit Gefängniss, Landesverweisung oder in anderer Weise bestraft werden, auf dass andere sich daran ein Exempel nehmen und Abscheu empfangen, sich vor solchem unredlichen Schuldenmachen und Ansehen der Leute zu hüten.

Neben diesen Maassregeln, welche auf eine sichere und prompte Befriedigung der Gläubiger dringen, zeigen sich freilich auch solche, welche den Schuldner gegenüber den Gläubigern zu schützen scheinen, deren eigentliches Motiv aber doch mehr der Schutz gegen wucherische Betrügereien, als eine Bevortheilung des Schuldners auf Kosten der Gläubiger war. Im Reichsregiment wurde 1526 eine Beschwerde darüber vorgebracht[1]), dass häufig den Armen der Kaufpreis unter der Bedingung gestundet werde, dass er durch Versäumniss des Termins in Acht und Pön verfalle; zahle er auch am zweiten Termin nicht, so falle er in die Aberacht, wodurch sich die Pön verdopple und so fort, bis sich zuletzt die Pön auf das Zehnfache der Kaufsumme erstrecke. Das Reichsregiment beschloss daher, solches durch die Oberheiten, Richter und Gerichte abstellen und verbieten zu lassen, also dass hinfürter der arme Mann solcher unbilliger Weise von Niemand mehr beschwert werde; wer das Verbot übertrete, solle die Hauptsumme verlieren und der Obrigkeit zur Strafe verfallen sein. Man verbot ferner gegen Früchte auf dem Halm zu leihen, durch welchen Vertrag die Schuldner in der Regel übervortheilt wurden[2]). In der Reichspolizei-Ordnung von 1548 heisst es[3]): „Nachdem nicht ohne grosse verderbliche Beschwerden des armen gemeinen Volks befunden, dass demselbigen durch etliche eigennützige, geizige Leute, im Schein der Kaufmannschaft, auf ihre Samen, so noch auf dem Felde stehen, auch den Wein an den Stöcken und andere ihre Frücht, Arbeit und Vieh Geld oder ein anders hinausgeliehen oder gegeben, dadurch dieselbe arme nothdürftige Leute, was sie gar härtiglich erarbeiten, näher denn sich sonst nach gemeinem gewöhnlichen Kauf gebühret, zu geben verursacht und

1) Ranke, Urk.-Bd. S. 83.
2) Württembergische Polizei-Ordnung von 1549. Reyscher XII, 161.
3) Neue Sammlung II, 598—99.

gedrungen werden, welches dann nicht allein denselben armen Leuten zu unwiederbringlichem Verderben, sondern auch ihren Herrschaften, denen sie fürter ihr Gebührnuss viel desto weniger zu thun vermögen, zu grossem Abbruch, Schaden und Nachtheil gereicht, neben dem, dass solches wider alle göttliche und menschliche Satzung, die Liebe des Nächsten, auch gute Sitten ist: Hierauf setzen und ordnen wir, dass männiglich dem armen Mann in der Noth, und damit er seine Güter desto stattlicher erbauen, auch sonst mit anderer Nothdurft sich erhalten möge, auf Wein, Frücht und anders um den gemeinen Schlag, Werth und Kauf, wie die zur selben Zeit sind oder gemacht werden, fürzustrecken und zu leihen unverboten sein; wo aber anders, denn jetzt obvermeldt, gehandelt und hierin einiger Vortheil, Arglist, Gefahr oder Betrug gebraucht, so wollen wir hiemit ernstlich, dass solcher Abkäufer oder Ausleiher die Hauptsumma verloren, und darzu von der Obrigkeit nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gestraft werden soll". Der Sinn ist offenbar der, dass die Geldsumme immer fest bestimmt sein, die Früchte aber nur als eine Art Pfand gelten sollen, welche zu dem bei der Heimzahlung geltenden Marktpreis angenommen werden müssen. Dabei verdient noch erwähnt zu werden, dass auch in den Hansestädten der Verkauf des Getreides auf dem Halm, der ungefangenen Häringe und des erst zu machenden Tuches verboten war.

In Zusammenhang damit stehen die gesetzgeberischen Versuche, die Leute vor leichtsinnigem Schuldenmachen zu bewahren; lange Borgfristen verführen immer leicht hiezu; daher war es ganz zweckmässig, dieselben abzukürzen. Die 2 württembergische Landes-Ordnung (1515) verlangt hauptsächlich bei Kauf und Verkauf von Tüchern Baarzahlung oder höchstens eine Stundung auf Jahresfrist und hofft, dass dadurch das leichtsinnige Geldverschwenden, die Folge der langen Borgtermine, seltener werde. In Baiern [1]) wurden bestimmte Summen festgesetzt, über welche die Wirthe den Bauern nicht borgen sollten. Aehnliche polizeiliche Maassregeln finden sich überall in grosser Anzahl.

1) Baierische Landes-Ordnung von 1553. fol. 83.

Interessant ist endlich, um diess noch zum Schluss anzuführen, die Bestimmung der baierischen Landes - Ordnung, welche verbietet, Getreide und andere Pfennwerthe auf Borg höher denn um baare Bezahlung zu verkaufen. Obwohl diese Maassregel hier wie anderwärts durch die wucherischen Ueberforderungen, wie sie an die armen Bauern vor der Aerndte gestellt wurden, hervorgerufen war, so zeigt sie doch, dass die Gesetzgebung, wenn sie auch höher stand, als die Ansichten Luthers und seiner Anhänger, trotzdem in das wahre Wesen des Kredits und Kapitals, sowie der produktiven Kraft derselben noch keine Einsicht hatte.

Geld- und Münzwesen.

Das Geld ist ein Produkt der Kultur. Auf den untersten Stufen ist es meist noch gar nicht vorhanden. Waare wird gegen Waare getauscht; statt Geldabgaben liefern die Unterthanen einen Theil ihrer Produkte an den König ab. Diesen Zustand kennt Sebastian Frank sehr gut; er berichtet in seinem Weltbuch von manchen Völkern, bei denen es noch kein Geld gebe; von den Polen erzählt er [1]), dass sie ihrem König weder Zoll noch Zins an Geld zu geben vermögen, sondern ihn durch Abgaben an Getreide, Vieh etc. unterhalten. Von den Litthauern sagt er [2]): „Der Brauch des Gelds ist ihnen unbekannt; anstatt des Gelds brauchen sie ihr Waar, als Zobel, Härmelin und dergleichen und handeln Waar um Waar“.

Im nordischen Handel hatte sich der reine Tausch noch bis in unsere Periode vollständig erhalten; ja es war den Hansen sogar verboten, um Geld einzutauschen, was einerseits seinen Grund in dem allgemeinen Wunsche, das Geld im Lande zu behalten, andererseits aber auch in der Einsicht gehabt haben mag, dass diese Art des Handels für den Klügeren und kaufmännisch Gebildeteren äusserst vortheilhaft sein muss. Die Hansen erhielten die Rohprodukte ihrer nordischen und östlichen Nachbarn gegen ihre eigenen Erzeugnisse und Speditionswaaren immer wohlfeiler, als gegen Geld.

1) fol. 79ᵇ.
2) fol. 55ᵃ.

Sonst hatte aber natürlich in Deutschland der Tauschhandel vollkommen dem Geldhandel Platz gemacht, wie sich das bei der bedeutenden ökonomischen Entwicklung Deutschlands im 15. und 16. Jahrhundert von selbst versteht. Doch gab es, wie beinahe heute noch, gar viele Leute, die zweifelten, ob diess ein Vortheil sei. Nicht bloss die Wiedertäufer wollten alles Geld verbannt wissen [1]. Die Idee, dass das Geld an allen Uebeln schuld sei, spuckte selbst in Köpfen wie Hutten und Anderen. Luther war einsichtsvoll genug zu erklären, Gold und Silber sei an sich keine schlechte Kreatur, sondern gut, deren wir uns zu unseres Nächsten Nothdurft und Gottes Ehre wohl bedienen mögen. Das Schlechte liege in uns, in unserem Geiz, in unserer Gewaltthätigkeit [2]. Er bezeichnet es als durchaus falsch, dass Jakob das Gold und Silber in die Erde vergrub, damit die Leute nicht mit der Lust an denselben Götzendienst treiben möchten; wozu diene Gold und Silber, wenn es in der Erde vergraben sei? [3] Er findet im Gegentheil das Geld so nothwendig, dass er nicht begreifen kann, wie ein Volk ohne dasselbe solle existiren können. Von Joseph heisse es, dass er in den 7 theuren Jahren alles Vieh, Geld und allen Boden der Aegypter an sich gebracht habe; „aber", sagt er, „ich kann nicht gedenken, dass die Ueterthanen von alle ihrem Geld gänzlich sollten sein entblöst worden und so gar ausgemergelt sein, dass sie gar nichts mehr gehabt hätten, davon sie ihren Taglöhnern, Handwerksleuten und sonst andern, die sie täglich zur Arbeit gebraucht, ihren Lohn hätten geben mögen" [4].

Ganz besondere Mühe gibt sich Georg Agrikola, der als Naturforscher und besonders als Schriftsteller über mineralogische und bergmännische Dinge berühmt ist, zu beweisen, dass der Geldverkehr ein Fortschritt gegenüber dem Tauschverkehr sei.

---

1) In Münster wurde bei Todesstrafe alles Geld eingesammelt. Kerssenbroick 523, 537—538; eine Frau, bei welcher man 15 fl. später noch fand, wurde hingerichtet eod.

2) I, 1260.

3) II, 1355.

4) II, 2665—66.

Es gebe Leute, sagt er [1], die behaupten, der Mensch brauche die Metalle überhaupt nicht; desswegen habe Gott sie unter die Erde verborgen; der Mensch bestehe aus Leib und Seele; keines von beiden habe die Metalle nöthig. Die besten Felder und Wälder unterwühle man, statt sie zu bebauen. Gold und Silber sei an allem Schlimmen, an Mord und Krieg, Luxus und Ueppigkeit, Verführung und Unzucht schuld. Wie viel besser seien die Zeiten des allgemeinen Tauschverkehrs gewesen, dessen sich die Menschen vor der Erfindung des Geldes bedienten und den noch jetzt einige einfache Volksstämme hätten.

Darauf entgegnet er nun:

1) Habe Gott die Metalle geschaffen; also sei es ein Tadel gegen ihn, wenn man sie so sehr verdamme.

2) Seien sie nicht in der Erde verborgen, weil man sie nicht graben solle, sondern weil diess die beste Art sei, sie aufzubewahren und sie entstehen zu lassen. Der Mensch hebe die Fische ja auch aus der Tiefe. Aber, werde man entgegnen, die Fische esse man; die Metalle könne man weder essen noch trinken, noch könne man sich mit ihnen bekleiden. Man möge aber doch bedenken, dass der Mensch noch viele andere Bedürfnisse ausser diesen habe. Er erinnere nur daran, wie viele nothwendige Werkzeuge aus Metall seien. Auf die Aussprüche der Philosophen, die man anführe, halte er vollends gar nichts. Aristipp hätte wahrlich besser daran gethan, sein Geld zu behalten, statt nachher dem Dionys in seiner Armuth Schmeicheleien zu sagen. Die Philosophen, welche das Geld verachtet, hätten überhaupt nichts gehabt, ihre Nahrung zu erwerben, sie haben ebensowenig Landbau getrieben, haben ebensowenig eigene Häuser besessen. Viele von ihnen wären auch wieder sehr reich gewesen und hätten so leicht sagen können, sie verachten das Geld. Geizig könne man ferner auch sein, wenn es kein Geld gebe. Gold und Silber verursachen nicht mehr Raub und Mord, als andere beneidenswerthe Güter; dazu sei die Obrigkeit da, solches zu hindern. Die Kriege kommen so wenig

---

1) Agricola. De re metallica libri XII. 1556. Liber primus. S. 4 und folgende.

vom Gelde her, als Unzucht und Verführung. An all dem seien die Leidenschaften und Begierden der Menschen schuld. Für den, welcher keinen Missbrauch damit treibe, sei das Geld ein Gut, Schaden und Uebel bringe es nur dem, der es schlecht gebrauche.

„Erfinderische und kluge Leute waren es", ruft er, „welche das Geld erfunden haben; sie kamen darauf, weil sie einsahen, wie viele Schwierigkeiten und wie viel Mühe und Arbeit der Tauschverkehr, dessen sich einst die Menschen in ihrer Rohheit bedienten, mit sich brachte. Und es konnte wirklich nichts nützlicheres erfunden werden. Ein kleines Stück Gold oder Silber ist der Preis für eine grosse und schwere Sache. Nur im Vertrauen und mit Hülfe des Gelds können Völker, welche weit von einander wohnen, leicht Handel treiben und eines solchen Handels kann ein civilisirtes Volk kaum entbehren."

Etwas, das von Natur und durch sich selbst ein Gut ist — quad naturaliter et per se bonum est —, soll auch in der Reihe der Güter bleiben. Die Metalle sind von der Natur geschaffen und haben vielfache und nützliche Anwendung."

In einer andern Schrift fasst er dasselbe Resultat so zusammen [1]: „Aus drei Gründen hauptsächlich ist der Geldverkehr geschickter, als der reine Tauschverkehr:

1) weil der Preis leichter in Geld als in einer andern Sache ausgedrückt werden kann;

2) weil das wenig umfangreiche Geld mit geringern Kosten transportabel ist, als die vielen schweren Waaren;

3) weil manche Völker unsere Waaren nicht nöthig haben, wir aber die ihrigen."

„Wo ein Tausch passend und vortheilhaft ist, wird er ja durch die Einführung des Gelds nicht ausgeschlossen."

Agrikola ergreift überhaupt jede Gelegenheit, die Vorzüge des Gelds zu preisen. In der Vorrede zu seinen 3 Büchern

---

1) De pretio Metallorum et Monetis libri tres ist die letzte in der Reihe der kleineren Abhandlungen, welche unter dem Titel: Georgii Agricolæ de mensuris et ponderibus Rom. atque Græc. etc. etc. 1550 zusammengedruckt erschienen. Die obige Stelle siehe im ersten Buch S. 266.

„de pretio Metallorum et Monetis“ ist er sogar bereit, dem Geld vor allen übrigen Gütern des Glücks, denen er die Güter der Seele und des Körpers gegenüberstellt, und worunter er alle sachlichen kaufbaren Güter versteht, den Vorzug zu geben. Denn nachdem er alle möglichen Güter und ihre Brauchbarkeit für den Menschen [1]) geschildert, fährt er so fort: „Obgleich diese Güter des Glücks alle einen grossen Werth haben, weil sie sehr kostbar sind, so steht doch das Geld, ein Geschenk derselben Glücksgöttin, ihnen allen an Werth gleich, weil man für dasselbe sie alle haben kann. — Doch nicht bloss zum Einkauf aller dieser Dinge ist das Geld nöthig, auch noch vieles Andere lässt sich mit ihm erlangen. Mit Geld zahlt man die Gelehrten, denen wir Bildung, die Aerzte, denen wir Heilung, die Juristen, denen wir Recht und Gericht verdanken“.

Agrikola schwebt hier offenbar, wenn auch noch halb unbewusst der Gedanke vor, dass das Geld es war, welches die grosse Arbeitstheilung der Stände und damit alle Kultur, besonders alle die herrlichen Blüthen des geistigen Lebens ermöglichte.

Neben diesen Ideen Agrikola's ist weitaus das Beste, was wir über das Geld aus jener Periode besitzen, eine kleine Schrift von Gabriel Biel: de monetarum potestate simul et utilitate libellus. Er war, wie Fischer erzählt [2]), Lehrer zu Tübingen und hielt daselbst 1495 eine Vorlesung über das Münzwesen. Doch ist die Ausgabe des Büchleins, welche uns vorliegt, von 1542; es war also jedenfalls durch die ganze Reformations-Periode hindurch bekannt und verbreitet. Ihm beigedruckt ist eine andere kleine Schrift: Joannis Aquilæ Jureconsulti libellus de potestate et utilitate monetarum, die nicht viel Interessantes enthält; sie ist beinahe durchaus juristischen Inhalts und stimmt ganz den Ansichten Biel's bei. Da wir auf sie nicht mehr näher zurückkommen, so heben wir gleich hier das Einzige, was in der That besonderes Interesse darbietet, nämlich die daselbst gegebene

1) Von den verschiedenen Arten von Grund und Boden sagt er: Diese alle stehen um so höher im Preis, je fruchtbarer sie sind.

2) IV, 59.

Definition des Geldes [1]) hervor; welche dahin lautet: „Das Geld ist eine bewegliche Sache, von welcher man nichts, d. h. keine Früchte hat, wenn man sie aufhebt, ausser dem Gebrauch, zu dem sie bestimmt ist." Darin liegt doch die Anerkennung, dass gerade dieser Gebrauch eine produktive Verwendung in sich schliessen könne.

Was Gabriel Biel betrifft, dessen Ansichten der Hauptsache nach auf denen des Nicolaus Oresme, Hofmeister Karls V. von Frankreich (c. 1300) beruhen, so interessiren uns hier zunächst nur die allgemeinen Bemerkungen, die er über das Geld vorausschickt.

Der Gebrauch der Münzen, sagt er, entstand nach dem Ausspruch der Philosophen durch das Gebot der Nothwendigkeit. Denn die Dinge lassen sich nicht gegenseitig unmittelbar vertauschen; die Menschen aber, besonders in so grosser Zahl, können nicht ohne den Tausch derselben bestehen, weil nicht jeder von allem Nothwendigen genug hat; die Entfernung der Orte, an welchen die zu vertauschenden Dinge sind, ist zu gross, der Transport zu schwierig; ferner liegen die Zeiten, an welchen beide Besitzer tauschen wollen, möglicherweise zu weit auseinander; die Waaren könnten, ohne zu verderben, gar nicht so lange aufgehoben werden; die Bedürfnisse der Menschen sind so verschiedener und vielfältiger Natur, dass es durchaus nöthig ist, für seine Waare eine Sache zu bekommen, die in viele Theile theilbar ist, um die vielen Gegenstände, deren man bedarf, von so verschiedenen Leuten zu erhalten; viele Tauschgegenstände sind untheilbar oder würden durch eine Theilung viel von ihrem Werth und Nutzen verlieren, wie Pferde, Häuser etc. Daher musste ein Mittelglied gefunden werden, gering an Umfang, so dass man seine Verringerung leicht am Gewicht bemerkt und es leicht von einem Ort zum andern gebracht werden kann, und versehen mit einem Zeichen allgemeiner Glaubwürdigkeit, d. h. dem Wappen des Fürsten, damit nicht jeder münzen und den Werth der Münze ändern und fälschen kann; sonst würde die æqualitas beim Tausche sich nicht wahren

1) siehe daselbst Blatt 14b.

lassen. Ferner muss dieses Vermittlungsglied ein festbestimmtes Gewicht haben, damit der Werth gewiss und leicht erkenntlich ist; es muss, wenn es unangetastet liegt, sich gleich bleiben, damit es für die Zukunft aufbewahrt werden kann. Der Stoff muss kostbar sein, damit ein grosser Werth nur einen kleinen Raum einnimmt und leicht transportabel ist; er muss in viele kleine Stücke nach dem Werthe theilbar sein, weil man viele Dinge nöthig hat, welche von geringem Werthe sind.

Alle diese Eigenschaften aber hat die Münze vermöge ihrer Natur oder durch die Anordnungen der Menschen, wie man diese dem Bedürfniss gemäss traf.

Je nothwendiger nun der Mensch eine Sache haben muss, desto mehr gilt sie und steigt sie im Preis. Sowohl das Geld als die andern Tauschgegenstände gehören zu den dringendsten Bedürfnissen des Menschen und desswegen ist das Geld ein sicherer Preismassstab für Alles, was vertauschbar und verkäuflich ist [1].

Abgesehen von der etwas unklaren Fassung des letzten Satzes liegt im Obigen eine national-ökonomische Weisheit und Klarheit, wie man es für die damalige Zeit kaum erwartet hätte; wenig fehlte, so könnten wir es unverändert in jedes heutige Lehrbuch der politischen Oekonomie aufnehmen.

Ehe wir weiter gehen, fügen wir einige ganz zerstreute Bemerkungen anderer Schriftsteller über den Begriff und das Wesen des Geldes ein, die theilweise das von Biel Gesagte bestätigen, theilweise aber auch noch weit hinter ihm zurückstehen.

Der Zweck des Gelds als Werthaufbewahrungsmittel war auch Luther nicht fremd. Bei Gelegenheit der Frage, ob man denn gar keinen Vorrath sammeln dürfe, sagt er, so sei es durchaus nicht gemeint, „wenn so alle dächten, so hätte morgen

---

1) Da der Sinn dieses letzten Satzes nicht allzuklar ist, so setzen wir den lat. Text bei, um dem Leser die eigene Beurtheilung zu ermöglichen: Quanto enim re aliqua plus indiget humana necessitas, tanto plus valet et valor pretii crescit et ideo, secundum relationem numismatis et commutabilium ad indigentiam humanam, numisma est certa mensura omnium commutabilium et venalium.

Niemand nichts im Hause und im Hofe." „Es müssen ja", ruft er, „Herren und Fürsten Vorrath schaffen und haben für Land und Leute. Denn dazu hat Gott Gold und Silber erschaffen und ihnen Bergwerke gegeben" [1]).

Die beiden Hauptirrthümer über das Geld, es für weniger oder es für mehr als eine Waare zu halten, lassen sich beide schon in unserer Periode verfolgen.

Was das erstere betrifft, so haben wir schon oben gehört, wie Melanchthon überall hervorhebt, dass das Geld keine Waare sei; es ist des Tausches wegen gemacht und also keine Waare, sagt er [2]); was heisst das anders, als: es ist nur ein Symbol.

Aehnlich Sebastian Frank; er sieht den Werth des Gelds nur in einem gewissen Wahn der Menschen; gesteht aber, dass die Welt durch diesen Wahn regiert werde. „Es ist", sagt er, „doch nur die Achtung im Geld und ein Ding, wie man's acht. Wo du die Achtung vom Gold und Silber nimmst, so ist es eben geringer denn Glas, hilft weder für Frost, Hunger, Durst, Fieber, Noth und Tod" [3]).

Zwingli zeigt wenigstens durch die Bekämpfung derartiger Ideen, dass sie vorhanden waren. Er beklagt die Verwirrung, die im Münzwesen sei und die Ausprägung so geringhaltiger Münze. Man halte ihm entgegen: das sei ein aufrührerisches Geschwätz; denn was liege dem gemeinen Mann daran, woraus die Münzen gemacht seien? wären sie von Leder und man gäbe ihnen ihre Nothdurft darum, was läge daran? Sein Predigen diene nur dazu, die Leute unnöthiger Weise aufzuhetzen. Aber er antworte: daran liege sehr viel, denn man bekomme eben für solche geringhaltige Münze nicht so viel, wie für gute. — Darin aber geht Zwingli dann zu weit, dass er meint, das begründe gar keinen Unterschied, ob die Fürsten die geringhaltige Münze später wieder auswechseln oder nicht [4]).

---

1) VII, 783.
2) de contractibus Corp. ref. XVI. 498.
3) Chronik S. 760.
4) Zwingli Op. II, 408.

Ein Irrthum in dieser Richtung lag offenbar auch den strengen Bestimmungen zu Grunde, welche jedes Agio auf einzelne Geldsorten verboten und darin immer eine wucherische Betrügerei sahen. Zu einem solchen Verbot kann man bloss kommen, wenn man das einzelne Geldstück als einfaches Symbol des Werths betrachtet, das für sich ohne Werth ist oder dessen Werth wenigstens irrelevant sein soll. Wir kommen darauf bei der Besprechung der Münzgesetzgebung zurück.

Der entgegengesetzte Irrthum, Geld für mehr als eine Waare zu halten, zeigt sich in der Tendenz, das Geld im Lande zu behalten, in der immer wachen, ängstlichen Besorgniss, es gehe aus dem Lande und verursache dadurch eine allgemeine Verarmung: Ideen, welche stark an die merkantilistischen gränzen. Wir haben davon, wenn vom auswärtigen Handel die Rede ist, näher zu sprechen. Verwandt damit ist der Wunsch, möglichst viel Geld zu produziren. Häufig — so z. B. von Hutten [1] — wird das Verlangen ausgesprochen, alles Gold und Silber in Geld zu verwandeln, alles edle Metall aus den Kirchen zu nehmen und es ausmünzen zu lassen. Die sog. Reformation Friedrichs III. enthält in der Deklaration des 9. Artikels den Vorschlag: „Und was an täglichem Gebrauch im ganzen Reich an Gold und Silber vorsteht, soll zu Guldenwerth vermünzt werden, damit Gold und Silber, auch der Schlagschatz im Reich bleibe" [2]. Ebenso zweifeln wir nicht, dass das in der Reichs-Polizei-Ordnung von 1548 ausgesprochenene Verbot des vielen Vergoldens hieher gehört, wenn es auch nebenbei gegen den Luxus gerichtet ist [3]. Beides hängt eben zusammen. Die Hauptfurcht vor dem Luxus war immer auch die, dass das Geld dadurch abnehme.

Die unmittelbare Sorge für Geldproduktion, der Betrieb der Gold- und Silberbergwerke galt für sehr wichtig; auf den Besitz von Edelmetallminen hielt man sehr viel. Besonders die östreichische Regierung hatte den Grundsatz, dass die Bergwerke

1) In dem Dialog Prædones Opera ed. Münch. IV 159—230.

2) Goldast, Reichssatzungen I, 175.

3) Tit. XIV. § 6. N. S. II, 595.

durch alle Mittel gefördert werden sollten, als worin „eine der grössten Gaben und Nutzbarkeiten bestehe, so der Allmächtige deutschen Landen mitgetheilt habe, nicht allein des grossen Schatzes halber an Gold, Silber und andern Metallen, sondern auch weil sich durch Gewinnung derselben in deutschen Landen etliche hunderttausend Menschen nähren"; weniger also eine merkantilistische, als die bekannte Gewerbspolitik, jeden in seinem Erwerbseinkommen, jede Kapitalrente in ihrem bisherigen Werth wie ein wohlerworbenes Eigenthumsrecht zu schützen. Das Hauptmittel, um die Bergwerke zu heben, fand die österreichische Regierung in guten Bergwerks - Ordnungen, „welche die Metalle in einem guten und gültigen, gleichen und beständigen Werth erhalten"[1]).

Es war nöthig, diese Punkte der Vollständigkeit wegen hier anzudeuten; doch halten wir uns nicht länger dabei auf und gehen jetzt zum Preis des Gelds oder vielmehr der Edelmetalle über.

Dass der Werth des Gelds sich ändere, wusste man recht gut. Willibald Pirkheimer [2]) findet es so schwer, die alten Gold- und Silbermünzen mit den heutigen zu vergleichen, besonders wegen des immer wechselnden Werths von Gold u. Silber. Er sagt, der Werth beider Metalle sei in einem fortwährenden Steigen begriffen und die Münzmeister machen desswegen so geringhaltige Münze, um sich für diese Wertherhöhung schadlos zu erhalten. Die Schuld der Wertherhöhung will er den Kaufleuten in die Schuhe schieben, diese steigern, so oft sie sehen, dass die Münzmeister aus irgend einem Grunde nothwendig Edelmetalle kaufen müssen, den Preis so sehr als möglich, woraus noch grosses Unglück erfolgen werde.

Sehr hübsch äussert sich Agricola über den Preis der Metalle. Im ersten Buche de pretio Metallorum etc. rühmt er

---

1) siehe Bucholtz VIII, 245. Die vielen Verordnungen und Unterhandlungen über Förderung der Edelmetallgruben das. IV, 509 ff. Ganz besonders interessant ist ein Gutachten über Emporbringung des Bergbau's vom Jahr 1560. eod. Urkunden-Band S. 243 ff.

2) Priscorum Numismatum ad Nürnbergensis monetæ valorem facta æstimatio autore Bib. Pirkh. Op. ed. Goldast. S. 223.

zuerst die Unzerstörbarkeit und Haltbarkeit von Gold und Silber, als ihre grössten Vorzüge und fährt dann fort [1]:

„Je seltener ein Metall ist, um so theurer ist es; so ist Silber theurer als Eisen, obgleich dieses viel nützlicher ist; das häufige ist nützlich, das seltene theuer. Wird von einem Metall mehr ausgegraben, so fällt es im Preis, wie auf den neu entdeckten Inseln das Gold in solchem Ueberfluss vorhanden ist, dass es nicht geschätzt wird. Entsteht Mangel an einem Metalle, d. h. wird wenig ausgegraben oder wenig eingeführt, so steigt es im Preis. Beides haben wir erlebt.; als man in Böhmen weniger Zinn fand, stieg der Preis augenblicklich, ebenso das Eisen, als aus den Karpathen weniger eingeführt wurde. Demnach gibt es 3 Gründe, warum ein Metall theurer sein kann als das andere“.

Wie nahe wäre es hier gelegen von der damaligen Entwerthung des Gelds zu sprechen, zumal da er das amerikanische Gold erwähnt; aber davon, dass jene Goldschätze eine Rückwirkung auf Europa haben könnten, hat er so wenig als irgend ein Zeitgenosse eine Ahnung [2]. Theoretisch urtheilt er richtig, aber praktisch sah er nicht weiter als die andern.

Er geht nun zu den einzelnen Metallen über: „das Gold“, sagt er, „war immer das theuerste; es hat viele Vorzüge vor allen Andern, ist selten und, obwohl es nicht zu Werkzeugen brauchbar ist, erhält es seinen Werth dadurch, dass es zum Schmucke dient, wo man es anwenden mag“.

Agrikola hat ganz Recht, wenn er bei der Werthbestimmung des Golds hauptsächlich an seinen Gebrauchswerth, an seine Verwendung zu Schmuckgegenständen denkt; denn das 15. und 16. Jahrhundert war die Blüthezeit der deutschen Goldschmidtkunst und alle Quellen lassen schliessen, dass der Verbrauch

---

1) am a. O. S. 258.

2) Auch Seb. Frank erzählt oft von den Goldschätzen Amerika's; er berichtet, dort könne ein Bergknappe leichtlich 6 Loth Gold an einem Tage graben, deutet aber nirgends an, dass diess auf die deutschen Verhältnisse eine Rückwirkung haben könne (Weltbuch fol. 223b. 224b. 231a).

von Gold und Silber für diese Zwecke damals in Deutschland ein ganz enormer war [1]).

„Das Silber“, fährt er fort, „weicht nur dem Gold dem Preise nach; die andern Metalle übertrifft es alle durch seine vorzüglichen Eigenschaften; es ist selten und dient vielen Dingen zum Schmuck; zu Werkzeugen ist es allerdings weniger geschickt als Eisen. — Da der Preis des Goldes meist in Silber, der des Silbers meist in Gold bezahlt wird, so will ich angeben, wie hoch der Preis des Goldes zum Silber einstens stand und jetzt steht:

Bei den Griechen (nach Menander)	1 : 10,
bei Livius	1 : 10,
bei Plato	1 : 12,
bei Herodot	1 : 13,
in Rom zur Zeit des Sergius Galba . . .	1 : 12½,
in neuerer Zeit stand es in den bedeutendsten Handelstädten, soweit unsere Vorfahren sich erinnern (patrum memoria)	1 : 13 u. noch mehr,
später (deinde fere)	1 : 12,
jetzt (nunc vero)	1 : 11.

„Denn“, setzt er hinzu, „der Preis des Goldes sinkt (nam jacet pretium auri).“ Dass diese letzteren Zahlen total falsch sind, werden wir bald sehen; wie es kam, dass Agrikola sich hier so gewaltig irrte, ist schwer zu erklären.

Hören wir jetzt was Gabriel Biel hierüber sagt; er kommt auf die Verschiedenheit des Preises von Gold und Silber im Zusammenhang mit der Ordnung des Münzwesens, über das wir daher einige Worte einschalten.

„Das Gewicht der Münze“, so lässt er sich vernehmen, „muss so gross sein, wie das entsprechende Rohmetall, höchstens nach Abzug der Ausgaben und Arbeitskosten. Bartolus verlangt, diese soll der Staat tragen; aber meist wird die Ansicht Innocent's festgehalten, der den Abzug erlaubt. Die Form der

1) Conrad Celtes versichert, das meiste Hausgeräthe eines Nürnberger Kaufmanns sei in Gold und Silber bestanden (Fischer II, 451). Was Aeneas Sylvius sagt, haben wir schon oben erwähnt.

Münze ist eine Art Attest, dass sie die richtige Mischung und das rechte Gewicht habe. Wenn daher ein Fürst diese Form missbraucht, so begeht er stillschweigend eine Lüge, einen Meineid, er legt ein falsches Zeugniss ab, er missbraucht das Wort Moneta, das von moneo herkommt, weil es erinnern soll, dass hiebei kein Betrug stattfinden darf. Eine Veränderung kann mit den Münzen auf vielerlei Art vor sich gehen: nach Substanz, Form, Werth und Namen. Eine ganz andere Substanz wählt man, wenn allzugrosser Mangel oder allzugrosser Ueberfluss an der bisherigen eintritt. In diesem Falle wechselt man entweder das Metall ganz oder nimmt wenigstens eine andere Legierung".

„Das Umprägen der Münzen ist in 3 Fällen erlaubt:

1) wenn man schlechte ausländische und falsche inländische Münze in gute verwandelt;

2) wenn man Münzen umprägt, die durch das Alter und die beständige Abnutzung unbrauchbar geworden sind;

3) wenn eine Veränderung nöthig ist, weil die Münzen des einen Metalls wegen der Seltenheit desselben nicht mehr in demselben Preis bleiben können".

Ueber diesen letztern Fall, der uns hier zunächst interessirt, spricht er sich dann noch näher dahin aus: „Verändert sich die umlaufende Quantität des einen Metalls, d. h. nimmt dieselbe ab, dann muss man mit den Münzen aus diesem Metalle eine Veränderung treffen; man muss entweder denselben gegenüber den Münzen aus anderem Stoff einen neuen Werth geben oder neue Münzen schlagen von geringerem Gewicht und kleinerem Werth wie früher; z. B. wenn eine Drachme ungemünzten Goldes aus irgend einem Grunde auf 30 Silbergroschen stieg, während sie früher 21 werth war, dann muss der Gulden, der eine Drachme enthält, auch in seinem Werth verändert werden; wenn er früher 21 Groschen werth war, jetzt aber feststeht, dass er 30 werth ist, so muss man eine neue Goldmünze von geringerem Gewicht schlagen und zwar so, dass sie nach ihrem wahren Werth 21 Groschen gleich ist, wobei die Form in soweit zu verändern wäre, dass man die neuen und alten Goldmünzen unterscheiden kann. Es wäre dieser Weg vielleicht erspriess-

licher für den Staat, als der andere, damit die Preise, welche für die übrigen Dinge feststehen, die Einkünfte und die Geldsteuern unverändert bleiben und so Niemand zu kurz kommt. Und es wäre dabei einerlei, ob die alten Münzen im Umlauf bleiben; man brauchte sie nicht zu verbieten; nur müsste man sie in's richtige Verhältniss zu den andern geringern Münzen, zu den Preisen der verkäuflichen Dinge, zu Gülten und Steuern setzen".

Biel führt uns mit diesem Beispiel unmittelbar in die praktische Wirklichkeit ein; jenes Steigen der Goldgulden von 21 auf 31 Groschen fand wirklich statt [1]. Doch war die Ursache nicht, wie er meint, eine Verminderung des umlaufenden Goldquantums, sondern eine Vermehrung des umlaufenden Silbers, wenigstens der Hauptsache nach. Es ist diess wegen der grossen Unordnung und Verwirrung, die im deutschen Münzwesen herrschte, ein sehr schwieriges und unklares Gebiet. Wir müssen aber versuchen, uns die Erscheinungen und Stimmen darüber klar zu machen.

Das Gold stand zu Silber im Beginne des 16. Jahrhunderts noch wie 1 : 10; die deutsche Silberproduktion und vielleicht noch andere Umstände änderten dieses Verhältniss aber und wir bemerken durch unsere ganze Periode hindurch ein fortwährendes Sinken des Silbers, so dass Gold zu Silber in den Jahren 1550—60 wie 1 : 12 (ja wie 1 : 13 [2]) stand. Der Reichsmünzfuss folgte diesem Sinken etwas, aber nicht ganz; er stand

1524 wie $1 : 11\frac{183}{352}$,
1551 „ $1 : 11$,
1559 „ $1 : 11\frac{281}{629}$.

Die Folgen waren einfach. Die Münzen standen noch, besonders ehe der Reichsmünzfuss 1524 auf 1 : 11 stieg, im alten Verhältniss wie 1 : 10 und später wie 1 : 11. Für 10 oder 11 Aequivalente Silber gab man aber jetzt ein Aequivalent Gold

1) Binder, Württemb. Münz- und Medaillen-Kunde S. 50. Praun, Münzwesen S. 87 f.

2) Fischer IV, 594.

nicht mehr her; man musste mehr Silber geben um Gold zu bekommen, d. h. man bezahlte auf den Goldgulden ein Aufgeld. Im Ausland ward das veränderte Verhältniss bälder im Münzfuss anerkannt; es musste also jeder spekulirende Kaufmann denken: Wenn ich anderwärts für 1 Aequivalent Gold 12 Aequivalente Silber bekomme, hier aber nur 10 resp. 11, so muss ich Gold ausführen, während ich Silber einführe, weil ich hier um 1 Aequivalent Silber $\frac{1}{10}$ Gold bekomme, anderwärts aber nur $\frac{1}{12}$. Dass die faktischen Verhältnisse diess bestätigen, werden wir unten noch sehen.

Diess ist soweit klar, erklärt aber nur das Aufgeld auf Gold, während auch für grobes Silber ein Agio bezahlt wurde. Diesen Umstand glauben wir rein aus der Prägung zu vieler und zu geringhaltiger Scheidemünze erklären zu müssen. Dieser Unfug nahm gerade damals in der ausgedehntesten Weise zu. Fürsten und Städte nahmen immer höhern Schlagschatz und schlugen immer mehr und immer geringere Scheidemünze, mit der sie ganz Deutschland so überschwemmten, dass sich nothwendig ein Aufgeld für alle gute grobe Münze bilden musste. Das grobe Geld zu leicht zu prägen, ist natürlich immer schwerer. In welchem Massstab diese förmlichen Betrügereien betrieben wurden, zeigt z. B. die Nachricht, dass die Fugger anno 1524 allein an König Ludwig von Ungarn 6000 Dukaten Strafe zahlen mussten wegen des dort eingeführteu schlechten Geldes.

Der Unwille darüber war ein allgemeiner; aber trotzdem trieben es einzelne Fürsten mit einer uns unbegreiflich erscheinenden Naivität. So erzählt Luther in seinen Tischreden[1]: „der alte Markgraf Joachim, Churfürst von Brandenburg, hatte einmal zu Herzog Friedrichen zu Sachsen gesagt: Wie möget ihr Fürsten zu Sachsen also schwere Münze schlagen? Wir haben allein in unserem Regiment bei die drei Tonnen Goldes daran gewonnen. — Sehet, das ist etwan in 40 Jahren geschehen; das Land stunde ihnen offen, er konnte die gute Münze hinausbringen und in Tiegel verschmelzen und märkische Groschen daraus schlagen lassen und brachte dieselbige seine Münze

1) XXII, 320.

wieder in's Churfürstenthum. Aber wo kommt nun dasselbige Gut hin? Es ist ein jämmerlich Ding, dass die Leute also blind sind und solches nicht sehen, quod quando peccant, tum sibi ipsis ruinam parant".

Und doch war diess derselbe Joachim, der in seinen Edikten sein Land immer vor der schlechten Münze der Nachbarländer warnt. Er beklagt 1540 das Eindringen fremder Münze, „welches", wie er sagt, „der unsern an Schrot und Korn ungemäss und viel zu gering ist"; welches ferner daran schuld sei, dass in allen nothwendigen Dingen Theurung und Uebersetzung herrsche; daraus folge grosser Wucher, übermässiges Aufgeld und Schatzung den Handels- und Gewerbsleuten, welche die Märkte ausserhalb Landes besuchen [1]), sowie Verringerung eines jeden Vermögens [2]), „wie denn", sagt er, „von denselbigen Münzen etliche sein, dass, wo die in unsere Lande bracht und auf einen Werth ausgegeben, hernach nicht wieder auf so hoch gelten wollen, noch ausgebracht werden; daher man solche Münze ausser unser Lande am meisten an den Orten, da die unsern hinhandeln, sich der Kaufmannschaft und ihrer Nahrung gebrauchen, allda auch sonst die Münze nicht gäng und gebe, gar nicht ausgeben kann oder muss so viel daran verlieren".

Auch Zwingli [3]) ist auf's tiefste empört über diese Manöver der Münzherrn. „Ihr wisset", ruft er ihnen zu, „wohl die Stadt, die euer etliche Batzen haben aufgesetzt (geprüft) und erfunden, dass für 100 Gulden derselbigen Batzen kaum 27 Gulden werth sind. Ihr werfet alle gute Münze in den Tiegel und machet gar noch viermal so viel daraus. Damit zwinget ihr die übrigen Fürsten und Städt, dass sie von ihren alten, redlichen Münzen abstehen müssen; denn ihre Münze neben der euren zu stehen nit erleiden mag. — Sehet ihr, diese Wucherpossen duldet ihr nicht allein, sondern ihr treibt sie selbst, ihr steigert und mindert das Maass und Gewicht an Geld und Waare allweg mit eurem grossen Vortheil und ist aber Eures Amtes, wo ihm Andere also thäten, dass Ihr das verwehren solltet".

1) Corp. Const. March. Th. IV, Abth. I, S. 1153 und 1154.
2) eod. S. 1165.
3) Op. II, 406—408.

Er sieht den Grund des Uebels hauptsächlich auch darin, dass so viele Städte und Fürsten Münzrecht haben: „Wess soll man sich nun in den Münzen versehen? Das habt ihr so gemein gemacht, dass es ein Wunder ist, dass ihr nicht auch den Kesslern Gewalt geben habt, zu münzen. Ist das meist Geld ja doch von Kupfer"! Mit Recht tadelt er es, wenn die Münzherrn alle Augenblicke einen andern Zwangskurs für die verschiedenen Geldsorten festsetzen wollen: „Ihr lasset", sagt er, „die unverschämtesten Wechsel fürgehen. Jetzt bringen sie das Geld so ring ein; bald geben sie es so theuer wiederum hinaus und wollen nit anderst, denn wie das Meer auf und abgeht; haben sie die Münz, so halten sie damit hinter, bis sie das Gold um ein Spott einbringen und so es einbracht ist, thun sie ihm aber also, bis man es am theuersten von ihnen erkaufen muss".

Um vor diesen Uebelständen sicher zu sein, bediente sich der Handel theilweise der Silberbarren; doch gaben die Fürsten, in deren Besitz die Bergwerke waren, solche bald nicht mehr ab, wenn sie sahen, dass die Ausgabe gemünzten Silbers vortheilhafter für sie sei. Darauf lassen sich wohl die Klagen zurückführen, denen wir in den Jahren 1538—49 auf den Tagsatzungen der wendischen Städte begegnen, wie sie uns Sartorius mittheilt [1]. Sie sind zwar theilweise ziemlich unklar, aber der Kernpunkt ist doch der, dass die Hanse keine Silberbarren mehr aus den sächsichen Bergwerken erhalten, sondern das Silber nur in der Form von Thalern noch bekommen konnte, was in sofern leicht erklärlich ist, als die Bergwerk-Besitzer für 1 Aequivalent Silberbarren nur $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{13}$ Gold bekommen, während sie ihre Münze so prägen konnten, dass sie $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{11}$ Gold dafür erhielten. Es war also natürlich, dass sie keine Barren mehr verkauften.

Doch kehren wir zu Gabriel Biel zurück und hören wir, was er über das Prägen geringhaltiger Münzen sagt. Er erklärt es, wie wir schon sahen, für durchaus unerlaubt und für Betrug, wenn ein Fürst des Gewinns wegen schlechtere Münze

1) Sartorius III, 522.

ausgebe. Wenn aber eine Geldsorte an einem Ort einen höhern Kurs hat, als an einem andern, so findet er darin, dass man die Münze an dem Ort, wo sie niederer steht, kauft und dort, wo sie höher steht, verkauft, kein Unrecht, wenn nicht sonst ein Betrug damit verbunden werde. Es müsse doch Jedem erlaubt sein, durch seine Anstrengung und Mühe einen Gewinn zu ziehen, wenn er Andern keinen Schaden damit zufüge. „Wer aber“, sagt er, „Geld kauft, wo es billig ist und es dahin bringt, wo es mehr gilt, bedient sich einfach seiner Arbeitskraft, ohne einem Andern zu schaden (utitur industria sua).“

Was das Münzrecht und die Bestimmung eines obrigkeitlichen Zwangskurses betrifft, so sagt er darüber: „Der Fürst oder derjenige, der von ihm hiezu autorisirt ist, hat das Recht zu münzen und seinen Stempel auf die Münzen zu drücken. Aber desswegen gehört doch das Geld, das im Volk umlauft, nicht ihm. Denn das Geld ist das Medium, durch welches der Austausch der natürlichen Reichthümer desselben bewerkstelligt wird; es repräsentirt und ersetzt den Werth derselben; daher gehört es denen, welche die Eigenthümer des natürlichen Vermögens sind. Denn wer sein Brod oder die Arbeit des eigenen Körpers hergibt für Geld, muss dieses eigenthümlich erwerben, gerade so wie vorher das Brod und die Arbeit in seiner Gewalt stand. Es sagt auch Nicolaus Orem, obgleich der Fürst das Münzrecht habe, so dürfe doch die Bestimmung des Werths der Münze, das Verhältniss einer Münze zur andern nicht in seiner Gewalt sein, sondern in der Gewalt der Gesammtheit der Menschen, welchen das Geld gehört. Diess glaube ich so verstehen zu müssen, dass es nicht in der Gewalt des Fürsten sein soll, den Werth der Münzen nach seinem Belieben zu bestimmen, sondern dass derselbe nach dem rechten und natürlichen Verhältniss des Goldes zum Silber und des reinen Silbers zu dieser oder jener Legierung bestimmt werden soll. Das Urtheil hierüber gebührt der Gesammtheit“.

Was heisst das anders, als es darf nie ein Zwangskurs festgesetzt werden? Der Kurswerth der Münzen soll ganz frei sein.

„Daraus folgt“, fährt er fort, „dass ein Fürst, der eine

Münze von bestimmtem Werth herabsetzt in der Absicht, sie zu diesem niedereren Kurs einzuziehen, einzuschmelzen, geringere daraus zu schlagen und dann wieder den alten höheren Kurswerth festzustellen, eine Münzfälschung begeht und ersatzpflichtig ist. Es ist ganz klar, wer etwas Geringeres theurer verkauft, thut Unrecht. Auf dieselbe unrechtmässige Weise könnte ein Fürst alles Geld seiner Unterthanen an sich ziehen; zuerst würde er das Gold zu einem niedern Preis um das Silber kaufen und dann das Gold wieder zu erhöhtem Preis für das Silber verkaufen. Es wäre das Gleiche, wie wenn er alles Getreide seines Landes um einen bestimmten Preis an sich bringen und dann wieder zu einem beliebig höheren Preis verkaufen würde, was gewiss die ungerechteste und gewaltthätigste Aussaugung des Volks wäre".

„Man darf nicht meinen, so habe es Joseph in Aegypten gemacht. Die Theurung trat dort durch den Misswachs von selbst ein. Denn die Dringlichkeit des Bedürfnisses bildet den Regulator für die Höhe des Preises einer Sache" [1]).

„Eine ganz andere Frage ist, ob in gewissen Fällen der Fürst das Recht hat, mit einer Münze seines Gewinns wegen eine Aenderung vorzunehmen oder genauer, ob ein Fürst einen Gewinn dadurch machen darf, dass er den Preis einer Münze höher stellt, als das ungemünzte Metall nach Abzug der nothwendigen Kosten werth ist, oder was auf dasselbe hinauskommt, dass er Münzen von geringerem Gewicht oder geringerer Mischung zu demselben Werth schlagen lässt? Die Antwort ist einfach die: er darf es, wenn der Gewinn der Gemeinheit, dem Staate zu Gute kommt, z. B. wenn er Geld haben muss zur Vertheidigung des Vaterlands, weil zu einer solchen die Bürger beizusteuern verpflichtet sind. Das Volk fühlt die Last einer derartigen Besteuerung weniger, wenigstens wenn der Fürst

---

1) Nam precium rei humana indigentia mensurat; man könnte auch übersetzen: der Preis eines Dings richtet sich darnach wie nothwendig der Mensch seiner bedarf; jedenfalls scheint Biel nicht bloss sagen zu wollen, zur Zeit der Theurung sei die Nahrung ein so dringendes Bedürfniss, dass der Preis steige, sondern auch je nothwendiger ein Ding sei, um so höher steige gleich der Preis, wenn ein Mangel eintrete.

seinen Gewinn nicht über die angegebenen nothwendigen Gränzen ausdehnt. Doch auch das soll nur mit Zustimmnng der Unterthanen, denen die Münze gehört, geschehen. Denn auf ein Recht zu verzichten, das kann man Niemanden verwehren, auch einer Gesammtheit (communitas) nicht. Innocentius verlangt nur die Zustimmung der Majorität; Panormitanus [1]) und Andere aber die Zustimmung sämmtlicher Bürger, da es sich ja um ein Verhältniss zu jedem Einzelnen, gleichsam um ein Geschäft mit jedem Einzelnen handle".

„Dazu reicht aber auch die Zustimmung des ganzen Volkes nicht hin, eine solche geringhaltige Münze über die Gränzen des Landes hinaus zu verbreiten, da man seine Bedürfnisse nicht durch Belastung auswärtiger Unterthanen decken soll. Das gibt natürlich Jedermann zu".

„Einige wollen diese Operation auch für den Fall erlauben, wenn ein Lösegeld für die Befreiung des Fürsten zusammenzubringen ist oder derselbe grosse Geldsummen zu seiner eigenen Vertheidigung nöthig hat, weil es die leichteste Art sei, schnell und ohne betrogen zu werden, das Vermögen der Bürger zu besteuern, ferner weil es am wenigsten bemerklich und daher am leichtesten ohne Unzufriedenheit und Aufruhr des Volks aufzubringen, endlich weil es die allgemeinste Steuer sei; denn sie umfasse alle, Geistliche wie Layen, Adel wie Bauern, Reiche wie Arme. Doch will ich das Urtheil hierüber dem aufmerksamen Leser überlassen. Auf zwei Dinge ist aber jedenfalls nothwendig zu sehen, 1) dass die Münzen im Lande bleiben; nur für die Unterthanen, welche die Pflicht dazu haben, ist eine solche Last gerecht, gegenüber allen andern ist sie ungerecht; — und 2) dass die Münze, sobald das nöthige Geld bei einander ist, wieder auf ihren früheren Werth zurückgebracht werde" [2]).

Eine Münzverschlechterung in diesem Sinne wäre offenbar ganz analog unserem Papiergeld; nur bleibt sie natürlich immer

1) Kanoniker gen. Lucerna juris, Bischof von Palermo; die übrigen juristischen Autoritäten, die er anführt, sind allgemein bekannte.

2) Ebenso entscheidet sich Joh. Aquila de potest. et util. monetarum Bl. 13b.

gefährlich, wenn der Kredit des ausgebenden Fürsten oder Staates nicht so gross ist, dass er die Münzen auf dem Nominalwerth zu erhalten mag. Eigentliches Papiergeld kommt damals noch keines vor; wohl aber etwas ähnliches; z. B. die sog. Bolletten in Frankfurt. Es waren diess bleierne Marken, welche die Bürgermeister zu gewissem Werth ausgeben durften und welche dann auf der Rechenei, d. h. dem städtischen Kassenamte zu diesem Preise ausgewechselt wurden [1]).

Meist suchte man die Münzverschlechterung unter dem Namen des Schlagschatzes zu verstecken. Es war daher natürlich, dass man darüber nachdachte, ob denn überhaupt ein solcher erlaubt und, wenn er erlaubt, wie gross er sein soll. Biel's Ansicht haben wir bereits kennen gelernt. Johann Aquila referirt einfach, ohne sich zu entscheiden. Die Einen, sagt er [2]), wollen, dass der König oder der Staat die Kosten der Prägung trage; die andern erlauben einen Schlagschatz, aber nur im Betrag der Kosten nicht um Gewinn zu machen. Die Theorie wollte demnach immer diese Schranke eingehalten wissen. Aber je strenger sie war, desto ausschweifender war die Praxis.

Eine bei dem schlechten Gelde sehr nahe liegende Idee war ferner die, ob es nicht besser sei, um allen Betrug gewiss abzuschneiden, das Geld aus reinem Silber und Gold zu schlagen. Hauptsächlich Agricola gibt sich mit der Erörterung dieses Punktes ab.

„Ob man die Münzen“, sagt er [3]), „aus reinem Gold und Silber oder aus Legierungen schlagen soll, darüber ist grosser Streit. Diejenigen, welche für das erstere sind, stellen den Grundsatz auf: Moneta pura thesaurus est. Nur bei reinem Gold und Silber weiss ich, was ich habe, und habe ich überall das Gleiche. Die legierte Münze steht da, wo sie geschlagen wird, hoch im Kurs, in andern Gegenden nieder. Daher kommt Einer so leicht um Geld und Gut. In die Gegend oder den Staat, wo

1) Kirchner I, 541.

2) eod. 13a.

3) de pretio Metallorum et Monetis libri tres in dem erwähnten Werk Buch I, fol. 271—73.

gutes Geld ist, werden alle Lebensbedürfnisse durch ausländische Kaufleute von selbst (sua sponte) eingeführt, oder kaufen sie die Einwohner, welche das Geld ohne Aufschlag bekommen, leicht von den Bewohnern anderer Gegenden. In Ländern, welche schlechtes Geld haben, führen weder aus- noch inländische Kaufleute so viel Waaren ein, weil dieses Geld in anderen Gegenden nicht genommen wird. Daher ist, wenn die Leute nicht selbst Industrie treiben, die Zollstätte umsonst da und trägt jedenfalls der Zoll nichts, der auf ausländische Waaren gelegt ist. Eine Menge Menschen verlässt die Gegend, auf der ein solches Unglück lastet, und rettet sich in andere, blühendere. Diess bringt an beiden Orten dem König, Fürsten oder Staat Schaden. Ueberdiess hat das geringe Geld die Folge, dass diejenigen Waaren, welche zum Leben und Unterhalt nöthig sind und an welchen die Gegend Ueberfluss hat, um einen allzu niedern Preis gekauft werden können. Daher die Einwohner ein schönes bedeutendes Vermögen nicht zu erwerben im Stande sind; endlich, wenn auch Waaren in die Gegend oder Stadt eingeführt werden, so hat doch der Fürst Schaden, weil das Geld, das als Zoll oder Abgabe dafür gezahlt wird, weniger gut ist; dasselbe findet statt, wenn ihm Tribut gezahlt wird; er muss also, wenn er in Noth kommt, das Gold und Silber mit Gewalt nach dem Vermögen der Leute oder durch Kopfsteuern eintreiben."

„Da also nach alle dem mehr Verlust als Gewinn aus schlechten Münzen erwächst, so gebührt es sich für einen König Fürst oder Senat nicht, diesen augenblicklichen, aber kleinen Gewinn zu machen, sondern er soll sich vor dem grössern Schaden hüten, der nicht nur das Reich, die Gegend oder die Stadt, sondern auch ihn selbst trifft".

„Dagegen sagen die erbitterten Gegner dieser Meinung, welche in einer reinen oder beinahe ungemischten Münze das Unglück des Staats sehen":

„„In eine Gegend, deren Geld so gut ist, bringen die Kaufleute von allen Seiten her Waaren und darunter viele geringe unächte und falsche. Man bemerkt den Betrug nicht gleich und lässt sich das Geld aus der Tasche ziehen; sie sammeln es und führen es zum Lande hinaus; haben sie Produkte,

wovon dieselbe Gegend reich ist, nöthig, so kaufen sie sie nicht mit jenem guten, sondern mit schlechterem Gelde, das sie mit sich bringen. Das gute verkaufen sie an die Münzmeister, die sehr lüstern darnach sind, denn sie können es zu einem geringeren Preis bekommen, als selbst reines ungeprägtes Gold und Silber. Die Münzmeister aber bringen dann unter das Gold Silber und unter das Silber Kupfer und prägen geringeres Geld; so"", „sagen sie", „„behalten nur die wenigen obstinaten Leute, die kein Geld für Waaren ausgeben, ihr gutes Geld; die Kaufleute bezahlen Zoll und Schoss, die Einwohner ihre Steuern mit geringerem eingeführten Geld; so hat der König, der Staat oder die Stadt den Gewinn von der guten Münze weder für sich, noch für die Unterthanen, sondern es kommt Auswärtigen zu gute. Sind die Münzen dagegen geringhaltiger, so ist immer genug gewöhnliche gangbare Münze vorhanden, weil die Kaufleute dann kein Geld, sondern nur die gekauften Produkte des Landes ausführen; ferner kommen nicht so viel falsche und schlechte Waaren in eine solche Gegend, welche geringes Geld hat. Endlich sind bei geringhaltigerer Münze die Lebensmittel, die Getränke, kurz alle Dinge wohlfeiler"".

„Aber" — entgegnet nun Agrikola — „vor diesen gefürchteten Folgen kann man sich schützen. Einmal sind Luxusgesetze (leges sumptuariae) zu geben, damit die Leute nicht alles Maass in den Kosten, welche sie auf ausländische Waaren verwenden, überschreiten. Denn, wenn ein solcher Aufwand nothwendig und berechtigt und nicht viel mehr übertrieben und unmässig wäre, so würden jene ihre Sachen selbst behalten. Dann können wir uns vor dem Betrug der Kaufleute leicht schützen; ist unser Geld gut, so bekommen sie wenig für ihre Waaren, ist es schlecht, so bekommen sie viel; aber in beiden Fällen erhalten sie gleich viel gediegenes Gold und Silber. Dass die Kaufleute die Einwohner mit schlechten eingeführten Münzen statt der guten bezahlen und diese selbst solches aus anderen Gegenden annehmen, kann der König, Fürst oder Staat leicht verhindern. Er soll jede fremde Münze probiren und ihren Werth festsetzen lassen. Man schätze sie etwas unter ihrem Werth, und setze diese Schätzung als Zwangskurs fest. Ist

dennoch die Befürchtung vorhanden, das unerfahrne Volk nehme die schlechte ausländische Münze für gute an, so verbiete man solches Geld ganz. Die Geldwechsler kennen ja jede ausländische Münze, nehmen sie zu einem geringern Werth und machen einen Gewinn damit, dass sie sie in die Gegend schicken, wo sie geschlagen wurde und am meisten gilt, um dort Waaren damit zu kaufen. Auf keine Weise aber kann für König, Fürst oder Staat und ebensowenig für die Unterthanen ein Schaden aus der geringhaltigeren Münze erwachsen, die die Kaufleute etwa einführen. Die Kaufleute sind gewöhnt, um einen doppelten Gewinn zu machen, ihre Waaren da zu kaufen, wo sie zugleich andere Waaren einführen. Daher wäre es ihr eigener Schaden, wenn sie schlechtes Geld mitbringen und dafür von den Einwohnern Waaren kaufen wollten; sie geben einfach das gute Geld, das sie beim Verkauf der Importartikel empfangen, wieder beim Einkauf der Exportartikel aus und können also keines aus der Gegend ausführen, um es an die Münzmeister zu verkaufen. Endlich sagen sie, bei geringerer Münze seien die Lebensmittel, Getränke und andere Dinge wohlfeiler. Man schlage aber nur kleine Silbermünzen, dann werden diese Dinge nicht theurer verkauft, oder sogar reine Kupfermünzen, die besser sind als eine Legierung, weil dann wenigstens Betrug vermieden wird."

„Daher ist es am besten, die Münzen rein zu schlagen, oder sollte man wenigstens, da einmal die Könige, Fürsten und Staaten das Gold mit Silber und das Silber mit Kupfer legieren, gutes vollwichtiges, aber nie zu leichtes Geld schlagen."

So vermischt in dieser Erörterung Falsches mit Wahrem, Klarheit mit Unklarheit ist, so ist sie doch jedenfalls für ihre Zeit von grossem Interesse und zeigt immerhin eine gewisse Entwicklung des Sinns für nationalökonomische Dinge.

Im Allgemeinen hat Agrikola eine zu grosse Vorliebe für reine Gold- und Silbermünzen. Den Umstand, dass Münzen aus reinem Gold und Silber der Abnutzung allzusehr unterliegen, scheint er gar nicht zu kennen; doch ergibt der ganze Zusammenhang, dass er mehr nur gegen betrügerisch leichtes Geld kämpfen will; und es sind die meisten Vorzüge, die er für das gute

Geld anführt, ganz richtig, obwohl sich auf der andern Seite auch nicht läugnen lässt, dass bei solch' jammervollen Münzzuständen, wie sie damals waren, eine nachtheilige Ausfuhr des guten Geldes weit nicht so unmöglich ist, als er sich denkt. Denn wenn in den umliegenden Ländern allgemein geringeres Geld cirkulirt, und der Gewinn, der sich durch die Geldausfuhr machen lässt, grösser ist als die Transportkosten für den Geldhandel oder die Erhöhung der Transportkosten für den Waarenhandel, insofern der Tauschhandel aufhört und die Exportwaaren mit ausländischen, die Importwaaren mit inländischem Gelde bezahlt werden, — so helfen alle Ausfuhrverbote und Zwangskurse nichts mehr.

Ein wirklicher Versuch reine ungemischte Gold- und Silbermünzen zu schlagen, wurde unter Erzherzog Sigismund [1]) von Oestreich 1484 gemacht. Der Reichsabschied von 1495 verlangt wieder solche Goldmünzen, fügt aber gleich hinzu, es sei zu bedenken, „ob nit durch dies Fürnehmen das Gold in Frankreich, gen Venedig und andere ausländische Orte geschoben werde [2])." Im Reichsabschied von 1500 ist das Verlangen nach reiner Gold- und Silbermünze wiederholt, aber ohne praktischen Erfolg [3]).

Der grösste Uebelstand, an welchem das deutsche Münzwesen der damaligen Zeit litt, war die Zerrissenheit, Uneinigkeit und Ungleichheit, sowie die daraus entstehende Verwirrung und Unsicherheit aller Rechtsverhältnisse. Das erste Bedürfniss war daher eine gemeinschaftliche Ordnung des Münzwesens. Oft zwar hatten sich kleinere Complexe geeinigt, um diesen ersehnten Zweck wenigstens theilweise zu erreichen, aber ohne rechten Erfolg. So wird von einer Münzeinigung Oestreichs mit Ulm, Augsburg, Gmünd, Esslingen, Württemberg u. s. w. berichtet [4]). Im Norden bestrebte man sich, das Geldwesen dem Lübischen Fuss anzubequemen; es finden sich häufige Münzvereine zwischen Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar und andere hansischen

1) Siehe Praun S. 70.
2) N. S. II, 28.
3) N. S. II, 77
4) Jäger, Ulm etc. 386.

Städten [1]). Ausserdem sind hauptsächlich noch die Münzvereine der Kurfürsten am Rhein zu erwähnen, mit denen die kaiserliche Münze häufig Hand in Hand ging. Besonders laut sprechen die Wünsche in dieser Richtung zur Zeit des Bauernkriegs. „In allem Reich soll sein einerlei Münz; das ist ein Schlag und einer Werschaft“, sagt Eberlin von Günzburg in seinem eilften Bundesgenossen [2]). Aehnlich die sog. Reformation Friedrichs III. [3]) und in dem Verfassungsentwurf, den die Bauern zu Heilbronn verfertigten, heisst es: Alle Münzen von Gold und Silber sollen gebrochen und in ein Korn und Gewicht gebracht werden, doch der Rechte und Freiheiten eines Jeden unbeschadet. Alle Bergwerke, sie enthalten Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei oder Anderes, sollen ohne Ausnahme frei sein. Alles gefundene und gegrabene Gold und Silber, Blei und Kupfer soll von der Reichskammer zu einem festen Preis angenommen und bezahlt werden. Was von Kupfer gefunden wird, das soll man nicht seigern, sondern demselben Silber zusetzen, damit man Oertlein, Heller und andere dergleichen Münze machen kann. Die Münzprivilegien sollen genau und streng untersucht werden, da durch die vielen neuen Münzherrn die alte gute Münze verschwunden und geringhaltige Münze von hohem Nominalwerth entstanden ist. Die alten Münzherrn sollen ihren Münzvortheil und Schlagschatz behalten, aber alle ein Korn und Gewicht an Gold und Siber münzen [4]).

Die Reichsgesetzgebung brachte es nach vielen vergeblichen Versuchen endlich 1524 zu einer gemeinsamen Münzordnung, der 1551 und 1559 eine zweite und dritte folgte [5]). Der genauere

1) Sartorius II, 682.

2) Hagen II, 337.

3) Goldast, Reichssatzungen I, 175.

4) Oechsle S. 169.

5) Siehe dieselben: 1524 Karl d. V. Müntzordnung zu Esslingen N. S. II, 261 f. 1551. Ksr. Caroli V. Müntzordnung Goldast Reichssatzungen II, 240 f. 1559. Ksr. Ferdinandi neue Müntzordnung zu Augspurg aufgericht N. S. III, 187; ausserdem alle in Hirsch Münzarchiv. Die übrigen hieher gehörigen Stellen der Reichsabschiede sind: R.-A. v. 1495 N. S. II, 27; 1500 Tit. XXII. eod. S. 77; 1501 eod. S. 95; 1512 § 19. eod. S. 144; 1521 § 29. eod. S. 207; 1524 § 25—26. eod. S. 257;. 1529 § 33. eod. S. 300; 1530 § 134; 1532 Tit. IX.; 1541 § 61—66. eod. S. 439; 1542

Inhalt derselben gehört nicht hieher. Was uns interessirt, sind nur die allgemeinen Grundsätze, von denen sie ausgehen.

Als Motiv wird angegeben, dass die Nothdurft höchlich erfordere, der Münz halber im heiligen Reich fleyssiges und gebührliches Einsehen zu haben, Ordnung zu machen, auch die scheinbarliche und merkliche Beschwerde und Nachtheil, so gemeinem Nutz des Reichs daraus täglich erwachse, abzuwenden.

Wie bescheiden man sich aber diesen Zweck noch vorerst vorsetzte, zeigt, dass es später — denn um die erste Münzordnung von 1524 kümmerte sich kein Mensch — noch häufig heisst, man sollte es doch wenigstens dahin bringen, „dass etliche Jahre lang eine gleichmässige, beständige, richtige und wahrhaftige Münz im Reich aufgericht und gehalten würde."

Das Haupthinderniss bei allen Unterhandlungen bildete die Schwierigkeit den Preis des Silbers so zu bestimmen, dass alle Stände damit zufrieden waren. Die sich immer wiederholenden Wünsche und Befehle der Reichsabschiede, sich über einen gemeinsamen Silberkauf zu vergleichen, wollten nichts fruchten. Die Interessen der Bergwerksbesitzer standen denen der übrigen Reichsstände gegenüber, denn sie wollten das einmal faktisch eingetretene Sinken des Silberpreises, das allerdings ihren Bergwerken grossen Schaden drohte, nicht anerkennen. So theilt z. B. Bucholtz [1] eine Erklärung Oesterreichs auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 mit, worin es heisst: der Kaiser habe ersehen, dass die Stände nicht mit seinem und der Fürsten Antrag, welche Bergwerke haben, aus der feinen cölnischen Mark 10 Gulden 25 kr. zu prägen, einverstanden seien. Sie hätten bedenken sollen, wie schädlich die tägliche Ringerung der Münze, wie nöthig und abfällig die Bergwerke dieser Zeit fast allenthalben seien, auch mit was unsäglichem Darlegen und Unkosten dieselben gebaut und erhalten und das Silber gewonnen werden müsse. Der Kaiser (als Bergwerkbesitzer) wolle so weit nachgeben,

§ 130. eod. S. 465; 2. R.-A. v. 1542 § 35. eod. S. 428; 1543 § 98. eod. S. 491; 1544 § 99. eod. S. 513; 1548 § 41—43. eod. S. 535; 1551 § 35—52. eod. 616 f.; 1555 § 137—138. eod. III, 38; 1557 §. 85. eod. S. 148; 1559 § 73—74. eod. S. 174.

1) Bucholtz Urkbd. S. 150.

dass aus der köln. Mark nur 10 fl. $12^1/_2$ kr. gemünzt werden. Zu weiterem könne er sich nicht verstehen; „wir wollten denn," wie er sagt, „unser Bergwerk in die äusserste Noth und Gefährlichkeit eines gemeinen Abfalls und Erstockung stellen, auch damit Ursach geben und die Sachen dahin kommen lassen, dass letzlich nicht allein wir und andere Bergwerksstände, sondern gemeine deutsche Nation den hohen Schatz und Gottesgab der Bergwerkssilber und Münz verlieren würden, welches dann gemeinen Ständen sowohl als den Bergwerksständen zu unwiderbringlichem Schaden, Nachtheil und Verderben gelangen möchte."

Es ist natürlich, sobald ein Metall im Preise sinkt, so tritt für einzelne Bergwerke leicht der grosse Uebelstand ein, dass sie nicht mehr bauwürdig sind. In Verbindung mit den Münzordnungen standen freilich allemal Verabredungen über den Silberpreis. Aber gegenüber den natürlichen Bestimmungsgründen des Preises sind alle derartigen Verabredungen vollkommen werthlos und ohnmächtig.

Was nun die Reichsmünzen selbst betrifft, so war, wie wir schon gesehen, die kölnische Mark zu Grunde gelegt, dabei aber nicht wie heutzutage bestimmt, wie viele Stücke aus der feinen Mark geprägt werden sollen, sondern wie viele auf die rauhe Mark gehen, woraus sich durch die Bestimmung des Feingehalts die Anzahl der Stücke auf die feine Mark ergibt. Der Uebergang zu einem immer leichtern Münzfuss [1]) war die natürliche Folge des vielen schlechten Silbergeldes; denn ist faktisch einmal die Mehrzahl der Münzen zu leicht, so ist das beste wenn der Münzfuss nachgibt, wie auch Gabriel Biel [2]) diesem Mittel ganz richtig den Vorzug gibt und damit einen höhern Standpunkt einnimmt, als die englische Münzpolitik der Jahre 1814—20.

Die Scheidemünzen hatten einen geringern Feingehalt als die grobe Münze. Das Schlagen von Hellern und Pfennigen wurde dem Münzherrn ganz überlassen, nur ein Minimum des Feingehalts be-

---

1) Die feine Mark Silber zerfällt 1524 in 8 Gulden 10 Schill. 8 Hell.
1551 in 10 „ $12\frac{1}{4}$ kr. $\frac{17}{127}$ Pf.
1559 in 10 „ $12\frac{72}{134}$ kr.

2) wie wir oben schon sahen. S. 608—609.

stimmt und, damit die Scheidemünze nicht allzusehr überhandnehme, festgesezt, dass jeder auf 10 Mark Scheidemünze 3 Mark groben Geldes schlagen müsse, damit jene, wie es heisst, nicht gehäuft und die andern höhern Münzen dadurch in Aufsteigen gebracht werden. Sollte sich die Scheidemünze in einem Kreise allzusehr häufen, so war es erlaubt, den Münzherrn oder Ständen desselben auf einige Zeit das Prägen derselben ganz zu untersagen. Bei Bezahlungen von über 10 fl. war Niemand schuldig über diesen Betrag in Pfennigen anzunehmen; 1559 heisst es sogar allgemein: „Es soll auch Niemands in einiger grossen Bezahlung wenig oder viel Pfennig wider seinen Willen zu nehmen schuldig sein.“ Die Reichsscheidemünze d. h. die 1—5 Kr.-Stücke musste man im Betrag von 25 fl. annehmen, höher aber nicht.

Davon, dass eigentlich nur ein Metall gesetzliche Währung sein kann, hatte man natürlich keine Idee und es war wirklich, wie wir schon gesehen, ein festes Verhältniss von Gold zu Silber bestimmt. Doch zeigt sich immerhin, dass den natürlichen Verhältnissen entsprechend das Silber in erster Linie als gesetzliche Währung betrachtet wurde. Es heisst von der silbernen groben Reichsmünze: „sie soll von männiglich im Reich bei Kauf und Verkaufen und sonst an aller Bezahlung für Werschaft anstatt des Golds ausgegeben und genommen werden“, ausser es wäre Gold ausdrücklich im Vertragswegefestgesetzt. Und dann war ein niederes Agio für das Gold doch zugelassen: „Ob aber Jemand,“— so lautet die Bestimmung — „Gold an sich zu wechseln oder zu kaufen nothdürftig sein würde, so soll hinfür auf die obbestimmten gemeinen Reichsmünzen gegen einem jeden Gulden in Gold Rheinisch nit mehr denn ein klein Gröschlein Aufwechsels gegeben oder genommen werden und die hievor geübten schweren Aufwechsel hiemit gänzlich und gar abgestellt sein.“

Verwundern kann es, dass diese Maassregel d. h. das Verbot jedes höhern Agio's selbst in Handelsstädten wie Augsburg gehandhabt werden konnte, wo z. B. 1553 verschiedene Kaufleute wegen Verkaufung des guten Golds gegen Aufwechsel in Eisen gelegt und um starke Geldsummen gestraft wurden [1]).

---

1) Stetten I, 370.

Die bisher umlaufenden inländischen, sowie sämmtliche ausländische Gold- und Silbermünzen wurden valvirt und deren Werth zur neuen Reichsmünze festgestellt, theilweise wurden sie auch ganz verboten. Das Remedium war bei den groben Münzen auf 1 Green, bei den andern auf 2 Green festgesetzt. Eine Bestimmung, welche wohl nie eingehalten wurde, war die, dass diejenigen, welche Münzprivilegien haben, „auf ihre selbst Kosten, Gewinn und Verlust münzen lassen, auch hiefür alle Schlagschätz und Gedinge aufgehoben und abgestellt sein sollen."

Um den Reichsmünzfuss zu erhalten, wurde den Goldschmidten verboten, Gold- und Silbermünzen einzuschmelzen, wenn sie irgend ungemünztes Metall erhalten können; sollte diess nicht möglich sein, so sollen sie das Geld wenigstens nur mit Wissen und Willen der Obrigkeit einschmelzen. Ueberhaupt soll Niemand mit Gold- oder Silbermünze gewerbsweise handeln, d. h. dieselben zu seinem Vortheil verkaufen, zerbrechen oder zerschmelzen. Viel wichtiger aber war das in gleicher Absicht erlassene Verbot, inländisches Geld auszuführen und ausländisches einzuführen, weil sonst die Münzordnung, wie es heisst, nit bestehen möchte. Wenn auch diesem Befehl das Verbot, ungemünztes Gold und Silber auszuführen, sich anschloss, so kann doch darüber kein Zweifel sein, dass diese Maassregeln in erster Linie vom Standpunkt der Münzpolitik und nicht von dem der Handelspolitik aus erlassen wurden, was schon daraus hervorgeht, dass wenigstens in der Münzordnung v. 1524 ausdrücklich beigefügt wurde: „Doch soll hiemit unbenommen sein den Handthierern oder Kaufleuten, dass sie um solche Silbermünze ihre Waare und Kaufmannsgut bei fremden Nationen erkaufen und bezahlen mögen."

Die Münzordnung von 1559 enthält nur das Verbot, rohes Gold und Silber, sowie Goldmünzen insbesondere Dukaten und rheinische Goldgulden auszuführen, worin wir indirekt die Bestätigung unsererer obigen Behauptung erblicken, dass die Preisverhältnisse von Gold und Silber eine Ausfuhr des Goldes nach sich ziehen mussten.

Soweit die Reichsgesetzgebung. Wir haben damit den Kreis der Betrachtungen über das Geld und Münzwesen erschöpft und

gehen, nachdem wir die beiden Haupthülfsmittel des Güterumsatzes, Kredit und Geld, besprochen haben, zu dem wirklichen Vermittler desselben über, nämlich zum Handel.

Handel und Handelspolitik, Schutz- und Prohibitivmaassregeln.

Trotz der grossen Blüthe des Handels, erfreute sich derselbe in unserer Periode doch bei der Mehrzahl der Menschen keiner gerechten Würdigung. Aller Handel pflegt auf niedern Kulturstufen mit einem gewissen Misstrauen, ja mit einer gewissen Verachtung betrachtet zu werden. Aber so waren die Zustände im 16. Jahrhundert nicht mehr, dass wir daraus die allgemeine ungünstige Stimmung gegen Alles, was Kaufmann heisst, erklären könnten; es kommen hiezu wenigstens noch zwei Umstände, welche von wesentlichem Momente waren nämlich einerseits die mit der Reformation zusammenhängende strenge, allen Eigennutz verdammende Moral und andererseits die gegenüber allen übrigen Klassen der Bevölkerung allzugünstige und beneidenswerthe Lage, in welcher die meisten Kaufleute besonders in Folge der Preisveränderung sich befanden.

Aller auf Erwerb gerichtete Güterumtausch wird als etwas schmutziges und einer edeln Seele unwürdiges betrachtet.

Dabei wird das später von den Physiokraten so sehr hervorgehobene Argument bereits mehr oder weniger benützt und ausgeführt, der Handel könne den Nationalreichthum nicht vermehren, weil er nur die vorhandenen Güter von einer Hand in die andere bringe. Was der Kaufmann dabei gewinne, gehe auf Kosten der Nation. Der kürzeste Weg zwischen Consument und Producent sei der beste. Daher die unendlich vielen Klagen über den Fürkauf, welcher den gemeinen Mann so beschwere, weil er durch ihn die Waare erst aus der 3. und 4. Hand erhalte: Klagen, wie wir ihnen schon in grosser Anzahl in dem Abschnitt von der Theurung und Theurungspolitik begegnet sind. Am ungünstigsten wird vollends der Importhandel betrachtet, der blos unnöthige Dinge in's Land und dafür das Geld, das man für identisch mit Reichthum hält, hinausschleppt.

Meist sind übrigens die Angriffe auf den Handel persönlich; sie gehen auf den jetzt lebenden Kaufmannsstand, der sammt und

sonders für betrügerisch, unehrlich, wucherisch und damit immer zugleich für schädlich und den gemeinen Nutzen störend erklärt wird. Der bekannte Tübinger Professor Heinrich Bebel sagt in seinen Facetien [1]: „die Räuber sind segensreich; denn die Kaufleute erwerben sich ihren Reichthum doch mehr durch Wucher, als durch ehrliche Verträge, so dass sie nicht leicht in den Himmel kämen, wenn jene ihnen ihre Schuld nicht einigermaassen erleichterten". Ganz ähnlich Luther [2]; auch er meint, es seien die Plackereien den Kaufleuten gesund; sie leiden sie ja nur ihres Eigennutzes wegen. Da die Fürsten sie nicht strafen, so müsse es Gott thun. „Also," ruft er, „stäupet er einen Buben mit dem Andern."

Selbst der aufgeklärte und für die Schwächen der Welt sonst nachsichtige Erasmus bezeichnet die Kaufleute als die thörichste und schmutzigste Klasse aller Menschen, weil sie das schmutzigste Gewerbe und zwar mit den schmutzigsten Grundsätzen und Gesinnungen treiben; überall, sagt er, lügen sie, verderben, stehlen, betrügen, übersetzen und drängen sich doch immer vorn hin, was ihnen durch ihr Geld gelingt [3].

Und nicht blos die Theologen, Gelehrten und Humanisten denken so, nein auch Adel und Fürsten, Bauern und Handwerker theüen beinahe alle diese Ansichten. Hans Sachs, der Sohn der blühendsten Handelsstadt seiner Zeit, sieht in den Kaufleuten nur geizige, eigennützige Leute, die nichts Rechtes arbeiten und mit Faulenzen reich werden wollen. Nur darum, sagt er: [4]

„werden sie Kaufleut und Kramer,
„Faktor, Amptleut und Wucherer,
„Höckner, Wirth und sonst fürkäuffer;
„Verwürren alle Ding im Landt,
„Das es kompt in die dritte handt,
„Eh' es dem Arbeyter wird beschert;
„derhalb sich länger herter nert,
„Und muss zu Grund gehn mit der Weil."

---

1) Tübg. 1561. Fol. 109b.

2) Bedenken von der Kaufshandlung X. 1090—1123.

3) Stultitiae laus 1517.

4) in der schon erwähnten Klagred „Frau Arbeit, über den grossen müssigen haufen" 329b erstes Buch. Nürnb. 1591. Aehnlich in seinem Gedichte Mercurius ein Gott der Kaufleute eod. 337.

So allgemein jedoch das Odium gegen den Handel und den Handelsstand war, so gab es doch wieder Manche, die darüber erhaben waren und den Handel als solchen vertheidigten, d. h. Personen und Sache zu trennen wussten. Selbst Luther gibt, wie wir oben sahen, zu, dass Kaufen und Verkaufen ein nöthig Ding sei, dessen man nicht entbehren könne, und bemerkt bei dem Handel Abrahams um ein Stück Land [1]), dieser sei in der Bibel so ausführlich beschrieben, um den Menschen zu zeigen, „dass es nicht Unrecht ist, wenn man mit den Leuten handelt und umgeht, wie ein Kaufmann, hält die Weise wie die andern und verkauft die Waaren um Geld zu dem Preise, der gäng und gebe ist.“

Interessant sind die Ansichten Melanchthons. Er will nur den Handel gelten lassen, der den Ueberfluss an inländischen Produkten nach Gegenden führt, welche daran Mangel leiden. Einen solchen nennt er sogar einen ökonomischen, worunter er nichts anderes verstehen kann, als was wir heutzutage mit dem Begriffe „produktiv“ bezeichnen. Denn er sei nöthig zum Leben und die Menschen hätten sich seiner sogar vor dem Gebrauch des Geldes bedient, als noch durch einfachen Tausch der Waaren und Dienste jeder das suchte, dessen er bedurfte. Aber als eine ganz unehrenhafte Erwerbsart müsse der Handel bezeichnet werden, der nur kaufe, um theurer zu verkaufen, dessen Zweck nicht die Befriedigung der Bedürfnisse, sondern der Gewinn sei [2]). Von Nürnberg heisst es in einer seiner Reden [3]): „Dort blühen eine Masse der vorzüglichsten Handwerke, ebenso der Handel, der nicht unwirthschaftlich ist (quae non absimilis est oeconomiae); er führt nämlich die Produkte der Handwerker aus und ohne ihn könnte diese bedeutende Industrie gar nicht bestehen (nec sine hac negociatione suppeterent artificium officinis sumptus). Daher wird diese Art von Handel auch von Plato gelobt und durch die gewichtige Stimme der Digesten auf's Bestimmteste gebilligt.“

Sebastian Frank, der in ökonomischen Dingen häufig der aufgeklärteste ist, scheint sogar mit ganz richtigem Blick die

1) III, 548.

2) Corp. ref. XVI. 427.

3) de encomio Franciae M. Irenaeo autore Corp. XI. 394; es ist ziemlich irrelevant für unsern Zweck, ob dieser Irenäus od. Mel. der Verfasser ist.

grosse Kulturkraft des Handels zu erkennen. In der Vorrede zum Chronicon Germaniae spricht er [1]) von der früheren Unbekanntheit der Deutschen, die verschiedene Gründe, hauptsächlich ihre Abgeschlossenheit und Rohheit gehabt; — aber jetzt sei das Alles anders, jetzt thue es ihnen Niemand an Leutseligkeit, wohlerbauten Städten, Anschlägen, Künsten, redlichen Thaten, weisen Reden und Gewerben zuvor; „denn," sezt er als Grund hinzu, „nachdem die Deutschen haben angefangen Kaufleut zu werden und über ihre Schwelle in andere Nationen zu reisen, ist kein Volk nit weiter kommen oder mehr erfahren. Deutschland hat die weitreisendsten und reichsten Kaufleute, die ausgebildetsten Gewerbe, so künstliche Arbeit, in Malen, Sticken, Graben, Schnitzen, Bauen, Giessen, Schreiben und allerlei Kunst, wie sonst nirgends." — Wimpheling [2]) geht in ähnlichem Zusammenhang so weit, die Behauptung aufzustellen, alle Europäer hätten die Handelsgeschäfte von den Deutschen erlernt!

Daran, dass der Handel vom Standpunkt der Einzelwirthschaft aus lukrativ sei, zweifelte natürlich Niemand, am wenigsten die blühenden deutschen Handelsstädte. Mit Stolz und Selbstgefühl blickten diese reiche Kommunen auf ihre schönen Häuser, ihre prachtvollen Einrichtungen, ihre berühmten Gärten, ihre grossen Waarenlager und ihre wohlgefüllten Geldkassen. Sie wussten recht wohl, dass sie ihre Blüthe, ihre Macht, ihren Reichthum dem Handel verdanken. Nicht umsonst erinnert der Senat in Frankfurt [3]) die Bürger bei allen stürmischen und revolutionären Auftritten jener tiefbewegten Zeit daran, sie mögen wohl bedenken, wie das den Handel störe und was sie, was die Stadt durch eine Verlegung der Messen an einen andern Ort verlieren würden. Die Industrie war an sehr vielen Orten so bedeutend, dass jede Störung des den Absatz vermittelnden Handels ein äusserst drückendes Unglück war, und dass man einsehen musste, wie nöthig und nützlich hier der Handel sei. So erzählt

1) Germaniae Chronicon 1538 fol.
2) Fischer II, 513.
3) Oefter in Kirchner z. B. II, 82.

Sebastian Frank [1]) von der enormen schwäbischen Linnenindustrie und ihrem Absatz auf die Messen in Frankfurt, Leipzig, Nördlingen. Konrad Celtes berichtet von dem ungeheuren Reichthum Nürnbergs, von dem Ueberfluss an allen Lebensbedürfnissen, die man dort zu rechtem und billigem Preis haben könne. „All' das," sagt er [2]), „wird um das Geld gekauft, das die Kaufleute für die Produkte der einheimischen Gewerbsindustrie in die Stadt bringen. Daher kommt es, dass sie zu sagen pflegen, sie leben nicht von der Erde, dem Himmel und der Luft, wie andere Sterbliche, sondern allein vom Geld."

Abgesehen aber hievon urtheilte die öffentliche Stimme so schlimm als nur immer möglich über allen Handel und alle Kaufleute und wir müssen da auf einige der wichtigsten Punkte noch specieller eingehen, die hauptsächlich als schädlich und bedrückend erschienen. Wir meinen die Handelsgesellschaften und Handelsmonopole, sowie den auswärtigen oder Importhandel. Von den Handelsgesellschaften und Monopolen, welche meistens für vollkommen identisch angesehen wurden, haben wir schon oben gesprochen, weil der Hauptvorwurf, den man ihnen machte, die Vertheurung aller Waaren, die Steigerung aller Preise war. Wir haben diesen Vorwurf als ungerecht zurückgewiesen, ebenso wie wir die Identificirung der Gesellschaften und Monopole für falsch halten, ohne damit die grossen Fesseln, welche der monopolistische Geist der Zeit der Weiterentwicklung des Verkehrs auferlegte, vertheidigen oder die wirkliche Vertheurung einzelner Waaren durch Monopole in einzelnen Fällen läugnen zu wollen.

Was man aber ausser dem Druck auf die Preise von den Handelsgesellschaften, sowie von den grossen Handelshäusern fürchtete, war die Concentration ungeheuren Vermögens in den Händen weniger, ein Uebelstand, welcher gegenüber der, in Folge des gedrückten Taglohnes und der jammervollen bäuerlichen

---

1) Weltbuch fol. 53b.

2) Conradi Celtis de orig. etc. Nor. libellus Pirkh. Op. S. 137. er gibt hier eine Beschreibung, woher Nürnberg alle die verschiedene Bedürfnisse bezieht und erzählt: wöchentlich werden 100 Ochsen dort geschlachtet und 1000 Scheffel Getreide verzehrt, wonach da 1 Scheffel 1 Menschen 1 Jahr lang nährt, die Bevölkerung über 52000 Seelen beträgt.

Verhältnisse, immer mehr zunehmende Massenarmuth um so greller hervortrat. Dieses theils wirklich vorhandene, theils in der Angst noch weit übertriebene Uebel trug nicht wenig zu dem allgemeinen Hasse, dem der Handel und der Handelsstand ausgesetzt war, bei und bildete sowohl bei dem übrigen Theil der Bevölkerung als in den Handelsstädten selbst den Gegenstand ernstlichster Befürchtungen und Berathungen. Selbst in einer so grossen und nur von Kaufleuten regierten Handelsstadt, wie Lübeck, konnte es vorkommen, dass man verlangte, der Salzhandel, der das Lüneburger Salz nach Lübeck bringe, solle nicht in den Händen so weniger sein und es solle daher kein Bürger von mehr als 2 oder 3 Häusern Salz führen und beziehen, damit nicht, was 20 und mehr Nahrung geben könnte, einzelnen allein zufalle [1]."

Sebastian Frank erklärt in seinem Buch von der Trunkenheit alle socialen Missstände der damaligen Zeit hauptsächlich aus dem Umstand, dass das Volksvermögen in die Hände weniger Wucherer und Kaufleute komme, während der grössere Theil des Volks verarme, und Luther [2]) ruft seinen Zeitgenossen als warnender Prophet die Worte des Jesaias in's Gedächtniss: „Wehe denen, die ein Haus an das andere ziehen und einen Acker zum andern bringen, bis dass kein Raum mehr da ist, dass sie allein das Land besitzen;" und fügt dann bei: „da sticht er zugleich an die Tyranney und den Geiz, der unter den Gottlosen im Schwange geht. Will einer diess Gleichniss ziehen auf der grossen Fürsten und Herren Höfe, auf Kaufmannschaft und alle wucherische Händel, so wird er wunderbarliche Künste finden, mit welchen alle Menschen nur diess einige thun, dass sie viel Geld und Gut zusammenscharren und kratzen, wenn gleich die andern alle sollten darben und Hungers sterben."

Die Demagogen der Bewegungsjahre 1520—26 verlangten daher überall eine gesetzliche Beschränkung des kaufmännischen Kapitals. Nach der sog. Reformation Friedrichs III.[3]) sollen über-

1) Waitz, Lübek unter Jürgen Wullenweber I. 86 u. 87.
2) VI. 2974.
3) Hagen II, 338 Goldast. Reichssatzungen I, 166—177. bsdrs. 169 u. 177.

haupt alle Kaufmannshändel geändert werden und zwar zu Gunsten der ärmeren Klasse. Kein Kaufmann soll ein grösseres Handelskapital haben dürfen als 10000 fl.; das Uebrige fällt dem Reiche anheim, wenn es der Kaufmann nicht vorzieht, den Ueberschuss bei der betreffenden Obrigkeit zu 4% zu deponiren; diese soll dann das Gold zu 5% an arme und dürftige Gewerbs- und Handelsleute ausleihen. In allen Händeln und Gewerben wird jede Gemeinschaft und Gesellschaft verboten. Die Communen sollen nicht weiter beschwert und es sollen ihnen alle gemeine Landeshändel zugelassen werden, damit der Landsgebrauch und die Kaufmannshändel sich mit einander vermischen (d. h. die inländische Industrie und der Handel gegenseitig sich heben); dagegen sollen auch die Communen und Gemeinden sich der ausländischen schweren Pfennwerth nicht gebrauchen, ausser so weit sie dieselben mit eigenen Waaren und eigenen Früchten bezahlen können, damit die Städte in Würden und bei ihrem täglichen Gebrauch bleiben. — Also nur keine Geldausfuhr! worauf wir nachher gleich kommen werden.

Ganz dieselben Bestimmungen enthält der Heilbronner Verfassungsentwurf[1]), wobei als Motiv angegeben wird: „es soll eine Ordnung unter den grossen Hansen (Kaufleuten), die im Grossen handeln, gemacht werden, damit die kleinen Kaufleute auch bleiben und ihre Nahrung haben möchten.“

Theilweise waren die Wünsche der Bauern noch viel extremer. Bis an die communistischen Reformplane der Wiedertäufer gränzt das Verlangen Michael Gaismaiers, des Anführers der Bauern an der Etsch, wenn er in seiner Landesordnung sagt[2]): „Es soll im Land Niemand Kaufmannschaft treiben, auf dass sich mit der Sünde des Wuchers Niemand beflecke; aber damit in Solchem nicht Mangel erscheine und gute Ordnung gehalten, auch Niemand überschätzt und betrogen werde, sondern alle Dinge in einem rechten Kauf und gut gefunden werden mögen, so soll ein Ort im Land fürgenommen werden, darzu Triendt der Wohlfeile halben und in mitten

1) Oechsle pag. 171.
2) Bucholtz Urk.-Bd. S. 653.

wegs gelegen (passend wäre), darin man alle Handwerk anrichten und vom Land verlegen soll, als seiden Tuch, Pirett, Mössingzeug, Sammt, Schuhe und anderes zu machen; und soll ungefähr ein Amtmann darüber gesetzt werden; und was im Land als Gewürz und Anderes nicht erlangt werden mag, das soll ausserhalb bestellt werden, darauf an etlichen Orten, der Gelegenheit nach, Läden gehalten, darin allerlei feil gehabt und soll auch nicht kein Gewinn darauf geschlagen, sondern allein der Kostung, so darüber geht, darauf gerechnet werden. Damit würde verhüt aller Betrug und Falsch und man möchte alle Ding im rechten Werth haben und bleibt das Geld im Lande und käme der gemeine Mann zu gar grossem Nutzen." — Eine Kritik dieses Entwurfs ist überflüssig.

Wie die Reichsgesetzgebung sich in diesen Punkten verhält, haben wir im Allgemeinen schon oben besprochen [1]). Nur das können wir hier noch nachtragen, dass bei dem vergeblichen Anlauf, welchen das Reichsregiment 1522 und 1523 nahm, das Verbot der Handelsgesellschaften durchzuführen, der Beschluss desselben dahin ging, jede Gesellschaft zu verbieten, welche über 50,000 fl. Kapital habe und denen, welche mehr besitzen, $1^1/_2$ Jahre zu lassen, um sich auseinander zu setzen [2]). Der Plan und die Absicht war eben auch, den kleinern Handelshäusern die Conkurrenz mit den grossen Geldfürsten möglich zu machen. Dass die Gesandtschaft der Städte an Karl V. den ganzen Plan vereitelte, haben wir gesehen.

Der andere Hauptpunkt, der die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigte, war die angebliche Schädlichkeit des Importhandels. Hören wir einige Stimmen darüber. Luther lässt sich in seinem Bedenken von der Kaufshandlung in Betreff dieser Art des Handels so aus:

„Der ausländische Kaufhandel, der aus Kalikutt und Indien und dergleichen Waare herbringt, als solch köstlich Seiden- und Goldwerk und Würze, die nur zu Pracht und keinem Nutz dienet und Land und Leuten das Geld aussauget, sollte nicht

1) s. d. Abschnitt üb. d. Preis d. Güter u. d. grosse Preisveränderung.
2) Ranke II, 36.

zugelassen werden, wenn wir ein Regiment und Fürsten hätten. Doch hievon will ich jetzt nicht schreiben, denn ich achte, es werde zuletzt, wenn wir nimmer Geld haben, von ihm selbst ablassen müssen, wie auch der Schmuck und Frass; es will doch sonst kein Schreiben noch Lehren helfen, bis uns die Noth und Armuth zwinge. Gott hat uns Deutsche dahin geschleudert, dass wir unser Gold und Silber müssen in fremde Länder stossen, alle Welt reich machen und selbst Bettler bleiben. England sollte wohl weniger Golds haben, wenn Deutschland ihm sein Tuch liesse. Und der König von Portugal sollte auch weniger haben, wenn wir ihm seine Würze liessen. Rechne du, wie viel Golds eine Messe zu Frankfurt aus Deutschland geführt wird ohne Noth und Ursache: so wirst du dich wundern, wie es zugehe; dass noch ein Heller in Deutschland sei. Frankfurt ist das Silber- und Goldloch, dadurch aus deutschen Landen fleusst, was nur quillet und wächst, gemünzt oder geschlagen wird bei uns. Wäre das Loch zugestopft, so dürfte man jetzt der Klage nicht hören, wie allenthalben eitel Schuld und kein Geld, alle Lande und Städte mit Zinsen beschwert und ausgewuchert sind. Aber lass gehen, es will doch also gehen, wir Deutsche müssen Deutsche bleiben, wir lassen nicht ab, wir müssen denn."

In der Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" spricht er [1]) ausser von den geistlichen auch von den weltlichen Gebrechen und tadelt da besonders die Einfuhr ausländischer Waaren:

„Hat doch Gott uns," sagt er, „wie andern Ländern genug gegeben Wolle, Haar, Flachs und Alles, das zu ziemlicher, ehrlicher Kleidung einem jeglichen Stande redlich dienet, dass wir nicht dürfen so greulichen grossen Schatz für Seiden, Sammet, Güldenstück und was der ausländischen Waar ist, so geudisch verschütten. Ich achte, obschon der Papst mit unerträglicher Schinderei uns nicht beraubete, hätten wir dennoch mehr denn zu viel an diesen heimlichen Räubern, den Seiden und Sammetkrämern. Dessgleichen wäre auch Noth weniger Specerei, das auch der grossen Schiffe eines ist, darinnen das Geld aus Deutsch-

1) X, 392 u. 393.

land geführt wird. Es wächst uns je von Gottes Gnaden mehr Essen und Trinken und so köstlich und gut, als irgend einem andern Lande. Ich werde hier vielleicht närrische und unmögliche Dinge fürgeben, als wollte ich den grössten Handel und Kaufmannschaft niederlegen. Aber ich thue das Meine. Wird es nicht in der Gemeine gebessert, so bessere sich selbst, wer es thun will. Ich sehe nicht viel gute Sitten, die in ein Land kommen sind durch Kaufmannschaft, und Gott vorzeiten sein Volk von Israel darum von dem Meere wohnen liess und nicht viel Kaufmannschaft treiben."

Und an einer andern Stelle ruft er bei Gelegenheit des unnöthigen Luxus: „Was gehet auf die überflüssige Kleidung und andere unnütze Dinge, so unsere Kaufleute unnützer Weise hieher bringen in unsere Lande? Ja wie viel Geld fressen die Frankfurter Messen, da in einer jeglichen, wie gesaget wird, an die 30mal 100000 Gulden aus Deutschland hinweggeführt wird, ich will der Leipziger Märkte und anderer geschweigen."

Ganz denselben Charakter haben Huttens Ansichten, die er besonders in der Flugschrift „*Praedones*" [1]) ausspricht; es ist ein Gespräch, in welchem sich Sickingen und Hutten mit einem Kaufmann und zwar einem Kommis der Fugger unterhalten. Der Kaufmann beschwert sich über die Plackereien der Raubritter, worauf ihm Hutten erwidert, es gebe 4 Klassen von Räubern in Deutschland, von denen aber die Ritter die unbedeutendsten und unschädlichsten seien, während die Kaufleute, Juristen und Pfaffen ihm zehnmal schlimmer erscheinen.

Wir würden auf diese Schrift hier näher eingehen, wäre sie nicht durch die klassische Uebersetzung von David Strauss [2]) seit Kurzem wieder in Aller Händen. Der Hauptzweck des Gespräches ist nachzuweisen, wie unnöthig, ja wie schädlich alle die Luxuswaaren seien, welche die Kaufleute nach Deutschland einführen und welche unermesslichen Summen Geldes jährlich dafür zum Schaden der Nation ausgeführt werden, wie alle Laster

1) Op. ed. Münch. IV. 159 f.

2) Gespräche von Ulrich von Hutten übersetzt und erläutert von David Friedrich Strauss. 1860. S. 415—389.

durch die Kaufleute Eingang in Deutschland erhalten haben, und wie der Ackerbau und das Kriegshandwerk die einzigen anständigen Beschäftigungen seien[1]).

Strauss[2]) bemerkt in seiner trefflichen Biographie Huttens über die *Praedones:* „So sehr Anfangs versichert wird, dass nur von einem Theil der Kaufleute die Rede sein soll, so zeigt sich doch bald, dass das ganze Princip des Handelsstandes — das Trachten nach Geldgewinn als Zweck, Klugheit und List als Mittel, verfeinerter Lebensgenuss als Preis — der ritterlich antiken Denkart Huttens als etwas Unedles und Unsittliches erschien.“

Diese Stellung könnte uns bei den sonstigen aufgeklärten Ansichten Huttens befremden. Aber er war einer jener eigenthümlichen Charaktere, wie sie uns die Geschichte vornehmlich nur auf der Grenzscheide zweier Zeitalter vorführt, gross und klar in der Auffassung dessen, was seiner Zeit noth that, seine Zeitgenossen um Jahrhunderte überflügelnd und doch wieder der kleinsten einer, wenn es auf persönliche Standesurtheile ankam, rein befangen in dem engen Gesichtskreis, dem er entsprungen.

Jedenfalls stimmt mit diesen Ansichten Huttens nicht nur der ganze feudale Oberbau des damaligen Staatsgebäudes überein, sondern auch ebenso die Aristokratie des Geistes, die Gelehrten, Humanisten und Prediger und dann wieder die untern Klassen des Volkes. Der Volksprediger Eberlin von Günzburg schrieb ein eigenes Schriftchen unter dem Titel: „Mich wundert, dass kein Geld im Land ist,“ welches den Grund des angeblichen Geldmangels neben den schädlichen Kriegen und den vielen

---

1) Dieselben Gedanken finden wir noch in manchen andern Schriften Huttens, aber nirgends so ausgeführt, z. B. in der Schrift *de Guajaci Medicina*. Op. ed. Münch III, 247 besonders in dem Kapitel: *contra luxum; parsimoniae laus*. Im *Monitor secundus* (IV, 150) sagt Hutten: Für das Geldwesen (*rem numerariam* Münch Uebersetzung II, 73 übersetzt „Handel“, woraus die ganze Erbärmlichkeit und Unbrauchbarkeit dieser Uebersetzung ersichtlich ist) sollte in der Art gesorgt werden, dass man hier zurückbehielte, was nach Rom fliesst, wie auch das, was für die unnützesten Waaren die Fugger zu auswärtigen Völkern schleppen. Strauss Uebers. S. 305.

2) II, 161.

Bettlern hauptsächlich in der Geldausfuhr für. die unnützen Waaren der Kaufleute sucht [1]).

Auch in den Handelsstädten herrschten meist dieselben Ideen, oder wurde wenigstens die Gesetzgebung von ihnen beherrscht. In den Hansen war es strenger Grundsatz und oft wiederholtes Verbot, kein Silber auszuführen, sondern Waare gegen Waare zu tauschen, was besonders Russland gegenüber so häufig zur Sprache kam [2]). Ebenso wurde in Frankfurt von Messe zu Messe das Verbot der Silberausfuhr erneuert [3]).

In den Bewegungsjahren verlangte man daher da und dort ein Verbot aller Waareneinfuhr. Der ebenerwähnte Eberlin sagt in seinem eilften Bundesgenossen [4]): Alle Fuckerei soll abgethan sein; kein Wein, Tuch, Frucht, die in unserem Lande nicht erzeugt wird, soll eingeführt werden, man müsste es denn zu grosser Leibesnoth haben.“

Auf dem Reichstag von 1522 wurden die heftigsten Beschwerden in dieser Richtung vorgebracht: Gold und Silber, sowie auch Kupfer schwinde ohne Aufenthalt aus dem Reich und daran sei Niemand Schuld als die Kaufleute, insbesondere die grossen Handelsgesellschaften, welche die edeln Metalle für die fremden Waaren ausführten. Falke [5]), der diess berichtet, fügt nach dem Gutachten des markgräflich brandenburgischen Münzmeisters bei, dass es vorzüglich Nürnberger Häuser seien, die alle Goldmünzen, besonders die ungarischen — das waren die schwersten —, aus denen früher die rheinischen Goldgulden gemacht worden seien, aufkaufen und nach Welschland bringen, was unsere obige Behauptung über das Verhältniss von Gold zu Silber und dessen Folgen ebenfalls bestätigt. In der Beschwerdeschrift der Ritter-

---

1) Strobel lit. Museum 1778. Altdorf I, 413 u. unschuldige Nachrichten 1719 S. 576. Der ganze Titel ist: „Mich wundert, dass kein Gelt ihm land ist. Ein schimpflich doch vnschedlich gesprech dreyer landtfarer vber yetz gemelten tyttel. Eylemburg durch Jac. Stöckel 1524. 4. 5 B. Ich konnte diese interessante Schrift trotz vielfacher Bemühungen nicht erhalten.

2) Sartorius II, 453.

3) Kirchner I, 547.

4) Hagen II, 334; Strobel lit. Mus. I, 395.

5) Falke II, 383.

schaft von 1523 über die Handelsgesellschaften heisst es unter Anderem[1]: „Der König von Portugal begehre um den Pfeffer und andere Gewürze allein Silber, Gold und Kupfer, lasse ihm auch mit anderer Waar seine verkaufte Würze gar selten und beschwerlich vergleichen. Daraus erfinde sich dasjenig, so jedermann im römischen Reich klage, wo das gemünzt und ungemünzt Silber, Gold und Kupfer hinkomme, welches auch durch sie auf das Venediger Meer und fürter dem Türken ganzer Christenheit zuwider und über strenge Verbietung der kaiserlichen Rechte je zu Zeiten wissentlich zugeschoben und verhandelt werde, also dass man dess jetzo zur Wehr gegen den Türken und anderer im Reich anliegenden Nothsachen nicht zu geringen Nachtheil deutscher Nation einen merklichen Mangel habe."

Die Gesetzgebung blieb nicht unthätig oder sprach wenigstens Befürchtungen über Geldabnahme durch den auswärtigen Handel aus, wie es z. B. im Reichsabschied von 1530 heisst[2]: Und wird durch die gulden Tücher, Sammet, Damast, Atlass, fremd Tuch, köstliche Bireten, Perlen, Aetzgold, dess man sich zu Köstlichkeit der Kleidung gebraucht ein überschwenglich Geld aus deutscher Nation geführt." In wie weit die Geldausfuhrverbote der Münzordnungen hieher gehören, haben wir oben schon besprochen[3]. Weit strenger noch drang Ferdinand I. in seinen Erblanden auf die Einhaltung des Gold- und Silberausfuhrverbots, aber auch mehr aus münzpolitischen als handelspolitischen Gründen[4].

Fragen wir jetzt ob diese Befürchtungen einer ungünstigen Handels- oder vielmehr Geldbilanz wirklich begründet waren, so müssen wir diess im Allgemeinen verneinen, trotzdem dass viele,

---

1) Berg, Polizei-Recht IV, 547.

2) § 98. N. S. II 322.

3) Grundfalsch ist es also, dass Blanqui gerade mit Beziehung auf diese Geldausfuhrverbote Karl V. als den Schöpfer einer verderblichen Merkantilpolitik bezeichnet, wie denn überhaupt das ganze Kapitel über Karl V. nichts ist als ein Beispiel der totalsten und gröbsten Unwissenheit. s. Uebersetzung v. Buss 1840. I, 246—257.

4) Bucholtz Urk.-Bd. S. 238.

selbst neuere Schriftsteller in die Klagen der damaligen Zeit einstimmen. Unsere Gründe sind folgende:

1) Deutschland war, wie man das damals schon wusste [1]), das Land, welches Edelmetalle, besonders Silber in ungeheurer Menge und beinahe allein producirte, also schon der natürlichen Ausgleichung der Preise wegen seinen Ueberschuss ausführen musste, ohne aber dadurch einen Schaden leiden zu können [2]).

2) Hatte Deutschland doch auch einen ziemlich bedeutenden Exporthandel an Waaren; besonders Leinwand, Korn, Wein und andere Urprodukte wurden in bedeutender Menge ausgeführt. So wird von Frankfurt aus jener Zeit berichtet, so viel Geld bei den Messen für fremde Tücher hinausgehe, so viel bringe der bedeutende Weinhandel wieder herein [3]). In dem Handelsprivilegium, das Franz I. 1548 den Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm etc. ertheilte, wird ausdrücklich eine ganze Reihe deutscher Waaren hervorgehoben, welche dieselben in Frankreich einführen [4]).

3) Sagen die Schriftsteller anderer Nationen das gerade Gegentheil; beinahe jedes Land klagt, dass zu viel Geld ausgeführt werde. Machiavelli, der grosse Politiker und Staatsmann, der Deutschland aus eigener Anschauung kannte, sagt [5]): „Der Gewinn, welchen die Deutschen aus den Erzeugnissen ihres Kunstfleisses haben, ist um so grösser, als der grösste Theil dessen, was sie in's Ausland führen, in Manufakturwaaren besteht und durch die Handarbeit seinen Werth erhält, während sie nur einer geringen Kapitalanlage bedürfen. Deutschland ist dabei um so besser bestellt, als es zugleich wegen seiner Fruchtbarkeit die Bodenerzeugnisse in reichlicher Menge gewinnt. Der Grund, warum die Einzelnen im deutschen Volke reich sind, liegt darin,

1) Seb. Frank Weltbuch 48b.

2) Damit stimmt überein Gülich Gesch. des Handels, der Gewerbe u. d. Ackerbaues II, 153. Seb. Frank Weltbuch 42a u. 48b rühmt von Deutschland, dass es so reich an Metallen sei, dass es alle wälsche, spanische, gallische und viele andere Nationen mit Gold und Silber versehen könne.

3) Kirchner II, 468.

4) Roth. Gesch. d. nürnb. Handels I, 288.

5) Knies Tüb. Zeitsch. f. d. g. St.-W. Band VIII. 263 u. 66.

dass sie ärmlich leben; sie machen weder Aufwand für die Bauten, noch für Kleider, noch für Hausgeräthe. Es genügt ihnen Ueberfluss an Brod und Fleisch zu haben und sich in einer warmen Stube gegen die Kälte schützen zu können und, wer weiter nichts hat, ist zufrieden damit und vermisst Anderes nicht. Auf ihren Leib verwenden sie 2 Gulden in 70 Jahren; jeder lebt nach seiner Stellung in diesem Verhältniss und keiner schlägt an, was er entbehrt, sondern nur, was er nothwendig bedarf, und ihre Bedürfnisse sind viel geringer als die unserigen. Während aber die Folge dieser ihrer Sitten ist, dass kein Geld aus ihrem Lande geht, da sie mit dem zufrieden sind, was es hervorbringt, geht in ihr Land immer Geld hinein, was von denen gebracht wird, welche ihre Manufakturwaaren haben wollen, womit sie fast ganz Italien versehen." Mag dieses Urtheil auch einer Berichtigung bedürfen, jedenfalls zeigt es, dass die Ansichten in Deutschland übertrieben waren. In den Nachbarländern Polen, Dänemark und Ungarn [1]) finden wir häufige Klagen, dass die Deutschen alles Geld ausser Landes schleppen. Ebenso beschweren sich die Engländer, als 1554 Maria die alten hansischen Privilegien wiederherstellte, die Hansen führen so viel englisches Geld aus [2]). Ueberall finden wir die Angst vor einer zu grossen Geldausfuhr. In Schottland erlässt das Parlament Verbote dagegen [3]), in Spanien verlangt die liberale Partei unaufhörlich von Karl V. die Geldausfuhr zu verbieten; will ja die rebellische Junta von 1520 sogar die Todesstrafe darauf gesetzt wissen [4]).

4) Hauptsächlich aber sind die faktischen Verhältnisse das gerade Gegentheil von dem, was bei einer längern ungünstigen Geldbilanz eintreten muss. Von einem Sinken der Preise keine Spur; ebensowenig von einem Druck auf Handel und Gewerbe. Der Verfall des Handels nach der Mitte des Jahrhunderts hatte andere Gründe. Statt dass, wie es in solcher Zeit der Fall ist, goldene und silberne Gefässe eingeschmolzen werden, wird

1) Fischer II, 513.
2) eod. 575.
3) Wachsmuth Europ. Sittengesch. IV, 184.
4) Gesch. Europas seit d. Ende d. 15. Jahrh. v. Raumer I, 114. 121 u. 148.

mehr Edelmetall als je zu Utensilien verwendet. Es fällt in jene Periode die Blüthe der deutschen Goldschmiedtkunst. Fragen wir aber, woher denn diese allgemeine Angst, so sind wir versucht zu glauben, dass der ökonomische Unverstand der Zeit das Steigen der Preise mit der Geldausfuhr, die allerdings, aber in unbedeutendem Maasse, durch die Produktion von Edelmetallen und die Münzverhältnisse geboten, stattfand, in causalen Zusammenhang brachte. Geld und Reichthum hielt man für identisch; Geldausfuhr, Geldmangel bringt Verarmung, macht Alles theuer. Dazu kommt noch der Partheihass gegen die Kaufleute und Handelsstädte, denen man gern jeden Uebelstand in die Schuhe schob. Häufig wird auch der angebliche Geldmangel nichts anderes gewesen sein als Kreditmangel oder, wenn er von Seiten der Regierung ausgesprochen wird, Mangel an Staatsmitteln, schlechte Finanzen, d. h. ein leerer Staatsschatz.

Ehe wir nun zur eigentlichen Handelspolitik übergehen, fügen wir einige Worte über das Strassen- und Verkehrswesen ein. Dass man die Wichtigkeit der Verkehrswege für den Handel wohl erkannte, geht unter Anderem z. B. daraus hervor, dass Ferdinand I. den Lauf der Moldau von Budweis nach Prag auf's genaueste untersuchen liess, ob trotz der Kosten für die Flusskorrection der Transport zu Wasser wohlfeiler werde. Das Gutachten lautete dahin, man könne die Waaren dadurch viel wohlfeiter liefern, ja der Gewinn werde so gross sein, dass dadurch zu mehr Gewerben und Handthierung Anlass gegeben werde [1]. Ferdinand I. gab sich überhaupt viel Mühe sowohl Wasser- als Landstrassen auszubessern [2] und projecktirte sogar einmal eine Kanalverbindung von Oder und Elbe [3].

Im Uebrigen sind die Klagen über Verwahrlosung der Strassen zahllos. Die württemb. Landes-Ordnungen [4] fügen der Aufforderung, die Strassen besser zu halten, ausdrücklich den Grund bei, weil etliche durch den schlechten Zustand derselben

1) Bucholtz IV, 528.
2) z. B. eod. II, 525 und VIII, 310.
3) Urk.-Bd. S. 225.
4) Reyscher XII, 23. 58. 98.

verursacht würden, die Strassen des Herzogthums zu meiden und andere Wege zu suchen. Noch viel mehr Beschwerden aber rief das Geleitswesen hervor. Denn trotz des Landfriedens [1]) und der strengsten Einschärfung desselben, trotz der hohen Strafen, die auf seinem Bruche standen [2]), brauchte doch noch jeder Kaufmannszug in jedem Gebiete das Geleite des Territorialherrn, das dieser gegen eine billige Entschädigung zu stellen hatte. Besonders auf dem Reichstag von 1547 beschweren sich die Reichsstädte [3]), wie schlecht und theuer und mit wie beschwerlichen Neuerungen verbunden das Geleite gegeben werde. Die Plackereien der Raubritter nahmen nur langsam ab; hält ja noch Hutten sie für das grösste Glück, weil sie das einzige Mittel seien, die Schlechtigkeit und Erbärmlichkeit der Kaufleute und Städter überhaupt zu strafen, „dass, wo einer auswandelt, sie den überzucken und berupfen“, wie er sagt [4]). In dem Entwurf über die innere Reichs-Ordnung von 1502 verlangen die Churfürsten, die Raubritter sollen doch wenigstens den Ackermann und Weingartmann, der auf dem Felde arbeite, in Ruhe lassen [5]).

Was nun die eigentliche Handelspolitik betrifft, so hat man oft behauptet, der Ursprung aller schutzzöllnerischen und prohibitiven Handelspolitik stamme aus England von der Zeit, da die Emancipation von der drückenden Handelsherrschaft der Hanse eine solche hervorrief; aber wir finden in Deutschland lange vorher Anfänge einer solchen Handelspolitik, so inconsequent sie freilich theilweise auch noch waren. Von den Hansen werden wir unten spezieller handeln, daher wir hier vorerst von ihnen absehen.

---

1) s. Emminghaus Corp. jur. Germ. S. 141.

2) s. Bucholtz IV, 425. Baierische Landes-Ordnung von 1553 fol. 183_b ff.

3) s. die Verhandlungen in Sastrowen, Geburt und Herkommen etc. ed. Mohnike II, 146.

4) In dem Dialog die Anschauenden, wo er die Städte überhaupt nur für ein Bollwerk der Untauglichen, Trägen und Fürwitzigen erklärt. Opera V, 327 f. besonders S. 350. Strauss, Uebers. S. 190. 219.

5) Ranke, Urk.-Bd. S. 33.

Mit wenigen Ausnahmen war dieses ganze Gebiet der Gesetzgebung den einzelnen Fürsten und Ständen überlassen, die es auf die verschiedenste Weise benützten. Häufig haben ihre Maassregeln bloss die Absicht, als Waffe gegen die Nachbarn zu dienen, oft aber auch ist ihr Motiv die Beförderung und der Schutz der inländischen Produktion. Besonders Oestreich zeichnet sich durch ein ziemlich ausgebildetes Prohibitiv-System aus. Theils Einfuhrverbote, theils Zölle sollten die inländische Industrie, sowie auch den inländischen Landbau vor der ausländischen Conkurrenz schützen. Anno 1553 wurde das Verbot eingeschärft, ausländisches Zinn zu kaufen, „weil", wie der Befehl sagt, „bisher viel fremdes Zinn im Gange, unseres aber zu nicht geringem Schaden verhindert war; wenn wir daher länger diesem zusehen und es nicht verhindern würden, so müssten unsere Zinnbergwerke zu Grunde gehen" [1]. Ebenso wurde die Eisengewinnung durch Einfuhrverbote fremden Eisens geschützt. Der Stadt Wien wurde zum Schutz ihrer Weinberge das Recht ertheilt, jede Weineinfuhr zu verbieten, ein Privilegium, das (1539 und 1546) durch das Einfuhrverbot alles ungarischen und mährischen Weins auf ganz Unter- und Oberöstreich ausgedehnt wurde [2]. Ganz dasselbe fand in Tyrol statt [3], wo ausserdem der Gebrauch des Holzes für die inländischen Bergwerke die Regierung veranlasste, die Ausfuhr desselben theils durch Aufschläge zu erschweren, theils ganz zu verbieten [4].

Aber alle diese Maassregeln wurden im einzelnen Fall durch das Bedürfniss hervorgerufen, von einem Princip ist keine Rede, was z. B. daraus ersichtlich ist, dass neben all diesen Einfuhrverboten 1538 für Böhmen der Befehl erlassen wurde, es solle, wer zu Wasser oder zu Land etwas ausführe, nicht mit leeren Schiffen oder Wagen, sondern wieder mit Ladungen zurückkommen [5].

1) Bucholtz, Urk.-Bd. S. 237.
2) eod. 262 und 263.
3) eod. 360.
4) eod. 359.
5) eod. IV, 527.

Auch in den Niederlanden legte Karl V. sowohl auf die Einfuhr, als auf den Verbrauch der Franzweine starke Abgaben in schutzpolitischem Sinne. Doch war im Uebrigen die Handelspolitik der Niederlande, wie sie uns Guicciardini berichtet [1]), eine ziemlich andere, entsprechend den Bedürfnissen eines jungen aufstrebenden Handelsstaates, wenn auch von merkantilistischen Irrthümern nicht ganz frei. Alle Einfuhr von Waaren jeder Art war vollkommen frei und ohne Fesseln, ebenso wie die Wiederausfuhr der zum Zweck des Zwischenhandels eingeführten Kaufmannsgüter. Verboten waren dagegen die Ausfuhr einheimischer Pferde, Waffen, Kriegsgeräthschaften und inländischen Getreides, die Ausfuhr von Gold und Silber, sowohl gediegen als im Stab, von Quecksilber, Kupfer und Messing, von allem fremden und einheimischen guten und verrufenem Geld. Jeder Wandersmann wurde untersucht, ob er nicht mehr bei sich habe, als er nothwendig zur Reise brauche, was offenbar seinen Grund in der allgemeinen, oben näher besprochenen Ansicht über die Geldausfuhr hat.

Davon, dass Zölle und Prohibitivmaassregeln als handelspolitische Repressalien gebraucht wurden, haben wir bereits Beispiele. Als die Venetianer den italienischen Handel durch den Befehl sehr erschwerten und hemmten, dass alle transitirenden Kaufmannsgüter von Verona nach Venedig gebracht werden mussten (1538), wurde in den Verhandlungen der von dieser Maassregel betroffenen Regierungen zuerst eine „Abstrickung des Viehzutriebs“ vorgeschlagen, aber als unzureichend verworfen. Die Auflegung neuer Zölle auf Gold- und Silberstoffe, seidene Gewänder, Zobel, edele Gefelle und Piret, die jetzt mehr als zuvor aus Italien gebracht würden, erklärte die tyroler Regierung nicht ohne Zustimmung der Landschaft anordnen zu können; auch sei zu bedenken, ob dadurch nicht die Strasse ganz in Abnahme komme, da die Venediger zur Erholung ihrer Schäden durch die erfundene portugiesische Schifffahrt keinen Fleiss sparen werden und es doch dahin zu bringen wissen, dass die Kaufleute, sie wollen oder nicht, ihre Kaufmannsgüter

---

1) Fischer IV, 814.

von Venedig und nirgends andersher beziehen müssen. Die Tyroler Abgesandten erklärten, für Tyrol sei eine solche den Handel hemmende Neuerung sehr beschwerlich; der gemeine Mann behelfe sich mehrentheils Nutzens und Geniessens der Kaufleute. Die Strassen seien durch die portugiesische Schifffahrt und Abgang der Romfahrten ohne das in Abfall gekommen. Die Neuerung sei aber auch für ganz Süddeutschland nachtheilig. Es wurde beschlossen, wenn Venedig nicht nachgebe, die Venediger Waaren und den Handel mit ihnen ganz zu vermeiden; der Kaiser solle gebeten werden, Venedig zu drohen, er lasse kein Gold und Silber mehr dahin ausführen und lege neue höhere Zölle auf alle venetianischen Waaren; auch lasse er für die Venediger Kaufleute ungünstige Neuerungen in den Niederlanden und Burgund eintreten. — Ueber den Erfolg erzählt Bucholtz [1]), der das Vorstehende mittheilt, nichts Näheres.

Abgesehen von diesem Zweck, Repressalien auszuüben, war die Absicht der Handelspolitik in der Hauptsache die, wohlfeile Rohprodukte für die Gewerbe herbeischaffen, überhaupt alle Produkte so wohlfeil als möglich zu machen: ein Wunsch, den man ausserdem noch durch die uns schon bekannten Verbote des Fürkaufs und Vorkaufs, der Ausfuhr der Lebensmittel und Rohstoffe, sowie durch die Vorkaufs-Rechte zu Gunsten der ansässigen Städtebürger auf den Märkten befördern wollte. In Wien hatten zuerst die königlichen Beamten, dann die Bürger ein Vorkaufs-Recht an alles Flossholz [2]). Die Tendenz, unter allen Umständen wohlfeile Preise im Inland herzustellen, führte theilweise zu Anordnungen, welche von den obigen, schon mehr an das Merkantil-System erinnernden sehr verschieden sind. Die baierische Landes-Ordnung [3]) von 1553 verbietet allgemein Jedem an irgend einen Ausländer Getreide, Vieh, Schmalz, Unschlitt, Schmeer, Flachs, Leder, oder andern Pfennwerth, wie die genannt oder geheissen seien, zu verkaufen oder Geld dafür

---

1) VIII, 360 und 361.

2) Bucholtz VIII, 272.

3) an verschiedenen Stellen besonders fol. 73a und 76a. Die erwähnte Deklaration ist ohne Pagina beigedruckt.

zu nehmen, obgleich sie zugleich bemerkt, dass diese Gränzsperre gegenüber Oestreich und Tyrol gar nicht eingeführt werden könne, da diesen gegenüber vertragsmässig freier Handel und Verkehr bestehen müsse.

Aber auch sonst zeigte sich das Verbot als unausführbar und wurde wenigstens theilweise schon in der Deklaration der Landes-Ordnung anno 1557 wieder aufgehoben. Vieh, Schmalz, Wolle, Garn und Unschlitt wird auch in dieser noch verboten auszuführen, „indem zu Anrichtung eines rechten und wohlfeilen Kaufs von allerlei Nothdurft nichts nützlicher und förderlicher sei, als dass die Pfennwerth so viel möglich in und nit ausser Lands verkauft und hingegeben werden." Andere Waaren aber als die genannten dürfen die Gränzorte, wenn sie näher auf einen ausländischen Markt haben, als auf einen inländischen, dahin führen. Sehr bemerkenswerth aus eben dieser Deklaration ist noch der Artikel über die gewerkten Leder, wo es heisst, es erscheinen grosse Beschwerden, „also dass nit allein dasselbe Leder im Land zur Nothdurft nit wohl zu bekommen, sondern es auch in gar kurzer Zeit in so hohen Anschlag gestiegen und gesteigert worden, dass sich der jetzige Werth einer gewerkten Haut schier gedoppelt habe, welches aber fürnehmlich aus dem verursacht werde, dass die Lederer sich weigern, andern ihre Häute um den Lohn zu verarbeiten und alle ungewerkte Häute in ihre Gewalt bringen wollen. Wenn ein Land- oder Handwerksmann des gewerkten Leders zu seiner Haus- oder Handwerksnothdurft von ihnen begehrte, so werde ihm das um ein ziemliches Kaufgeld geweigert, und dasselbe gewerkte und bereite Leder durch sie, die Lederer, haufenweis aus dem Land den Fremden, dabei sie mehr und höhere Bezahlung erlangen, zugeführt." Diess wird daher künftig auf's Strengste verboten und den Lederern der Befehl ertheilt, an die Inländer das Leder um gebührliche Bezahlung und vor den Ausländern abzugeben.

Die Zölle hatten weitaus der Mehrzahl nach einen bloss finanziellen Charakter, waren aber dadurch, das jeder Fürst, wenn und wo es ihm einfiel, solche errichtete und erhöhte [1],

1) Beispiele Stetten I, 370 und 465. Falke II, 142.

ohne an die Folgen zu denken, eine äusserst lästige Fessel des Verkehrs, welche unendlich viele Klagen hervorrief. Besonders in den Revolutionsjahren wurde viel von der Vertheurung aller Waaren durch die vielen Zölle und von deren gänzlichen Abschaffung gesprochen [1]. Die Reichsgesetze versuchten vergeblich die Auflegung neuer und erhöhter Zölle zu verbieten [2]. Zwar wurden sie natürlich sehr viel umgangen; aber hie und da vermied man diese Gefahr durch äusserst beschwerliche Zolleinrichtungen. So wird bei den Verhandlungen in Böhmen (1538) über Herstellung des alten Zolls erklärt [3], das einzige Mittel, ihn richtig zu erheben, sei das, alle Waaren, die in Böhmen eingehen, zuerst nach Prag kommen zu lassen und dort zu verzollen, obgleich man sich allgemein dagegen beschwere, indem dadurch eine Steigerung und Aufschlag der Waare, so dem gemeinen Mann sehr beschwerlich, erwachse. Auf den Vorschlag, Gränzzollämter zu errichten, könne man sich nicht einlassen; der Versuch habe gezeigt, dass man dann gar keinen Zoll mehr einnehme, weil die Waaren doch andere Wege finden. —

Der Wunsch, den Druck der Zölle zu beseitigen, brachte den schon mehr erwähnten Michael Gaismayer zu dem eigenthümlichen Vorschlag, den er in seiner Landes-Ordnung ausspricht [4], die Zölle auf das Ausland abzuwalzen, so dass, was in's Land gehe, nicht zolle, dafür aber das, was hinausgehe; zugleich hofft er offenbar von dieser Maassregel wohlfeile Preise im Lande; von einer Nachwirkung derselben auf die inländische Produktion hat er natürlich keine Ahnung.

Aeusserst interessant sind die Verhandlungen über den Reichszoll, welchen das Reichsregiment einführen wollte, um für die neugeschaffene Central-Gewalt und Justiz auch die nöthi-

---

1) Hagen II, 338. Oechsle 168. Goldast Reichssatzungen. Reformation Friedrichs III, Thl. I, 166—167 und 174. Seb. Frank Chronik 687.

2) R.-O. von 1521. §. 29, N. S. Thl. II, 207. Capitulation Karl V. in Goldast Reichssatzungen II, 183.

3) Bucholtz, Urk.-Bd. S. 183.

4) eod. S. 652.

gen Geldmittel zu erhalten [1]). Jede Waare, die aus- oder eingeht, sollte je von 100 fl. Ankaufspreis 4 fl. Zoll geben; doch war beim Ein- und Ausgang frei: alles Getreide, auch aller Wein, Pferde, Ochsen, Schafe, Schweine und alles andere Vieh, Käse, Salz, Schmalz, Butter, Leder, Malz, Bier, Hopfen, gesalzene und ungesalzene Fische, „darum dass", wie es heisst, „solche Stücke zu eines jeden Gebrauch, er sei reich oder arm, nothdürftig sein und derselben nit entbehren kann".

In einem besondern Abschnitt des Entwurfs, „Ablaynung der Beschwerden", wird nun das, was uns hier hauptsächlich interessirt, besprochen, nämlich die Wirkung auf den Handel. Die Kaufleute können sich nicht beschweren, sie treffe ja der Zoll gar nicht, sondern die Consumenten; vielmehr werden die Kaufleute durch den dabei erzielten Zweck, d. h. ein höchstes Reichsgericht, nur gewinnen, indem dadurch die Strassen sicherer werden; überdiess sollen sie nach Einführung des Reichszolls das Geleitgeld nicht mehr bezahlen müssen. Wenn man sage, der Zoll sei auch für die Consumenten zu hoch, so möge man bedenken, dass auf 25 fl. nur 1 fl. komme; dadurch lasse sich Niemand, der überhaupt solche Dinge kaufe, abhalten; auch ohne das kaufe oft Einer um 1 fl. theurer, als der Andere. Durch die verbotenen Fürkäufe und Monopolien werden Land und Leute gar viel und weit mehr beschwert, als durch den Zoll; stelle man diese nun, wie beabsichtigt, ab, so werden die Preise aller Waaren, auch wenn der Zoll noch höher wäre, sinken. Auch der Umstand mache ihn erträglicher, dass daran nicht bloss die Deutschen, sondern auch alle andern Völker, zu denen deutsche Waaren kommen, zahlen müssten.

Sollte Jemand vermuthen, dass durch diesen Zoll der deutsche Handel leide und damit auch die Fürsten und Herrschaften durch das Interesse, das sie an solchen Gewerbungen haben, so sei dieser Einwurf leicht zu beseitigen; man wisse ja, dass auch andere Nationen gleiche und viel höhere Zölle haben, an welchen die Deutschen keinen geringen Theil zahlten. Und doch

---

1) Ordnung ains gemeinen Reichszolls in Rathschlag verfast. Ranke. Urk.-Bd. S. 36 f.

höre man von nirgends, dass die Handthierungen dadurch gemindert würden; im Gegentheil, sie nehmen überall in Folge der sichereren Strassen zu.

„Es können", heisst es, „auch dieselben fremden Nationen unseres Geldes viel weniger, weder wir ihrer Waaren entbehren, auch unser Waaren, die man ihnen zuführt, zum Theil gar viel weniger, weder wir der Ihren und zum Theil gar nicht gerathen Darum, obgleich etlich derselben Nation Beschwerung gegen solchen Zoll fürnehmen sollten, die mögt man mit Fürhaltung der Waaren, so sie aus deutschen Landen nicht gerathen können, von solchem ihrem Fürnehmen wohl und leidlich abwenden" [1]).

Ausserdem ist noch bemerkenswerth, dass der Reichszoll zugleich eine Art Assekuranz bilden sollte. Es war nämlich die Bestimmung aufgenommen, dass jedem Handthierer, Kaufmann oder anderem Wanderer, welche das Strassengeleit für sich und ihre Güter nehmen und in solchem Geleit beraubt, gefangen, ihrem Vermögen gemäss geschätzt, geschlagen, verwundet, gelähmt oder entleibt werden, solcher Schaden in Jahresfrist erstattet werden solle und zwar zu $\frac{2}{3}$ aus der Reichszollkasse und zu $\frac{1}{3}$ von dem Fürsten, in dessen Gebiet der Unfall geschehen, der das Geleit zu geben hatte. Nur Kaufleute, die verbotenen Fürkauf treiben, sollten diesen Vorzug nicht geniessen.

Die Kaufleute, d. h. ihre Vertreter beim Reichsregiment die Reichsstädte, widersetzten sich mit allen Kräften diesem Plan. Gefahr für ihren Handel fürchtend, waren sie kleinlich genug, kein Opfer für das allgemeine Beste bringen zu wollen. Sie stellten dem Kaiser vor [2]): „dass ein solcher Reichszoll nicht nur dem grössten Theil der Reichsstädte höchst verderblich sein würde, sondern auch unmöglich lange bestehen könnte und dann nur mit Nachtheil, Spott und Schaden alsbald wieder aufgehoben werden müsste. Bereits würden vom Lech bis Antwerpen 60 Zölle erhoben; der neue Zoll werde im Reich nur noch mehr Aufruhr des gemeinen Mannes verursachen. Der Handel lasse

1) Wir sehen, welch bedeutender Exporthandel hier angenommen wird.
2) Falke II, 342.

sich nicht binden und Noth finde überall Wege; es könne mit diesem Zoll, wie mit den neu errichteten am Rhein und an der Donau geschehen, wo man die Strassen selbst dann gemieden habe, als die Fürsten die schädlichen Zölle wieder abgeschafft hätten. Das Wahre und allein Vernünftige zu allen Zeiten sei, gemeinen Handel und Wandel, davon sich reich und arm nähre und in Aufnahme komme, das dem gemeinen Nutzen dienlich und aller Obrigkeit zu ihrem Einkommen erspriesslich sei, zu fördern und zu freien, und nicht zu unterdrücken; dahin sollten die Stände rechten Fleiss verwenden, damit ihre Unterthanen auf billigem ehrbarem Wege zu Aufnahme und Vermöglichkeit erwachsen. Die neue Zoll - Ordnung könne nur die gänzliche Zerrüttung des gemeinen, grossen, mittelmässigen und geringen Kaufmannshandels und Wandels und eine Vertreibung der handthierenden Leute aus deutschem Lande in fremde Nation zur Folge haben".

Karl V., der die Städte nöthig hatte und überdiess jede Kräftigung des Reichsregiments als eine Schmälerung seiner Macht betrachtete, gab nach und man liess den Plan fallen, der vielleicht mehr als Alles Andere geeignet gewesen wäre, die traurige Auflösung des Reichs zu hemmen und Deutschland vor der ganzen Kette von Schmach und Elend zu bewahren, die ihm die nächsten Jahrhunderte bringen sollten.

Nur in einem einzigen Punkte kam es auf dem Gebiet der Handelspolitik zu einer gemeinsamen Maassregel. Wir meinen das durch die Conkurrenz der englischen Tücher hervorgerufene Verbot der Wollausfuhr. Lange sprach man von einer Besteuerung der englischen Tücher oder einem Ausfuhrverbot der inländischen Wolle, ohne dass es zu einem Beschluss kam; denn das für die Bauern 1530 ausgesprochene Gebot, nur inländisches Tuch zu tragen, können wir kaum hierauf beziehen. Erst die Polizei-Ordnung von 1548 enthielt folgende Bestimmung, welche man aber eher einen frommen Wunsch als einen Befehl nennen möchte:

„Nachdem auch in deutscher Nation gute Tücher gemacht werden, dass man fremder Nation Tücher wohl entrathen und das Geld, so für dieselbe fremde Tücher gegeben, in deutscher

Nation behalten möcht: So wollen wir den Obrigkeiten hiemit auferlegt und befohlen haben, in dem gute Ordnung fürzunehmen, damit die Wollenweber an Wollen nicht Mangel leiden, sondern dieselbe um einen ziemlichen Kauf bekommen mögen und die Wolle nicht also mit grossen Haufen in fremde Nation verführt werde" [1]).

Genauer handelt dann hierüber ein besonderes Edikt König Ferdinands [2]) und der Reichsabschied [3]) von 1555 unter dem Titel: „Abstellung des grossen Missbrauchs, eigennützigen Verkaufs und Verführung der Wollen in fremde Nation". Zuerst wird die Bestimmung von 1548 wiederholt und dann weiter geklagt:

„Dass dessen doch unangesehen der schädlich und verderblich Missbrauch des Verkaufs und Verführung der Wollen, je länger je mehr überhand nehme, dergestalt, dass nicht allein durch solche Verführung der Wollen in fremde Nation die welschen Tücher und Waaren dadurch gefälscht und folgends in der deutschen Nation mit doppeltem Werth bezahlt werden, sondern auch also in derselben Nation vertheuert, dass kein Meister des Wullenhandwerks zu gleichmässigem Kauf der Wollen mehr kommen möge, derowegen die inländische Tuch steigen, der gemeine Mann dadurch zu seiner Nothdurft beschwert und dennoch gedacht Handwerk in die Länge und zuletzt in endlichen Abfall gerathen müsse, wo solches nicht durch ernstlich Einsehen fürkommen und abgestellt werden sollte". Daher wird aufs strengste eingeschärft, „dass hinfür Niemand, wer der in oder ausserhalb des Reichs sei, einige Wollen bei Verlust derselben Wollen und dann einer zweifachen oder gedoppelten Geldstraf, so viel dieselbig Wolle werth ist, aus dem heiligen Reich deutscher Nation mit Haufen verkaufe, verführe, vertreibe oder verhandle, sondern dass solche Wollen im selbigen Reich deutscher Nation behalten und dem inländischen Handwerk der Geschlachtwander, Wandmächer, Wullenweber oder andere, die

1) Tit. XXI. § 3. N. S. II, 599.
2) Goldast Reichss. II, 269.
3) § 135. N. S. III, 37.

dieselbige zum Tuchweben oder sonst zu andern nutzbarlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen um ein ziemliches verkauft und dadurch dasjenig, so einem grossen Theil deutscher Nation hochnützlich und erspriesslich, gefördert werde, alles bei Pön und Straf in obangeregter Polizei - Ordnung und Constitution verleibt und begriffen, auch der Kaiserlichen Majestät, unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden".

An und für sich können wir eine Schutzmaassregel gegen die Conkurrenz der englischen Tücher nicht verdammenswerth finden, da auch England bereits die deutsche Tuchindustrie von seinem Markt auszuschliessen versuchte; nur fragt es sich, ob diese die richtige war. So viel scheint sicher, dass sie ohne Erfolg blieb. Jedenfalls aber im höchsten Grad zu beklagen war die Folge, dass jetzt beinahe alle Territorialherrn, jeder für sein Gebiet, das Verbot wiederholten oder wenigstens den freien Verkehr mit Wolle durch Losungs-Rechte, Vorkaufs-Rechte und Aehnliches beschränkten [1]: Maassregeln, welche alles gesunde ökonomische Leben, allen Handel ebensosehr wie die Industrie hemmen und vernichten mussten.

Bei solchen Erscheinungen tritt dem Betrachter der Mangel einer einheitlicheren Leitung dieser Dinge so recht nahe. Wir sehen überall in Deutschland Anfänge einer Handelspolitik, im Norden sogar eine Handelsherrschaft so grossartig, wie sie das Mittelalter sonst nicht kennt, aber All' das ohne concentrirenden Mittelpunkt, „ohne", wie Falke so richtig bemerkt, „im Innern nur den geringsten Stützpunkt für die überallhin auseinanderstrebenden Kräfte und Richtungen gewinnen zu können, ohne nur bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts die ersten Versuche gemacht zu haben, die Handelspolitik des Bürgerthums und der Städte, die Politik also eines Haupttheils des Reichs auch zu einem Haupttheil der Reichspolitik umzuwandeln". Maximilian und Karl V. beförderten die Interessen des deutschen Handels nicht nur nicht, sondern sie nahmen auch keinen Anstand, sie geradezu zu verletzen, wo das in ihre sonstigen Plane passte,

---

1) so in Württemberg Reyscher XII, 108. 163. 209; in Baiern Landes-Ordnung von 1553. fol 72b und 70b; in Sachsen Fischer IV, 94.

wenn sie auch auf solch wahnsinnige Ideen, wie sie am römischen Hofe entstanden, nicht eingingen, nämlich die Reformation dadurch zu unterdrücken, dass der Kaiser in Verbindung mit England allen Handelsverkehr der deutschen Städte mit England und Spanien abschneide[1]).

Ob aber der Verfall des süddeutschen Handels nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts, dessen Hauptgrund jedenfalls die Verlegung der Welthandelsstrasse auf die westlichen Meere in Folge des Seewegs nach Ostindien war, durch eine einheitliche deutsche Handelspolitik gehemmt worden wäre, wie Falke glaubt, bleibt immerhin zweifelhaft. Das beste Mittel vielleicht, den deutschen Handel vor dem beinahe zweihundertjährigen Todesschlummer zu bewahren, wäre eine Unterstützung der hansischen Interessen durch die Reichsgewalt gewesen. Ein Untergang des Bestehenden musste zwar auch hier in Folge der Verhältnisse eintreten; aber eine vernünftigere, nicht allzupartikularistische und hauptsächlich kräftigere Handelspolitik hätte zwar nicht die alten Formen und Privilegien erhalten, wohl aber die Krisis hinausschieben, die in den Nachbarländern aufkommende Schutzzollpolitik durch ähnliche Maassregeln paralisiren und bei der vorhandenen kaufmännischen Tüchtigkeit, bei den vorhandenen Kapitalien und Reichthümern den Handel ohne allzugrosse Verluste in neue gesunde Bahnen überführen und ihn durch eine innigere Verbindung mit seinen natürlichen Hinterländern für den theilweise verlorengehenden Zwischenhandel entschädigen können.

Doch greifen wir nicht vor; wir müssen auf diese Dinge näher eingehen; sie sind an sich bedeutend genug und sind zugleich im Grossen ein Bild dessen, was sich im Kleinen überall in Deutschland wiederholte[2]), ein Bild des Kampfes der mittelalterlichen Handelsprivilegien (Stapelgerechtigkeiten und ähnlicher Vorrechte) gegen den Geist einer neuen Zeit, gegen die ganz andere Formen und Dimensionen annehmende ungeheure Entwicklung des Verkehres.

---

1) Ranke II, 119.

2) Wir erinnern z. B. nur an die bei Bucholtz I, 485. II, 524 erzählten Streitigkeit, welche die Wiener um Erhaltung ihrer Stapelrechte mit Schlesien und andern Ländern führten.

Die Hanse verdankten ihr Gewicht und ihre Macht dem Zwischenhandel zwischen dem Westen und Osten. Während die sämmtlichen nordischen Reiche noch weit in der Entwicklung alles civilisirten Lebens zurück waren, hatte sich das deutsche Bürgerthum schon so entfaltet, dass es der natürliche Vermittler für allen Handelsverkehr im Norden wurde. Diess war aber in den unruhigen stürmischen Zeiten des Mittelalters nicht möglich ohne festbestimmte Privilegien, ohne förmliche Monopole. Denn nur die Garantie eines sicheren künftigen Gewinnes konnte die reichen und hinsichtlich ihrer Lebensbedürfnisse sicher gestellten Hansebürger bewegen, ihre Arbeit und ihr Vermögen in so weit aussehende, gefahrvolle Handels - Unternehmungen zu wagen. Sie erhielten in England und den Niederlanden Zollbefreiungen und andere Begünstigungen (wie eigenes Gericht, Befreiung vom Strandrecht etc.), welche ihnen den alleinigen Ausfuhrhandel nach dem Norden sicherten, während die Bedürfnisse der nordischen Reiche ihnen dort den alleinigen Einfuhrhandel verschafften. Begünstigt von den Königen, errichteten sie ihre grossen Comptoire, jene mittelalterlichen Handelsfestungen, welche, nothwendig zur Sicherung von Personen und Waaren, die festen Stütz- und Ausgangspunkte für allen Verkehr wurden. Naturgemäss bildeten sich dabei die Stapelrechte; d. h. alle Stapelwaaren — und das waren die meisten — mussten, um Eingang in's Land zu erhalten, in ihre Comptoire gebracht und dort feil gehalten werden.

Das Ziel ihrer Handelspolitik war, diese Verhältnisse zu erhalten, hauptsächlich jeden unmittelbaren Handel und Schifffahrtsverkehr der westlichen Völker nach dem Nordosten und der nordischen Völker nach dem Westen zu unterdrücken. Und das gelang ihnen bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts.

So verbot König Christian [1] von Norwegen noch 1469 allen Holländern und andern Ausserhansen jeden direkten Handel nach seinen Reichen, da ein solcher den Nordländern, ihm, dem Könige, den Hansen und dem ganzen Volke deutscher

---

1) Sartorius II, 344. Wo wir es nicht besonders angeben, sind die Nachrichten diesem Werke entlehnt.

Nation zum Nachtheil gereiche und die Hansestädte doch von Altersher auf die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und andern Waaren privilegirt seien.

Den Dänen wurde noch 1475 alle Schifffahrt nach den deutschen Städten zu Gunsten der Hanse untersagt. Auch den Flammändern war jeder direkte Handel mit einer Hansestadt verboten. Alle Waaren, welche nach dem Norden gingen, kauften die Hansen auf ihrer Residenz zu Brügge und alle, welche vom Norden kamen, verkauften sie dort, begünstigt von niedern Steuern und Accisen, Zoll- und Gerichtsfreiheit. Eine Schifffahrtsakte wie die Engländer hatten sie nie, aber thatsächlich übten sie das Gleiche aus. Niemand durfte Schiffe bauen als Hanseaten, der Eigenthümer an Niemanden solche verkaufen als an Hanseaten; auf keine andern Schiffe als auf hansische durfte geladen werden. Kein Schiffer sollte Getreide durch den Sund oder die Belte führen, das nicht hansisches Eigenthum; überhaupt sollte kein Hanseate fremdes Gut führen; sie wollten den ganzen Verkehr als Eigenhandel in ihre Hände gebannt wissen; nur die Spediteure und Frachtführer der andern Nationen zu sein, schien ihnen viel zu unsicher und prekär.

Aber so wurde, was früher die natürliche Folge deutscher Betriebsamkeit und Wohlhabenheit, grösserer Kenntniss des Handels und der Verbindungen, mächtigerer Kapitalien und einer festeren Einheit gewesen war, nach und nach ein drückendes Monopol. Es trat eine Stufe ein, wo die Nachbarvölker sich so weit entwickelt hatten, dass sie jene Vorzüge mit den Hansen theilten; jetzt fühlten sie selbst Beruf und Kraft zum Handel und zur Industrie, während bei den Hansen die Privilegien eine gewisse Stagnation, einen kleinlichen, eifersüchtig auf die alten Formen wachenden Krämergeist erzeugten und jeden Fortschritt hemmten. Als dieser Geist vollends die Glieder des hanseatischen Bundes unter sich entzweite, da war der Anfang vom Ende gekommen; die Zeit ihres Verfalles trat ein.

Ihr russiches Comptoir zu Nowgorod wurde in den Jahren 1494—98 gesprengt und vernichtet; auch in England beginnen mit dem Ende des 15ten Jahrhunderts die Klagen über theilweise Entziehung der Privilegien. Auf die Entziehung einzelner

Vorrechte antworteten die Hansen meist mit Repressalien, die nicht ohne Wirkung blieben; sie erhöhten die Zollabgaben für die Engländer in den Hansestädten, legten Beschlag auf Personen und Güter oder sperrten gar allen Verkehr mit England. Mehreremale erfolgte darauf die Wiederherstellung sämmtlicher Privilegien[1]).

Aber von Jahr zu Jahr trat die Unnatürlichkeit der Monopole mehr hervor; die Macht der englischen und andern Fürsten nahm zu, die der Hanse sank. Die Meere wurden sicherer; grössere Ordnung und bessere Rechtspflege erlaubten überall einen weitergehenden Verkehr; ein freier Handel war jetzt Bedürfniss. Einzelne Mitglieder des Bundes wollten sich selbst dem Stapelzwang nicht mehr unterwerfen, besonders die wendischen Städte sahen nicht ein, warum sie nicht direkten Handel nach England treiben sollten, warum sie alle Waaren nach Brügge in's Comptoir führen und dort lästige Stapelgelder zahlen sollten.

Am gefährlichsten aber waren die Holländer, deren kühner Unternehmungsgeist durchaus die Fesseln abstreifen wollte. So oft die Hansen es auch noch bei den nordischen Königen durch ihren Einfluss durchsetzten, dass sie den Holländern allen direckten Handel untersagten, immer führte das Bedürfniss wieder beide Theile zusammen. Die emsigen Holländer bauten immer grössere Schiffe, unternahmen immer weitere Fahrten. Der Umstand, dass das burgundische Reich durch Erbschaft ein Theil der grossen habsburgischen Monarchie wurde, konnte nur vortheilhaft für die Entwicklung ihres Handels sein. Der Seeweg nach Ostindien hatte die Folgen, dass die indischen Waaren über Lissabon nach Antwerpen kamen, wohin sich jetzt aller Verkehr zog, ohne sich um das hansische Comptoir in Brügge mehr zu bekümmern.

Jede Streitigkeit mit den Hansen benützten die nordischen Könige, die Holländer zu begünstigen; so gab ihnen König Hans Privilegien in Bergen und im Sund, während Lübeck ihnen nur die Fahrt durch den Belt gestatten wollte[2]). Dieser Maassregel

---

1) z. B. im Utrechter Vertrag v. 1474. Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Stahlhofs S. 140.

2) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenweber I, 16.

folgte ein ungeheurer Aufschwung des holländischen Handels und mit richtigem Blick erkannten die Lübecker, dass diess der Punkt sei, um den es sich bei Erhaltung ihrer Handelsherrschaft handle. Die Politik der Hanse, die hauptsächlich in der Hand Lübecks lag, ging nun dahin, sich den nordischen Königen in ihren Thronstreitigkeiten und andern politischen Händeln so nothwendig zu machen, dass diese als Gegendienst ihnen ihre Monopole bestätigen müssten. Und diesen Zweck erreichten sie auch theilweise mit grosser Geschicklichkeit. So sah sich Gustav Wasa, der allerdings den Hansen hauptsächlich seinen Thron verdankte, trotz ganz entgegengesetzter Ueberzeugung zu folgenden Zugeständnissen genöthigt[1]): „Die Lübecker, Danziger und ihre Verbündeten sollen frei im ganzen Umfang des Reichs verkehren und mit den Bürgern selbst Handel treiben, in Stockholm und Kalmar auch einzelne kostbare Waaren unmittelbar an Prälaten und Ritter verkaufen dürfen, ausserdem in den vier wichtigsten Häfen die Freiheit von Zöllen und allen Abgaben geniessen, während Niemand Anders überhaupt zum Handel im Lande zugelassen werden, kein Fremder das Bürgerrecht erwerben, die Schweden (die eigenen Unterthanen) selbst aber nur nach den benannten Städten der Ostsee segeln, namentlich nicht durch den Sund und den Belt fahren sollen."

Dass Wasa solches gegen seine bessere Ueberzeugung that, zeigt die bald möglichste Wiederaufhebung dieser Rechte. Auch in Dänemark war man so weit, einzusehen, dass eine Emancipation von der Hanse nöthig sei; einer der Räthe Friedrichs I. setzte demselben weitläufig auseinander, wie der Handel und Wohlstand des Landes nur dann gehoben werden könne, wenn neben den Ostseestädten die Holländer zugelassen würden, überhaupt das Reich für Jedermann mit Ab- und Zufuhr offen stünde[2]).

Man verkannte es in den Hansestädten nicht, dass die Aufrechthaltung des alten Handelssystems immer schwieriger werde; alle Verbote, alle Strafen, wenn sie auch noch so sehr geschärft wurden, wollten nichts mehr nützen. Nur eine ganz gewaltige

1) eod. I, 24.
2) Waitz I, 25.

Anstrengung, eine Vernichtung der Nebenbuhler konnte noch Rettung bringen. Die mit der riesenhaftesten Anspannung aller Kräfte gemachten Versuche hiezu concentriren sich in dem kühnen Demagogen Jürgen Wullenweber, der gestützt auf das freie Bürgerthum und den erwachenden Protestantismus den allzukühnen Gedanken fasste, das Verhängniss, das der Hanse und vor Allem Lübeck drohte, abzuwenden und den ewigen Gesetzen des Werdens und Vergehens Halt zu gebieten. Die Ueberzeugung, dass trotz aller Unklarheit und Unselbstständigkeit, trotz aller demagogischen Ehrsucht die Wiederherstellung der alten hansischen Grösse auf Grund ihrer alten Privilegien das Hauptziel seines thatenreichen bewegten Lebens war, hat uns die genaue Prüfung des überlieferten Materials nicht rauben können. Die Erzählung seiner Thaten, — der Kriege, die er für diese Zweeke führte, der Intriguen und Unterhandlungen, die er hiefür anspann, der Frieden, den er hiefür schloss — gehört nicht in unsere Darstellung; wir haben uns darauf zu beschränken, die Hauptmomente seiner Handelspolitik in's Klare zu setzen.

Kaum war Wullenweber durch den Sturz des patricischen Regiments zu dem Amte eines Bürgermeisters gelangt, als Friedrich I. von Dänemark in dem Krieg mit seinem Gegenkönig Christian II., welchen die Holländer unterstützten, die Lübische Hülfe nöthig hatte. Lübeck verlangte dafür vollkommene Auschliessung der Holländer von der Ostsee und Sperrung des Sunds wenigstens den Sommer über auch für die östlichen Städte, welche ihre Waaren nach Lübeck führen und dort holen, aber keinen direkten Handel nach Holland und England treiben sollten. Lange dauerten die Unterhandlungen, ohne zu einem Ziele zu führen; 1532 stellten die Lübecker ihre Bedingungen dahin, den Holländern, sowie auch den andern westlichen und östlichen Städten wenigstens die Fahrt mit Stapelgütern durch den Sund zu verbieten. Einzelne Güter waren nämlich von jeher frei vom Stapelzwang. Die Hauptsache war ihnen den Holländer „für ihre Segellation in die Ostsee ein Maass zu setzen“ und das Lübecker Stapelrecht aufrecht zu erhalten. Besonders den letztern Punkt hob Wullenweber hervor[1]):

1) Waitz I, 138.

„Nicht auf die Grösse des Verkehrs komme es dabei an; mit 2 Frachten von Westen nach Osten und mit 4 in umgekehrter Richtung lasse sich der ganze Handel bestreiten. Wesentlich andere Gesichtspunkte kämen in Betracht. Immer sei es früher üblich gewesen, solche Waaren auf den Stapel nach Trawe (bei Lübeck) zu bringen; jetzt aber setzten sich Gesellen mit lübischem Kapital in die östlichen Städte und trieben einen direkten Handel mit dem Westen und Jahrelang erfahre man daheim nichts vom Kapital und Zinsen. Wie die Stadt und ihre Bürger hiedurch in ihren Mitteln geschwächt würden, so kämen sie durch die zunehmende Segellation der Fremden überhaupt um ihre Nahrung und Vermögenheit."

Ein anderer Antrag, der sich im Schoosse der Unterhandlungen geltend machte und ebenfalls die Vernichtung des holländischen Handels bezweckte, ging dahin [1]), die Holländer nicht in Ballast, sondern nur in voller Ladung durch den Sund nach der Ostsee fahren zu lassen. Diess hätte dem Handel der Holländer in so fern sehr geschadet, als sie mit den leichten Waaren des Westens (Tuch, Gewürz, Salz) nur einen geringen Theil der Schiffe befrachten konnten, welche nöthig waren, die schweren und umfangreichen Ladungen Getreide und Aehnliches aus der Ostsee zu holen.

Das Resultat der Unterhandlungen war, dass die Lübecker für ihre Hülfe das Versprechen von Friedrich I. erhielten [2]), er wolle sich bemühen, dass die Holländer 10 Jahre lang die Stapelgüter nicht durch den Sund aus dem Westen in die Ostsee und umgekehrt führen können, doch ausgenommen, was von Stapeln, auch andern Waaren auf des Königs Reiche, Fürstenthümer und Lande falle. Des Königs eigene Unterthanen soll freie Fahrt durch den Sund gesichert werden, doch dürfen sie keine Stapelgüter um Fracht führen. Diese Maassregeln, seit langer Zeit zum erstenmal wieder mit Energie durchgesetzt, reichten hin, eine schreckliche Krisis in Holland hervorzurufen; tausende von Kauffahrern und Matrosen waren brodlos; die Waaren des Ostens,

1) eod. 139.
2) eod. 142.

besonders Getreide stiegen auf mehr als das Doppelte; der indische Handel war gelähmt, weil er des Absatzes entbehrte. Die Gewerbe lagen darnieder, weil es ihnen an den nöthigen Rohstoffen fehlte. Die Bierbrauer hatten keine Gerste, die Schiffsbaumeister keinen Hanf, keinen Theer, kein Eisen. Die Beschlagnahme aller hansischen Güter in Holland war kein Ersatz.

Friedrich I. aber unterhandelte, sobald er seinen Gegner Christian II. gefangen hatte, mit den Holländern und wollte alsobald nichts mehr von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen Lübeck wissen, ebensowenig als der Reichsrath, der nach seinem bald darauf erfolgtem Tode (10. April 1533) in Dänemark eine Zeit lang das Regiment führte und auch alle Feindseligkeiten gegen die Holländer beeendigt wünschte. Wullenweber war entrüstet über den Verrath; ein Frieden mit Holland drohte ihn um den ganzen Preis des Kriegs zu betrügen. Er setzt seinen Mitbürgern in einer glänzenden Rede auseinander, in welcher Gefahr ihr Handel sei, wenn die Holländer in ihrem Treiben belassen würden; einen energischen Krieg mit Aufbietung aller Mittel bezeichnet er als den einzigen Weg den alten Handel zu retten. Dann eilt er nach Kopenhagen und erklärt dort dem Reichsrath [1]), „wie viele Dienste die Hansen dem dänischen Reich mit Erschöpfung ihres Staats, mit der Blüthe ihrer Bürger erwiesen; er klagt laut über den Undank, welcher für diese Wohlthaten jeden gerechten Lohn vorenthalte. Das Bündniss, welches ihnen König Friedrich I. in den Tagen der Gefahr vorgelegt, sei ohne Gültigkeit und Erfolg geblieben; zur Abwehr genöthigt, um ihren sinkenden Handel zu retten, hätten sie zwar bereits Vortheile über den Gegner errungen; diese aber seien gegenwärtig mit solcher Schiffsmacht in der Ostsee erschienen, dass sie am Erfolg verzagten, wenn nicht den Holländern der Sund verschlossen oder ihnen wenigstens nur mit einer gewissen Zahl Schiffe und gewissen Waaren die nordischen Küsten zu besuchen erlaubt würde. Desshalb begehren die Hansen als so treue und zuverlässige Bundesgenossen den kräftigsten Beistand des Reichs

1) s. Jürgen Wullenweber v. F. W. Barthold hist. Taschb. v. Raumer VI. 41.

gegen die Holländer, welche nicht allein den Untergang des wendischen Handelsflors, sondern auch den Schaden Dänemarks selbst bezweckten."

Der Reichsrath wusste zu gut, dass dem nicht so sei; Wullenweber erhielt nur ausweichende Antworten. Vergeblich war die Fortsetzung des Kriegs, vergeblich der Versuch auf den Thron von Dänemark von den Hansen abhängige Fürsten zu bringen. Und als es gerade um diese Zeit auch mit Gustav Wasa durch den Widerruf der hansischen Privilegien zum Bruche kam, war die Zahl der Feinde zu stark. Die Waffen entschieden gegen Wullenweber, und damit war auch seine Stellung zu Hause untergraben. Die ganze Idee des Krieges war doch mehr oder weniger nur in den Köpfen der herrschenden Volksführer in Lübeck erwachsen. Als der Erfolg nicht günstig war, verzagte die Menge und wollten die Bundesgenossen von einer Unterstützung Lübecks nichts mehr wissen. Umsonst legte Wullenweber auf einem Hansetag in Lübeck die Nothwendigkeit des Kriegs und die Wichtigkeit des alten Rechtes dar, in Dänemark keinen König ohne ihre Einwilligung herrschen zu lassen; umsonst suchte er zu beweisen, dass er nicht allein und nicht hauptsächlich um Lübecks Vortheil, sondern um die Rettung des Bundes von unabwendbarem Falle kämpfe.

Der grosse kühne Geist, welcher die Hansebürger einst beseelt, war von ihnen gewichen, kleinliche Parthei- und Standesinteressen waren ihnen wichtiger, als die weniger den Einzelnen, um so mehr aber das Ganze treffenden Gefahren für ihren Handel. Nicht aus Einsicht in die Ueberlebtheit eines solchen Systems liessen sie sich ihre Handelsherrschaft aus den Händen nehmen, sondern aus Uneinigkeit, Partheisucht und Mangel an Energie. Karl V. war natürlich auf Seite seiner Erblande, der Holländer und war leicht zu bewegen ein Achtmandat gegen Jürgen Wullenweber zu erlassen. Das Schicksal führte ihn in die Hände eines fanatisch katholischen Fürsten; er starb einen ebenso schmählichen als ungerechten Tod durch das Beil des Henkers.

Im endlichen Frieden von 1536 wurde zwar den Hansen im Allgemeinen der Genuss der alten Handelsfreiheiten gegen Erlegung der Zölle vor Dänemark versprochen; aber von einer

Ausschliessung der Holländer, überhaupt anderer Nationen von dem Sund war nicht mehr die Rede.

Wullenweber büsste den Irrthum, seine Zeit nicht verstanden zu haben mit dem Tode. Aber ein Gefühl der Theilnahme, ein Gefühl der Bewunderung können wir ihm trotz seiner grossen Fehler nicht versagen. Den wenn auch gewissen Untergang des Vaterlands nicht zu glauben, nicht glauben zu wollen und zu können, wurde, seit die Geschichte richtet, von je für einen der verzeihlichsten, für einen der schönsten Irrthümer angesehen. Dass die Mittel zur Rettung, die er wählte, nicht zum Zwecke führen konnten, ist unzweifelhaft; ob andere bessern Erfolg gehabt hätten, bleibt jedenfalls ungewiss. —

Wie mit der offenen Fahrt durch den Sund der Stapelzwang zu Lübeck fiel, konnte auch der zu Brügge sich nicht mehr halten; besonders einige selbst zum Bunde gehörigen Städte der Ostsee waren es, welche den selbstständigen Beruf zum Handel fühlten und sich nicht mehr durch den alten Zwang binden lassen wollten. So heisst es in einem Artikelbrief „Gebrechen der Flandrerfahrer“ von 1519: „der Kaufmann von Lübeck begehrt, dass die von Reval und Riga alles Wachs und Werk auf Lübeck fahren sollen nach alter Weise, ohne um den Skagen zu schiffen, dessgleichen sollen von Westen alle Lacken von Brügge über Lübeck geführt werden“; und: „item so begehrt der Kaufmann von Lübeck, dass alle Bürger, Einwohner und Gesellen in den Hansestädten gesessen, die im Reich Dänemark verkaufen oder sonst anderswo einige Stapelgüter kaufen, — dass sie dieselben in die Hansestädte bringen oder zum Stapel führen sollen, ohne Schleichwege zu suchen in einige westwärts gelegene Städte anders als zu Brügge.“

Ein anschauliches Bild dieser Verhältnisse geben die Klagen der hanseatischen Residenz in Brügge[2]): „aller Gehorsam, alle Ordnung, alles Regiment habe ein Ende. Die Residenz sei so herabgekommen, dass statt der ehemaligen 6 Olderleute und 18 Rathmänner (Vorstände der Residenz) jetzt nur nur noch drei

1) Falke II, 81.
2) Sartorius III, 263.

der ersteren und neun der letzteren vorhanden seien. Das Uebel komme daher, dass die alten Recesse nicht mehr gehalten würden, dass die Hansestädte selbst unter einander uneins die gemeinsamen Beschlüsse nicht mehr achteten, dass dieser Geist des Ungehorsams sich den auf dem Comptoir Residirenden mittheile. Hieraus entstehe Verachtung bei dem Prinzen und der Obrigkeit der Niederlande, also dass den Deutschen ihre Privilegien geschmälert und die Zölle ihnen erhöht würden. Dieser Ungehorsam, die Weigerung den Schoss (eine kleine Abgabe für die Einlagerung jedes Stapelguts) zu zahlen, die Ansiedlung an fremden und das Verlegen der Geschäfte nach andern Orten z. B. nach Antwerpen seien die Ursachen des gänzlichen Verfalls. Die hansischen Waaren sonst nur von und an Hansen zum weitern Verkauf nach den Niederlanden gesandt, werden jetzt ausserhansischen Faktoreien committirt und durch solche Fremdlinge aus den Bundesstädten verschrieben; besonders geschehe diess zu Antwerpen und Amsterdam. Da ferner die auf dem Comptoir Residirenden wenige oder keine Geschäfte hätten, so würde es verlassen und die Comptoiristen begäben sich nach Amsterdam und Antwerpen, verheiratheten sich daselbst, würden Bürger, setzten aber ihre alten Verbindungen fort unabhängig von den Hansen und ihrem Comptoir, sie verkehrten mit ihnen und übernähmen Speditions- und Kommissionsgeschäfte. Die Einwohner der Hansen hätten Schiffsparte mit Ausserhansen; den Fremdlingen werde gegen die alten Ordnungen Zutritt und Handel in den Kommunen des Bundes zu sehr erleichtert. Durch Fremde werden daselbst die Stapelgüter zum Theil angekauft."

Diesen Beschwerden legten sie zugleich einen Plan bei, ihnen abzuhelfen, dessen Hauptinhalt war, man solle höhere Zölle auf die Ausserhansen in den Bundesstädten legen und bemüht sein, die noch vorhandenen Privilegien in den Niederlanden, davon mehrere dem gänzlichen Erlöschen nahe wären, aufrecht zu erhalten; auch möge man wohl in Berathung ziehen, ob durch die Verlegung der Residenz nach Antwerpen oder Amsterdam geholfen werden könne. Es wurde auch wirklich dieselbe nach langjährigen und mühseligen Unterhandlungen 1545 nach Antwerpen verlegt und dort 1557 ein neuer Schoss mit Stapelzwang

angeordnet, nachdem Philipp II. die alten Privilegien bestätigt hatte. Aber Niemand wollte etwas für die neue Residenz bewilligen; viele Städte weigerten sich den Schoss zu zahlen. Danzig erklärte [1]), es sei eine schreckliche Sklaverei die Güter nirgends anders in den Niederlanden, als in diese Stadt bringen zu dürfen; früher schon sei der Stapel nicht mehr einzuhalten gewesen, wie vollends jetzt nach Verlust der Herrschaft über den russischen Handel. Ebenso verweigerte Köln den Schoss und wollte den Gebrauch ausserhansischer Faktore nicht aufgeben.

Es war ein vergebliches Bemühen das Leben, das aus den absterbenden Formen entweichen wollte, noch aufzuhalten, mit todten Buchstaben den mächtigen Geist der Zeit zu bezwingen. Die niederländischen Bürgerkriege gaben der Residenz vollends den Todesstoss und brachten allen Handel in die Hand des mit kühner Jugendkraft aufstrebenden Freistaates.

Aehnlich gingen die Dinge in England. Die Angriffe auf die hansischen Monopole erfolgten immer stärker, je mehr die Fürsten das immer lauter sich geltend machende Interesse ihrer Unterthanen berücksichtigten. Heinrich VII. schloss schon 1490 einen gegen die Hanse gerichteten Handelsvertrag mit Dänemark, welcher den englischen Handel, Fischfang und Schifffahrt nach Island, Bergen und der norwegischen Küste, nach Schonen, Seeland und den skandinavischen Inseln, sowie im Sunde gegen die gewöhnlichen Abgaben freigab. Ein ähnlicher Vertrag (der sog. *intercursus magnus*) kam zwischen England und den Niederlanden zu Stande, welcher auf gegenseitiger Handelsfreiheit beruhte und den Hansen durch Beendigung der Streitigkeiten zwischen diesen beiden Völkern empfindlichen Schaden brachte.

Wie bei den nordischen Königen die Thronstreitigkeiten, so benutzten die Hansen bei den englischen die Geldverlegenheiten, um sie für sich zu gewinnen. Dem Geize Heinrichs VII. verdankten sie 1504 die Aufhebung aller ihnen nachtheiligen Gesetze und die Bestätigung der alten Privilgien. Trotzdem aber begünstigte Heinrich VII. immer mehr die Engländer, besonders die Gesellschaft der wagenden Kaufleute, denen er 1505 die

1) Sartorius III, 282.

Ausfuhr der englischen Wolle und Tücher nach den Niederlanden erlaubte, was bisher Alleinrecht der Hanse gewesen war. Ebenso war das Geldausfuhrverbot Heinrich's VIII. (1512) gegen die Hanse gerichtet. Die Klagen der Engländer über den Stahlhof nahmen von Jahr zu Jahr einen heftigern Charakter an; 1518 brach ein förmlicher Aufruhr gegen ihn aus, wobei folgende Beschwerden vorgebracht wurden[1]: „es seien die Fremden in so grosser Menge als Handwerker in London beschäftigt, dass geborene Engländer keine Arbeit bekommen könnten; auch die englischen Kaufleute hätten wenig mehr zu thun, weil die Fremden alle seidenen Zeuge, Goldstoffe, Weine, Oel, Eisen und Anderes einführten und fast Niemand mehr von einem Engländer kaufen wolle: dessgleichen sei auch die Einfuhr von Wolle, Blei, Zinn in der Fremden Hand, die ausserhalb der Stadt wohnend alles durch Vorkauf an sich brächten.“ Heinrich VIII. trug dieser Volksstimmung durch das Verbot Rechnung, ungeschorene Tücher auszuführen, was bisher der Haupthandelszweig der Hansen gewesen war; sie hatten die Tücher ausgeführt, um sie in den Hansestädten vollends zubereiten und färben zu lassen und sie dann wieder nach dem Norden zu bringen: daher diese Maassregel nicht blos den deutschen Handel, sondern auch die deutsche Industrie empfindlich traf.

Anno 1531 erneuerte er das Geldausfuhrverbot und dehnte es auch auf Wechsel aus; nur englische Waaren sollten ausgeführt werden; 1542 bestätigte er eine Schifffahrtsakte, nach der die Weine aus Gascogne und der Waid aus Toulouse nur in englischen und irischen Schiffen nach England kommen durften. Der Stahlhof war im schlechtesten Zustand, ähnlich wie die Residenz in Brügge. Was die Hanse einzig noch schützte, war die Geldbedürftigkeit des englischen Königs, die ihn von Zeit zu Zeit wieder in ihre Arme führte.

Nach Heinrichs Tode erlangten sie noch zweimal auf kurze Zeit unter Eduard III. von 1547 — 1552 und unter Maria von 1553 — 58 durch alle möglichen Anstrengungen die Bestätigung ihrer Privilegien und damit die alte Ueberlegenheit. Noch

1) Falke II, 101.

einmal waren es die hansischen Faktoren auf dem Stahlhof, welche die Preise aller Waaren bestimmten. Aber die Unzufriedenheit darüber war auch stärker als je; es hiess[1], die Hansen schleppten unter dem Schutz der Zollbefreiungen fremde Waaren als eigen ein, betrügen dadurch die königlichen Zölle und überschreiten überhaupt in jeder Weise ihre Rechte; die Concurrenz mit ihnen sei zu schwer, da sie in Gesellschaft handelnd wohlfeiler einkaufen; ein Faktor handle für viele Kaufleute, habe als einzelner Mensch einen geringen Aufwand und zahle weniger Zoll als der Eingesessene, der überdiess noch Weib und Kind zu ernähren habe. Die hansischen Faktore nämlich mussten unverheirathet sein. Eduard sah sich daher 1552 genöthigt, alle Freiheiten der Hanse für null und nichtig zu erklären und den Zoll auf alle hansischen Güter von 1 auf 20% zu erhöhen. Dessungeachtet stellte sie Maria 1553 wieder her, trotz der stärksten Klagen über die Bedrückung durch die hansische Wollausfuhr. An dieser lag den Hansen am meisten, weil von ihr zugleich die Existenz der deutschen Färbereien und Tuchschereien abhing.

Erst Elisabeth (1558) sah den wahren Vortheil ihres Landes klar ein; sie verweigerte sogleich die Bestätigung der Privilegien und fügte den Hansen einen Schlag nach dem andern zu. Es wurden ihnen gewisse Waaren ganz zu kaufen verboten; die englischen Tücher durften sie nur noch in ihre Heimath, nicht mehr nach den Niederlanden und Italien verführen; die Zölle wurden für sie auf das 7fache erhöht, die Ausfuhr ungeschorener Tücher auf die Maximalzahl von 5000 Stücke beschränkt und ihre Einfuhr musste zu $^{3}/_{4}$ eigenes Produkt sein.

Die Gegenmaassregeln der Hanse, die Ausschliessung der Engländer von ihren Häfen, das Verbot irgend eine englische Waare in den Hansestädten auszubieten, blieben ohne allen Erfolg. Der Stern der hansischen Grösse war verblichen. Der deutsche Handel ging mit raschen Schritten seinem Untergang entgegen.

Besonders traurig an diesem ganzen Prozesse ist das, dass der kleinliche, krämerhafte Monopol- und Zunftgeist in gleichem

1) s. Falke II, 105. Fischer II, 569.

Maasse stieg, als der äussere Handel zerfiel. Wie er sich nach Aussen nicht mehr behaupten konnte, warf er sich nach innen; immer mehr beginnen die Städte allen und jeden Verkehr unter sich durch die verschiedensten Beschränkungen und Monopole zu hemmen, wie wir das zum Theil schon gesehen haben. So klagt Rostock über Lübeck wegen Errichtung neuer Zölle [1], Minden über Bremen wegen Verhinderung der Schifffahrt und angemasster Niederlagsrechte; die oberrheinischen Städte über Hamburg wegen des Häringszolls, des Häringspackens, der Fracht und des Umgelds in Hamburg, ferner, dass daselbst das Getreide, das man hinführe, um eine zu niedere Taxe verkauft werden müsse. Gehässige Eifersucht gegen die süddeutschen Kaufleute, besonders die Fugger, liessen jedes Mittel ergreifen, diesen zu schaden.

Es entstand in diesen Zeiten des Verfalls die schon oben berührte eigenthümliche Auffassung, als ob die Gesetzgebung die Pflicht habe, Städte, die in ihrem bisherigen Handel oder Gewerbe bedroht, in diesen gleichsam wie in einem Eigenthumsrecht zu schützen und sie durch Privilegien und Ausschliessung anderer sicherstellen zu müssen: eine Tendenz, die auch innerhalb der einzelnen Städte Platz griff und eine Klasse der Gesellschaft, welche bisher einen Handel oder ein Gewerbe innegehabt, diese aber nicht mehr behaupten konnte, dabei schützen zu sollen glaubte. Beispiele der Art finden wir überall. So wollte man den Städten Ens und Steyer (in Oestreich), deren Wohlstand wahrscheinlich in Folge veränderter Frequenz der Handelsstrassen herabgekommen war, dadurch helfen, dass man den Handwerkern und Einwohnern, welche nicht Hausbesitzer waren, die Theilnahme am Handel untersagte, um so den Gewinn für die, welche schon bisher grössere Kapitalien im Handel stecken hatten, zu sichern. Aehnlich verfügte schon Max I. noch auf dem Sterbebette für Wels, dass den höhern Bürgern 6 Stücke vorbehalten sein sollten, nämlich der Handel mit Venediger Waaren, mit Tüchern, Leinwand, Getreide, Salz und Ochsen [2]. Nur bei wenigen grössern, Handel treibenden Kommunen zeigen sich Spuren von liberaleren

1) Sartorius III, 530.
2) Bucholtz VIII. 254.

Ansichten in Bezug auf Freiheit des Verkehrs und man kann da und dort eine Erhebung zu höhern Gesichtspunkten trotz alles Verfalls beobachten. Besonders zeichnete sich Hamburg, so sehr es in Beziehung auf den kleinen Verkehr noch verrosteten Grundsätzen folgte, durch grössere Freiheit des Grosshandels schon damals aus, was wir mit Stolz als einen glänzenden Lichtpunkt in jenen trüben Zeiten hervorheben.

Hier liegt die Wurzel, von der aus nach einem Todesschlaf von mehr als zwei Jahrhunderten der deutsche Handel zu einer neuen gesunden Blüthe auf der Basis des freien Verkehrs erwachte!

Consumtion, Luxus und Luxuspolitik.

Was die Consumtion betrifft, so waren es hauptsächlich zwei Punkte, mit welchen sich die Reformationsperiode beschäftigte, zwei Uebelstände, über welche sie sich beklagte: einerseits die unnütze Verschwendung so grosser Summen für kirchliche Zwecke und andererseits der den Volkswohlstand vernichtende Luxus. Fassen wir jenes zuerst in's Auge, so dürfen wir nicht vergessen, wie wichtig neben dem religiösen Gesichtspunkt in der Reformation der ökonomische war, nicht vergessen, dass es gerade der Geldpunkt war, der den Anstoss gab zu der ganzen grossen Bewegung, welche Deutschland von dem Joch der katholischen Kirche befreien sollte.

Ein bitterer Unwille über All das, was man von Rom aus zu leiden hatte, durchzog die ganze Nation. Der Bauer hasste im Klerus den, der die schönsten und grössten Güter hatte; er sah in ihn Ueppigkeit und Wollust allen Genüssen des Lebens fröhnen, während er selbst unter der Last der Abgaben, die er ihm zahlen musste, beinahe erlag. Es empörte ihn die Weigerung der Geistlichen an irgend einer Steuer oder Last mitzuzahlen, welches Privilegium man ihnen zu rauben meist vergebliche Versuche machte. Weitaus am heftigsten aber sind die Klagen über die grossen Summen Geldes, die jährlich nach Rom flossen.

Unerschöpflich ist Hutten über dieses Thema. Immer und immer wieder ruft er es den Deutschen in seinen zahlreichen Flugschriften in's Gedächtniss, um wie viel Rom und die Bettel-

mönche sie jährlich berauben. Mit Recht sucht er zu beweisen, dass das, was der Papst zu vergeben habe, keine ökonomischen Güter seien, für die man etwas zu zahlen schuldig sei. „Hört zu," ruft er [1])

„ihr Teutschen, was ich sag,
„Aus Gottes Stiftung nimmer mag
„Bewiesen werden, uns schuldig sein,
„Dem Bapst zu geben Geld hinein,
„Und um ihn kaufen geistlich Waar,
„Pfründ', Kirchen, Pfarren und Altar.
„Gott hat gegeben alls umsunst."

Sucht so Hutten durch den Beweis der Unrechtmässigkeit die Deutschen von der Bezahlung der römischen Erpressungen abzubringen, so thut es Luther durch Aufzählung der verschiedenen Titel und Arten derselben, welche ebenso ihre Unstatthaftigkeit als ihre bedeutende Höhe zeigen. Da seien Annaten, streitige Wahlen der Bischöfe und Prälaten, Bestätigung der Coadjutorien, Pensionen und Reservaten, Prälaturen, Pfarren, Pfründen, Dispensationen zu Annehmung, Behaltung oder Verleihung von Kirchenstellen an Unfähige oder Unwürdige, Veränderungen der Orden, Verbietung und Zulassung von Heirathen, gewissen Speisen und andern Dingen, die im allgemeinen verboten, aber ums Geld erlaubt werden, Ablass, Bullen, Absolvirung in den besondern dem Papst vorbehaltenen Fällen, päpstliche Gracien und Sporteln von geistlichen Gerichten [2]).

Der patriotische Volksprediger Eberlin von Günzburg sucht Karl V. von dem finanziellen Schaden der römischen Herrrschaft mit den Worten [3]) zu überzeugen: „Allein die Barfüsserobservanzer heben auf ein Jahr in deinem Ober- und Unterdeutschland 200,000 [4]) Gulden an Gold und Goldeswerth; ob sie schon kein Gold angreifen, so man es sieht, doch haben sie Schaffner, die ausgeben und einnehmen pünktlicher dann kein Fürst hat.

1) Klag' und Vermahnung gegen den übermässigen unchristlichen Gewalt des Bapsts. V, 67.

2) Luther XV. 466 f.

3) im ersten Bundesgenossen s. Ep. obs. vir. ed. Münch S. 531 — 45. bsdrs. 537.

4) Der damalige Gulden (Goldgulden) beträgt nahezu 3 fl. im $24^1/_2$ Fuss.

Ja man hat es summirt, dass die vier Bettelorden in deutscher Nation jährlich aufheben mehr denn zehnmal hunderttausend Gulden; solches saugen sie aus Arm und Reich, Herren und Knechten. Was sag ich dann vom päpstlichen Stuhl, der jährlich deutsche Nation erleichtert um 300,000 Gulden. Was aber mit boshaftigen Rechtshändeln gen Rom aus deutscher Nation wird gezogen, ist nit auszurechnen. Noch minder mag man zählen, was von den Klöstern, Stiftern, Pfarren, Pfründen durch die höllischen Kurtisanen aus deutscher Nation gestohlen und geraubt wird. Bei dem Allen muss das Volk geben Dir und andern Herren jährliche Schatzung, als billig ist, muss sich selbst darzu ernähren, so viel Mönch' und Pfaffen, so in Klöstern und ausserhalb verpfründet sind, auch ziehen, ohne die Bettelmönche. Wie möcht' da deutsche Nation grünen, da so viel schädlicher Thiere an ihr abätzen alle gute Weide. — Alle Ding sind theuer bei uns, auch ist die Münz' gefälscht, kein gut Geld kann man mehr finden. Rom schluckt alles Silber und Gold, die müssigen Bettelmönch und Kurtisanen machen auch das Wasser theuer. —

Schon zu Anfang des Jahrhunderts empfand man diese Uebelstände auf's tiefste; anno 1505 schrieb der bekannte Tübinger Professor Heinrich Bebel seinen Triumph der Venus; an einer Stelle, wo von der Uneinigkeit und Schwäche Deutschlands die Rede ist, sagt er [1]: „Uebrigens fehlt uns die Hauptsache, nämlich das Geld; denn die Pfaffen scharren alles Geld susammen mit unzähligen Künsten, die ich gar nicht alle nennen kann; einmal unter dem Namen der Annaten oder der Zehnten; jetzt für ein Pallium, jetzt für Altäre. Deutschland verschleudert thöricht genug aus zu grosser Religiosität seine Kräfte. Was das alte Mütterchen in ihrem Kasten erspart, was sich der genügsame Bauer an seinem Munde abzieht, alle Ersparnisse der Reichen und Armen frisst jetzt der sogenannte Ablass. Die Seligkeit liegt unter einem vollen Sacke verborgen. Auch das Geld, welches als Belohnung für kriegerische Dienste unsern Soldaten gebührte, um das treulose Volk des Mahomed hinauszujagen, verschlingt der Priester, der jetzt mit dem Mönch den ganzen Erdkreis besitzt. Tafeln,

1) Hagen I, 391.

goldene Gefässe, herrliche Becher, Tische von kostbarem Holze, alle Arten von Schwelgereien sind ihm weit lieber, als die Christen im Unglück berathen. Wenn sie nur sicher leben, kümmern sich die Kutten nicht darum, wie es den Völkern geht, die von den Türken zu leiden haben. Willst du eine Burg, eine Stadt, ein Dorf, ein Landgut mit Wiesen, Aeckern und Wäldern verkaufen, gleich ist der Mönch da, der Königen und Edelleuten vorgezogen wird, weil er mehr Geld hat und gleich bezahlen kann. Die Könige erwarten von den reichen Pfaffen Unterstützung gegen die Ungläubigen. Aber der Priester, der es vortrefflich versteht, die gläubigen Herzen der Einfältigen zu ermahnen, ihr Leben und ihre eigene Hand daran zu setzen, würde selber weder Silber noch Gold hergeben, nur beten will er."

Vor Allem empörte sich das sittliche Gefühl der Zeit gegen die Faulheit und das Nichtsthun der zahllosen Mönche. Man wirft ihnen vor, dass sie nur in die Klöster gehen, um nichts zu arbeiten, um da auf Kosten ihrer armen Mitbürger sich gütlich zu thun, zu fressen und zu saufen [1]. Und wenn sie sich damit entschuldigten, sie nähren sich ja blos von dem Ueberfluss der grossen Herrn, der reichen Bürger und Kaufleute, so entgegnete man ihnen mit Recht, dass daran dennoch der Schweiss des armen Mannes klebe; er sei es doch zuletzt, der Alles bezahlen müsse [2]. Man stellte den Grudsatz auf, wer geniesst, soll auch arbeiten, und mit Schmerz klagt Hutten [3]:

„Wir müssen leider nähren die,
„Der' keiner hat gearbeit' nie;
„So schneiden, die nit gesäet han;
„Wer ist, der sollichs loben kann.
„Doch man vielleicht nit klagen könnt,
„Wo ihr Begehr auf Nothdurft stünd,
„Und nit so überflüssiglich
„Mit Geld und Gut belüden sich.
„So haben's viel, das ihn' nit noth,
„Ist weder nütz der Welt noch Gott. —

1) Hagen II, 200.
2) Eod. II, 202.
3) Klag und Vermahnung gegen den übermässigen u. unchristl. Gewalt d. Bapsts Op., V. 91 u. 64.

„Ich sag, es ist Bekehrung noth,
„Und sollt man mich drum schlagen z'todt,
„Der Müssiggänger seind zu viel
„Darzu der Pfaffen über Ziel."

Er macht den Vorschlag, man solle ihre Pfründen herabsetzen, sie daneben den Acker bauen und, wie andere thun, „Gut mit Schweiss suchen lassen;" er wünscht, dass einmal eine rechte Theurung käme; wenn die redlichen Leute sich kaum mehr ernähren könnten, dann wäre man doch hoffentlich so gescheidt und würde diese trägen und unnützen Müssiggänger austreiben und zum Lande hinausjagen, dass man sie auf immer los hätte [1]).

Auch Luther hält ihnen und ihrem Treiben das Gebot Gottes entgegen, die Erde zu bauen, um, wie Gott befehle, sich und den Nachkommen, sowie dem Vieh Nahrung zu verschaffen. Er erklärt ihnen, dass sie desshalb nicht recht thun, wenn sie wie die losen faulen Wespen und Raupen nichts arbeiten, sondern von anderer Arbeit leben und diese verzehren, darzu auch noch die, so da arbeiten, schändlich schmähen und das Werk, so von Gott selbst geboten sei, ein schlecht Layen- und Bauernwerk nennen [2]).

Bei den Beschwerden über die schädliche Consumtion lag natürlich immer der Gedanken nahe, wie viel nützlicher und besser das Geld, das die Mönche und Pfaffen unnützer Weise verzehren, sonst hätte verwendet werden können. Hutten macht in seiner Art den Vorschlag es theils auf redliche aufrichtige Kriege, theils auf Erhaltung gelehrter Leute zu verwenden [3]). Würde man, sagt er [4]), aufhören, das Geld nach Rom zu schicken, „so würde hier viel Gold, so würde hier viel Silber sein und, so viel uns desselben bliebe, so würde man es mögen bass anlegen und wenden, als nämlich gross Heer und Kriegsvolk darvon zu halten, das Reich zu mehren, auch so es uns geliebt und für

1) Feber, das ander Gesprächbüchlin von U. Hutten Op. V. 206.

2) I, 2217-18.

3) Feber das ander V. 208.

4) Die verteutschet Klag Ulrichs von Hutten an Herzogen Friedrich von Sachsen V, 9 f. besonders S. 17.

gut angesehen wird, die Türken darmit zu bekriegen, auf dass viel, die jetzt aus Armuth stehlen und rauben, sodann sich durch Besoldung mögen unterhalten; oder die sonst arm und dürftig sind, durch Versehung des gemeinen Schatz sich zu ernähren und der Armuth zu erwehren gehalten. Auch dass die Allergelehrtesten davon gehalten und die freie und gute Schrift, Lehr und Kunst gefördert und beschützet werden. Und in der Summ, dass die Tugend belohnet werd', und dass man ein Aufsehen und Achtung hab' auf die eingeborenen hausarmen Leut, dass das Müssiggehen vertrieben werd und die Betrügerei abkomm'."

In dem von den Mönchen Verzehrten das zu sehen, mit was man die wirklich Armen unterhalten solle, ist eine sehr häufige Auffassung der Sache. Durch die Bettelmönche werde, sagte man [1], den hausarmen Leuten, die sich mit ihrer harten Arbeit genährt und also redlich, ehrlich und wohl gehalten, auch Weib und Kind haben und Alters oder Krankheit halben mit Arbeit nimmer ernähren können, ihr gebührlich Almosen und Hülfe entzogen und anders wohin gegeben.

Die protestantische Parthei war daher entschieden, wie wir z. B. aus einer der hutten'schen Flugschriften, dem *Monitor primus* [2], sehen, gegen alle Stiftungen und Geschenke an die Kirche. Sie sah darin eine doppelte Gottlosigkeit. Denn erstlich bestehlen die, welche solches thun, ihre Kinder um das väterliche, ihnen von Rechtswegen gebührende Erbe und bereichern ganz fremde Leute damit. Und zweitens seien diese Fremden, an die sie ihr Geld wegwerfen, schlechte verworfene Menschen, die es nur gebrauchen, in Ueppigkeit zu leben und ihren schlechten Lebenswandel damit fortsetzen zu können. Einem Geistlichen gebühre nur so viel, als zu einem ehrbaren Lebensunterhalt nöthig sei. Die Kirche bedürfe keines Geldes, als etwa um es unter die Armen auszutheilen [3]. Sogar den Schmuck in den Kirchen findet man jetzt übertrieben und unnöthig. Man klagt

---

1) s. art. 5 der *Gravamina* d. weltl. Reichsstände 1522. Luther XV, 2563; ebenso *grav.* v. Worms 1521 eod. XV. 2082.

2) Op. IV, 129 und 130.

3) Aehnliche Gedanken in dem Gespräch: Neukarsthans, dessen Verfasser unbekannt ist; doch wird Hutten als Autor vermuthet. Op. V. 489.

über die unaussprechlich vielen Kosten, welche die Gemälde, Bilder und Tafeln, Fahnen und Gewänder gemacht, über das viele Gold, das man „an Wände, Säulen, Tafeln, Holz und Stein geschmiert" und das man nicht einmal mehr abnehmen könne, „dass es noch zu einigem weitern Nutz käme[1])!"

Die aus dem Vorhergehenden erhellende Stimmung, welche alle Klassen der Gesellschaft beherrschte, musste eine dem Besitz des Klerus höchst gefährliche Richtung der Gedanken erzeugen. Sie war nicht blos in den untern Schichten des Volks zu Hause; sie reichte hinauf bis zu den Spitzen des Reichs und brachte dort die Sekularisationsplane zur Reife. Ein Entwurf von 1525 der auf mehreren Reichsversammlungen berathen wurde, geht davon aus, dass die geistlichen Güter zu nichts mehr nütze seien weder für die Religion, noch für das Reich, und bringt daher eine allgemeine Sekularisation in Vorschlag. Den Geistlichen soll nur so viel gelassen werden, als sie zu einem nothdürftigen Lebensunterhalt brauchen. Mit dem Uebrigen wollte man die weltliche Reichsverfassung umgestalten und hauptsächlich durch bessere Kreisregierungen und stehende Truppen kräftigen[2]). Dass es zu einer Ausführung des Planes in seiner Allgemeinheit nicht kam, ist bekannt, ebensowenig als zur Ausführung der Plane, welche die Führer der Bauern im Bauernkrieg entwarfen, nämlich die geistlichen Güter den Fürsten zur Entschädigung für die aufzuhebenden Reallasten, Zölle etc. zu überlassen.

Nicht unerwähnt aber können wir es lassen, dass die spätere wirkliche Sekularisation in den einzelnen protestantischen Ländern zu Gunsten der Landeskirchen und landesherrlichen Kammer häufig einen Umstand im Gefolge hatte, der volkswirthschaftlich vom grössten Segen war, nämlich die Zerschlagung und Theilung der Güter, theils durch Verkauf, theils Erbpacht[3]).

1) Das citirte Gespräch Neukarsthans Hutten Op. V. 488.

2) Ranke II, 194.

3) siehe das Nähere darüber, besonders, was Sachsen betrifft. in Langethal Geschichte der deutschen Landwirthschaft Buch III. S. 105 u. Fischer IV, 94. Darüber, dass der Selbstbau der grossen Herrengüter im 16. Jahrh. überhaupt für unvortheilhaft galt s. Mone zur Gesch. d. Volkswirthsch. im 14.—16. Jahrh. Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins Bd. X. S. 142.

Waren so die Klagen über die Consumtion der Kirche nicht ohne Rückwirkung auf das praktische Leben, so waren es nicht minder die Klagen über den Luxus, auf die wir nunmehr überzugehen haben.

Schon oben haben wir darauf hingewiesen, wie im Laufe des 14. und hauptsächlich des 15. Jahrhunderts die alte Einfachheit des Mittelalters einem andern Leben, besonders in den Städten Platz gemacht hatte. Der Glanz und Reichthum der deutschen Städte erreichte eine nie geahnte Höhe und in gleichem Maassstabe wuchs selbstverständlich auch der Luxus aller Art, der Sinn für feinern und edlern Lebensgenuss. Der Adel wollte nicht zurückbleiben und der Hof Karls V., meist aus reichen spanischen und holländischen Edelleuten bestehend, welche doch, was Lebensgenuss und Luxus betrifft, den Deutschen voraus waren, trug nicht dazu bei, die Bedürfnisse zu vereinfachen. Die Preisveränderung und der Handel zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestatteten besonders den Kaufleuten einen noch grössern Aufwand. Fürstlicher Luxus war in den reichen Kaufmannshäusern zu Augsburg und Nürnberg Sitte geworden. Und so gedrückt die untern Klassen waren, so wurden doch auch sie von der zunehmenden Genusssucht angesteckt; alle Stände machten grössere Ansprüche; die Unmöglichkeit bei jenen, sie zu befriedigen, hatte nicht das Aufgeben derselben zur Folge, sondern nur Erbitterung und Unwillen, Neid und Missgunst über die Pracht und Verschwendung der Reichen.

Diess ist der Boden auf dem die unendlich vielen Klagen über Luxus, Verschwendung und Ueppigkeit in Kleidern, Essen und Trinken, sowie in allen andern Lebensbedürfnissen erwachsen sind. Die Reformatoren hatten dabei immer mehr die sittliche, als die sociale Seite der Sache im Auge, wären aber ohne die angeführten faktischen Voraussetzungen nicht zu so häufigem und heftigem Tadeldes Luxus veranlasst gewesen. Mit der streng moralischen Anschauung des Lebens von Seiten der Reformation hängt aber zugleich die allgemein herrschende Ansicht, der wir schon öfter begegneten, zusammen, dass jeder Luxus eine Entsittlichung und Entnervung des Volks zur Folge habe. Auch die Humanisten schwärmten für die Einfachheit und Kernhaftigkeit ihrer Ahnen,

wie sie ihnen Tacitus und andere Historiker schilderten und der neuerwachende Patriotismus sah in der Rückkehr zur alten Einfachheit und Biederkeit das einzige Mittel, Deutschlands alte Grösse wiederherzustellen. In diesem Irrthum vereinigen sich beinahe alle edeln und charaktervollen Köpfe unserer Zeit. Luther hegt ihn ebensosehr als Sebastian Frank, Hutten und Sickingen so gut als Hans Sachs. Doch betrachten wir jetzt die Stimmen der Zeit.

Luther findet hauptsächlich den Aufwand für Essen und Trinken zu gross, ein Laster, an dem allerdings die Deutschen von jeher litten. „Folget noch," ruft er dem deutschen Adel zu, „der Missbrauch Fressens und Saufens, davon wir Deutschen, als einem sondern Laster nicht ein gut Geschrei haben in fremden Landen, welchem mit Predigen hinfort nimmer zu rathen ist, so fast es eingerissen und überhand genommen hat" [1]. An das Gebot Gottes: du sollst das Kraut auf dem Felde essen, knüpft er eine Ermahnung zur Mässigkeit, die Gott geboten; denn Kraut sei ja die allergeringste und einfältigste Speise; „aber jetzt," ruft er [2], „lebet die Welt in schrecklichem Ueberfluss und Völlerei und ist ihr nicht genug, dass man allerlei Fleisch nach Lust haben mag; sondern man menget Fische und Fleisch untereinander, thut Gewürze dazu und verändert und verkehrt es, das doch der Natur entgegen ist, auf mancherlei Weise." Häufig ermahnt er zu einem sparsamern Leben [3] und klagt, dass die Welt jetzt so gar Alles überschwemme mit übermachten Kosten, Pracht und Geldverschütten in allerlei Sachen. Er ermahnt zu einfacher Kleidung, indem er sagt [4]: „es wird gelobt eine ziemliche, ehrliche Kleidung, sonderlich an hohen Personen, und muss das unordentlich Wesen mit Kleidung und Pracht, so jetztund im Schwange gehet, fromme Leute sehr ärgern." Er predigt Mässigkeit, weil nach seiner Ansicht nur durch solche die Theurungen seltener werden; er hält den Deutschen als Beispiel die Aegyptier vor, die viel mässiger und bescheidener in ihren An-

1) X. 394.
2) I, 386.
3) z. B. XI. 1881.
4) I, 410.

sprüchen gewesen seien; „sind keine Schlemmer, Fresser und Säufer gewesen wie wir", sagt er [1]), „deren einer in einem Tag so viel Speise und Tranks verthut, damit sich 100 Aegyptier zur Nothdurft hätten behelfen können. Denn, Lieber, siehe doch, was in diesem unserem Städtlein geschiehet, da die Bürger nach gehaltener Rechnung gefunden haben, dass alljährlich mehr denn 4000 Gülden ausgegeben werden für Gerste. Was ist's doch, dass man das Geld so gar unnütz verthun soll? Wir saufen Tag und Nacht und füllen den Bauch mit Bier. Wenn wir aber Lust hätten zur Sparsamkeit und Mässigkeit, gleich wie wir zum Ueberfluss haben, so könnten wir alle Jahre 2 oder 3 tausend Gulden ersparen und behalten. Wie viel Wein saufen aber die vollen Brüder hinweg ausser dem Bier? Was gehet auf die überflüssige Kleidung und andere unnütze Dinge, so die Kaufleute unnützer Weise hieher bringen. Und doch lässt sich diess Alles nicht vergleichen mit dem grossen Ueberfluss des Essens, Weins, Biers und anderer Dinge, die wir ohne allen Nutzen schändlich und übel durchbringen". In seinen Tischreden lässt er sich so aus [2]): „Wozu dienet doch so viel zinnen Gefäss? Es ist nur ein überflüssiger Unrath, ja Verderb. Türken, Tartaren, Italiener und Wahlen brauchen solches nicht, dann zur Nothdurft; allein wir Deutschen, Böhmen und Polen prangen damit. Alles bringen wir also um, und verspendens und wenden es unnütz an mit überflüssiger Kleidung, Seidenwerk, Fressen und Saufen. Das wissen die Fugger und die frankfurthischen Messen wohl, wie wir das Unsere vernarren und verschleudern. Wir sind untreu, glauben nicht, dass ein Gott sei".

Aehnliches haben wir aus dem Munde von Sebastian Frank schon öfter gehört. Ueberall klagt er, „dass die Deutschen mehr verthun wollen, als sie haben, dass der gemeine Mann, zehrlich und liederlich immer ihm selbst mehr aufsattelt, darlegt und verthut, denn er gewinnt und erschwingen kann". Besonders in seinem Buche vom Laster der Trunkenheit tadelt er den

---

1) II, 2661–62.
2) XXII, 2346.

Luxus und übertriebenen Aufwand aller Stände und sagt zum Schluss [1]): „Solch Wesen in aller Welt, so köstlich von Gehäu, von mancherlei Essen und Trinken, das nicht höher kommen mag, ist nie gewesen, denn diese 100 Jahr herein“. Den Grund davon sucht er in den Kaufleuten: „ihre Handthierung ist ein öffentlicher Wucher und Räuberei geworden, also dass das Kind in der Wiege es muss entgelten. Wer hat solch Finanz und neu Fünd gehört, als jetzt in der Welt umfahren und Alles an sich ziehen, wie Secias die Wolken? Die Wucherer heisst man jetzt Verleger und streichet aller Ungerechtigkeit einen Ehrennamen an. So sind alle Kunst, Malen, Sticken, Erzgiessen, Graben, allerlei Sprach und spitzige Geschwindigkeit, geschrauft Griff, verschlagen Alefantz, Arglistigkeit, Bosheit: Summa, alle Bosheit und Abentheuer ist auf's höchste kommen, das die Welt selbst muss bekennen“.

Theilweise war der Tadel über die allzugrosse Genusssucht und besonders über den dadurch entstehenden Mangel an Arbeitslust vollkommen gerechtfertigt. Wir können z. B. Gailer von Kaisersberg nur Recht geben, wenn er das allzustarke Trinken tadelt, obwohl wir den speziellen Fall, von dem er ausgeht, nicht beurtheilen können. „Sage mir“, ruft er [2]), „woher kommt es, dass in unserer vortheilhaft gelegenen Stadt so viele arme Bürger gefunden werden. Das kommt nirgends her, als von dem Fressen und Saufen, das hier ist; denn die Bürger haben ihre Stuben (bestimmte Schenken) nach Lust und Wunsch. Da verzehren sie ihr erworbenes Geld, bleiben den Tag hindurch auf Stuben bei ihren guten Gesellen sitzen, verzehren da acht Pfenning und versäumen daheim sechs oder zwölf, die sie gewinnen könnten. Unterdessen sind ihre Knechte zu Hause auch liederlich und thun nichts. Des Morgens haben die Meister keine Lust zu arbeiten, denn sie sind gestern voll Weins gewesen und werden nicht eher lustig, als bis sie wieder bei dem Wein auf der Stuben sind. Darum werden die reichen Handwerksleut arm und die armen reich“.

---

1) Hagen III, 387.
2) v. Ammon, Gailer von Kaisersberg S. 211.

Am heftigsten von allen zog der ritterliche Hutten gegen den Luxus zu Felde. In dem Dialog „Misaulus oder das Hofleben“ [1]) spricht er hauptsächlich von dem unter den höchsten Ständen herrschenden Luxus. „Was soll ich vom Luxus sagen“? ruft er; „welche Verschlechterung der Sitten zieht er nicht herbei, welche Ansteckung bringt er nicht mit sich; ein Laster, für die Andern um so hassenswerther, je mehr es Verschwendung und Verluste verursacht. Durch diese Verirrung kommt das Geld um seinen Werth [2]), nicht aus dem von jenem Weisen angegebenen Grunde [3]), sondern aus Tollheit und Dummheit; dagegen werden alle diese Eitelkeiten mit Vorliebe gesucht; kostbare Kleider, Gold, Silber, Edelsteine, Perlen und wie nur all der Flitter heisst, überschwemmen den Hof. Obgleich nun alle diese Dinge um enorme Preise gekauft werden, so gehört es doch zum vornehmen Ton, dieselben wegzuwerfen und für nichts bedeutend zu achten und es gilt einer für um so vornehmer, je geringschätziger er davon spricht. Sie überbieten sich um die Wette im Geldverschwenden, damit ja keiner vor dem Andern an Prunk was voraus habe. Sie kaufen selten etwas, um es zu gebrauchen, sondern nur um damit zu prahlen. Daran, woraus man es bestreiten oder womit man diesen Schlund ausfüllen kann, denkt man nicht. Ausgefüllt muss er werden, ob nun die Unterthanen oder die Fürsten zuletzt selber darben oder das Vermögen des ganzen Volkes dadurch erschöpft wird“.

In seiner Schrift „de Guajaci medicina et morbo gallico,“ widmet er diesem Thema ein ganzes Kapitel [4]): „contra luxum; parsimoniæ laus“. Zuerst klagt er über die Unmässigkeit der Deutschen in Beziehung auf allzuvieles Essen und Trinken. Aber gleich verächtlich sind ihm die, welche allzufein und üppig essen, sich kostbar kleiden und mitten in den Strudel der Genüsse sich stürzen. „Das sind die“, ruft er mit Abscheu,

1) Op. ed. Münch. III, 36.

2) lat. contemnuntur; soll wohl heissen: in der sinnlosen Sucht nach Pracht und Luxus wirft man das Geld hinaus, ohne seinen Werth zu bedenken.

3) Es ist auch aus dem Zusammenhang nicht ersichtlich, welcher?

4) Op. III, 247 f.

„welche auf Haufen von Polstern liegen und sich Alles, was sich nur auf der Erde und dem Meere auftreiben lässt, nicht zu des Lebens Nothdurft und Nahrung, sondern nur zum Kitzel ihres Gaumens herbeibringen lassen, die sich mit dem weichsten Linnen bekleiden und mit Purpur bedecken, welche die feinen Mauspelze nicht als Schutz gegen die Kälte, sondern als eiteln Putz tragen, es sind die, welche gewöhnliches Tuch nur zu berühren sich scheuen, die die fernsten Seidestoffe kommen lassen und höchstens mailänder oder noch feinere Wolle an sich leiden, die bei Trinkgelagen Rath halten und in den Rathssitzungen das Trinken nicht lassen können, die nichts ernst behandeln, die ihr ganzes Leben bei Gastmählern zubringen".

So geht es fort. Alle Klassen der Gesellschaft bis zu den höchsten seien von diesem Uebel angesteckt; man solle sich erinnern, welchen Namen die Deutschen bei den Römern gehabt und wie es heute stehe! Die vielen Krankheiten der neuern Zeit kommen bloss daher; ob es denn nicht unvernünftig sei, so viele Kosten aufzuwenden, um als letzte Folge nur Krankheit und überall Krankheit zu sehen.

Noch vor Kurzem sei es anders gewesen. Sein Grossvater Laurentius Hutten sei ein reicher und angesehener Ritter gewesen, aber in sein Haus seien nie Pfeffer, Safran, Ingber oder andere derartige fremde Gewürze gekommen; nur einheimische Wolle habe er getragen, obwohl er oftmals kostbare ausländische Stoffe zum Geschenk erhalten habe. Die Vorfahren hätten Hunger und Durst, Kälte und Hitze und jede Anstrengung ertragen, während man sich jetzt, sobald der Winter anfange, in Pelz hülle und nicht mehr aus den warmen Badezimmern herausgehe, bis der Sommer halb vorbei sei. Früher hätten die Deutschen — wie auch jetzt noch manche — Haferbrei gegessen. Jetzt esse man ausländische Speisen und bilde sich ein, man müsse das, was bei uns wachse, verkaufen, um jenes dafür zu bekommen. Das allein habe die Fugger reich gemacht, die, so lange die Zustände sich nicht ändern, allein Geld haben werden in Deutschland, allein schöne Häuser und kostbare Gebäude bauen können, ja die grössere Schätze besitzen, als die Fürsten Deutschlands.

Trotzdem, dass das Land alles Nothwendige reichlich hervorbringe, nehme man doch, wie von der Natur vernachlässigt, die Zuflucht zu fremden Kleidern, fremden Speisen, fremden Arzneimitteln. Und doch sei die Nahrung so schmackhaft, als gesund: das Waizenbrod, der Hirsen-, Reiss-, Gersten- und Haferbrei, dazu die vielen inländischen Oelarten und Garten-Gewürze als Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel, Senf, Kohlraupe, Zwiebel, Schnittlauch, Knoblauch, endlich die Sellerie, welche nach Plinius besondere Gunst unter den Gewürzen verdiene und als Getränke das Bier! „Man nehme noch", ruft er aus, „für die Reichen den Wein, einfachen und ungemischten, man nehme das Fleisch unserer Hausthiere und des Wildes, wahrlich eine leckere Speise, sowie die Früchte unserer Bäume. Wie reich ist Deutschland. Welchen Ueberfluss hat es an den Nahrungsmitteln des Lebens, wie reichlich liefert es alles Nothwendige!"

Wir sehen, ein Hauptgewicht legt Hutten darauf, dass der Luxus so viele auswärtigen Waaren in's Land bringe, wobei immer der merkantilistische Hintergedanke der Geldausfuhr zu Grunde liegt. Wie enge man beides, nämlich den herrschenden Luxus und die angebliche Verarmung durch Geldausfuhr verband, zeigen ausser manchem schon Angeführten vornehmlich eine Schrift gegen den Kleiderluxus „vom Hosenteufel" [1]) und das politische Testament Melchior's von Osse aus dem Jahr 1556 [2]). In dem letztern klagt derselbe, früher Professor der Jurisprudenz in Leipzig, später chursächsischer Rath und Kanzler, hauptsächlich über die unmässige, überflüssige Pracht der Kleidung in allen Ständen. Durch solchen übermässigen Aufwand, meint er, werden die Einzelnen zu Grunde gerichtet, „und ist eine Sache vor fremde Nationen und vor die Händler, die bekommen vor unnothdürftige Waare das Geld und Güter dieser

1) Vom Hosenteufel, Frankfurt a. d. O. Durch Joh. Eichhorn 1556. s. Fischer IV, 763.

2) Mitgetheilt von Glaser, Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland. Zeitschr. für die ges. Staatsw. 1854. S. 683 ff. Es enthält ausserdem noch interessante Notizen über die Verwaltung der Kammergüter, über den Kampf der Städte mit dem Adel und Bauernstand um Gewerbe und Handel, über die Steigerung der Fleischpreise etc.

Lande, das wird in andere Lande gewandt, und gehet gemeiner Nutz dieser Lande, welcher durch Geld und Gut der Landleute[1]), nicht weniger denn ein menschlicher Leib durch Ader und Blut erhalten wird., zu Boden. Denn gleichwie die Eigeln das Blut aussaugen, also sauget solcher unnützer Pracht und ander vergeblicher Kosten, dess diese Leute voll sind, das Geld, als die Enthaltung gemeinen Nutzens, aus dem Lande und richt so viel aus, dass, wenn man meint, man habe das Geld und Vermögen der Unterthanen im Lande, so haben sich andere Lande und Nationen davon gereichert, die doch zum Theil weder Gold noch Silber von ihnen kommen lassen, und also wenig Geldes aus denselbigen Königreichen und Landen in diese Lande gewandt wird". An dieses Argument knüpft er sein Verlangen einer strengen Luxuspolitik, die er so weit ausgedehnt wünscht, dass die Obrigkeit jederzeit auf alle Untergebene Acht habe, ob sie nicht ihr Vermögen verschwenden und, sobald diess der Fall sei, ihnen Curatoren setze.

Die Schrift vom Hosenteufel sieht die Sache vom geschichtlichen Standpunkt an. Es heisst dort: „Wie wohl es ehemals mit Deutschland gestanden hätte, und wie viel Geld und Vermögen darin gewesen wäre, ehe Pracht und Hoffahrt sich eingeschlichen hätten und die fremden Gewänder und die Seide eingeführt worden wären, sehe man daraus, dass ehedem die Fürsten ohne Beschwerung der Unterthanen Klöster, Stifte und Hospitale hätten errichten können; während sie jetzt den Kirchen wieder abnehmen, was ihnen ihre Voreltern gegeben hätten, und sie überdiess noch ihre Unterthanen mit Abgaben beschwerten. Was Deutschland ehemals für eine Silberkammer gewesen, das ersehe man aus den Städten und Schlössern, die vormals gebaut worden. Jetzt könne ein ganzes Land nicht so viele grosse Gebäude aufführen, als sonst eine einzige Stadt. Sonst hätte manche Stadt einige hundert Pfaffen und Mönche ernährt und jetzt vermöchte sie kaum 3 oder 4 Prediger nur kümmerlich zu erhalten. Wenn Deutschland noch länger so

1) Wir sehen, auch Melchior von Osse erscheint der Ackerbau als das allein produktive Gewerbe.

bleiben und fortfahren werde, so dürfte zuletzt kein Pfenning mehr darin bleiben, weil es die Kaufleute und Krämer zu Wagen und zu Schiffe überall hinausführten und dagegen uns Hosenlappen, Karteck, Seide, Worstedts und andere Dinge mehr hereinbrächten und man könnte wohl sagen, Frankfurt am Main wäre bei jetziger Zeit das Thor, durch welches alles Geld aus Deutschland nach fremden Nationen ginge."

Diess wurde 1556 ausgesprochen und es lässt sich nicht läugnen, dass die hier angeführte Thatsache, d. h. eine gewisse Verarmung etwa von der Mitte des Jahrhunderts an ihre Richtigkeit hat [1], sowie, dass die Einfuhr fremden, besonders englischen Tuches um diese Zeit in starkem Wachsen war. Aber der Hauptsache nach waren die Gründe dieser Erscheinung ganz andere, was die Zeitgenossen selbst theilweise einsahen [2]. Die Hauptpunkte waren die Veränderung der Welthandelsstrasse, wodurch der süddeutsche, der Untergang der hansischen Handelsherrschaft, durch welche der norddeutsche Handel seinen Todesstoss erhielt und durch welche beide zugleich die deutsche Industrie im hohen Maasse litt; und ferner die durch die vielen Kriege Karls V., hauptsächlich durch den schmalkaldischen, fast bei allen Ständen veranlassten Schulden und Verwüstungen: Wunden, welche unter günstigern Umständen leicht heilbar gewesen wären, so aber den Ausbruch der Krisis beschleunigten und beförderten.

Bei dem Zusammenhang, welchen man zwischen dem Luxus und diesem allgemeinen Sinken des Wohlstands suchte, können

---

1) s. z. B. Wachsmuth, Sittengesch. V, 239 und Falke II, 129, letzterer berichtet: „mit der Mitte des Jahrhunderts finden wir überall Klagen über die Verödung der Landstrassen, Verarmung der Städte und ihrer Bürger, Verfall der Kaufmannschaft und der Handelsrichtungen. Selbst den reichsten und grössten Städten fehlt es bald so sehr an Geld, dass sie beim Reich um Nachlass der Beiträge und bei Nachbarstädten um Darlehen zur Bestreitung ihrer Verwaltungs- und Kriegskosten bitten müssen und der dabei entschieden ausgesprochene Grund ist, dass bei den schweren Zeitläuften Handel und Wandel gänzlich verkommen seien, Geld und Leute müssig gehen und letztere wohl Kriegsdienste nehmen müssten um ihr Leben zu fristen".

2) gerade in der vorstehenden Anmerkung anerkannt.

wir uns die allerdings auch vorher schon vorkommenden Ideen leicht erklären, dass es mit der grossen, in den vergangenen Jahrhunderten nie erreichten Entwicklung des ökonomischen Lebens, mit der Blüthe des Handels, der Pracht und dem Reichthum der Städte, dem Luxus aller Klassen ein plötzliches jähes Ende nehmen werde. „Es wird“, ruft Luther [1], „dermals eins dazukommen, dass die vielen Jahrmärkte und die grosse Ueppigkeit mit dem übermässigen Bauen, Kleidung, Speise und anderm Gepränge wird niedergelegt werden; aber das wird nicht geschehen, ohne grossen Schaden und Verderben Deutschlands.“ In einer Flugschrift von 1551 [2] führt der Verfasser als ein Zeichen, dass es mit den Deutschen immer schlechter gehe an „das plötzliche Aufsteigen und Zunehmen deutscher Nation, welche in kurzen Zeiten an Geld, Gut, Gewalt, Ansehen, Reichthum, Gebäuden, ja an höheren und guten Dingen als an guten Künsten, an Verstand und Geschicklichkeit zum Höchsten zugenommen hat.“ „Was aber nun,“ sagt er, „plötzlich und unversehens steigt, pflegt gemeiniglich auch plötzlich zu fallen. Fallen aber alle Dinge, welche in der Eile aufgestiegen sein und zugenommen haben, so muss solches durch Gottes Strafe geschehen“.

Hans Sachs [3] verwundert sich, wie dieses eigennützige und genusssüchtige Wesen so lange ohne einen Untergang bestehen könne und Seb. Frank spricht es an den verschiedensten Stellen aus, dass er in Folge der Schlechtigkeit und Versunkenheit der Menschen den Untergang der Welt in der allernächsten Zeit erwarte.

Offenbar liegt diesen unklaren Ideen die unbestreitbare Wahrheit zu Grunde, dass ein ausgearteter Luxus, eine allzuraffinirte Schwelgerei, eine allzufeine Ausbildung des Kultur-

---

1) II, 2657.

2) Von Zeichen und Ursachen, wo wir uns nicht bessern und wahre Busse thun, es werde einmal übel mit uns Deutschen zugehen. Predigt von Secerius, Pfarrer zu Leipzig 1551, in Hagen zur politischen Geschichte Deutschlands. Stuttg. 1842. S. 289.

3) in der Klag der brüderlichen Liebe über den Eigennutz Gedichte I, 287 b.

lebens überhaupt immer zugleich das Symptom einer überlebten und zu Grabe gehenden Kulturepoche ist: ein Vorgang, der bis auf einen gewissen Grad auch in unserer Periode stattfand!

Diese Ansichten, verbunden mit der allgemeinen Tendenz, Alles vom Prinzip des gemeinen Nutzens aus durch die Hand der Staatsgewalt zu leiten, erzeugten nothwendig Luxusgesetze in grosser Zahl. Bei allen Schriftstellern begegnet man Wünschen darnach. Luther hebt in seiner Schrift an den christlichen Adel [1]) unter den weltlichen Gebrechen diesen Punkt zuerst hervor. „Zum ersten", sagt er, „wäre hoch noth, ein gemein Gebot und Bewilligung deutscher Nation wider den überschwenglichen Ueberfluss und Kost der Kleidung, dadurch so viel Adel und reiches Volk verarmt. Wir sehen, dass dadurch ein jeglicher will dem Andern gleich sein und damit Hoffahrt und Neid unter uns, wie wir verdienen erreget und gemehret wird; welches Alles und viel mehr Jammer wohl nachbliebe (ausbliebe), so der Fürwitz uns liesse an den Gütern, von Gott gegeben, dankbarlich begnügen".

Eberlin von Günzburg wünscht in seinem ersten Bundesgenossen [2]), „dass das Trinken, ein Brunn aller Laster, sowie das Gotteslästern bestraft und schampere Kleider an Mann und Frau abgethan würden", und an einer andern Stelle [3]), „dass kein übermässig köstlich Haus gebaut werde, ausgenommen gemeine Häuser, wie Rathhaus, Kaufhaus, Badhaus, Schule, Kurzweile." Ja er geht noch weiter; in seiner Ordnung des weltlichen Standes verlangt er folgendes als gesetzliche Bestimmung [4]): „Welcher bemerkt wird, dass er überflüssiger zehrt, als sein Vermögen geachtet wird, soll bei einem Eid angezeigt werden dem Oberen; der unmässigen Zehrhaftigkeit soll man bald entgegenkommen, damit nicht viel armer muthwilliger Leut werden".

---

1) X, 392.
2) Ep. obsc. vir. ed. Münch. S. 544.
3) s. Hagen II, 336.
4) eodem II, 337.

Der mehrerwähnte Layenspiegel[1]) von Ulrich Tengler klagt hauptsächlich über zu vieles Wirthshauslaufen und fügt dann bei, in allen Ständen werde nicht allein mit Zehrung und Gastungen, sondern auch mit Bekleidung und in ander Weg durch Handwerker, Kauf- und Gewerbsleut je länger je mehr Köstlichkeit von Neuem erdacht, dadurch der gemeine Mann in Armuth komme, auch der gemeine Nutz von Tag zu Tag abnehme.

Doch war die Luxusgesetzgebung durchaus nichts Neues. Seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert kommen in den grössern Städten Kleider-, Hochzeit-, Leichen- und Tisch-Ordnungen vor, deren vollkommen berechtigter Zweck war, die allzurohen mittelalterlichen Ausbrüche der Genusssucht zu beschränken. Die Kleider-Ordnungen gingen nebenbei, wie auch später[2]), von dem Grundsatz aus, schon hiedurch die strenge mittelalterliche Gliederung der Stände aufrecht zu erhalten und auch äusserlich kenntlich zu machen. Sie waren aber nie so häufig und allgemein wie in unserer Periode, ja wir bemerken sogar im Laufe des 15ten Jahrhunderts theilweise ein gänzliches Verschwinden derselben[3]), sei es, dass man ihre Vergeblichkeit einsah, sei es, dass man sie für nicht mehr zeitgemäss hielt. Erst mit der Reformations-Periode begegnen wir wieder überall strengen Luxusgesetzen, was seinen Grund einerseits in dem steigenden Luxus, andererseits und hauptsächlich in dem streng-sittlichen Geist der Zeit hatte, der sich in einzelnen protestantischen Ländern und Städten bis zu einem alle öffentlichen Feste, Umzüge, Tänze und dergl. verbietenden Rigorismus steigerte[4]).

Die Reichsgesetzgebung beschäftigt sich erst von jetzt an mit diesen Dingen und enthält hauptsächlich in den Polizei-Ordnungen von 1530 und 1548 Bestimmungen über Kleider-

---

1) fol. XXIII, a und b.

2) So klagt Melchior von Oss (St. W. Zeitschr. 1854 S. 685), die Bürgersfrauen seien jetzt oft so geschmückt, dass die Fürsten und Herren ihre Frauen und Töchter nicht mehr unter ihnen zu erkennen vermögen.

3) Jäger, Ulm. S. 509.

4) z. B. wurden in Ulm 1524, 31 und 32 die beliebten Fastnachtslustbarkeiten verboten. eod. S. 525.

pracht, Aufwand bei Hochzeiten, Gastungen, Kindbetten, Fastnacht, Begräbniss, Kirchweihen, Beschränkung des Gold- und Silber-Verbrauchs zu Utensilien, Aufwand in den Wirthshäusern, unnöthige theure Handwerksgebräuche u. s. w. Als Motiv dieser Bestimmungen wird angegeben [1]:

„Wie wohl auch von vielen Jahren her zu gehaltenen Reichstägen, von guten Ordnungen und Polizey, als der schweren unerhörten Gotteslästerung, Zutrinkens, Uebermässigkeit köstlicher Kleidung, unnothdürftigem Kosten der Hochzeiten, Kindtauf', Begräbnussen, der schweren Zehrung bei den Wirthen, Maass, Gewichts und dergleichen allerlei berathschlagt, so ist doch solche Ordnung zu keiner wirklichen Vollziehung kommen, dadurch die Gotteslästerung unerhörter Weiss, auch das Zutrinken in gemeine Uebung und Brauch kommen; dergleichen hat Köstlichkeit der Kleidung unter der Ritterschaft, Adel, Bürger und Bauersmann dermaassen und also überhand genommen, dass dadurch nicht allein Personen, sondern auch gemeine Landschaft in Abnehmen und Ringerung ihrer Nahrung gewachsen sind. Und wird durch die gulden Tücher, Sammet, Damast, Atlass, fremd Tuch, köstliche Bireten, Perlen, Untzgold, dess man sich zu Köstlicheit der Kleidung gebraucht, ein überschwenglich Geld aus deutscher Nation geführt, zudem solche Köstlichkeit der Kleidung durchaus also unmässig gebraucht, dass unter dem Fürsten und Grafen, Grafen und Edelmann, Edelmann und Bürger, Bürger und Bauersmann kein Unterschied erkannt werden mag“.

Gerade nun was die Kleidung betrifft, so gehen hier die Reichspolizei-Ordnungen, wie die der einzelnen Länder [2]), am meisten

---

1) N. S. II, 322. Ausserdem folgende einzelne Bestimmungen: R.-A. von 1497. § 8—16 Kleider-Ordnung. § 17 Hochzeit-Ordnung. N. S. II, 31; R.-A. von 1498 § 39 und 40. dto. II, 47—48; R.-A. von 1500 Tit. XXIII. eod. II, 78; R.-A. von 1530. § 98 und 99. eod. II, 322; die beiden Polizei-Ordnungen sind zu finden II, 333 und II, 595. siehe auch über diese Punkte noch den Entwurf der Churfürsten über die innere Reichs-Ordnung. Geinhausen 1502. Ranke Urk.-Bd. S. 32.

2) z. B. die östr. Polizei-Ordnung von 1542, revidirt 1552. Bucholtz VIII, 282.

in's Detail, das uns aber hier nicht näher interessirt. Aufs genaueste werden die Stoffe bestimmt, welche getragen werden dürfen, ob Seide oder Sammt, inländisches oder ausländisches Tuch und zu welchem Preis die Elle, ob mit Gold oder Silber, mit dieser oder jener Pelzart verbrämt, mit diesem oder jenem Stoffe gefüttert; ferner ist festgesetzt, ob und was für Gürtel, Schleier, Fingerringe, Ketten, Haarbänder, Pferd- und Sattelzeug gebraucht werden dürfen. Die Klassen der Gesellschaft, welche dabei unterschieden werden, sind: Bauersleute auf dem Lande, Bürger und Innwohner in Städten, Kauf- und Gewerbsleute, die vom Rath und Geschlechtern in Städten, Adel, Doctoren, Grafen und Herrn, reisige Knechte, Kriegsleute, Bergknappen, Schreiber, geistliche Diener, Sekretarien, Kassiere, Vögte, Pfleger, Amtsleute, endlich gemeine und unehrliche Weiber, Nachrichter und Juden.

Die Bestimmungen über Gastungen, Hochzeiten und dergleichen soll jede Obrigkeit für sich treffen, was auch in reichem Maasse und grosser Ausführlichkeit geschah. Wir führen als Beispiel ein „nürnbergisches Hochzeitbüchlein“ von 1526 an [1]. In der Einleitung heisst es, dass dem gemeinen Mann durch Versäumniss seiner Arbeit mit Kirchgängen, ferner durch die Kosten, Zehrungen, Schenkungen und andere Ausgaben bei den Hochzeiten mannigfaltiger Schaden und Unrath entstehe, was daher durch diese Ordnung abgeschnitten werden solle.

Dann wird auf's genaueste angegeben, wie viele Personen bei jeder Gelegenheit eingeladen werden, von wem und an wen und was für Geschenke gegeben werden dürfen, wie das Essen jedesmal sein soll, welche Trinkgelder gegeben, wie viel Pferde und Spielleute gebraucht werden dürfen, welchen Personen man Speisen aus dem Hause schicken, welche Kleider man bei jeder Gelegenheit tragen dürfe. Nürnberg scheint sich überhaupt durch eine weitgehende Luxuspolizei ausgezeichnet zu haben. Die Aufsicht des Raths über die Kleidung erstreckte sich soweit, dass er nicht blos die in Nürnberg sich aufhaltenden, sondern auch die in der Fremde befindlichen Bürger und Bürgersfrauen im

---

1) Siebenkees, Materialien I, 449.

Auge behielt, ob sie sich mit ihren Kleidern nicht übermässig und gegen die Statute hielten [1]).

Die Hochzeitsfestlichkeiten werden in einzelnen Ländern z. B. in Württemberg ganz verboten, wenn die Brautleute nicht den Besitz eines gewissen Vermögens nachweisen können [2]); auch werden daselbst die Kirchweihen ganz untersagt [3]). Was das theure Zehren bei den Wirthen betrifft, mit denen sich die Polizeiordnungen viel beschäftigen, so geht neben der Absicht, durch Taxationen vor Ueberforderungen zu schützen, immer der Zweck her, den Luxus auch in dieser Richtung zu beschränken. So beschreibt die baierische Landes-Ordnung von 1553 die erlaubte Grösse des Aufwands sehr genau und verbietet [4]) z. B. das Verabreichen von Speisen zwischen den eigentlichen Mahlzeiten, sowie das Branntweintrinken. Dieselbe Ordnung rügt sogar einfache Ladschaften, worunter wir nichts anderes verstehen können, als Einladungen zu geselligen Zusammenkünften. „Dadurch, dass die vermöglichen Personen ihre Ladschaften mit einem viel mehreren Unkosten, denn bei ihren Voreltern beschehen sei, hielten und mit mancherlei Richten und Trachten, köstlicher Speiss und Getränke einen grossen Unrath und Ueberfluss gebrauchten, komme es so weit, dass auch die andern, geringeren Vermögens, hauptsächlich der gemeine Mann, von eitler Ehr, Ruhm und Pracht wegen dergleichen zu thun sich unterstehe und dadurch je länger je mehr zu überflüssigem Essen und Trinken und unnützlicher Verschwendung der Güter gereizt werde; davon am meisten und fürnehmlichsten entspringe die beschwerliche langwierige Theurung, wie die jetzt schier in allen Pfennwerthen vor Augen, und nehme noch täglich zu [5]).“ Diese Erklärung der allgemeinen Preis-Veränderung scheint eine ziemlich verbreitete gewesen zu sein, und hängt mit den oben

1) Siebenkees I, 50.

2) Landes-Ordnung von 1536. Reyscher XII, 100.

3) eod. 101.

4) fol. 90b.

5) baierische Landes-Ordnung fol. 105a. Ebendaselbst fol. 99a findet sich die Ordnung, wie hinfüro die Heirathstäg und Hochzeiten, auch die Tauff, Kindlmal und Todtenbsingknuss sollen gehalten werden.

angegebenen Ideen zusammen, dass die Gesellschaften, der Handel, der Wucher, die ausländischen Waaren, der Eigennutz und die Genusssucht an den hohen Preisen schuld seien.

Meist konnten natürlich die strengen Luxusgesetze nicht durchgeführt werden; aber doch lässt sich auf der andern Seite nicht läugnen, dass die allgemeine Ansicht über die Schädlichkeit und Verderblichkeit des Luxus auch im praktischen Leben ihre Rückwirkung zeigte.

Schon zu Ende des 15ten Jahrhunderts hatte der Adel von Franken, Schwaben, Baiern und vom Rhein auf einem Turnier zu Heilbronn sich gegenseitig gelobt, die allzugrosse Pracht in Kleidern abzustellen, ein Gelöbniss, das aber, wie Oechsle, der diese Notiz mittheilt, sagt, nur während des Turniers gehalten worden zu sein scheint.

Zu Anfang der zwanziger Jahre berichtet Hutten [1], dass auf den Reichstagen die Pracht und das Gepränge abnehme, doch zweifelt er, ob die Schuld daran den schlechten Jahrgängen oder dem wiedererwachenden altgermanischen Geiste zuzuschreiben sei.

Dass mit Ausnahme ganz besonderer Gelegenheiten die glänzenden und kostbaren Trinkgelage in unserer Periode viel seltener wurden, ist eine anerkannte Thatsache [2]. Eine förmliche Vereinigung zu diesem Zweck, sowie zu Besserung und Vereinfachung der Sitten kam 1524 bei einem sogenannten Gesellenschiessen in Heidelberg zu Stande, wobei sich eine grosse Anzahl Fürsten und Herrn betheiligten. Sie verabredeten, sich alles Gotteslästerns und des fürchterlichen Trinkens zu enthalten und solches auch bei ihren Dienern und Unterthanen durchzusetzen. Der übermässige Aufwand bei fürstlichen Besuchen, die vielen Kosten für Prassen und Auftischen, die sog. Gastauslösung, d. h. Freihaltung der fremden Gesandten und Räthe, die Geschenke und Trinkgelder für Trompeter, Boten,

---

1) Op. II. 528. Ulr. Hutten. Eq. Julio Pflugk Equiti Salutem.

2) Voigt, Fürstenleben und Fürstensitte im 16ten Jahrhundert in Raumers hist. Taschenbuch VI, 266 f. Daselbst finden sich interessante Notizen über Kleider-Luxus und die dafür ausgegebenen Summen, besonders Seite 237 und 241.

Schalksnarren, Sänger sollen abgestellt werden, ebenso die Geschenke der Fürsten unter einander, besonders an die fürstlichen Frauen. Bei Zusammenkünften soll kein Fürst dem andern über 8 Essen, d. h. Gänge zur Mahlzeit geben u. s. w.

Der puritanische Eifer der Reformatoren hatte gerade in diesen fürstlichen Kreisen eine grosse Wirkung, was nicht verwundern kann, wenn man weiss, welche bedeutende Rolle sie bei den meisten protestantischen Fürsten spielten.

Im Ganzen müssen wir die Klagen über allzugrossen Luxus als übertrieben und die darauf beruhende Gesetzgebung als vergeblich und überflüssig bezeichnen, obwohl auf der andern Seite zuzugestehen ist, dass sie in der socialen und religiösen Bewegung der Zeit ihre vollkommene Erklärung finden. Der Luxus jener Periode war kein verderblicher, wenn er auch seine gefahrvollen Seiten hatte. Es ist der Uebergang von dem rohen Luxus des Mittelalters zu dem feinern der Neuzeit; er ist der Hauptsache nach in den Städten, in den Bürgerhäusern zu Hause, als eine Frucht der Blüthe, welche das 15te Jahrhundert in Handel und Gewerbe herbeigeführt hatte; er schafft dort zugleich Sinn für edeln und schönen Lebensgenuss, für Bildung, Poesie und Wissenschaft, wie sie im Meistergesang und im Humanismus zu Tage kommen; durch die beginnende moderne Verwischung der Kleiderunterschiede zwischen den verschiedenen Ständen bahnt er die sociale Umgestaltung der Gesellschaft an, wie sie unsere Zeit zur Entwicklung gebracht hat. Seine schlimmen Seiten hat er einerseits darin, dass er theilweise, besonders was das Essen und Trinken betrifft, noch nach mitteralterlicher Weise in rohen Ausbrüchen der Genusssucht sich ergeht und andererseits darin, dass die Verhältnisse vor allem den höheren Ständen gerade im Gegensatz zu der Bedrückung der untern Klassen die Mittel zu allzugrossem Aufwand verschafften und dort ein gewisses Uebermaass von raffinirtem Lebensgenuss erzeugten, welches uns daran erinnert, dass sich in unserer Periode in die Morgenröthe einer neuen Aera der Weltgeschichte immer zugleich die dunkeln, wetterschwülen Schatten des Untergangs einer überlebten Kulturepoche mischen.

Die Absichten derer, welche so sehr gegen den Luxus, den Handel, den Wucher, den Kredit und Alles derartige eiferten, waren reine und edle, aber jene Männer verstanden ihre Zeit nicht; sie verkannten, dass wenn einmal solche neue Fermente im Prozess der Geschichte eine Umbildung angebahnt haben, es, wenn auch Gefahren damit verbunden sind, nicht die Aufgabe sein kann, diese neuen Elemente ganz zu unterdrücken, sondern nur die Gefahren, welche sie begleiten, zu beseitigen; ähnlich, wie wir heutzutage selbst unter den Männern der Wissenschaft Stimmen finden, welche lieber heute als morgen alles Maschinen- und Fabrikwesen, alle Eisenbahnen und Telegraphen über Bord geworfen wissen wollen und in einer Rückkehr zur guten alten Zeit das Heil uud die Aufgabe unserer Tage erblicken!

Der Kommunismus der Reformations-Periode.

Ueberall, soweit wir die national-ökonomischen Ansichten der Reformations-Periode bis jetzt verfolgt haben, tritt uns als eines der wesentlichsten Momente das ethische entgegen. Die Verinnerlichung der Religion durch den Protestantismus steigerte sich in ihrem Extrem zu einem mystischen Rigorismus, der den Eigenwillen und die Eigenexistenz des Individuums gegenüber dem Aufgehen in einer transcendenten Allgemeinheit einfach negirte.

Diesem Extrem, das sich auf ökonomischem Gebiet als Kommunimus darstellt, müssen wir unsere Aufmerksamkeit noch einen Augenblick zuwenden.

In den kommunistischen Tendenzen der Reformations-Periode kulminirt die ethische Färbung ihrer national-ökonomischen Ansichten und wir halten es daher nicht für unpassend, dieselben als Gipfel und Schlussstein unserer Betrachtungen hinzustellen, wie wir die Ansichten über den Egoismus als die Wurzel derselben vorausschickten.

Die allgemeinen Vorbedingungen aller auf Gütergemeinschaft hinauslaufenden Bewegungen sind 1) ein schroffer Unterschied zwischen Arm und Reich, besonders wo sich der Zusammenhang zwischen Arbeit und Lohn dem Auge des Ungebildeten

verwischt, wo der Reiche mit leichter Mühe Millionen gewinnt, während der Arme, trotz Anstrengung aller Kräfte, kaum mehr seinen Lebensunterhalt findet; und 2) eine Verwirrung und Abstumpfung des öffentlichen Rechtsgefühls durch Revolutionen, welche eine Erhebung der Massen zur Folge haben, den gedrückten untern Klassen ein Gefühl ihrer Kraft und Macht geben und sie zu demokratischen Ideen hinführen.

Die Erfüllung dieser Bedingungen haben wir bereits gesehen: Auf der einen Seite der ungeheure Reichthum und Luxus in den Städten, der enorme Gewinn der Kaufleute und Patricier durch Monopole und Kapitalansammlung; auf der andern Seite das Elend des Bauernstandes und die durch die Preisrevolution äusserst gedrückten Lohnverhältnisse der ärmeren Städtebewohner, das erwachende Bewusstsein der untern Klassen und das Erlöschen des Rechtsgefühls. Zu Letzterem trug die Reformation nicht wenig bei. Was sollte gelten und feststehen, wann das Jahrhunderte lang Bestehende umgerissen wurde und Neues an seine Stelle trat. Erkannte man als einzige Richtschnur nur noch die Bibel an, warum wollte man nicht auch die äussere Ordnung der Dinge nach ihr einrichten und die Gütergemeinschaft der ersten Christen wiederherstellen? warum sollten jene von den Aposteln geordneten Zustände nicht für alle Zeiten und alle Völker maassgebend sein?

Diese Auslegung der hieher bezüglichen Bibelstellen war alt; schon die Mönchs- und Nonnen-Orden hatten darauf ihre Gebote gegründet, nichts Eigenes zu besitzen. Und als sie mehr und mehr von ihren strengen Grundsätzen abfielen, bildeten sich im Gegensatz zu ihnen eine Reihe freier geistlicher Genossenschaften, die neben ihren religiösen doch vorzüglich auf kommunistischen Grundprincipien basirt waren. Wir erinnern an die Frauengesellschaft der Beguinen oder Beghin, an den Männerverein der Begharden und die Gesellschaft der Lollharden, welche im Anfang des 14ten Jahrhunderts von Antwerpen ausgingen und zuerst von den Päbsten unterdrückt, später aber doch von ihnen anerkannt wurden (1472 von Sixtus VI. und 1506 von Julius II.). Ihre ursprüngliche Bestimmung war ein thätiges, praktisches Christenthum; bald aber verfielen sie in

Mysticismus und Schwärmerei, zogen wie die Bettelmönche umher, predigten gegen die Kirche eine freigeisterische, mehr oder weniger pantheistische Mystik und scheinen die Gütergemeinschaft hauptsächlich bei ihren nächtlichen geheimen Zusammenkünften in einer abscheulichen Weibergemeinschaft praktisch gemacht zu haben. Später brachte hauptsächlich Gerhart Groot, ursprünglich Kanonikus zu Utrecht, ein in jenen Gegenden allgemein beliebter Volksprediger, die freien Genossenschaften wieder auf eine höhere Stufe. Er stiftete den „Verein des gemeinsamen Lebens“, dessen Tendenz auf eine Bruderunität hinauslief, die sich nach Maassgabe der Zeitverhältnisse dem apostolischen Vorbilde anschliessen sollte (ad Apostolicæ vitæ normam). Daher führten sie Gütergemeinschaft bei sich ein, wobei in der Regel jeder sein ganzes Besitzthum zum Gebrauche des Vereins übergab. Doch scheint wenigstens in der ersten Zeit kein strenges Gebot in dieser Hinsicht geherrscht zu haben. Alles sollte nur von Freiheit und Liebe ausgehen [1]).

Abgesehen hievon, sehen wir den eigentlichen Vorläufer des mit dem Bauernkrieg zusammenhängenden Kommunismus in Hans Böheim (Johann genannt Bohem, Böhmin, der Böhme). Er trat in den Jahren 1474—76 in Niklashausen bei Werthheim als Prediger auf und trug hier die bedenklichsten Lehren vor. Früher Viehknecht und Musikant, gab er eine Erscheinung der heiligen Maria vor, die ihm geboten habe, seine Pauke zu verbrennen und dem Volke zu predigen, was sie ihm durch ihre unmittelbare Eingebung mittheilen werde. Er sah in der Welt nichts als allenthalb schreckliche Verdorbenheit: Der Zorn Gottes drohte dem menschlichen Geschlechte, sonderlich der Priesterschaft; nur durch sein Gebet habe er abgewendet, dass Gott nicht vor Kurzem schon Wein und Korn habe erfrieren lassen; die Menschen sollten von ihren Sünden abstehen, all' ihren Schmuck, ihre Halsbänder, seidene Schnüre, Brusttücher und spitzige Schuhe ablegen und zu ihm wallfahrten. Geistliche

1) Näheres über diese Vorläufer des Kommunismus unserer Periode siehe in Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. Bd. II. Die freien geistl. Genossenschaften des Mittelalters.

und weltliche Herrschaft greift er gleich stark an: bald werde kein Pabst, kein Kaiser, kein Fürst, kein Bischof noch irgend eine andere weltliche oder geistliche Obrigkeit mehr sein, sondern ein Jeder des Andern Bruder. Die Fürsten dürfen nicht mehr haben als das gemeine Volk; dann hätten alle genug; ja dahin müsse es noch kommen, dass Fürsten und Herrn um den Taglohn arbeiten. Die Fische im Wasser, das Wild auf dem Feld sollten allen gemein sein; Zölle, Weggelder, Frohnen, Dienste, Zinsen, Steuern, Zehnten an geistliche und weltliche Herrn sollten gänzlich abgeschafft werden [1].

Und diese Lehren stehen nicht isolirt; es scheint sicher, dass dieser Jüngling mit den Hussiten in Berührung stand. Dann hatte er viel Verkehr mit Bettelmönchen und Begharden, von welchen er seine Ideen entlehnt haben soll. Jedenfalls fanden seine Grundsätze schon damals einen fruchtbaren Boden. Tausende strömten zusammen und lauschten der Predigt des heiligen Jünglings, wie sie ihn nannten. Und wenn wir auch mehrere Jahrzehnte hindurch nirgends offen kommunistische Lehren finden, die Feuerfunken glühten unter der Asche fort, um wieder in helle Flammen auszubrechen, sobald ein günstiger Wind sie anfachte.

Die alle Gränzen des Ertragbaren überschreitenden Bedrückungen der Bauern hatten zusammen mit so manchen andern, hier nicht näher zu erörternden Ursachen schon seit dem Anfang des Jahrhunderts da und dort Aufstände hervorgerufen. Wollte man auch von Seiten der Gemässigten nur Beschränkung der Reallasten, so forderte man doch zugleich schon Gemeinheit des Waldes, der Jagd, des Fischfangs und der Weiderechte; man wollte nicht mehr leibeigen sein, weil vor Gott alle Menschen gleich seien. Wollten auch die Führer zuerst wohlerworbene Rechte nicht antasten, so hatte man doch vor dem Besitz des Klerus bald keine Achtung mehr, wie wir das schon im letzten Abschnitt sahen.

Schon 1501 und 1502 war es Plan des Bundschuhs, die geistlichen Güter einzuziehen und unter das Volk zu vertheilen

1) Ullmann eod. I, 421 und 424.

Von dem Ueberfluss der Klöster und Stifter soll man der Armuth aufhelfen [1]. Unter den Forderungen des armen Konrads ist auch die, die überreichen Güter der Klöster und grösseren Landesherrn einzuziehen und damit die armen Leute aufzubessern [2]. An einzelnen Orten gelang diess auch im Sturme des Bauernkriegs, wie in Schwarzach, wo die Bauern das Kloster zerstörten, die vergrabenen Privilegien zerrissen und dann die Aecker, Wiesen und Waldungen unter sich theilten [3].

Aber schon gingen die Wünsche weiter. Man hörte von Theilen und Herstellung allgemeiner Gleichheit sprechen.

Es müsse Gleichheit werden und die reichen Schelme müssen mit den Armen theilen, liess sich der „arme Konrad" vernehmen. Und die von Michael Gaissmayr, dem Anführer der aufrührerischen Bauern in Tyrol entworfene Landes-Ordnung hat die Bestimmung [4]: „Alle Freiheiten sollen abgethan werden, denn sie wider das Wort Gottes sind und das Recht fälschen, darin Niemand für den Anderen gevortheilt werden soll, alle Ringmauern an den Städten, dergleichen alle Schlösser und Befestigung im Lande niedergebrochen werden, und hinfür nimmer Städte, sondern Dörfer sein, damit Unterscheid der Menschen, also dass einer höher oder besser weder der andere sein wolle, aufgehoben werde, daraus denn im ganzen Land Zerruhigkeit, auch Hoffahrt und Aufruhr entstehen mag, sondern eine ganze Gleichheit im Lande sei."

Mehr oder weniger neigten sich die Bauern überall solchen Gedanken zu; den eigentlichen Mittelpunkt der kommunistischen Ideen im Bauernkrieg aber bildet Thomas Münzer.

Er war einer der Menschen, welchen das Elend und die Schmach der Völker am tiefsten zu Herzen gegangen war; er hasste mit der ganzen Gluth einer enthusiastischen Seele die Unterdrücker des Volks; er sah in ihnen die Verderber der Welt, die Umkehrer der göttlichen Ordnung, welche die Menschheit

---

1) Zimmermann, Gesch. des Bauernkriegs I, 36 und 44.
2) eod. I, 96.
3) eod. II, 338.
4) Jörg. Seite 305

ihrem Eigennutz und ihren Wollüsten opfern, sie auf jede Art missbrauchen und jede heilsame Entwicklung hemmen. Mit einer begeisterten Liebe für sein Volk, für die Menschheit verband er einen glühenden hochfahrenden Ehrgeiz und einen tiefen Hang zu mystischer Schwärmerei. Je mehr er sich in die Bibel und die Mystiker vertiefte, desto inniger empfand er die ungeheure Kluft zwischen dem, was war, und dem, was sein sollte, desto drückender lastete auf ihm das Gefühl der Unhaltbarkeit und Erbärmlichkeit der öffentlichen Zustände. Er glaubte sich berufen, eine neue Ordnung der Dinge herbeizuführen und konnte das Heil der Welt nur in einem vollkommenen Umsturz alles Bestehenden erblicken. Er fasste den kühnen Gedanken, ein neues Gottesreich zu errichten, wo nur das göttliche Gesetz herrschen sollte. Die erste Voraussetzung desselben war die vollkommene Gleichheit und Gleichberechtigung Aller; die Gleichheit, welche das Evangelium vor Gott lehrt, sollte schon hier auf Erden ausgeführt werden.

Zuerst wandte er sich mit seinen Projekten an die Fürsten, und als sie ihn mit Hohn zurückwiesen, warf er sich ganz in die Arme der untersten Volksklassen, die begierig das Gift einsogen, das ihnen so glänzende Zeiten in Aussicht stellte. Schon früher in Zwickau waren es städtische Arbeitervereine gewesen, auf die er sich gestützt, die am empfänglichsten für seine Lehren gewesen waren. Jetzt griff er wieder zu diesem Mittel, um das Gottesreich zu begründen. Er stiftete zu Altstädt und an andern Orten Vereine, deren Mitglieder schwören mussten, mit einander zu arbeiten und das neue Reich Gottes, das Reich brüderlicher Gleichheit, Freiheit und Lauterkeit in's Leben zu rufen. „Alles", lehrte er, „was Christo sein Regiment verderbe, Alles was das Volk in's Elend zu stürzen und darin zu erhalten zusammengewirkt habe, Herren, Priester und die Despotie des Buchstabens, alles Hemmende sollte hinweggethan werden; alle deutschen Völker, alle Christen sollten in den Bund gezogen, zum gemeinsamen Kampfe eingeladen werden, die Christenheit gleich, sich und die Welt frei zu machen. Selbst die Fürsten und Herren sollten von dieser Einladung nicht ausgeschlossen sein. Man sollte sie brüderlich

erinnern. Nur wenn sie sich weigern, in den Bund zu treten und Bürger des neuen Gottesreichs zu werden, sollten sie vertrieben und getödtet werden. Alle Dinge sollten gemein sein, die Arbeit wie die Güter; es sollte davon an Jeden nach Nothdurft und Gelegenheit ausgetheilt werden" [1]. Er erklärte es für unträglich, dass alle Kreatur zu Eigenthum gemacht worden sei, die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft, das Gewächs auf Erden: auch die Kreatur müsse frei werden, wenn das reine Wort Gottes aufgehen solle. Alle Begriffe, auf denen der Staat beruht, stösst er um; nur die Offenbarung erkennt er an. Aber ein neuer Daniel, sagt er, muss sie auslegen und an der Spitze des Volks einhergehen wie Mose [2].

Seine Lehre verbreitete er durch Schrift und Wort, durch Anhänger und Schüler schnell überallhin. Durch seine Schriften kam er mit den Wiedertäufern in Berührung und Verbindung. Von den Schwärmern in Zwickau ihren Ausgang nehmend, hatten sich schwärmerische Sekten unter diesem Namen aller Orten gebildet, die theilweise ziemlich verschiedene Ansichten und Tendenzen hatten. Sie zeichneten sich meist, wenigstens in der ersten Zeit, durch ein strenges sittliches Leben aus und hatten alle den Grundsatz, dass der Gläubige thun müsse, was der Geist ihm eingebe. Ihre Gütergemeinschaft war wenigstens Anfangs keine vollständige: es sollte nur Jeder die Hülfe des Andern in der Noth in Anspruch nehmen und sich dessen, was der Andere hatte, bedienen können; aber keiner sollte sich auf den Andern mit seinen Bedürfnissen verlassen; kein Müssiger und Fauler wurde geduldet [3]. Anderwärts bildete man gemeinschaftliche Kassen, die Nothleidenden zu unterstützen; da und dort wurde freilich auch schon die vollständigste Gütergemeinschaft durchzuführen gesucht.

Die Wiedertäufer waren in ganz Deutschland verbreitet; in Thüringen, im Bambergischen und Würzburgischen, in Schwaben, am Mittel- und Oberrhein, in der Schweiz, in Tyrol,

---

1) Münzer's Bekenntniss, siehe Zimmermann I, 182—83. Luther XIV, 157.
2) Ranke II, 169.
3) Zimmermann I, 236.

in Salzburg, Steyermark und im Lande ob der Ens finden wir sie und zwar vorzüglich in den Städten. Dass diese sich mehr und mehr der Bewegung anschlossen, halte seinen Grund in dem immer mehr zunehmenden Proletariate. Die untern Klassen seufzten theilweise unter den gleichen Lasten, wie die Bauern. Das fortwährende Steigen aller Preise war hauptsächlich für den Arbeiter hart; der Taglohn konnte sich nur langsam ändern, besonders wegen der überall bestehenden Taxordnungen. Dabei war in Folge des Luxus der höhern Klassen auch in den untern Kreisen eine ungeheure Genussucht, ein grosser Mangel an Sparsamkeit und Häuslichkeit eingerissen; und je unbefriedigter ihr Trachten nach einer bessern und sorgenfreiern Existenz, nach einem grössern Antheil an den Gütern und Freuden der Reichen blieb, desto tiefer und leidenschaftlicher wurde der Hass und der Neid gegen diese. Prädikanten und Layenprediger, welche mit religiösem Fanatismus die neue Lehre allgemeiner Freiheit und Gleichheit predigten, fanden hier begeisterte Zuhörer und wussten wohl, welche Wirkung es hatte, wenn sie die Schätze der Reichen und Besitzenden, die Güter der Gemeinde als reizende Lockspeise in ihren Predigten gebrauchten. Viele unreine Motive liefen da mitunter. Unzählige schlossen sich den Wiedertäufern und Kommunisten an, um sich ein genussreiches arbeitsloses Leben, um sich auf Kosten der Reicheren gute Tage zu machen. Verlumpte Schreiber und Adelige, entlaufene Mönche und Nonnen, verschuldete Handwerker und Kaufleute fanden alle in diesen Kreisen ihr Asyl. Wer nichts hatte, der suchte, wo er das Nöthige für sich fand, und Mancher theilte nur gezwungen seine Habe mit dem Andern.

Münzer selbst hatte eigentlich nie die Absicht, die Gütergemeinschaft weiter auszudehnen, als wie sie wirklich unter den Aposteln und ersten Christen stattgefunden hatte, das heisst auf der Basis freier christlicher Liebe. Er beschränkte sich darauf, zu lehren, dass die Reichen die Armen speisen, die Nackten kleiden sollten. Mittheilung von etwas Korn, andern Lebensmitteln und etwa von einem Stück Tuch zur Kleidung war das Einzige, was er forderte. Er selbst war immer einfach und von tiefem sittlichem Ernst. Aber wie seine Ideen

überhaupt unausführbar waren, so war er vollends am wenigsten der Mann dazu. Es fehlte ihm an allem praktischen Geist und wirklich politischer Einsicht. Nicht mit Unrecht hat man ihn und seine Anhänger schon den Kommunisten und Socialisten unserer Tage verglichen, welche sich auch so gerne dem Spiele ihrer leicht entzündlichen Einbildungskraft überlassen und statt die Hebung der socialen Uebelstände auf dem realen Boden der Wirklichkeit durch eigene Thatkraft zu versuchen, sich lieber in Träumen von einer idealen Zukunft verlieren.

Der tragische Ausgang Münzers, mit dem er dem Schicksal seine Schuld bezahlte, die Vernichtung seines Heeres, seiner Anhänger, aller seiner Plane war ein tiefer Schlag für den Kommunismus. Die Wiedertäufer wurden überall verfolgt und ausgetrieben; die Regierenden sahen in ihnen mit Recht die gefährlichsten Feinde der bestehenden Ordnung der Dinge. Aber ausgerottet waren sie damit keineswegs. In ihre extremste Phase, gerade was auch ihre kommunistischen Tendenzen betrifft, sollten sie erst noch treten, und zwar 10 Jahre nachher in Münster.

Seit Anfang der Reformation hatte sich diese Stadt durch fortwährende Streitigkeiten mit ihrem Bischof ausgezeichnet. Sie wurden hauptsächlich durch einige reformatorische Prediger geschürt, welche beim Volke sehr beliebt waren. An der Spitze derselben stand Bernhard Rottmann, ein begabter Volksredner, der sich aus höchst persönlichen Gründen [1] immer strengeren Grundsätzen näherte und dadurch in immer engere Verbindung mit den herumziehenden Wiedertäufern kam. Es zogen sich solche immer mehr in die Stadt und fanden auch unter den Einwohnern viele Anhänger. Bernhard Knipperdolling, ein äusserst angesehener Bürger der Stadt, nahm die Fremdlinge mit offenen Armen in seinem Hause auf und bildete so den Mittelpunkt der wiedertäuferischen Parthei. Die Lehren, welche in ihren Versammlungen vorgetragen wurden, gestalteten sich von Tag zu Tag kühner. Schon wagte es Jan Matthys, ein schwärmerischer

---

1) s. Ranke III, 417.

Bäckergeselle aus Leiden, zu verkündigen, die widerstrebende Obrigkeit dürfe man mit dem Schwerte bekämpfen (1533).

Rottmann blieb dahinter nicht zurück; er wollte nun seine stoischen Grundsätze auch in's Leben einführen, er ermahnte das Volk in seinen Predigten zu den Werken der Barmherzigkeit und schilderte das Verderben der Welt mit den düstersten Farben: „man müsse“, lehrte er [1]), „enthaltsam leben, sich der erworbenen Güter gemeinschaftlich bedienen, sich wechselsweise Dienste leisten, vertraulich mit einander umgehen, sich herzlich lieben, sich nicht über einander erheben, indem Keiner grösser als der Andere sei und einer wie der Andere zur ewigen Seligkeit gerufen werde.“ Wenn einst die Schlechtigkeit der Welt ihre Spitze erreicht habe, dann werden die Schlechten alle vertilgt werden; dann werde ein neues Reich beginnen nach dem Zeugniss der hohen Offenbarung im 20ten Kapitel, ein neues glückseliges Leben ohne Gesetz, ohne Obrigkeit, ohne Ehe; heilige Kinder, an deren Zeugung keine fleischliche Lust Antheil habe, werden gezeugt werden. Alles werde unter ihnen gemein sein und es ihnen nicht ermangeln an irgend einem Gute; es werde den Frommen Alles ohne Arbeit und Mühe zufliessen.

Und es dauerte nicht mehr lange, so verkündigte die wiedertäuferische Parthei, dieses neue Reich Gottes sei nun in nächster Nähe; in Kurzem werde der Untergang aller Gottlosen erfolgen.

In die Glaubensartikel, welche Rottmann aufstellte, nahm er jetzt den Satz auf: „Es soll kein Christ Wucher treiben, keine Einkünfte beitreiben, noch bezahlen; sondern Alles soll nach dem Beispiel der Apostel gemein sein [2]).“ Diess fand zuerst Beifall bei den untern Klassen der Bevölkerung; verarmte, mit Noth und Schulden beladene Leute, sowie faule Tagdiebe, die keine ehrliche Handthierung treiben mochten, fühlten sich durch die Gemeinschaft der Güter sehr angezogen. Bald aber ergriff der religiöse Fanatismus auch die höhern Stände; die vermeintliche Heiligkeit der Rottmannisten blendete erst die Herzen der

1) s. Kerssenbroik S. 429.
2) Kerssenbroik S. 455.

Frauen, dann aber auch der Männer und riss sie in den allgemeinen Strudel mystischer Begeisterung und wahnsinniger Schwärmerei hinein. Selbst die Reichsten legten all' ihr Geld zu den Füssen Rottmanns nieder, zerrissen oder verbrannten die Schuldverschreibungen, die sie in Händen hatten, und erliessen ihren Schuldnern die ganze Schuld.

Die Wiedertäufer gewannen die Oberhand, stürzten den bisherigen Rath und verjagten alle Andersdenkenden aus der Stadt; zugleich aber zogen sie durch diesen Sieg eine ungeheure Zahl Gleichgesinnter nach Münster, die bei dem Anfang des neuen Gottes-Reiches persönlich zugegen sein wollten. Doch hatte auch der Bischof von Münster und seine Verbündeten bereits ein Heer gesammelt und machten Anstalt, die Stadt zu umgeben und sie zu belagern. Die Wiedertäufer liessen nun nichts mehr aus der Stadt hinaus, weder Hausgeräthe noch Geld noch irgend eine andere Waare [1]. Die Klostergüter und der Besitz der Domherrn wurde vertheilt. Haussuchungen und Einsammlung aller Gelder begannen [2]. Jan Matthys, der als unumschränkter Prophet herrschte, befahl [3] bei Strafe des Todes allen und jeden beiderlei Geschlechts alles Gold und Silber, geprägtes und ungeprägtes, ingleichen allen weiblichen Schmuck auf die Kanzlei zu bringen, indem unter wahren Christen kein Geld müsse im Gebrauche sein. Ebenso liess man einige Zeit nachher alle Kleider einsammeln; jeder Mann sollte nur noch 2 Röcke, 2 Hosen, 2 Kamisole, 2 Mützen und 4 Hemden; jede Frau nur noch 2 Röcke, 1 Mantel, 2 Hosen, 4 Hemden, 4 Armbänder und 4 Hauben besitzen; alle übrigen Kleider wurden von Haus zu Haus gesammelt und 83 schwer beladene Wagen vor die Häuser der Kirchendiener geführt, wohin der Prophet sie zu bringen befohlen hatte. Es trat eine förmliche Arbeits-Organisation ein, deren Grundzüge wir noch aus den aufbewahrten Artikeln [4] klar ersehen: das Essen war gemeinschaftlich;

---

1) Kerssenbroik S. 510.
2) eod. 523.
3) eod. 537—38.
4) eod. Forts. S. 4.

die „Brüder und Schwestern," wie sie sich nannten, sassen abgesondert und sollten bescheiden mit gehöriger Schamhaftigkeit zu Tische sitzen, nichts über das Essen reden, sondern nur des Vorlesers lauschen, der jeden Tag eine Stelle des alten Testamentes vorlas. Sich andere Speisen geben zu lassen oder nur zu fordern, als diejenigen, welche aufgetragen wurden, war streng verpönt. Ein Jeder sollte des Berufs, der ihm aufgetragen war, fleissig warten; für jedes Geschäft waren die Personen namentlich bestimmt; z. B.: „es soll Niemand der Fischerei abwarten, als die Fischermeister Christian Kerckring und Hermann Redecker nebst ihren Knechten, welche die Fische, wenn es nöthig ist, den Kranken und Schwangern nicht abschlagen sollen; Hermann Tornate und Johann Redecker mit ihren sechs Schuhknechten sollen für das neue Israel die Schuhe machen." Den Schneidern wird aufgetragen, zugleich zu sorgen, dass keine neuen und veränderten Moden in Ansehung der Kleider eingeführt werden. Das wichtigste Amt aber war das Waffenhandwerk, d. h. die Vertheidigung der belagerten Stadt, von welchem nur die frei waren, die nach diesen Artikeln ein besonderes Amt zu versehen hatten. „Es war Alles eine einzige religiös-kriegerische Familie", wie sich Ranke ausdrückt. „Wir haben", rühmt sich Rottmann [1]), „unsere Güter unter der Hand der Diakonen gemein gemacht, bei uns ist in Kraft der Gemeinschaft Alles gefallen, was der Eigensucht und dem Eigenthum dient; Kaufen und Verkaufen, Arbeiten um Geld, Rente und Wucher, Missbrauch der Arbeit des Nächsten zum eigenen Genuss: wir wissen, mit solchem Opfer behagt man dem Herrn, und würden lieber den Tod leiden, als zu dem Alten zurückkehren."

Dass ein solches Gemeinwesen nur unter einer despotischen Gewalt bestehen konnte, versteht sich von selbst. Zuerst hatte dieselbe der Prophet Jan Matthys in der Hand und, als dieser umkam, der Schneidergeselle Johann Bockelson von Leiden, der sich endlich zum König ausrufen liess. Dieser junge phantastische Schwärmer war von der Gerechtigkeit seiner Sache auf's Festeste überzeugt; er glaubte sich berufen, den Stuhl Davids

1) Ranke III, 432.

wieder aufzurichten; nicht der gewählte, sondern der von Gott ernannte König wollte er sein. Aber zugleich rissen ihn geistlicher Hochmuth und ungezähmte Genusssucht, wilder Wahn und halbverstandene Doctrin auf immer extremere Bahnen. Obwohl verheirathet, war er von glühender Liebe zu der schönen Divara, der Wittwe seines Vorgängers, Jan Matthys erfüllt; er behauptete daher, es müsse so gut wie zu den Zeiten des alten Bundes erlaubt sein, mehrere Frauen zu heirathen. Vergebens widersetzte sich der Theil der Bürgerschaft, der noch Sinn für Ehrbarkeit und Sittlichkeit hatte. Umsonst — der König ruhte nicht, als bis er vollkommen Weibergemeinschaft eingeführt hatte. Es sollte eine vollkommene Gemeinschaft der Heiligen sein. Das war der letzte Schritt, der noch gefehlt hatte, und er wurde nun mit einem wirklich alle Schranken der Sittlichkeit und des Anstands überschreitenden Fanatismus ausgeführt. Wir müssen schaudern bei der Erzählung dieser Gräuel. An zwölf- und vierzehnjährigen Mädchen befriedigten die Kanibalen ihre viehischen Lüste. Es war, als ob die Gewissheit des nahen Untergangs alle Bande entfesselt hätte, als ob die Unglücklichen ihre verzweifelte Lage noch einen Augenblick in dem wahnsinnigsten Sinnenrausche vergessen wollten. Jede Frau musste jedem Manne unter Androhung der härtesten Todesstrafe sich ergeben. Ueberhaupt stand die Todesstrafe beinahe auf allen Vergehen gegen die Gesetze des Propheten, hauptsächlich auf jeder Verletzung der communistischen Grundprincipien und tagtägliche Hinrichtungen sollten das Volk an seine Gewalt über Leben und Tod erinnern. So wurde z. B. eine Frau hingerichtet, welche 15 fl., die sie gefunden, nicht in die königliche Kasse abgeliefert hatte, und kurz nachher ein Mann, weil er ein Gewehr verkauft und dafür zwei Philippsthaler genommen, mithin wider des Königs Gebot mit baarem Geld getauscht und Handel getrieben hatte. — Haben wir hier die schreckliche Seite, so bieten sich andererseits auch wahrhaft lächerliche und komische Einfälle der kommunistischen Nivellirungssucht dar. Knipperdolling, einer der verrücktesten Rädelsführer, verkündigte eines Tages vom Geiste getrieben, das Hohe müsse erniedrigt und das Niedrige erhöht werden; daher müsse man die Kirchen

der Stadt nebst ihren Thürmen, weil sie über die andern Häuser hervorragen, dem Erdboden gleich machen. Dieses habe ihm Gott durch den Geist eingegeben und, sofern es nicht geschehe, würde man ihn sehr beleidigen. Und die tolle Zerstörungswuth vernichtete wirklich in wenigen Tagen die Arbeit so vieler Jahre, die herrlichsten Denkmäler mittelalterlicher Baukunst.

Welches Ende das ganze Schauspiel genommen, ist bekannt; wir brauchen die Eroberung Münsters, die grausame Verfolgung und Hinrichtung der Wiedertäufer nicht zu schildern. Aller Orten wurde streng und blutig nach ihnen gefahndet und dieser unglückliche Ausgang hatte die vollkommenste Vernichtung, wenn auch nicht aller wiedertäuferischen, so doch aller kommunistischen Lehren zur Folge. Die noch da und dort auftretenden Wiedertäufer zeigen sich in viel milderer Form und sind von jenen extremen Consequenzen weit entfernt [1]).

Wir haben die kommunistischen Tendenzen bis zu ihrem Höhepunkt verfolgt, ohne auf die entgegengesetzten Richtungen in der Literatur einzugehen, an denen es trotz der allgemeinen Verbreitung der wiedertäuferischen Grundsätze durchaus nicht fehlte. Hauptsächlich sind es die Reformatoren Luther, Melanchthon und Zwingli, die durch Wort und Schrift mit aller Energie gegen dieselben kämpfen. Ihre Entgegnungen stehen zwar vielmehr auf theologisch-exegetischem, als auf politisch-ökonomischem Boden, indem sie vor Allem beweisen wollen, dass das Gebot der Gütergemeinschaft nicht aus der Bibel gefolgert werden könne; aber wir können sie doch nicht unerwähnt lassen.

Luther will an dem Beispiel Abraham's, der reich an Vieh, Silber und Gold gewesen, zeigen, wie falsch es sei, Gottseligkeit darin zu finden, dass man Geld und Gut verachte und nichts Eigenes besitze [2]). Sogar Christus habe Eigenthum besessen; habe er doch einen Beutel voll Geld gehabt, den

---

1) Die sämmtlichen vorstehenden Nachrichten sind Kerssenbroik entnommen.

2) Luther I, 1251.

Judas geführt [1]). Was die Gütergemeinschaft der Apostel betreffe, so hätten die Wiedertäufer diess Exempel gar zu hoch getrieben [2]), indem sie darauf gedrungen, als sei es ein nöthig Werk, das man in der Christenheit allzeit halten müsse. Die Schrift selbst beweise, dass aus solchem Exempel Niemand ein Gebot machen solle. Petrus sage zu Anania (Apostelg. 5, 4): Du hättest deinen Acker wohl mögen behalten, da du ihn hattest, und da er verkauft war, war es auch in deiner Gewalt. Daraus erhelle doch klar, dass es schon damals Jedem frei gestanden, ob er seine Sachen einwerfen wollte oder nicht. Jetzt könnte man solche Ordnung vollends nicht halten, da die meisten Menschen lieber ihre Nahrung von andern Leuten haben wollen, denn selbst arbeiten und mit ihren Händen etwas Rechtliches schaffen. Eine solche Gemeinschaft würde grosses Unglück verursachen unter so heillosen und argen Leuten, die schon ohnediess Niemand zur Arbeit bringen und von unbilligem Bettel abwenden könne. Darin liege der Grund, warum die Gütergemeinschaft auch in Jerusalem gefallen sei; wo man Weib und Kind, wo Jeder seine eigene Haushaltung haben wolle, da könne keine Gemeinschaft, sondern nur Eigenthum der Güter sein, sonst folge allerlei Unrath daraus; darum haben auch die Apostel solche an andern Orten nicht eingerichtet.

Auch Melanchthon legt den Hauptnachdruck auf die schlimmen Folgen der Gütergemeinschaft [3]); sie verlocke nur den losen Haufen, der nicht gern arbeite, und mehr verprasse, als er wisse ehrlich zu erwerben. Solche Lehre sei eitel Räuberei und Aufruhr. Das äusserliche weltliche Regiment sei Gottes Ordnung und Gott wohlgefällig, dass wir darin leben und einander dienen; nun sei Eigenthum haben der fürnehmsten und nöthigsten Stücke eines im Regiment; daraus folge, dass ein Christ solche Ordnung wohl brauchen dürfe. Er nennt es göttliches Recht [4]), dass die Dinge durch Verträge von Hand zu

---

1) eod. I, 1259.
2) XIII, 2461.
3) siehe Luther XX, 2137.
4) Corp. ref. XI, 636 de jure possidendi.

Hand geben. Paulus lehre ausdrücklich [1]) 1. Corinth. 7, dass die Christen kaufen und verkaufen mögen; Timotheus schreibe: Gebiete den Reichen, dass sie gerne Almosen geben; das setze doch Eigenthum voraus. Und wie sollten Könige und Fürsten, die doch von Gott eingesetzt seien, regieren, ohne Eigenthum, ohne grosse Schätze zu besitzen? In den „Prolegomena in officia Ciceronis" geht Melanchthon alle Argumente der Wiedertäufer der Reihe nach sehr genau durch und widerlegt sie [2]); doch würde uns eine genauere Angabe hier zu weit führen; wir heben nur hervor, dass er daran erinnert, die Bibel setze jedenfalls durch das Gebot: du sollst nicht stehlen, das Eigenthum fest [3]); das Evangelium wolle überhaupt nirgends die politischen und ökonomischen Institute aufheben. Die Gütergemeinschaft der Apostel sei eine reine Zweckmässigkeits-Maassregel für die damalige Zeit gewesen, weil bei den Einzelnen ihr Vermögen nicht sicher und es also nützlicher gewesen sei, ihre Sachen zu verkaufen und den Erlös gemeinschaftlich an einem sicheren Orte aufzubewahren. Wenn Christus zu dem Jüngling sage, gehe hin, verkaufe, was du hast, und gib es den Armen, so sei das bloss der Weg, auf dem Christus speciell ihn an sich ziehen wollte, ohne damit ein allgemeines Gebot auszusprechen; daraus, dass Gott dem Abraham geboten, seinen Sohn zu opfern, schliesse ja auch Niemand, dass solches allgemeine Menschenpflicht sei.

In den „loci Communes" erhebt er sich sogar einmal so weit [4]) in dem Institute des Privateigenthums die Basis der ganzen menschlichen Gesellschaft zu ahnen, wenn er sagt: „Gott will in dieser schönen Ordnung erkannt sein, dass wir durch solche Mittel und Bande zusammengefasset sind und einander dienen." Gerade diese Erörterung über den Begriff des Eigenthums schliesst er mit den Worten [5]): „Es bedarf keiner län-

---

1) Luther XX, 2137. Aehnliches siehe XVI, 1531, 1616 und 204.
2) Corp. Ref. XVI, 549.
3) dasselbe in den loci communes Corp. ref. XXII, 240.
4) Corp. ref. XXII, 293.
5) eod. 296.

gern Disputation, denn was natürlich Recht ist, ist unverrücklich. Nun habe ich gesagt, dass Theilung der Güter jezt natürlich Recht ist; denn alle Rechte und natürliche Vernunft weiset und lernet, dass Theilung der Güter — dass ein Jeder das Seine habe — in diesem Leben von nöthen ist: denn wenn gleich ein Rotte oder Haufe die Güter ingemein zusammenwürfe, so ist doch derselb Haufe wie eine Person oder ein Leib und hat das Seine und will die Andern nicht zulassen."

Nicht weniger ist Zwingli gegen die wiedertäuferischen Lehren; er führt in seinem „Elenchus contra catabaptistas" [1]) aus, der Kommunismus, wie man ihn heute wolle, führe nur zur Faulheit; da wolle Keiner arbeiten, sondern nur von den Andern unterhalten sein; zu welchen Abscheulichkeiten er führe, zeige die Weibergemeinschaft. Das Gebot, verkaufet Alles und gebt es den Armen (Luc. XII. 40), nennt er einfach eine hyperbolica locutio, die der Herr gebrauche, uns vom Irdischen abzuziehen und uns an unser himmlisches Heil zu gemahnen. Man solle doch ja nicht glauben, der sei kein Christ, der nicht Alles verkaufe und herschenke [2]).

Es fehlte, wie wir sehen, nicht an entgegengesetzten Ansichten, die wenigstens auf praktischem Gebiet die Unmöglichkeit einer allgemeinen Gütergemeinschaft einsahen. Dass aber doch die ganze Zeitrichtung sich kommunistischen Ideen zuneigte, dass selbst die feinsten und klarsten Denker der Zeit in ihren Begriffen von Privateigenthum unter dem Einfluss dieser Zeitrichtung standen, können wir nicht umhin, noch durch einige Beispiele zu beweisen. Es war ein und derselbe Ideenkreis, der allen Egoismus verdammt, der als erste Christenpflicht Aufopferung, Nächstenliebe, Vergessen des eigenen Selbst verlangte und der eine vollkommene Ausführung dieser Grundsätze nur in einem, allerdings von christlicher Liebe hervorgerufenen, totalen Aufgeben alles Privateigenthums und damit alles verderblichen Eigennutzes sehen konnte. Den Gedanken, dass alle Ungleich-

1) Op. III, 382.

2) vergl. auch noch III, 296, wo Zwingli verschiedene schon von Luther und Mel. angeführte Argumente bringt.

heit, sowie alles Privateigenthum nur eine traurige Concession an die Schlechtigkeit der jetzigen Menschheit sei, theilt das ganze Zeitalter.

Obwohl Luther später anders dachte, war er doch noch 1522 bereit, jeden Unterschied zwischen Adel und Bürgerstand für verwerflich zu erklären, wozu ihn offenbar der Gedanke der Gleichheit vor Gott führte. „Warum thut man nicht“, ruft er, „wie in Israel geschah, da nur Einer König blieb? Seinen Brüdern gab man Etwas und liess sie den Andern im Volk gleich sein. Ob wir vor der Welt ungleich sind, so sind wir doch vor Gott alle gleich, Adams Kinder, Gottes Kreatur und ist je ein Mensch des andern werth!“

Von Sebastian Frank ist seine Vorliebe für die Wiedertäufer bekannt; er galt, wiewohl fälschlich, selbst für einen solchen; doch sagt er von ihnen: „die neue Sekt und sondere Kirch' der Wiedertäufer entstund aus dem Buchstaben der Schrift, und zogen viel auch guter Herzen, die nach Gott eiferten, mit gutem Schein und auch dem Buchstaben der Schrift, den sie steif für sich hielten, zu ihnen“ [1]. Die Entstehung des Privateigenthums setzt er in die Zeiten der rohen Gewalt: „da fing bald an Nemroth zu herrschen, und wer bass mocht, thät den Andern in Sack, und fingen an die gemein Welt zu theilen und um das Eigenthum zu zanken; da kam auf das Mein und Dein, dass sie zuletzt also wild wurden, dass sie von den wilden Thieren kaum ein Unterschied hätten. Da wollt Einer edler und besser sein, denn der Andere, ja sein Herr sein, so doch Gott alle Dinge gemein hätt' erschaffen, wie noch heut' gemein Luft, Feuer, Regen und Sonnen wir niessen“ [2]. Näher spricht er sich darüber noch in seinen „Paradoxa [3]“ aus: „Wir sollten wohl alle Dinge gemein haben, wie gemeinen Sonnenschein, Regen, Schnee, Wasser. Da aber der Menschen Bosheit das Gemeine nicht konnte mit Liebe besitzen und theilen, hat es die menschliche Noth erheischt, das Gemeine — so jetzt bei

1) Jörg S. 663.
2) Chronik S. 12.
3) Hagen III, 389.

den Unreinen unrein wollte werden — eigen zu machen und unter die Menschen zu theilen. Darum spricht Augustin, aus menschlichen Rechten und nicht aus göttlichen sagt man: das Dorf ist mein. Der gemeine Gott hat von Anfang seiner Art nach alle Dinge gemein, frei und rein gemacht. Darum denn allein das Gemeine und Gemeinnützige, wie Gott, rein ist, und das Eigne, Eigennutz und Eigenthum noch heute einen bösen Klang hat in aller Menschen Ohren; dennoch natürlich inneu ist und eingeschrieben durch den Finger Gottes in ihr Herz, dass alle Dinge gemein und unzertheilt sein sollen. Wie viel Kinder in eines Vaters Haus ein gemein und zertheilt Gut besitzen, also muss ja Jedermann billig achten, dass wir in diesem grossen Haus dieser Welt Gottes Güter, die er gemein unter uns alle schüttet und uns nur als Gästen leihet und unter die Hände gibt, billig sollten gemein haben. Aber aus unserer verkehrten Art ist geschehen, dass jetzt das reine Gemeine von Jedermann unrein wird gescholten, also dass der Menschen Reim ist:

Das gemeine ist unrein,
gemein ward nie rein."

Daher habe — so fährt er dann weiter fort —, der heilige Geist in der ersten Kirche, in seiner reinen Gemeinde alle Dinge gemein gehabt: daher sei sie denn Communio, eine Gemeine Gottes genannt worden. Denn es würde doch unbillig sein, dass sie das Grössere gemein hätten, wie Glauben, Gott, Evangelium, Christum, Gaben des heiligen Geistes und nicht auch das Geringere. Diess sei noch zur Zeit Tertullians so gewesen. Aber der Welt gegenüber habe man diesen Grundsatz nicht durchführen können. Principiell jedoch sollten die Christen wirklich nichts Eigenes haben, sondern das Ihrige gemein machen.

Sebastian Frank unterscheidet sich offenbar nur dadurch von den eigentlichen Communisten seiner Zeit, dass er auf eine praktische Durchführung verzichtet; aber die Ideen sind dieselben. Beinahe ebenso Erasmus [1]; auch er meint, die Christen sollten eigentlich kein Eigenthum besitzen und Hutten steht nicht

1) Hagen III, 250.

weit hievon, wenn er sagt: Christus zeigt zwei Stände an, in welchen wir können selig werden, den einen höhern allein wahren und vollkommenen, darinnen er uns hiess, was wir haben, verkaufen und es den Armen geben, wer uns den Mantel nimmt, ihm auch den Rock folgen lassen; und daneben einen mittelmässigen geringern Stand, darinnen wir auch in weltlichem Gebrauch, gemeinen Geschäften und zeitlichen Regimenten wohlfahren mögen [1]. In den Kreisen der Gesellschaft, in denen sich Hutten, Erasmus und überhaupt die Humanisten bewegten, war die Utopia des Thomas Morus, das literarisch bedeutendste Produkt des Kommunismus im 16ten Jahrhundert, ein viel gelesenes und geschätztes Buch. Es wurde in Basel mehreremal gedruckt [2] und Erasmus schreibt über den Verfasser an Hutten [3], indem er die Utopia rühmt und zugleich den Charakter derselben bezeichnen will: „Animus est a sordido lucro alienissimus.“

Selbst Zwingli hält trotz seiner Bekämpfung der Wiedertäufer das Eigenthum für einen Beweis unserer Sündhaftigkeit: „wenn wir“, sagt er [4], „Gottes Gebote hielten, so hülfe, der Etwas übrig hat, von selbst dem Mangelnden. Da die Menschen aber das nicht halten, so sind die Frücht' und Hab' dieser Welt in der Menschen Eigenschaft gekommen und halten die inne, was Gott frei, unverkauft hat geben. Denn was geben wir um die Früchte, die er uns täglich gibt? Darum nun alle Dinge in Eigenschaft sind kommen, so lernen wir, dass wir Sünder sind, und ob wir von Natur nicht wüst wären, so wäre doch die Eigenschaft eine grosse Sünde, genug, darum uns Gott verdammte; denn das er uns frei gibt, das machen wir eigen.“ Vor den Consequenzen aus diesen Sätzen schützte Zwingli sein praktischer Sinn; er unterscheidet immer streng zwischen menschlicher und göttlicher Gerechtigkeit und legt, da die

---

1) V, 435 in Hutten, Entschuldigung wider etliche unwahrhaftige Angaben von ihm.

2) siehe darüber Hutten III, 12.

3) III, 214.

4) Op. III, 451.

Menschheit einmal sündhaft ist, an die Ordnungen des irdischen Daseins immer nur den ersteren Maassstab an und findet so doch die richtige Beurtheilung der gegebenen Verhältnisse. „Gott weiss“, sagt er [1]), „dass wir sein Gebot, alles gemein zu haben, nit halten; sondern wir sind eigennützig von Adam her und ist Jeder nur auf seinen Vortheil aus. Dass nun aus dem unserm Geiz nicht die menschliche Gesellschaft zerrüttet werde, zähmt er unsern Geiz und gebietet uns, dass wir nicht rauben und stehlen sollen. — Der Reiche ist schuldig, das Seine hinzugeben dem Armen: das heisst Gott. Er heisst dich aber nicht, dass du ihm das nehmen sollest, so er es nicht thut. Er heisst aber wohl die Oberkeit, so du solches unterständest, dich strafen und verhüten, dass Niemand Unbill geschehe.“ Durch diesen Gedankengang versöhnte er sich mit der Wirklichkeit, wie das nothwendig war bei dem klaren politischen Verstande Zwingli's, der ihn befähigte, nicht nur in der Kirche, sondern auch im Rathe das Wort zu führen, seine Mitbürger nicht bloss auf dem religiösen, sondern auch auf dem politischen Gebiete zu leiten und zu führen. —

Schluss.

Wir sind wieder an den Punkt, von welchem wir ausgegangen sind, und damit zum Abschluss unserer Untersuchung gelangt. Versuchen wir noch ganz kurz die Resultate derselben zusammenzufassen.

Im Allgemeinen hängen die national-ökonomischen Ansichten einer Zeit ab von der Stufe der Entwicklung, bis zu welcher die socialen und insbesondere die ökonomischen Zustände fortgeschritten sind. Diese beherrschen die volkswirthschaftlichen Ideen auch in unserer Periode, aber sie treten in Hintergrund gegenüber den zwei grossen Momenten, welche von specifischer und durchgreifender Wirkung auf dieselben waren: Wir meinen

1) die durch die Reformation hervorgerufene sittlich moralische Anschauung der Zeit, welche allen Eigennutz, alles

1) Predigt von der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit I, 438.

Trachten nach Geld und Gelderwerb als unsittlich und dem Gemeinwohl schädlich verdammte. Daher die Idee alle ökonomische Thätigkeit durch die Hand des Staates leiten zu müssen, um dem gemeinen Nutzen den Sieg über den Eigennutz zu verschaffen, daher die Verdammung des Handels, die Bevorzugung des Ackerbaus, daher der Glaube an allgemeine willkührliche Vertheuerung durch den Eigennutz, daher endlich alle die communistischen Tendenzen, welche in dem Aufgeben aller privatwirthschaftlichen Thätigkeit die einzige Möglichkeit sehen, den Eigennutz consequent zu unterdrücken.

2) Das zweite ist die grosse Preisveränderung mit allen ihren Folgen, die in alle Lebensverhältnisse eingreifen und deren wahren Grund Niemand versteht. Man sucht sie auf alle mögliche Weise zu erklären und wendet von diesen Erklärungen ausgehend falsche Mittel an, sie zu heilen und abzuwenden. Daher der grosse Anlauf alle und jede Preise zu taxiren, daher der grosse Sturm gegen den Wucher, daher die Klagen über Monopole, über Gesellschaften, über den Luxus und den auswärtigen Handel, daher die umfangreiche hiegegen gerichtete Gesetzgebung, daher der Druck auf den Arbeitslohn und die Bewegung der untern Klassen, soweit sie von der städtischen Bevölkerung ausgeht, während bei den Bauern die Last der Feudalverhältnisse die grosse Erhebung herbeiführte.

Obwohl wir über einzelne Punkte überraschend klare und verständige Urtheile finden, wie z. B. in den Schriften Biel's und Agrikola's über Geld und Münzwesen, in den Schriften Melanchthon's über Handel, Kapital, sociale Bedeutung des wirthschaftlichen Lebens überhaupt, in den Schriften Luther's über Preisbestimmung etc. — so können wir doch im Allgemeinen keinen grossen Fortschritt gegenüber den Ansichten des Mittelalters in nationalökonomischen Dingen behaupten. Die neue Entwicklung vieler ökonomischen Verhältnisse hatte noch nicht den Sieg errungen über die althergebrachten Ansichten, die einstens nicht ohne Berechtigung gewesen, jetzt aber total falsch waren. Wir erinnern nur an die Ansichten über Kredit und Wucher, über Fürkauf und Theurung, über das Verhältniss der Urproduktion

zu Handel und Industrie, an das Ringen der alten Handelsformen mit dem Geiste der neuen Zeit. — Ja in vielen Beziehungen ist ein wenn auch nur scheinbarer Rückschritt gegenüber den in manchen Beziehungen freieren Ansichten vor der Reformation zu bemerken. Die ideal transcendente Einseitigkeit des Mittelalters, dessen Grundprincip der im Bruche mit der materiellen Wirklichkeit nur auf das Jenseits gerichtete Glaube ist, war bereits längst durch die Verweltlichung dieses Princips in Wissenschaft, Staat und Kunst beseitigt; die positiven Mächte der Wirklichkeit, zu denen vor allem das ökonomische Leben der Völker gehört, waren eingedrungen in das Leben, hatten sich ihre Berechtigung erkämpft, hatten aber eben damit das Grundprincip des Mittelalters negirt, das mittelalterliche Kulturgebäude unterhöhlt und vernichtet. Die hiemit gegebene Auflösung machte eine neue innerlichere Versöhnung von Geist und Welt, von Ideal und Wirklichkeit, nöthig und fand diese in dem zunächst auf kirchlichem Gebiete durchgreifenden Principe des Protestantismus. Die Durchführung dieses Principes auf alle Lebensgebiete ist eine Aufgabe für Jahrhunderte, ist die Aufgabe der ganzen modernen Zeit. Eine Beschränkung auf das kirchlich religiöse Gebiet war vorerst nothwendig, brachte aber gewisse Einseitigkeiten, besonders eine Verkennung der Berechtigung, welche das materielle, das ökonomische Leben hat, mit sich. Einen Vorwurf machen wir der Reformationsperiode nicht hieraus Jede Zeit hat ihre Aufgabe und hat ihr Ziel erreicht, sobald sie diese, wenn auch mit Hintansetzung anderer Lebensgebiete, löst.

Dass aber jede Einseitigkeit doch auch wieder eine gewisse Berechtigung hat, zeigt sich gerade hier. Die Hervorhebung des sittlichen Momentes in der Volkswirthschaft, wie es in der Reformationsperiode geschieht, ist allerdings übertrieben und führt consequenter Weise zu einer Negirung der persönlichen Individualität d. h. auf wirthschaftlichem Gebiet zum Kommunismus; aber ihre Berechtigung hat sie und zwar theorethisch und factisch in höherem Grade als es heutzutage anerkannt wird. Man ist, allerdings geleitet von der Berücksichtigung ganz anderer Zeitverhältnisse, zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts ins entgegengesetzte Extrem verfallen und erst in neuester

Zeit wurde eine Rückkehr angebahnt und damit die richtige Mitte zwischen beiden Extremen gefunden.

Bahnbrechend auf dem Gebiete der politischen Oekonomie war die Reformationsperiode nicht; ihr Werth für dieselbe ist nicht ein unmittelbarer, aber dafür ist der mittelbare desto grösser. Die Geschichte ist kein Nebeneinander von getrennten Zuständen und Thatsachen, sondern ein organischer Process, wo jedes Moment in ewiger Wirkung und Wechselwirkung beiträgt zur Entfaltung alles Künftigen. Das weltbeherrschende Princip des Protestantismus hat damals schon überall hin seine Forderungen gestellt. Schon Luther [1] stellt die materielle Seite des Menschen mit den Bedürfnissen nach Geld und Gut, Land und Leuten als gleich berechtigt neben die geistig transcendente Seite desselben und erklärt [2] es für Recht, der Vernunft zu folgen überall, wo kein höheres Wort uns regiere. Aber für uns liegt die Hauptbedeutung dieses Princips darin, dass es die Entwicklung der folgenden Jahrhunderte beherrscht hat: es hat uns auf allen Gebieten von der Herrschaft der Autorität befreit; es hat uns gelehrt nur die Vernunft als Richterin anzuerkennen über die Dinge, welche dem Menschen zu leiten und zu ordnen anheimgegeben sind; es hat durch das Schaffen eines freien Geistes in den protestantischen Ländern denjenigen Schwung und diejenige Kraftentfaltung möglich gemacht, denen wir unser modernes Kulturleben danken; es hat das richtige Verhältniss zwischen Geist und Materie, Ideal und Wirklichkeit, es hat jene Harmonie wiederhergestellt, welche ohne zum Materialismus zu führen einsehen lehrt, dass die ökonomischen Verhältnisse als die wohlberechtigte materielle Grundlage der menschlichen Gesellschaft einer eingehenden und wissenschaftlichen Betrachtung werth sind, und dass die wahren Basen des Staats und der Gesellschaft nicht sowohl in philosophischen und juristischen Abstraktionen, als auf dem Boden der realen Wirklichkeit in dem national-ökonomischen Leben und Treiben, in der volkswirthschaftlichen Gliederung und Organisation der Völker zu suchen sind.

---

1) VII, 783—786.
2) I, 1974.

Die Reformation des 16. Jahrhunderts musste vorhergehen, ehe im 18. und 19ten die Dampfmaschine erfunden werden und die National-Oekonomie als selbstständige Wissenschaft erfasst werden konnte. Nicht nur für Kant und Hegel, auch für Adam Smith und die grossen Geister im Gebiete der technischen Erfindungen bildet — so paradox es klingen mag — die nothwendige Voraussetzung die deutsche Reformation.
